3 1761 08157015 2

Aus Natur und Geisteswelt

565

F. Preisigke

Antikes Leben nach den ägyptischen Papyri

B. Teubner · Leipzig · Berlin

DT
70
P77
1916
c.1
ROBA

Die Sammlung
„Aus Natur und Geisteswelt"

nunmehr schon über 600 Bändchen umfassend, will die Errungenschaften von Wissenschaft, Kunst und Technik weiteren Kreisen zugänglich machen und ein… …eten der…

… für den… An- ford… Cha- rakt… nen, da…

… sind die… dern wer… eder Au… der Sa… chen lieg… Ver- brei…

… erter We… heit ben… isie- run…

… eln, wie… all- gem… än- dig…

… essor Ti… die Fre… rag, den… uch für… nög- liche… thek zu s… igt.

Ex Libris

E. M. Jellinek

Who has donated it to:

THE ONTARIO ALCOHOLISM RESEARCH FOUNDATION LIBRARY

Toronto, Canada

ALCOHOLISM RESEARCH FOUNDATION

EMJ 400

No. H 85.

ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich

Jedes Bändchen geheftet Mark 1.20, gebunden Mark 1.50

Werke, die mehrere Bändchen umfassen, auch in einem Band gebunden

Leipzig, 1. Oktober 1916 **B. G. Teubner**

Jedes Bändchen geheftet M. 1.20, gebunden M. 1.50

Bisher sind zur Kulturgeschichte erschienen:

Primitive Kultur.

Der Mensch der Urzeit. Vier Vorlesungen aus der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts. Von Dr. A. Heilborn. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen. (Bd. 62.)
Die Eiszeit und der vorgeschichtliche Mensch. Von Professor Dr. G. Steinmann. 2. Auflage. Mit Abbildungen. (Bd. 302.)
Allgemeine Völkerkunde. 3 Bände. I. Bd.: Feuer, Nahrungserwerb, Wohnung, Schmuck und Kleidung. Von Dr. Ad. Heilborn. (Bd. 487.) II. Bd.: Waffen und Werkzeuge, Industrie, Handel und Geld. Von Dr. Ad. Heilborn. (Bd. 488.) III. Bd.: Die geistige Kultur der Naturvölker. Von Professor Dr. K. Th. Preuß. Mit 9 Abbildungen. (Bd. 452.)
*Europäische Vorgeschichte. Von Hubert Schmidt. (Bd. 571.)
Germanische Kultur in der Urzeit. Von Professor Dr. G. Steinhausen. 3. Auflage. Mit Abbildungen. (Bd. 75.)

Antike Kultur.

*Die babylonische Kultur, ihre Verbreitung und ihre Nachwirkungen auf die Gegenwart. Von Prof. Dr. F. C. Lehmann-Haupt. (Bd. 579.)
Palästina und seine Kultur in 5 Jahrtausenden. Von Gymnasial-Oberlehrer Dr. P. Thomsen. Mit 36 Abbildungen. (Bd. 260.)
Palästina und seine Geschichte. Von Professor Dr. H. Frh. v. Soden. 3. Auflage. Mit 2 Karten, 1 Plan und 6 Ansichten. (Bd. 6.)
Antikes Leben nach d. ägypt. Papyri. Von Geh. Postrat Prof. Dr. F. Preisigke. (Bd. 565.)
Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Professor Dr. R. v. Scala. Mit 46 Abbildungen. (Bd. 471.)
*Die mykenische Kultur. Von Professor Dr. F. C. Lehmann-Haupt. (Bd. 581.)
Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Oberlehrer Dr. E. Ziebarth. 2. Auflage. Mit 23 Abbildungen und 2 Tafeln. (Bd. 131.)
Griechische Weltanschauung. Von Professor Dr. M. Wundt. (Bd. 329.)
Die Religion der Griechen. Von Professor Dr. E. Samter. (Bd. 457.)
*Hellenistisch-römische Religionsgeschichte. Von Hofprediger Lic. A. Jacoby. (Bd. 584.)
Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Professor Dr. Fr. v. Duhn. 2. Auflage. Mit 62 Abbildungen. (Bd. 114.)
Das alte Rom. Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. O. Richter. Mit Bilderanhang und 4 Plänen. (Bd. 386.)
Soziale Kämpfe im alten Rom. Von Privatdozent Dr. L. Bloch. 3. Auflage. (Bd. 22.)
Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. (Bd. 258.)
Byzantinische Charakterköpfe. Von Privatdoz. Dr. K. Dieterich. Mit 2 Bildn. (Bd. 244.)
Das Altertum im Leben der Gegenwart. Von Prof. Dr. P. Cauer. 2. Aufl. (Bd. 356.)

Deutsche Kulturgeschichte und Volkskunde.

Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Professor Dr. O. Weise. 4. Auflage. Mit 29 Abbildungen. (Bd. 16.)
Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Von Reg.-Baumeister Chr. Ranck. 2. Auflage. Mit 70 Abbildungen. (Bd. 121.)
Das deutsche Dorf. Von R. Mielke. 2. Auflage. Mit 51 Abbildungen. (Bd. 192.)
Deutsche Volkstrachten. Von Pfarrer C. Spieß. (Bd. 342.)
Deutsche Jahresfeste und Volksbräuche. Von Professor Dr. E. Fehrle. (Bd. 518.)
Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksgesanges. Von Dr. J. W. Bruinier. 5. Auflage. (Bd. 7.)
Die deutsche Volkssage. Übersichtlich dargestellt von Dr. O. Böckel. 2. Auflage. (Bd. 262.)
Die deutschen Personennamen. Von Direktor A. Bähnisch. 2. Auflage. (Bd. 296.)
Familienforschung. Von Dr. E. Devrient. Mit 7 Abbildungen und 2 Tafeln. (Bd. 350.)

Kultur des Mittelalters.

Mittelalterliche Kulturideale. Von Professor Dr. V. Vedel. 2 Bände. I. Bd.: Heldenleben. (Bd. 292.) II. Bd.: Ritterromantik. (Bd. 293.)
Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Professor Dr. B. Heil. 3. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Doppeltafel. (Bd. 43.)
Historische Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland. Von Regierungs-Baumeister a. D. A. Erbe. Mit 59 Abbildungen. (Bd. 117.)

Jedes Bändchen geheftet M. 1.20, gebunden M. 1.50

Politische Kultur. Kriegswesen.

Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. Von Professor Dr. P. Joachimsen. (Bd. 511.)
*Der deutsche Staat. Von Geh. Justizrat Professor Dr. F. v. Liszt. (Bd. 600.)
*Politik. Von Dr. A. Grabowsky. (Bd. 537.)
Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Pfarrer Dr. phil. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)
Kulturgeschichte des Krieges. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Bethe, Prof. Dr. A. Doren, Prof. Dr. P. Herre, Prof. Dr. B. Schmeidler, Prof. Dr. K. Weule. (Bd. 561.)
Krieg und Sieg. Eine kurze Darstellung moderner Kriegskunst. Von Kaiserl. Ottoman. Major a. D. F. C. Endres. (Bd. 519.)
Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Von Major O. v. Sothen. Mit 9 Übersichtskarten. (Bd. 59.)
Der Seekrieg. Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von K. Freiherrn v. Maltzahn, Vizeadmiral a. D. (Bd. 99.)

Wirtschaftliche Kultur.

Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Von weil. Professor Dr. Chr. Gruber. 3. Auflage. Neubearbeitung von Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)
Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Von Professor Dr. P. Arndt. 2. Auflage. (Bd. 179.)
Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. Von Professor Dr. L. Pohle. 3. Auflage. (Bd. 57.)
Geschichte des Welthandels. Von Professor Dr. M. G. Schmidt. 2. Auflage. (Bd. 118.)
Geschichte des deutschen Handels. Von Professor Dr. W. Langenbeck. (Bd. 237.)
Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Direktor Dr. E. Otto. 4. Auflage. Mit 27 Abbildungen. (Bd. 14.)
Geschichte des deutschen Bauernstandes. Von Professor Dr. H. Gerdes. Mit 21 Abbildungen. (Bd. 320.)
Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 4. Auflage. (Bd. 2.)
Geldwesen, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung. Von G. Maier. (Bd. 398.)
Die Münze als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Professor Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 53 Abbildungen. (Bd. 91.)
Die Städte. Geographisch betrachtet. Von Prof. Dr. K. Hassert. Mit 21 Abb. (Bd. 163.)

Geistige Kultur.

Mystik im Heidentum und Christentum. Von Prof. Dr. Ed. Lehmann. (Bd. 217.)
Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von weil. Prof. Dr. Fr. Paulsen. 3. Auflage. Von Prof. Dr. W. Münch. Mit 1 Bildnis Paulsens. (Bd. 100.)
***Geschichte des deutschen Studententums.** Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)
Der Leipziger Student von 1409 bis 1909. Von Dr. W. Bruchmüller. Mit 25 Abbildungen. (Bd. 273.)
Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Dr. Ed. Otto. (Bd. 45.)
Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtlicher Überblick. Von Dr. K. Schirmacher. 2. Auflage. (Bd. 67.)
Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Professor Dr. O. Weise. 3. Auflage. Mit 37 Abbildungen. (Bd. 4.)
Das Zeitungswesen. Von Dr. H. Diez. (Bd. 328.)
Das Theater. Schauspielhaus und Schauspielkunst vom griechischen Altertum bis auf die Gegenwart. Von Dr. Chr. Gaehde. 2. Auflage. Mit 18 Abbildungen. (Bd. 230.)
Das internationale Leben der Gegenwart. Von A. H. Fried. Mit 1 Tafel. (Bd. 226.)

Die mit * bezeichneten und weitere Bände in Vorbereitung.

Soldier Sam letter 123

Beer 96

Graft 97, 26

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Addiction Research
Foundation Library

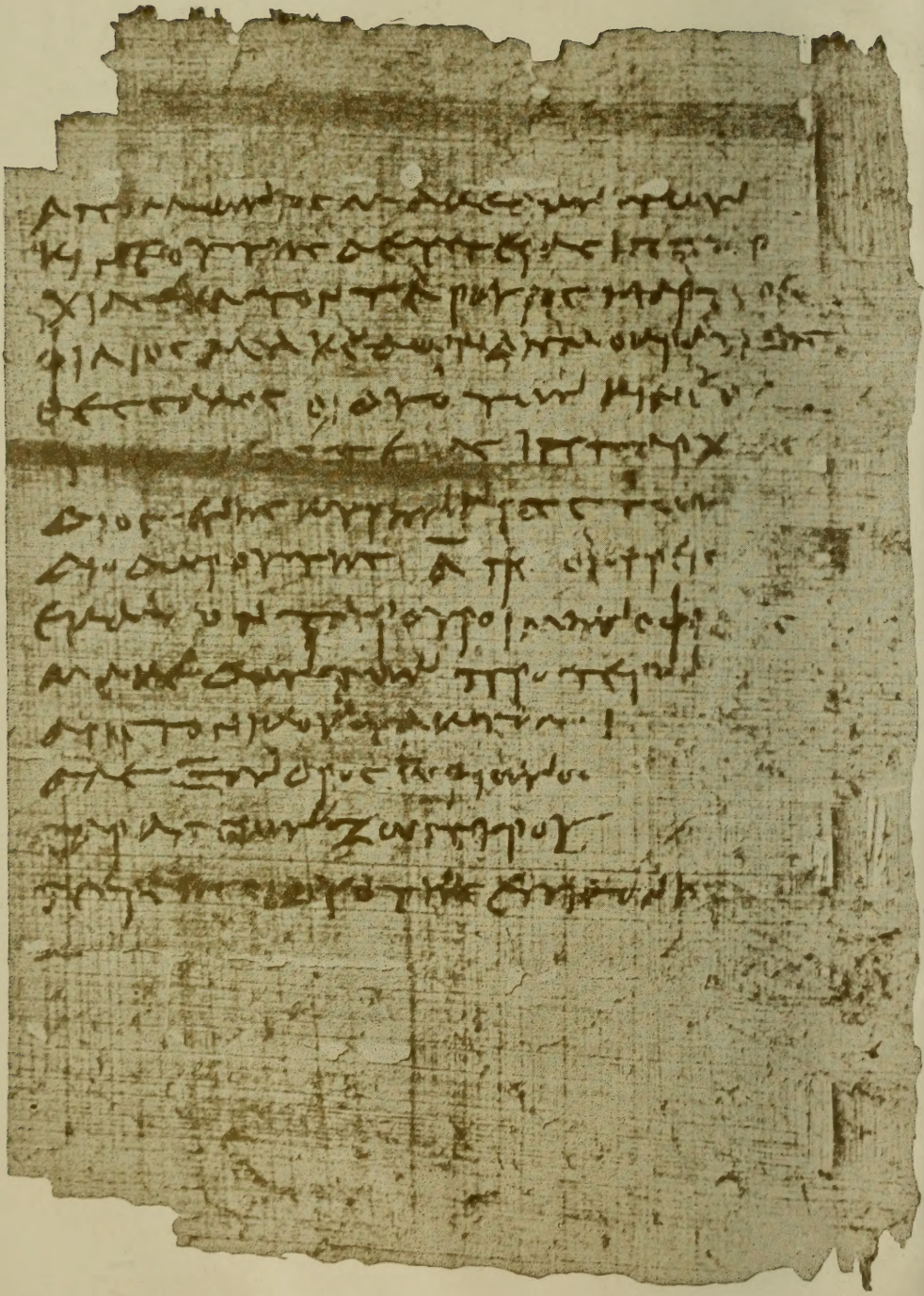

AMuG 565: Preisigke, Ägypt. Papyri

Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

565. Bändchen

Antikes Leben
nach den ägyptischen Papyri

Von

Professor Dr. Friedrich Preisigke
Geheimem Postrat

Mit einer Tafel in Lichtdruck

Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1916

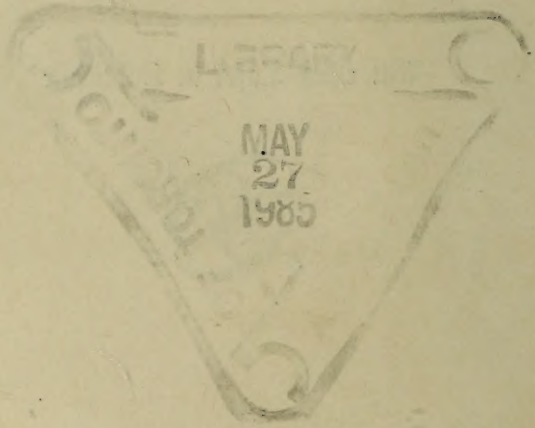

Schutzformel für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Copyright 1916 by B. G. Teubner in Leipzig

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten

Inhalt.

Seite

1. Bedeutung Ägyptens für die Kultur des Abendlandes 1
2. Bedeutung der Papyri 3
3. Bevölkerung und Sprachen 4
4. Wesen der Papyruswissenschaft, Ostraka, Holztafeln 6
5. Pinsel, Feder, Tinte, Schreibblatt, Rolle, Buch, Pergament, Wachstafel 7
6. Gewinnung und Verwahrung der Papyri 9
7. Entzifferung der Texte, Papyrusausgaben 13
8. Geschichtlicher Überblick 14
9. Landwirtschaftliches 20
10. Beamtenwesen 24
11. Finanzwesen 33
12. Kanzleiwesen 52
13. Kassenwesen 65
14. Bankwesen 71
15. Gerichts- und Prozeßwesen 73
16. Notariats- und Vertragswesen 77
17. Urkundenverwahrung 88
18. Militärwesen 91
19. Kultus und Priesterwesen 94
20. Körperliche und geistige Ausbildung 110
21. Verkehrswesen und Privatleben 114
22. Ausklang des antiken Lebens 124
23. Schlußbemerkung 127

1. Bedeutung Ägyptens für die Kultur des Abendlandes.

Die Bedeutung Ägyptens für die Kultur des Altertums ist größer, als man gemeinhin annehmen möchte; selbst unsere heutige Kultur weist viele Beziehungen auf, deren Wurzeln sich bis nach Ägypten hin verfolgen lassen. Allerdings gilt das Gesagte nicht eigentlich für das Ägypten der Pharaonenzeit. Wenn auch ägyptische Kunst und ägyptische Wissenschaft dieser Zeit auf die übrigen Kulturländer des Mittelmeeres fruchtspendend eingewirkt haben, so blieb es doch bei Einzelheiten, ohne daß von einem breiten Einströmen oder nachhaltigen Befruchten in größerem Umfange gesprochen werden kann. Das änderte sich seit dem Siegeszuge Alexanders des Großen (332 v. Chr.). Jetzt wurde Ägypten eine Provinz des makedonischen Weltreiches, nach dem Tode Alexanders ein selbständiges Königreich unter einem griechisch-makedonischen Herrscher, jetzt stießen auf ägyptischem Boden griechische und ägyptische Kultur breit aufeinander. Wenn auch eine Vermischung dieser beiden grundverschiedenen Kulturen zunächst gar nicht stattfand und selbst im Laufe der Jahrhunderte nur hier und da in beschränktem Maße möglich wurde, so ist doch die innige Berührung für die griechische Kultur auf einem bestimmten Gebiete sofort von Nutzen gewesen, das ist das Gebiet des Staatsverwaltungsdienstes. Die ägyptische Kultur, starr und in sich abgeschlossen von Hause aus, hat aus der Berührung keinen Nutzen gezogen; auch die griechische Kultur, soweit Kunst und Wissenschaft in Betracht kommt, zehrte von einer hohen Vergangenheit und stand auch selbst noch auf so hoher Stufe, daß sie aus der Berührung wesentlichen Nutzen kaum ziehen konnte. Anders lagen die Dinge auf dem Gebiete des Staatsverwaltungswesens. Organisation der Behörden, Ineinandergreifen der Verwaltungszweige, Akten- und Schriftwesen, Finanz- und Steuerwesen, das sind die Gebiete, auf denen die Griechen von den Ägyptern lernen konnten, auf denen

auch später die Römer, nachdem Ägypten römisch geworden war (30 v. Chr.), weiter von Ägypten gelernt haben. Da wir heute unter dem Einflusse der römischen und anschließend der byzantinischen Welt stehen, so kommt es, daß viele Einzelheiten unseres heutigen Verwaltungswesens in ihren Wurzeln bis auf Ägypten zurückgehen.

Der Grund, weshalb Griechen und Römer in Ägypten auf dem Gebiete der Staatsverwaltung lernen konnten, ist teils in der geschichtlichen Entwicklung, teils in der geographischen Beschaffenheit dieses Landes zu suchen. Ägypten war, wie alle Reiche des Morgenlandes, von jeher ein einheitlich gegliedertes Reich mit einem unbeschränkten Alleinherrscher an der Spitze. Keine irgendwie geartete Vertretung des Volkes stand neben ihm. Daraus ergab sich eine unbeschränkte Unterordnung aller Beamten aller Gaue unter den einen einzigen Herrscherwillen und eine strenge Zentralisation aller Behörden. Im Zusammenhange damit stand die einheitliche Regelung des Verwaltungsdienstes und der Rechtspflege. Ganz anders geartet war der Staat und die Staatsverwaltung, wie sie von den Griechen und Römern für sich in Anspruch genommen wurden. Das innerpolitische Leben des Griechen spielte sich nicht in einem Staate oder Reiche ab, sondern in einer Stadt, die man als Stadtstaat bezeichnet. Jeder Stadtstaat war dem anderen gegenüber völlig unabhängig, ausgestattet mit selbständigen Behörden, Gesetzen und Verwaltungseinrichtungen. Nur durch Bündnisse konnten die Stadtstaaten zu größerer Macht vereinigt werden. Das Bürgertum war es, das im Stadtstaate die Regierung ausübte, nicht ein einzelner, und darum blickte der Grieche auf die von Königen oder Gewalthabern regierten Völker mit Geringschätzung herab. Auch für den römischen Bürger war der Stadtstaat Rom der Mittelpunkt seines politischen Lebens. Die Bewohner Italiens waren, soweit sie nicht das römische Bürgerrecht besaßen, in ihren politischen Rechten verschiedenartig abgestuft, bildeten also keineswegs eine politisch gleichberechtigte Volksmasse, wie das in Ägypten der Fall war. Wenngleich nun den Griechen wie den Römern diese herdenmäßige Regierungsart Ägyptens nicht zusagte, so konnten sie sich dennoch der Tatsache nicht verschließen, daß für größere Staaten in solcher Regierungsart die Quelle größerer Kraft verborgen war. Und da seit Alexander dem Großen die politischen Blicke der Grie-

chen sich weiteten und in den Diadochenreichen sich Staaten größeren Umfanges entwickelten, so war es Ägypten, aus dessen Verwaltungsbetrieb die Griechen Lehren ziehen konnten. In noch größerem Maße lernten die Römer auf ihrem Wege zum Weltreiche die ägyptische Beamtenorganisation und den ägyptischen Verwaltungsdienst schätzen und benutzen.

Die straffe Zentralisation der Verwaltung war in Ägypten nicht nur das Ergebnis des politischen Werdeganges, sondern auch ein Gebot der natürlichen Beschaffenheit des Landes. Ägypten ist eine langgestreckte Wasserrinne mit schmalen Rändern Fruchtlandes, darüber hinaus dehnt sich rechts und links die Wüste aus. Die jährlich zur bestimmten Zeit eintretende und von Süd nach Nord fortschreitende Überschwemmung läßt sich nur dann für das Land genügend nutzbar machen, wenn überall im ganzen Lande Kanäle und Schleusen rechtzeitig und richtig bedient werden. Dazu bedarf es einer einheitlichen Leitung. Da von der Überflutung wiederum Saat und Ernte abhängen, und da für den Korntransport zur Ausfuhr nur der Nil in Frage kam, so leuchtet es ein, wie notwendig eine einheitliche Verwaltung des ganzen Landes war. Als nach dem Niedergange der römischen Kraft die byzantinische Zeit begann, geriet die Einheitlichkeit der Verwaltung Ägyptens in Verfall, gleichzeitig auch die Ertragsfähigkeit des Bodens. Der Niedergang führte schließlich zur Eroberung Ägyptens durch die Araber (642 n. Chr.), und damit neigt sich der tausendjährige Zeitraum zu Ende, welcher wegen Berührung Ägyptens mit der griechisch-römischen Kulturwelt unser besonderes Interesse beansprucht.

2. Bedeutung der Papyri.

Die Bedeutung jenes Zeitraumes steigt noch infolge eines besonderen Umstandes. Hätten wir aus dem griechisch-römischen Ägypten lediglich die gleichen Arten von Zeugen untergegangener Kultur wie aus den übrigen Kulturländern des Mittelmeeres, also neben den Schriftstellern Ruinen und Inschriften, so würde das Gesamtbild mager sein; so aber sind es die Papyri, welche, seit längeren Jahren in ungeahnter Fülle dem Boden Ägyptens entnommen, uns das Leben und Treiben jener Zeit so lebendig vor Augen führen, wie es durch keine sonstigen Zeugnisse möglich gewesen wäre. Dazu kommt, daß Ägypten das einzige Land ist, welches Pa-

pyrusschätze uns überliefert hat, weil die Papyri nur in dauernd trockenem Boden, wie ihn das regenarme Ägypten mit seinen Wüstenrändern besitzt, sich erhalten können, während sie in den übrigen Kulturländern des Altertums infolge Feuchtigkeit des Bodens zugrunde gegangen sind. So gewinnen wir gerade in Ägypten einen Einblick in die vielverzweigten Pfade des öffentlichen und privaten Lebens der griechisch-römischen Zeit, wie er in dieser Form für die übrigen Kulturländer uns nicht geboten wird.

Noch ein weiterer Umstand macht uns die Papyri wertvoll: sie sind unmittelbar aus dem quellenden Leben des Volkes hervorgegangen. Während die Schriftsteller oft aus zweiter, bisweilen nicht einwandfreier Hand schöpfen oder bewußt oder unbewußt die Darstellung färben, während die Schriftstellerberichte wie die Inschriften für die breite Öffentlichkeit bestimmt und darum für einen großen Leserkreis zurechtgefeilt sind, verdanken die Papyrusurkunden ihre Entstehung dem täglichen praktischen Bedürfnisse des Volkes: da finden wir Familienbriefe jedweden Inhaltes, Haushaltsrechnungen, Quittungen, Eingaben an Behörden, behördliche Bescheide, Verträge, Berichte, Prozeßakten usw., alles Urkunden, die uns einen unmittelbaren Einblick in das tägliche Getriebe von hoch und niedrig geben. Und wie wir in Pompeji heute dasselbe Straßenpflaster betreten und mit den Händen dieselben Wände und Denkmäler an derselben Stelle betasten können, wie es die Alten taten, so betasten wir heute dasselbe Schriftblatt, das der Schreiber vor zweitausend und mehr Jahren in Händen hatte, so sehen wir heute im Original die Schriftzüge vor unseren Augen, welche die geübte Hand des Bürobeamten oder die schwerfällige Hand des geringen Mannes damals geschrieben hat.

3. Bevölkerung und Sprachen.

Die Hauptmasse der Bevölkerung Ägyptens bestand ja aus den eingeborenen Ägyptern. In zweiter Linie kamen aber der Volkszahl nach die seit Eroberung des Landes durch Alexander in breiter Masse einströmenden Griechen, das neue Herrenvolk. Im Verhältnisse zu diesen beiden Völkern waren sonstige Völker stark in der Minderheit. In Alexandrien gab es eine jüdische Kolonie, doch waren die Juden im übrigen Lande nicht stark vertreten. Noch seltener treffen wir Perser, die das Land bis zum Eindringen der

Griechen beherrscht hatten, oder Phönizier oder sonstige Angehörige asiatischer Völker. Auch die Römer sind nach Eroberung des Landes durch Augustus und im Laufe der römischen Zeit verhältnismäßig selten anzutreffen; wohl gibt es römische Beamte, römische Soldaten, Veteranen, Kaufleute und Reisende, aber römische Siedelungen oder römische Bewohnergruppen begegnen uns nicht. Zu all diesen Völkern treten später die Araber.

Die Verschiedenheit der Völker spiegelt sich in der Sprache der Papyri wider: wir haben ägyptische, griechische, persische, hebräische, lateinische, aramäische (syrische) und arabische Papyri. Davon bilden die griechischen Papyri weit über die Hälfte des Gesamtbestandes; sodann kommen die ägyptischen Papyri, ebenfalls in stattlicher Anzahl. Sehr gering sind die übrigen Sprachen vertreten. Das Latein verwendeten die Römer in Ägypten nur in besonders wichtigen Erlassen an hohe Staatsbeamte und im militärischen Verkehre, nicht aber im dienstlichen Verkehre der Behörden. Griechisch blieb auch unter den Römern die Sprache der Behörden und des öffentlichen Verkehrs, wie das auch vorher der Fall gewesen war. Was die ägyptischen Papyri betrifft, so zerfallen sie nach den drei Schriftarten der ägyptischen Sprache in hieroglyphische, hieratische und demotische Papyri. Hieroglyphische Papyri sind wenig vorhanden, sie enthalten nur religiöse Texte, gewöhnlich Texte des Totenbuches; die Hieroglyphen sind eben vornehmlich für Steininschriften verwendet worden. Die aus den Hieroglyphen hervorgegangene Schreibschrift ist die hieratische Schrift. Hieratische Papyri besitzen wir in größerer Zahl, sie enthalten religiöse, literarische und wissenschaftliche Texte, seltener private Urkunden oder Briefe. Schon in pharaonischer Zeit bildete sich als dritte Schriftart die demotische Schrift heraus, eine Kursivschrift, welche für den praktischen Gebrauch des täglichen Lebens am geeignetsten war. Demotische Papyri sind in großer Zahl vorhanden, sowohl aus pharaonischer als aus griechisch-römischer Zeit; sie enthalten geschäftliche Schriftstücke aller Art, insbesondere Verträge (Kaufverträge, Eheverträge usw.). Als gegen Ende des 3. Jahrh. das Christentum festen Fuß zu fassen anfing, entstand das Bedürfnis, die christlichen griechischen Schriften ins Ägyptische zu übersetzen; die Übersetzer bedienten sich neben der ägyptischen Sprache einer großen Zahl griechischer Wörter, und so entstand eine Mischsprache, die koptische

Sprache, welche bald, insbesondere in den unteren Schichten des Volkes, große Verbreitung fand. Daher treffen wir in dieser Zeit koptische Papyri an, die ebenfalls in großer Zahl uns erhalten sind. Aber auch jetzt noch behielt die griechische Sprache in den Papyri die Oberhand, da sie die Sprache der Behörden und der oberen Bevölkerungsschichten blieb. Selbst in der Zeit der arabischen Herrschaft haben sich neben arabischen Papyri die griechischen noch behauptet, allerdings nicht lange mehr, denn endlich erlosch mit dem letzten Ausläufer der griechisch-römischen Kultur in Ägypten unter dem arabischen Drucke auch die griechische Sprache. Vereinzelt reichen aber die griechischen Papyri bis in das 10. Jahrh. hinauf.

4. Wesen der Papyruswissenschaft, Ostraka, Holztafeln.

Die Papyruswissenschaft beschäftigt sich zunächst mit Entzifferung und Erklärung der Papyri. Zur Erklärung gehört aber gründliche Kenntnis von Land und Leuten, und deshalb darf der Papyrusforscher auf die Papyri allein sich nicht beschränken, sondern muß alle sonstigen Zeugnisse zur Erklärung der Papyri heranziehen; dahin gehören neben den alten Schriftstellern die Inschriften auf Stein und Wand, enthaltend behördliche Anordnungen, Weihungen, Denkschriften u. dgl., ferner die zahlreichen Grabsteine, sodann die Einkratzungen der Reisenden, die ihre Namen „verewigen" wollten, usw. Im weiteren kommen die beschrifteten Topfscherben für diesen Zweck in Betracht. Die Topfscherben (Ostraka), in ungezählten Tausenden besonders in Oberägypten aufgefunden, enthalten in der Regel Steuerquittungen, seltener Briefe oder Aufzeichnungen sonstiger Art. Tonkrüge, insbesondere als Wasserflaschen, spielen noch heute in Ägypten eine große Rolle, weit mehr als bei uns, die wir Glasflaschen und eiserne Töpfe bevorzugen. Daher finden sich Tonscherben in Ägypten überall in großer Menge, und im Altertume hat man diese kostenlos zu habenden Scherben, um Papyrus zu sparen, für Schriftzwecke verwendet. Auch kleine Holztäfelchen benutzte man gelegentlich, um einen kleinen Brief od. dgl. darauf zu schreiben. Daneben sind diejenigen Holztäfelchen in Ägypten besonders bemerkenswert, die als Mumientäfelchen verwendet wurden. Starb nähmlich je-

mand außerhalb seines Heimatsdorfes, so wurde sein Leichnam im Fremdorte zwar zur Mumie gemacht, aber die Mumie trat dann ihren Heimweg nach dem Heimatsdorfe an, um dort im Schutze des Ortsgottes zu ruhen, ähnlich wie heute noch die toten Chinesen aus Amerika in ihre Heimat zurückfahren. Wenn damals ein Nilschiff mit Mumien, die bei der Fahrt bald hier, bald dort auszuladen waren, befrachtet wurde, mußte jede Mumie ein Holztäfelchen tragen, das man genau so an der Mumie festband, wie wir es heute bei Postpaketen oder Eisenbahnfrachtstücken tun, wenn die Aufschrift nicht anders angebracht werden kann. Diese Mumientäfelchen enthalten den Namen des Toten und gewöhnlich auch den Bestimmungsort sowie den Hafenort, woselbst das Ausladen zu erfolgen hatte.

5. Pinsel, Feder, Tinte, Schreibblatt, Rolle, Buch, Pergament, Wachstafel.

Geschrieben wurde in pharaonischer Zeit mit dem Pinsel. In den Kreisen der Priester, die hier wie überall uralte Gepflogenheiten am zähesten bewahrten, findet man Pinselschrift auch noch in griechischer Zeit. Indessen zeigen die Papyri, daß man mindestens seit dem 3. Jahrh. v. Chr. mit der Feder zu schreiben verstand. Die Feder ist eine Rohrfeder, die man genau wie eine Gänsefeder zuspitzte und schlitzte. Papyri der römischen Zeit lassen erkennen, daß man mit solcher Feder die feinsten geschwungenen Haarstriche schreiben konnte. Die Tinte wurde aus Pflanzenruß und Pflanzengummi hergestellt. Sie haftet auf dem Papyrus sehr gut, hält sich dunkel bis auf unsere Zeit und löst sich im Wasser nicht auf, wohl aber kann sie mit einem feuchten Schwamme leicht abgewaschen werden.

Was das Papyrusblatt selber betrifft, so wurde es aus dem Marke der Papyrusstaude hergestellt. Man schnitt aus dem Marke Streifen, legte Streifen dicht neben Streifen, bis eine Fläche in der Größe eines Blattes bedeckt war, legte sodann senkrecht zur ersten Lage eine zweite Lage darüber, preßte das Ganze zusammen, goß eine Leimbrühe darüber, trocknete und preßte weiter, bis das trockene glatte Blatt fertig war. Jetzt klebte man, noch in der Fabrik, Blatt an Blatt und erhielt so einen langen Streifen, den man zusammenrollte. Nunmehr war die Papyrusrolle fertig zum Ver-

kaufe. Wer nicht viel zu schreiben hatte, kaufte sich keine ganze Rolle, sondern ließ sich nur ein Stück davon abschneiden, oder er nahm ein schon einseitig beschriftetes Papyrusblatt und beschriftete die freie Rückseite, oder auch er wusch mit einem Schwamme die vorhandene Schrift ab, um Platz zu schaffen für neue Beschriftung. Das letztere Verfahren wurde häufig angewendet, denn in zahlreichen Fällen sieht man zwischen den Zeilen der Papyri die Schrifthaken einer abgewaschenen älteren Beschriftung stehen. Wir benutzen heute in der Regel einen Knickbogen, dessen vier Seiten beschriftet werden können. Damals benutzte man nur einfache Blätter, die, abgesehen von seltenen Ausnahmen, nur einseitig beschriftet wurden. Benötigte man für längere Texte eine aus mehreren Blättern zusammengeklebte Rolle, so wurde auch diese in der Regel einseitig beschriftet. Bei unseren Behörden heute werden die eingelaufenen oder sonst entstandenen Schriftstücke, seien es Einzelblätter oder Knickbogen, hintereinander in einen Aktenband eingeheftet; ist ein Band dick genug geworden, so legt man für die gleiche Schriftengattung einen zweiten Band an. Damals klebte man bei der Behörde die einlaufenden Schriftstücke (Steuererklärungen, Meldungen, Eingaben usw.), die alle die gleiche Höhe haben mußten, eine an die andere an und rollte sie auf, bis die Rolle dick genug geworden war; alsdann legte man für die gleiche Schriftengattung eine zweite Rolle an.

Neben der Rollenform entstand in römischer Zeit die Buchform, d. h. das zusammenklappbare Buch. Zu diesem Zwecke wurden die Papyrusblätter geknickt und an der Knickstelle geheftet, allerdings nicht jedes Blatt einzeln (da wäre die Heftarbeit zu groß gewesen), sondern lagenweise, wie bei den Schulheften unserer Kinder. Daraus folgt aber, daß man nicht vor dem Heften beschriften konnte, weil auf die erste und zweite Seite nicht gleich die dritte und vierte Seite des Knickblattes, sondern zunächst die ersten und zweiten Seiten aller Blätter derselben Lage an die Reihe kommen. Darum dient das antike Buch mehr für literarische Werke, die in ein fertig geheftetes Buch eingetragen werden können. Umfangreiche literarische Werke wie z. B. dasjenige des Geschichtsschreibers Livius, lassen sich in einem einzigen gehefteten Buche ebensowenig unterbringen, wie in einer einzigen Rolle; der rein äußerliche Umstand, daß man das Buch oder die Rolle nicht zu unhandlich dick werden lassen

durfte, veranlaßte die Zerlegung des literarischen Werkes in mehrere Rollen oder Bücher, die man dann mit den griechischen Zahlzeichen α, β, γ usw. bezifferte. Innerhalb jeder Rolle zerfiel der Text in Spalten (Kolumnen), die, wie bei unseren Zeitungen, mit kleinen Zwischenräumen nebeinander standen. Diese Spalten (Seiten) wurden bei den Behörden beziffert, innerhalb jeder Rolle für sich. So konnte man also ein Aktenblatt zitieren: Rolle 13, Spalte 24. Ob die Spalten auch bei literarischen Rollen beziffert waren, ist nicht sicher festzustellen; jedenfalls wäre solche Seitenbezifferung für das Zitieren nutzlos gewesen, weil beim Vervielfältigen literarischer Werke die Schreiber bald engere, bald weitere Schrift schrieben, sodaß der Seitentext der einen Abschrift sich kaum jemals mit demjenigen der andern Abschrift deckte. Die Rollenabschnitte (Buchabschnitte) dagegen konnten von den Abschreibern leicht überall gleichmäßig eingehalten werden, und diese Bezifferung (Buch 1, Buch 2 usw.) hat sich bis in die heutigen gedruckten Ausgaben der antiken Autoren erhalten.

In spätrömischer Zeit begann das Pergament den Papyrus zu verdrängen, seitdem tauchen die zusammenklappbaren Bücher mit Pergamentblättern auf.

Die im antiken Leben eine große Rolle spielende Wachstafel, d. i. eine Holztafel mit erhöhten Holzrändern, wie bei unseren heutigen Schiefertafeln, deren vertiefte Fläche mit Wachs ausgegossen war, so daß man mit einem Griffel Texte geringeren Umfanges, z. B. Brieftexte, in das Wachs einritzen konnte, diese Wachstafel fand in Ägypten keine große Verbreitung, wahrscheinlich deshalb, weil man dort alten, abgewaschenen Papyrus überall billig kaufen konnte, vielleicht auch wegen der großen Hitze, die das Wachs zu sehr aufweichte; überdies pflegte man, wie erwähnt, für kurze Aufzeichnungen die kostenlos zu habenden Topfscherben zu bevorzugen, namentlich auch für Schreibübungen in der Schule.

6. Gewinnung und Verwahrung der Papyri.

Die Art und Weise, wie Papyri in Ägypten zutage gefördert werden, ist sehr verschieden. Die Hauptmasse der Papyri gewinnt man durch planmäßige Grabung. Jedes antike Dorf besaß eine oder mehrere Stätten zum Abladen von Müll, Schutt, Asche und Abfällen aller Art. Diese Müllstätten, welche oft die Größe an-

sehnlicher Hügel erreichen, bergen in ihrem Innern auch fortgeworfene Papyrusreste. Man mag sich vorstellen, daß die damaligen Bewohner alten beschrifteten Papyrus oft als Einwickelpapier oder für sonstige Zwecke benutzten und dann fortwarfen. Heute hebt der Forscher diese Reste freudestrahlend aus dem Boden. Die Ausbeute würde größer sein, wenn nicht das Grundwasser die tiefer liegenden Papyri zerstört hätte. Im Laufe der Jahrhunderte nämlich wird der Boden Ägyptens durch die Schlammassen, die der Nil bei seiner jährlichen Überschwemmung talab führt, allmählich aufgehöht. Dadurch steigt das Grundwasser, und damit hängt es zusammen, daß man bei Grabungen Papyri aus vorchristlicher Zeit sehr selten findet, dagegen reichlich aus spätrömischer, byzantinischer und arabischer Zeit. Grabungen konnten bis zum Ausbruche des jetzigen Weltkrieges mit Genehmigung der ägyptischen Regierung von wissenschaftlichen Körperschaften oder staatlich beauftragten Gelehrten aller Länder ausgeführt werden. Eine solche Grabung erfordert nicht unbeträchtliche Geldmittel, und oft genug geschieht es leider, daß die Ausbeute hinter der Erwartung weit zurückbleibt. Solche Grabungen wurden mit besonders gutem Erfolge ausgeführt an der Stätte des alten Ortes Oxyrhynchos und in verschiedenen Gegenden des Fajum-Gaues, mit befriedigendem Ergebnisse auch an anderen Stätten. Die Fundstücke verbleiben bis auf einen Bruchteil (gewöhnlich die Hälfte), der an das Ägyptische Museum zu Kairo zurückgegeben werden muß, im Eigentume des Grabers, dem es freisteht, auch den zurückzugebenden Teil wissenschaftlich zu bearbeiten und zu veröffentlichen. So haben die Kgl. Museen zu Berlin wiederholte Grabungen ausführen lassen und ihrer ägyptischen Abteilung reiche Papyrusschätze zugeführt. Von ausländischen Grabungen verdienen neben den italienischen und französischen besonders diejenigen einer Londoner wissenschaftlichen Gesellschaft, des Egypt Exploration Fund, hervorgehoben zu werden, welche seit 1883 regelmäßige Grabungen in Ägypten anstellen ließ und seit 1897 die zutage geförderten Papyri der griechisch-römischen und byzantinischen Zeit in regelmäßig erscheinenden Jahresbänden veröffentlicht hat. Besonders erfolgreich waren diese Grabungen im genannten Oxyrhynchos, dem heutigen Behnesa; die hier gefundenen Papyri sind bisher in elf Bänden mit über 14000 Nummern veröffentlicht worden.

Während bei Aufdeckung der alten Müllstätten Papyri in mehr oder weniger zerstörtem und zerfetztem Zustande aufgefunden werden, sind beim Durchforschen alter Hausruinen besser erhaltene Stücke gewonnen worden. Oft pflegten überdies die alten Hausbewohner ihre Schriftstücke (Kaufverträge u. dgl.) in Tonkrügen aufzubewahren. So fand Rubensohn, der im Auftrage der Berliner Museen in den Ruinen der Insel Elephantine in Oberägypten grub, tief im Keller Krüge, welche vollständig erhaltene Papyrusurkunden, sauber gerollt, verschnürt und versiegelt, enthielten, darunter einen griechischen Ehevertrag aus dem Jahre 310 v. Chr., bislang die älteste uns bekannte datierte griechische Urkunde, die einzige, die uns aus dem 4. Jahrh. v. Chr. erhalten ist.

Vielfach bestand die Sitte, dem Toten eine Papyrusrolle mit ins Grab zu legen; meistens sind es Rollen mit frommen Texten, so das hieroglyphisch geschriebene Totenbuch, doch bisweilen auch Texte anderer Art. So fand die Berliner Grabung in der Nähe von Kairo neben einer Mumie den Timotheuspapyrus, ein Werk des Dichters Timotheus aus Milet, eine sehr gut erhaltene Rolle, deren Schrift auf das 4. Jahrh. v. Chr. hindeutet.

Noch eine andere Quelle gibt es, die uns Papyri gespendet hat. Als Grenfell und Hunt, die im Auftrage der Universität zu California die Ruinen des Dorfes Tebtynis, des heutigen Um-el-Baragat, in der Fajum-Provinz (südwestlich von Kairo) durchforschten, stießen sie auf zahlreiche Krokodilmumien, wie sie auch sonst häufig gefunden werden, und als eine solche Mumie zufällig in Stücke brach, quollen Papyri hervor, mit denen man die Hohlräume ausgefüttert hatte. Diese Papyri stammen zum größten Teile aus den Geschäftszimmern von Behörden, die sie als wertloses Altpapier an die Mumienfabriken veräußert hatten.

Eine weitere Quelle unserer Papyri bilden die Mumien-Papphüllen. Die mit Binden umwickelte Mumie pflegte man nicht unmittelbar in den Holz- oder Steinsarg zu legen, sondern zunächst in eine Hülle aus Pappe. Diese Papphülle, zur Erzielung größerer Festigkeit oft noch mit Zeugstoff überzogen, entspricht in ihrer Form der Gestalt des Toten, namentlich ist auf den Gesichtsteil größere Sorgfalt verwendet; nach Art unserer Masken sind Nase, Mund, Augen usw. mehr oder weniger sorgfältig herausgearbeitet. Diese Papphülle (Kartonnage) stellte man her, indem man mehrere

Lagen von Altpapyrus übereinanderleimte; die zurechtgepreßte Hülle wurde mit Stuck überzogen und mit bunten Farben, oft auch mit Gold, mehr oder weniger kunstvoll übermalt. Den Altpapyrus bezog die Pappfabrik, wie jene Mumienfabrik, zumeist von den Behörden, die von Zeit zu Zeit ihre zu Bergen anschwellenden Aktenbestände veräußern mußten. Unsere heutige Aufgabe ist es, die Papyri aus der Pappe wieder herauszulösen. Zu diesem Zwecke wird das Pappstück zuerst mit Essigsäure übergossen, sodann mit kochendem Wasser; der Stuck löst sich jetzt auf, ebenso der Kleister, und die Papyri werden frei. Nun bringt man die Papyri noch in ein Salmiakbad, um die Essigsäure zu lösen, trocknet und glättet sie und freut sich ihrer Wiedererweckung nach 2000 Jahren. Die Schrift bleibt bei diesem Vorgange unverändert, dank der guten Eigenschaft der Rußtinte. Während aber der hohle Leib der Krokodilmumien vollständige Urkunden oder wenigstens größere Stücke von Schriften von sich gab, bestehen die Papyri der Mumienpappen vielfach nur aus abgerissenen Blättern, untermischt mit kleinen Fetzen alter Akten, wie sie die Hand des Maskenarbeiters für seinen Zweck gerade benötigte. Oft sind da Teile desselben Schriftstückes an verschiedenen Stellen verarbeitet worden, und es gilt nun, durch geschicktes Aneinanderpassen der Reißstellen die zusammengehörigen Fetzen zu ermitteln. Das ist eine zeitraubende und äußerst mühselige Arbeit. Hat man alle zusammengehörigen Stücke beieinander, so werden diese durch Aufkleben kleiner Papierstreifen oder Gelatinestreifen miteinander fest verbunden und zwischen zwei Glasplatten gelegt, deren Ränder mit kräftigen Papierstreifen verklebt werden. Oft überstreicht man diese letzteren Streifen noch mit einer Lackmasse, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu verhüten. So ist nunmehr der gewonnene Papyrus gewissermaßen eingerahmt, gegen Beschädigung geschützt, und man kann seine beiden Flächen bequem betrachten. Die durch Grabung oder auf andere Weise gewonnenen Papyri werden in derselben Weise zwischen Glasplatten gebettet, nachdem sie geglättet und vom Schmutz gereinigt worden sind.

Noch eine letzte Quelle, die uns Papyri spendet, ist zu erwähnen: der Handel. Zwar ist den Eingeborenen wie jedem anderen das eigenmächtige Graben in Ägypten verboten, auch müssen durch Zufall gefundene Altertümer an die Regierung abgeliefert werden,

doch geschieht es gleichwohl, daß die Altertumshändler, besonders in Kairo, neben anderen Altertümern auch Papyri feilhalten. Zwar trifft man dort vielfach gefälschte Stücke, das sind in der Regel echte unbeschriftete Papyrusfetzen, die von Fälschers Hand mit fremdartigen Schriftzeichen bedeckt worden sind, doch lassen sich nur ungeschulte Augen täuschen. Um eine allzu große Verzettelung der im Handel zu erwerbenden Papyri zu verhüten, besteht für Deutschland ein Papyruskartell, welchem eine größere Anzahl öffentlicher Bibliotheken, Museen und wissenschaftlicher Anstalten, auch einige Privatpersonen, angehören. Die Mitglieder dieses Kartells und ihre Beauftragten dürfen Papyri nur für das Kartell kaufen; die gekauften Papyri werden alljährlich unter die Kartellmitglieder verlost.

Durch Grabung oder Kauf sind alle die großen und kleinen Papyrussammlungen entstanden, die heute im Inlande und Auslande bestehen. Die größte deutsche Sammlung ist diejenige der Kgl. Museen in Berlin. Weitere öffentliche Sammlungen sind vorhanden in Leipzig, Halle, Würzburg, München, Heidelberg, Freiburg, Straßburg, Gießen, Hamburg, Bremen. Von ausländischen Sammlungen verdienen hervorgehoben zu werden die reichhaltige Sammlung in Wien, deren größter Teil durch Ankauf des Erzherzogs Rainer gebildet worden ist, ferner die großen Sammlungen des Britischen Museums zu London sowie der schon genannten Gesellschaft „Egypt Exploration Fund", ferner die öffentlichen Sammlungen in Paris, Lille, Florenz, Turin, Leyden, Genf, Alexandrien und Kairo. Sammlungen geringeren Umfanges befinden sich noch hier und da, auch im Besitze von Privatleuten.

7. Entzifferung der Texte, Papyrusausgaben.

Sind die Papyri sauber unter Glas gebracht und in die Sammlung eingestellt, so ist die Hauptarbeit noch nicht geleistet. Die Hauptarbeit besteht darin, die Texte zu entziffern. Zwar gibt es Papyrustexte, die gut erhalten und sauber und deutlich geschrieben sind, sodaß sie leicht und sicher gelesen werden können; die große Mehrzahl aber ist kursiv und mit schneller Hand auf das Blatt geworfen, wie es das tägliche Bedürfnis mit sich brachte. In kursiver Schrift wird jeder Buchstabe mit dem folgenden eng verbunden und verschliffen, sodaß vom ursprünglichen Buchstaben

oft kaum die Hälfte übrig bleibt; dazu kommt, daß die Texte keine Worttrennung kennen, daß also jedes Wort unmittelbar in das nächste überfließt, und daß Satzzeichen fehlen. Bedenken wir, daß selbst ein deutsch geschriebener Brief uns heute bisweilen Schwierigkeiten bereitet, so erhellt, wie erheblich größer die Schwierigkeiten der Papyrustexte sein müssen. Trotz alledem würde die Entzifferung der Texte schließlich glatt erfolgen können, wenn diese vollständig wären; so aber haben der Zahn der Zeit und das Maul gefräßiger Würmer, die den winzigen Kleisterresten nachspürten, bösen Schaden gestiftet. Wie Sterne am Himmel sind größere und kleinere Wurmlöcher über das Blatt verstreut. Dazu kommen die Knicke und Faltungen, die sich zu Rissen und breiten Lücken erweitert haben. Oft sind überdies durch irgendwelche chemischen Einflüsse des Erdreiches die Schriftzüge zersetzt worden, sodaß davon nur ein schwacher Hauch sichtbar geblieben ist. Da gilt es nun, die richtige Lesung zu ermitteln, verlorene Wörter unter Zurückgehen auf ähnliche Texte zu ergänzen, oft auch aus Buchstabenresten, die hier und da an den Rändern der Löcher hängen geblieben sind, das richtige Wort zu erschließen. Oft haben da die Würmer gerade dasjenige Wort böswillig weggefressen, welches zur richtigen Erklärung des Gesamttextes von größter Wichtigkeit gewesen wäre. Der Fernstehende vermag sich kein Bild davon zu machen, welche große, mit unsäglicher Geduld ausgeübte Gelehrtenarbeit zur Herrichtung und Entzifferung der Papyri notwendig ist. Der Gelehrte, welcher die Entzifferung vornimmt, verfaßt in der Regel auch die nötigen Erklärungen und gibt die Texte nebst Erklärungen heraus. Diese Papyrusausgaben bezeichnet man gewöhnlich nach dem Fundorte oder nach der Stadt, woselbst die Papyri verwahrt werden; so spricht man von Berliner, Leipziger usw. Papyri. In den Ausgaben sind die Papyri fortlaufend beziffert, daher bedeutet z. B. Pap. Oxy. III 422, daß der Papyrus Nr. 422 im dritten Bande der Veröffentlichung der in Oxyrhynchos ausgegrabenen Papyri gemeint ist.

8. Geschichtlicher Überblick.

Der weitaus größte Teil aller Papyri stammt, wie schon erwähnt, aus der griechisch-römisch-byzantinischen Zeit, also aus der Zeit zwischen der Eroberung Ägyptens durch Alex-

ander d. Gr. und der arabischen Besetzung. Die davorliegende Zeit ist nur spärlich vertreten, weil eben die in tieferer Bodenschicht lagernden Papyri zerstört worden sind. Daher rührt es, daß die aus Papyri geschöpfte Kenntnis des antiken Lebens sich fast nur auf die griechisch-römisch-byzantinische Zeit beschränkt, diejenige Zeit allerdings, die uns die wertvollste ist. Das in Ägypten sich abspielende Leben dieser Zeit bereichert in unschätzbarer Weise die klassische Altertumswissenschaft auf allen Gebieten, auf dem Gebiete der politischen Geschichte wie der Religionsgeschichte und Rechtsgeschichte, auf dem Gebiete des privaten wie öffentlichen Lebens und der allgemeinen Kulturgeschichte.

Seitdem der letzte einheimische Pharao, Psammenit, im Jahr 525 v. Chr. Land und Leben im Kampfe mit den Persern verlor, ist Ägypten bis auf den heutigen Tag von fremden Völkern beherrscht worden, zuerst fast 200 Jahre hindurch von den Persern, sodann von 332 v. Chr. ab 300 Jahre hindurch von den Griechen, von 30 v. Chr. ab von den Römern, von 642 n. Chr. ab von den Völkern des Islams. Jedes dieser Völker hat seine Eindrücke im Lande zurückgelassen, doch alle diese Eindrücke haben die besonderen Eigentümlichkeiten des Landes und Volkes nicht verwischen können. Das zäh am Hergebrachten festhaltende Wesen des ägyptischen Volkes leistete allen Fremdherrschern Widerstand, und selbst unter dem Islam sind diese Eigenheiten lebendig geblieben. Die ersten Fremdherrscher, die Perser, begnügten sich damit, Ägypten als Provinz zu besitzen, ohne durchgreifende Änderungen der inneren Verwaltung eintreten zu lassen. Anders unter den griechischen Herrschern, welche Ägypten als Stammland besaßen und selber darin wohnten. Der erste griechische König war Ptolemaios mit dem Beinamen Soter (Σωτήρ), ein General Alexanders d. Gr., dem Ägypten als Statthalterschaft anvertraut worden war, und der sich vom Statthalter zum Könige erhob, wie auch die übrigen Statthalter des großen Alexanderreiches es taten, seitdem eine kraftvoll wirkende Zentralgewalt dieses Weltreiches nicht mehr vorhanden war. Alle diese neuen Könige, die Diadochen Alexanders, waren von den weltpolitischen Gesichtspunkten der neuen Zeit noch zu stark beeinflußt, als daß sie imstande gewesen wären, sich auf ihren Teil zu beschränken und das ihnen zugefallene Königreich nach innen zunächst kräftig auszubauen. Sie

rieben sich gegenseitig in fortgesetzten Kämpfen, ohne daß einer von ihnen weltpolitisch die Oberhand gewinnen konnte. Auch der neue Ägypterkönig Ptolemaios beteiligte sich kräftig an diesen Kämpfen, er gewann im Westen des Delta das Land Kyrene, ferner Kypros, Syrien und Palästina, einige Inseln des Ägäischen Meeres und Teile von Kleinasien, also eine gewisse Vormachtstellung im östlichen Mittelmeere, doch alles das nur mit wechselndem Erfolge. Sein Sohn und Nachfolger Ptolemaios II., Philadelphos, setzte diese Mittelmeerpolitik fort, ebenso Ptolemaios III. mit dem Beinamen Euergetes I. Unter diesem Könige erreichte die ausländische Macht Ägyptens ihren Höhepunkt. Doch jetzt erfolgte eine ernstliche Empörung der einheimischen Bevölkerung, die das Fremdjoch abzuschütteln bestrebt war, und zwar im Süden Ägyptens, wo dann einheimische Führer als Pharaonen längere Jahre hindurch sich halten konnten. Ptolemaios III. wurde schließlich dieser Empörung Herr, doch konnte er nicht die gewohnte Kraft auf die auswärtigen Besitzungen verwenden. Ihm folgte im Jahre 221 v. Chr. Ptolemaios IV., Philopator, dem es nur notdürftig gelang, Syrien in der Schlacht von Raphia festzuhalten. Noch schlimmer gestalteten sich die auswärtigen Beziehungen unter Ptolemaios V., Epiphanes, der durch Antiochos III. von Syrien und Philipp von Makedonien so stark bedrängt wurde, daß er beim römischen Reiche Schutz suchen mußte, zumal auch Empörungen in Ober- und Unterägypten seine Hände banden. Von jetzt ab gerät Ägypten immer mehr in das Schlepptau Roms. Unter Ptolemaios VI., Philometor, entbrannte der syrische Krieg aufs neue, Philometor wurde hart bedrängt und verdankte es nur dem tatkräftigen Eingreifen der Römer, daß er nicht völlig niedergeworfen wurde; die ägyptische Machtstellung im Mittelmeer verlor von da ab ihre Bedeutung. Zu den äußeren Schwierigkeiten traten Familienzwistigkeiten im Herrscherhause, ausgenutzt von den immer zu neuen Empörungen geneigten Ägyptern. Diese Empörungen und Wirrnisse im Herrscherhause erreichten ihren Höhepunkt unter Ptolemaios VIII., Euergetes II., einem übrigens geschickten und tatkräftigen Herrscher, der von 170 bis 116 v. Chr. regierte, allerdings mit Unterbrechungen. Auch er stützte sich auf römische Hilfe. Die gegenseitigen Zwistigkeiten der Mitglieder des Herrscherhauses

setzten sich unter den folgenden Königen fort und erleichterten es den Römern, immer aufs neue einzugreifen, bis schließlich Ägypten, verstrickt in den römischen Bürgerkrieg zwischen Antonius und Oktavianus, dem siegreichen Oktavianus in die Hände fiel und dauernd römisch wurde. Damit hatte die Dynastie der Ptolemäer ihr Ende erreicht (30 v. Chr.).

Über die kriegerischen Ereignisse während dieser Zeit der ptolemäischen Herrschaft geben uns die Papyri nur dürftige Nachrichten, wir sind hauptsächlich auf die Berichte der Schriftsteller angewiesen. Das Verhältnis Ägyptens zu Rom wird hübsch durch einen Papyrus aus dem Jahre 112 v. Chr. beleuchtet, einen Erlaß der kgl. Regierung an die Gaubehörden anläßlich der Reise eines römischen Senators (Pap. Tebtynis 33). Es heißt dort: „Der Römer Lucius Memmius, Mitglied des Senates, ein Mann in hoher Stellung und hochgeehrt, wird von Alexandrien aus eine Nilfahrt bis zum arsinoitischen Gaue (Faijum) unternehmen, um das Land kennen zu lernen. Man soll ihm einen würdigen Empfang bereiten und dafür sorgen, daß an den betreffenden Orten die Unterkunftsräume gehörig instand gesetzt und die Landungsstellen in Ordnung gebracht werden. An der Landungsstelle sind ihm die unten angegebenen Gastgeschenke zu überreichen und ihm alles, was zur Ausrüstung seines Lagers nötig ist, zur Verfügung zu stellen. Es soll ihm eine Opferung vor dem Gotte Petesuchos und eine Fütterung der heiligen Krokodile vorgeführt werden, auch soll ihm Gelegenheit gegeben werden, das Labyrinth zu besichtigen und den üblichen Weihrauch- und Brandopfern daselbst beizuwohnen. Alles in allem soll man die allergrößte Sorgfalt an den Tag legen, damit der Herr zufrieden ist und die Überzeugung erhält, daß man alles getan hat, um ihm jegliche Aufmerksamkeit entgegenzubringen" (hier ist der Papyrus leider abgerissen). Wir dürfen mit gutem Grunde vermuten, daß Memmius zur Erledigung irgendeines diplomatischen Auftrages des römischen Senates nach Alexandrien gekommen war, und daß er bei dieser Gelegenheit den Wunsch hatte, einige Hauptsehenswürdigkeiten des Landes kennen zu lernen; auf dem Wege zum Faijum wird er zweifellos auch die Pyramiden besucht haben. Die fast ängstlich zu nennende Bemühung des alexandrinischen Hofes um das Wohlergehen des hohen Gastes steht sicherlich im Zusammenhange mit der

damals in Zunahme begriffenen Abhängigkeit Ägyptens von Rom. Wie sehr Ägypten zu dieser Zeit des starken Armes Roms bedurfte, zeigt uns ein anderer Papyrus (Pap. Tebtynis 5) vom Jahre 118 v. Chr., der uns ein Bild gibt von der großen inneren Zerrissenheit des Landes, sodaß es selbst einem klugen und tatkräftigen Könige wie Euergetes II. schwer wurde, der inneren Schwierigkeiten Herr zu werden. Der Papyrus stellt eine Friedenskundgebung dieses Königs dar zur Dämpfung des seit dreizehn Jahren tobenden Bürgerkrieges; die eigene Schwester des Königs stand an der Spitze der Empörer. Kräfte und Gegenkräfte hielten sich annähernd die Wage, sodaß der König nicht völlig Sieger werden konnte und genötigt war, in jener Friedenskundgebung den Gegnern Zugeständnisse zu machen. Zunächst erteilt der König Amnestie allen Gegnern, die jetzt zu ihm zurückkehren, er begnadigt die Beutemacher, erläßt rückständige Zahlungen an die Staatskasse, bestätigt alle durch die Gegenregierung seiner Schwester an ihre Anhänger bewilligten Lehen, trifft Anordnungen für Wiederaufbau der Ortschaften und Neubepflanzung des Bodens usw. Ein weiterer Abschnitt des Erlasses ist den Priesterschaften gewidmet, denen besondere Zugeständnisse gemacht werden zur Erweiterung und Sicherung ihrer Einkünfte; auch ihnen werden alle von der Gegenregierung bewilligten Vorteile ausdrücklich bestätigt. Wir ersehen daraus, daß ein großer Teil der Priesterschaft auf seiten der Gegner des Königs gestanden hat.

Dieser Papyrus kennzeichnet diejenige Zeit, zu welcher die schon länger sich anbahnende Wendung der inneren Politik zugunsten der eingeborenen Bevölkerung völlig und jählings zum Durchbruche kam. Die ersten Ptolemäerkönige fühlten sich mit ihrem makedonisch-griechischen Heere nur als die Griechen, die als das Herrenvolk dem unterworfenen Volke der Ägypter gegenüberstanden. Dieses Verhältnis erlitt den ersten Stoß unter Ptolemaios IV., Philopator, der erstmalig eine größere Zahl (20 000) Ägypter militärisch ausbildete und unter seinen Fahnen kämpfen ließ. Damit wurde das Verlangen der Ägypter nach größerer militärischer und politischer Selbständigkeit entfacht, es kam zu jenen Aufständen und zu den ersten Zugeständnissen an die Ägypter. Je mehr die ptolemäische Mittelmeerpolitik an Kraft nachließ, desto geringer wurde der Nachschub griechischer Söldner aus griechischen Ländern,

desto mehr mußten die Ptolemäer auf die Mitwirkung der eingeborenen Ägypter bedacht sein, desto häufiger wurden die Empörungen und die Zugeständnisse, desto größer der Einfluß der Eingeborenen. Es scheint, daß durch jene Friedenskundgebung des Euergetes II. ein erträgliches Verhältnis zwischen Griechen und Ägyptern unter Voraussetzung einer gewissen Gleichberechtigung erzielt worden ist, wenn auch weiterhin noch gelegentliche Unruhen vorkamen. Dieses Gesamtbild der inneren Politik: zuerst das Auftreten des griechischen Herrenvolkes, dann das allmähliche Verblassen des Herrengedankens bis zur Erreichung einer freilich nicht lückenlosen politischen Gleichberechtigung beider Völker muß man vor Augen behalten, um auf dem Gebiete der inneren Verwaltung mancherlei Erscheinungen, die uns in den Papyri in zahlreichen Einzelzügen vor Augen treten, richtig bewerten zu können.

Nach der römischen Besetzung wurden die Römer das neue Herrenvolk, die Griechen rückten an die zweite Stelle. An dritter Stelle erscheinen jetzt die Ägypter. Es gewinnt den Anschein, als ob die erwähnte Gleichberechtigung von Griechen und Ägyptern, die in ptolemäischer Zeit doch nur ein unwillkommenes Gebot der Not für die Griechen war, wieder fallen gelassen worden sei, denn jetzt stellen die Griechen in allen Gauen eine deutlich sich abhebende Sondergruppe dar mit besonderen städtischen Beamten und mit Einrichtungen zur besseren Wahrung ihrer völkischen Eigenart. Die Römer, welche die geistige Höhe der Griechen stets achteten, haben hier helfend eingegriffen.

Mit dem Eintritte Ägyptens in das römische Weltreich verlor es zwar seine selbständige Politik, gewann dadurch aber größere innere Ruhe; gelegentliche Aufstände in Alexandrien, Kämpfe zwischen Griechen und Juden, die sich besonders in Alexandrien abspielten, ändern nicht das Gesamtbild einer ruhigen, stetigen Entwicklung. Erst der Palmyrenische Krieg im Jahre 270 n. Chr. spaltete Ägypten in zwei Parteien und fügte dem Lande schweren Nachteil zu. Zugleich drang damals das räuberische Volk der Blemyer von Süden her plündernd in Ägypten ein. Rom mußte von den Blemyern den Frieden durch einen jährlichen Tribut erkaufen. Damit stehen wir am Ende der eigentlichen römischen Zeit, und mit Kaiser Diokletian (297 n. Chr.) beginnt die byzantinische Zeit. Das ist die Zeit des allmählichen Versagens der zentralen Regierungsgewalt

und damit des allmählichen Erstarkens örtlicher Gewalten. Zwar wurde dem Statthalter Ägyptens die militärische Gewalt genommen und einem General (dux) übertragen, auch wurde das bis dahin ein einziges Verwaltungsgebiet bildende Ägypten in drei selbständige Provinzen zerschlagen, doch wurde das beabsichtigte Mittel, Stärkung der Zentralgewalt, nicht erreicht. Aus hohen Beamten und Großgrundbesitzern bildeten sich allmählich Barone, deren jeder an seinem Platze waltete und schaltete, wie es ihm gefiel. Die Lage wurde durch innere Streitigkeiten, insbesondere auch durch kirchliche Streitigkeiten, und durch die wiederholten Einfälle der Blemyer verschlimmert. Um den Verfall des Staatsgebäudes aufzuhalten, tastete die byzantinische Regierung planlos hierhin und dahin; bald vereinigte sie wieder die militärische Gewalt mit der zivilen Gewalt, bald vermehrte und veränderte sie die selbständigen Provinzen Ägyptens. Der Verfall war nicht aufzuhalten, bis die eindringenden Araber das morsche Gebäude vollends in Trümmer stießen.

Versuchen wir nunmehr, an der Hand der Papyri eine Reihe von Einzelzügen zur Beleuchtung des antiken Lebens in dieser langen Zeit griechisch-römischen Einflusses in Ägypten zu gewinnen.

9. Landwirtschaftliches.

Die ersten Ptolemäerkönige führten ihre Kriege in der Hauptsache mit Söldnern. Ein stehendes Heer auch in Friedenszeiten zu unterhalten, wäre zu kostspielig gewesen. Um aber gleichwohl bei Friedensschluß die Soldaten nicht entlassen zu müssen, schuf man die Einrichtung der Militär-Lehenverwaltung, d. h. es wurde im Lande eine große Zahl größerer und kleinerer Äcker den Soldaten als Lehen gegeben. Dort saßen die Soldaten während des Friedens, den Acker entweder selber bewirtschaftend oder verpachtend, jederzeit aber der militärischen Einberufung gewärtig. Darum hingen Schild, Helm und Waffenzeug gebrauchsfertig an der Wand; auch das Pferd, falls der Mann Reiter war, mußte gebrauchsfertig gehalten werden, wenngleich es in der Landwirtschaft verwendet werden durfte. Starb der Mann unter Hinterlassung eines militärtauglichen Sohnes, so konnte dieser in das Lehen des Vaters treten, andernfalls ward das Lehen vom Könige eingezogen und anderweitig vergeben. Im Laufe der

Jahrhunderte, als die Kriegstüchtigkeit der Ptolemäer nachließ, verblaßte der Grundgedanke des Militärlehens, und die Regierung gestattete, daß der Besitzer sein Lehen vererbte, sogar verpfändete und gegen Geldentschädigung abtrat, an wen er wollte. Die Papyri zeigen, wie diese auf ihren Lehen sitzenden Soldaten — Kleruchen genannt (von κλῆρος und ἔχειν) — auch während der Friedenszeit Verbände bildeten, die nicht etwa räumlich mit den Dorfgemarkungen zusammenfielen, sondern nach rein militärischen Gesichtspunkten geschaffen waren. Die Leitung dieser Verbände lag in der Hand von Offizieren des Beurlaubtenstandes, für Verwaltungszwecke waren die nötigen Beamten vorhanden. Die Kleruchen konnten aus einem Verbande in den anderen versetzt werden. Die Größe der Lehen war nach der militärischen Stellung der Kleruchen verschieden abgestuft. Als Landwirte genossen die Kleruchen den anderen Bauern gegenüber gewisse Vorrechte, besonders hinsichtlich der Besteuerung. Bald wurden auch Zivilbeamte mit Lehen ausgestattet, die dann ebenfalls Kleruchen hießen, aber nicht jenen militärischen Verbänden angehörten. Zum Unterschiede von den Zivil-Kleruchen wurden die Militär-Kleruchen späterhin als Katöken (κάτοικοι) bezeichnet.

Um Kleruchenland in genügender Menge zu gewinnen, beschränkten sich die Ptolemäerkönige nicht darauf, von dem vorhandenen Acker die Lehen zu entnehmen, sie schufen auch neuen Ackerboden unter Anlage weitverzweigter Kanäle. Das war eine Kulturtat ersten Ranges, die nach Ausweis der von Flinders Petrie aus Mumienpappe losgelösten Papyri namentlich dem zweiten Ptolemäer, Philadelphos, zu danken ist. Insbesondere war es die Faijum-Provinz, woselbst große Strecken Landes, welche mangels Bewässerung im Laufe der Jahrhunderte Ödland geworden waren, wieder zu Ackerboden gemacht wurden. Das Faijum ist eine an das Niltal dicht anstoßende Oase von kreisförmiger Gestalt, deren Fläche nach innen zu abfällt. An der tiefsten Stelle liegt der Mörisee. Ein viele Meilen weiter südlich vom Nil abgezweigter Kanal, der sog. Josephskanal, läuft parallel dem Nil, doch mit geringerem Gefälle wie dieser, bis an den Rand des Faijum, woselbst er in diese Provinz eintritt; bei der jährlichen Hochflut füllte sich der Josephskanal genügend mit Wasser, um das Faijum zu versorgen. Schleusen gestatteten, das Wasser bei Rück-

tritt der Flut zurückzuhalten und aufzuspeichern. Von Schleuse zu Schleuse bis in die kleinsten Rinnsale weitergeleitet, konnte das Wasser alle Felder des Faijum benetzen. Zum Ausbau dieses Kanal- und Schleusensystems bediente sich König Philadelphos des Wasserbaumeisters Kleon, dessen umfangreicher Briefwechsel mit seinen Beamten in Sachen dieser Bauten in jenen Petrie-Papyri zu einem erheblichen Teile uns vorliegen (um 256 v. Chr.). Da ist die Rede von den Steinbrüchen, woselbst die Bausteine gebrochen wurden, von den Unternehmern, an welche die Steinbrüche vergeben wurden, von der Zahl der beschäftigten Arbeiter, vom Transport der Baustoffe an die Arbeitsstelle, von Beschaffung der nötigen Werkzeuge und von Beköstigung, vom Fortgang der Arbeit an den Schleusen usw. Kleon war dem Finanzminister unmittelbar unterstellt, ihm hatte er Rechnung zu legen. Aus irgendeinem Grunde, der aus den Papyri nicht hervorgeht, fiel Kleon letzten Endes beim Könige in Ungnade, aber sein Werk wurde vollendet. Es folgte eine Blütezeit des Faijum. Dorf reihte sich an Dorf, überall üppige Getreidefelder, Weinberge und Fruchtgärten. Reiche Einnahmen flossen dem Staate aus dieser Provinz zu. So blieb es auch in römischer Zeit, bis mit dem Verfalle der Staatskraft auch das Kanal- und Schleusensystem in Unordnung geriet. Der Ertrag ging zurück, denn wo Menschenhand nicht arbeitet, dringt der Wüstensand vor. In arabischer Zeit machte der Verfall raschere Fortschritte. Heute bedeckt die Wüste die Stätten, wo einst blühende Dörfer standen. Der Spaten des Gelehrten durchgräbt den Wüstensand, um als Zeugen des alten Glanzes die Papyri aus dem Boden zu heben.

Der Kleruchenacker, welcher nicht nur im Faijum, sondern auch in zahlreichen anderen Gauen vorhanden war, war aber nicht die einzige im Besitze des Staates befindliche Landart. Der Staat — oder, was in dieser Zeit der unumschränkten Herrschergewalt dasselbe ist, der König — besaß außerdem noch ausgedehnte Ländereien anderer Art. Besonders im Delta muß dieser Ackerbesitz sehr groß gewesen sein, da das Delta mit seinen vielverzweigten Nilarmen den besten Ackerboden umschloß und noch heute umschließt. Aber da das Delta tief gelegen ist und der Regenzone angehört, so haben sich im feuchten Boden keine Papyri erhalten können, und wir besitzen über diese Gegend darum nur dürftige Zeugnisse. Aus

dem übrigen Ägypten jedoch liegen zahlreiche Papyri vor, die über den reichen Ackerbesitz des Staates Auskunft geben. Da lernen wir noch ein Lehen anderer Art kennen, Geschenkland genannt, vergeben vom Könige an hohe Herren und gute Freunde. Dieses Geschenkland umschloß öfter ganze Dörfer mit ihren Einnahmen und war frei von Steuerlast. Ferner gab es Ländereien, welche Privatbesitz einzelner Glieder des Herrscherhauses waren und zur Bestreitung ihres Hofhaltes dienten, und Ländereien, deren Erträge bestimmten Beamten als Gehalt zufiel. Aber alle diese Lehen mit ihren Abarten waren nur gering im Verhältnisse zu der gewaltigen Masse des öffentlichen Ackerbodens, der dann noch übrigblieb und dem Staate das Korn lieferte, welches, über Meer verkauft, den Staatsschatz Ägyptens füllte. Dieser letztere Ackerboden, in den Papyri *γῆ βασιλική* oder Königsland genannt, wurde verpachtet, die Pächter hießen *βασιλικοὶ γεωργοί* oder Königsbauern. Eine unmittelbare Bewirtschaftung durch den Staat fand nicht statt. Dieses Königsland ist überdies der große Bestand, aus welchem die Lehen genommen wurden, und in welchen die Lehen zurückfielen, wenn sie erledigt waren. Die Königsbauern bildeten innerhalb der Dorfgemarkung einen festen Verband mit Obmann und Verbandsschreiber und eigener Verbandskasse, auch scheinen mehrere Dorfverbände wieder größere Verbände gebildet zu haben. Der Regierung kam es darauf an, die Königsbauern, deren Tätigkeit die Quelle des ägyptischen Reichtums war, seßhaft und lebenskräftig zu erhalten. Der Königsbauer genoß gewisse Vorrechte, hatte aber auch besondere Pflichten zu erfüllen. Er empfing die Aussaat als Darlehen vom Staate, hatte sich aber eidlich zu verpflichten, bis zur beendigten Ernte das Pachtland nicht zu verlassen. So lautet z. B. Pap. Tebtynis 210: „Den Pachtzins will ich in Korn zahlen nach richtigem Maße, und bis zu dieser Zahlung will ich hier an Ort und Stelle bleiben, Tag für Tag für die Landwirtschaft sorgend. Das bekräftige ich hiermit durch meinen Eid, den ich halten will, damit es mir gut gehe, andernfalls aber soll mich die Strafe der Götter treffen."

In römischer Zeit finden wir die ptolemäischen Geschenklehen nicht mehr, dafür aber ausgedehnte kaiserliche Domänen, die in der Regel, zerschlagen in eine große Zahl kleinerer Ackerlose, an Pächter verpachtet wurden. Neben diesen Domanialpächtern

bestehen die Kleruchen und Katöken in Form von Lehensträgern sowie die Königsbauern oder — wie sie jetzt auch heißen — Staatsbauern (δημόσιοι γεωργοί) weiter, sie haben im großen und ganzen dieselben Rechte und Pflichten wie vordem. Häufiger als früher zeigen jetzt die Papyri die Form der Afterpacht, ein Zeichen von Wohlstand, weil der Pächter durch die Afterpacht in der Regel verdienen will. Die ersten zwei Jahrhunderte der römischen Herrschaft bilden die Glanzzeit der ägyptischen Kornkammer. Nachher ging es schnell bergab. Die straffe staatliche Organisation begann, wie erwähnt, zu erlahmen, das Ödland nahm zu. Die Zahl der Arbeiter und Pächter nahm infolge des starken Steuerdrucks ab. Inzwischen hatte sich der private Grundbesitz stark erweitert, insbesondere dadurch, daß die ehemaligen Lehen mehr und mehr zu reinem Privateigentume wurden, die kleinen Grundbesitzer suchten bei den großen ihren Schutz gegen den Druck der Beamten, deren rücksichtslose Macht wuchs, je schwächer die Zentralgewalt der Regierung wurde. Es wurden die großen Grundbesitzer größer, indem sie das Land der kleinen Besitzer in Schutzverwaltung nahmen, damit wuchs ihr Widerstand gegen die Zentralregierung, lauter unerfreuliche Zeichen der niedergehenden Zeit.

10. Beamtenwesen.

Als Alexander der Große Ägypten besetzte, stand an der Spitze jedes Gaues ein Nomarch mit ziviler und militärischer Gewalt. Jetzt wurden die Nomarchen auf zivile Tätigkeit beschränkt, während die militärische Gewalt in jedem Gaue einem Offizier mit dem Titel Stratege (στρατηγός) übertragen wurde. Bald aber wurden dem Strategen auch wichtigere zivile Geschäfte zugewiesen, der Nomarch trat immer mehr in den Hintergrund, bis — und zwar schon in frühptolemäischer Zeit — der Stratege das militärische und zivile Haupt des Gaues geworden war. Neben sich hatte der Stratege den kgl. Schreiber (βασιλικὸς γραμματεύς) als den Chef des Gaufinanzwesens. An der Spitze jedes Dorfes stand zuerst ein Komarch (κωμάρχης), der zur Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens einen Dorfschreiber (κωμογραμματεύς) neben sich hatte, später wurde der Dorfschreiber selber das Haupt des Dorfes. Alle Beamten hingen vom Könige ab, dessen wichtigster Gehilfe der Finanzminister (διοικητής) war.

In Pap. Tebtynis I 10 vom Jahre 119 v. Chr. besitzen wir eine Verfügung des kgl. Schreibers an den ihm unterstellten Bezirksschreiber mit der Benachrichtigung, daß der Finanzminister einen gewissen Menches zum Dorfschreiber bestellt habe; der Text lautet: „Menches ist vom Finanzminister in das Amt eines Dorfschreibers des Dorfes Kerkeosiris eingesetzt worden unter der Bedingung, daß er zehn Aruren[1]) Ödland auf seine eigenen Kosten in Bewirtschaftung nimmt und dafür an den Staat fünfzig Artaben[2]) Weizen jährlich als Pachtzins zahlt. Sollte seine Ernte hinter diesem Satze zurückbleiben, so hat er den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln hinzuzulegen. Übergib ihm nunmehr die Amtsakten und achte darauf, daß er seinen übernommenen Verpflichtungen gehörig nachkommt." Dieser Papyrus bestätigt uns, daß selbst die Dorfbeamten vom Finanzminister ernannt wurden, daß also eine straffe Zentralisation aller Beamten des Landes bestand; andererseits aber zeigt der Papyrus, daß das Beamtenwesen an einem Grundfehler krankte: nicht die persönliche Befähigung war ausschließlich maßgebend, sondern das Vermögen des Beamten; der Dorfschreiber mußte imstande sein, die zehn Aruren Ödland in Fruchtland umzuwandeln und den jährlichen Pachtzins von fünfzig Artaben aufzubringen. Das ist schließlich nichts anderes als Ämterkauf. Der Staat erreichte zwar Verminderung des Ödlandes und Erhöhung seiner Einnahmen, aber der Beamte verpflichtete sich zu jener Leistung nicht aus uneigennütziger Liebe zum Staate, sondern weil er wußte, daß er seine Zahlungen an den Staat überreichlich wieder einbringen würde, selbstverständlich auf Kosten der Dorfbewohner. Gehalt bekam der Dorfschreiber vom Staate nicht, dafür bezog er eine Einnahme, die in Form einer Steuer von den Dorfbewohnern erhoben wurde. Daneben spielte das Trinkgeld eine große Rolle.

Jeder Beamte mußte bei Amtsantritt seinen Amtseid leisten. Solche Amtseide sind uns in den Papyri zahlreich erhalten. Einer der ältesten steht in Pap. Petrie III 56 b, er stammt aus der Zeit um 250 v. Chr.: „Nachdem ich durch dich zum Rechnungsprüfer bestellt worden bin, schwöre ich, vorschriftsmäßig und gerecht zu verfahren und weder selbst Unterschlagungen zu begehen, noch einem anderen solche zu gestatten unter irgendeinem Vorwande. Sollte ich wahr-

1) Die Aurure war 2756 Geviertmeter groß.
2) Die Artabe umfaßte etwa 29 Liter.

nehmen, daß jemand Unterschlagungen begeht, so will ich dir Meldung erstatten an demselben Tage oder spätestens am folgenden Tage." Wären Unterschleife nicht ein alltägliches Übel gewesen, so hätte man gewiß nicht einen Eid mit jenem Wortlaute schwören lassen. Zu den Unterschleifen traten die Erpressungen. Ein königlicher Erlaß vom Jahre 118 v. Chr. (Pap. Tebtynis I 5) verordnet zwar in dieser Hinsicht: „Die Strategen und die anderen Beamten sollen keinen Bewohner zwingen, Dienstleistungen zu ihrem privaten Nutzen zu verrichten", „auch soll kein Bewohner gezwungen werden, eine Leistung in Form eines Geschenkes an die Beamten zu verrichten"; solche Vorschriften mußten aber wirkungslos bleiben, weil das Grundübel darin bestand, daß die Beamten keine feste Besoldung aus der Staatskasse empfingen, sondern eine nicht feststehende Vergütung, welche von den Bewohnern ihres Amtsbezirkes aufzubringen war. Bei Dienstreisen der Beamten mußten die Dörfer, die der Beamte berührte, für seinen Unterhalt sorgen. Die Grenze zwischen pflichtmäßiger und erpreßter Leistung ist da oftmals schwer zu ziehen.

In der Landeshauptstadt Alexandrien saßen die ptolemäischen Hofbeamten und obersten Reichsbeamten. Dort entwickelte sich der größte Glanz. Wie diese Beamten bezahlt wurden, wissen wir nicht sicher, doch ist es wahrscheinlich, daß die königliche Kasse für sie aufkam. Für die Schlichtheit der ptolemäischen Zeit ist es bezeichnend, daß die Beamten bis hinauf zu den höchsten Reichsbeamten sehr oft nur mit ihrem Namen, also unter Fortlassung jedes Titels, genannt wurden. So beginnt ein amtlicher Erlaß des Finanzministers im Pap. Grenfell II 23 vom Jahre 108 v. Chr.: *Πτολεμαῖος Ἑρμώνακτι χαίρειν*, d. h. „Ptolemaios an Hermonax, besten Gruß." Dahinter folgt sofort die sachliche Erörterung. Wüßten wir nicht aus anderem Zusammenhange, daß dieser Ptolemaios der Finanzminister und Hermonax ein hoher Finanzbeamter ist, so würden wir es aus dieser Adresse nicht erfahren. Jene Schlichtheit ist übrigens für den heutigen Forscher die Ursache großen Verdrusses, weil er die dienstliche Stellung der Beamten oftmals nicht deutlich erkennen und die Bedeutung der Urkunden infolgedessen nicht scharf genug festlegen kann. Daß man aber gegen Titel und Würden damals blind und taub gewesen sei, läßt sich gleichwohl nicht behaupten. Ptolemaios V., Epiphanes, schuf sieben Hofrangklassen, um offenbar einem bestehenden Bedürfnisse abzuhelfen. Der Titel der ersten Rangklasse

lautete *συγγενής* oder „Königsverwandter", wobei freilich an wirkliche Verwandtschaft nicht gedacht werden kann. Zur zweiten Klasse gehörten die *ὁμότιμοι τοῖς συγγενέσιν* oder die, „welche mit den Königsverwandten gleiche Ehre genossen". Man sieht, es bestand eine sehr feine Abstufung zwischen diesen beiden obersten Klassen. Wie nun jemand heute hoher Staatsbeamter mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Rates sein kann, so damals Finanzminister mit dem Titel eines „Königsverwandten".

Mit Eintritt der römischen Zeit ändert sich das Bild des Beamtenwesens. Der oberste Beamte ist jetzt der kaiserliche Statthalter. Er vereinigt in seiner Hand die höchste zivile und militärische Gewalt. Mit dem ptolemäischen Königshause sind die ptolemäischen Rangklassen und Titel verschwunden. Doch schufen die Römer Ersatz in dem Titelwesen der städtischen Beamtenschaft. Diese städtische Beamtenschaft ist eine Schöpfung der Römer. Streng genommen gab es in Ägypten — abgesehen von den drei Griechenstädten Naukratis, Alexandrien und Ptolemaïs, die bei ihrer Gründung mit besonderen Stadtrechten ausgerüstet wurden — keine Städte, sondern nur Dörfer; aber ein Hauptdorf in jedem Gaue war der Sitz der Gaubehörden, und dieses Dorf nannte man darum Metropole (Gauhauptstadt). Die Metropolen waren derjenige Ort, wo sich die griechische Bevölkerung des Gaues am dichtesten angesiedelt hatte, wo also schon in ptolemäischer Zeit griechische Verwaltungsgebäude mit griechischen Gymnasien und Kultstätten vorhanden waren; aber die Römer schenkten diesen Griechengemeinden der Metropolen eine nach festen und gleichmäßigen Gesichtspunkten geordnete städtische Beamtenschaft, wohl in der Absicht, das griechische Kulturwesen in seiner breiten Menge zur Erstarkung der römischen Machtstellung gegenüber dem einheimischen Ägyptertume zu benutzen. Der höchste dieser städtischen Beamten war in jedem Gaue der Gymnasiarch, d. i. der Vorsteher des Gymnasiums und der Leiter der gymnasialen Ausbildung der griechischen Jugend; darnach folgte der Exeget, betraut mit verschiedenen Verwaltungsgeschäften, z. B. mit der Waisenpflege; sodann der Kosmet als Leiter der griechischen Jungmannschaften (Epheben), der aber daneben noch mancherlei anderes zu besorgen hatte, z. B. die Instandsetzung öffentlicher Gebäude; darnach folgte im Range der griechische städtische Oberpriester, dann der Notar (Agoranom) und schließlich der Verpflegungsmeister (*εὐθηνιάρχης*) und der

Stadtschreiber (*ὑπομνηματογράφος*). Alle diese Beamten sind je nur ein Jahr im Amte; nach Ablauf ihres Amtsjahres treten sie in ihren gewöhnlichen Beruf zurück, den sie übrigens auch während ihres Amtsjahres nicht aufgaben. Aber als Belohnung tragen sie ihren Amtstitel lebenslänglich mit sich herum, wie eine Ordensauszeichnung, z. B. *γυμνασιαρχήσας* „weiland Gymnasiarch". So erscheint in einem Papyrus (Berliner Urk. 121) ein gewisser Lukretius als „Direktor der Staatskasse, weiland Stadtschreiber, weiland Agoranom, derzeitiger Gymnasiarch". Als Direktor der Staatskasse ist dieser Lukretius ein staatlicher Beamter, gegenwärtig bekleidet er daneben das Amt eines städtischen Gymnasiarchen, während er früher schon die städtischen Ämter eines Stadtschreibers und eines Agoranomen bekleidet hat. Wie man also heute Orden neben Orden hängt, so reihte man damals die verflossenen Amtstitel gewissenhaft aneinander. Welchen Wert man auf diese „Weiland"-Titel legte, geht auch daraus hervor, daß in den Papyri öfter der Sohn oder die Tochter eines städtischen Beamten sogar nach dessen Tode sich nennt als Sohn oder Tochter des Soundso unter Beifügung aller „Weiland"-Titel des Vaters.

Immerhin muß man zugestehen, daß diese Männer die Ehre, ihren Amtstitel lebenslänglich mit sich herumzutragen, redlich verdient haben, denn jedes Amtsjahr riß ein tiefes Loch in ihren Geldbeutel. Diese städtischen Ämter waren nicht nur unbezahlte Ehrenämter, sondern verlangten sogar, daß ihr Inhaber aus seinen Privatmitteln reiche und überreiche Ausgaben zum Wohle der Gemeinde leistete. Einen Einblick in diese Verhältnisse gewährt z. B. eine Abrechnung der Stadtverwaltung zu Arsinoe (Metropole des Fajjum) vom Jahre 113 n. Chr., Pap. Lond. 1177; hier dreht es sich um Einnahmen und Ausgaben für die städtische Wasserleitung. Die Abrechnung umfaßt sieben Monate. Die Einnahmen bestehen zunächst aus den Wasserzinsen der Abnehmer. So zahlt eine Badeanstalt täglich 18 Obolen, eine Bierwirtschaft täglich 13 Obolen, das sind monatlich 90 und 65 Drachmen oder nach unserm Gelde etwa 68 und 49 Mark[1]), also ein Betrag, der wohl als angemessen zu bezeichnen ist. Trotzdem haben alle diese Einnahmen nicht ausgereicht, die Kosten der Wasserleitung zu decken, und nun waren eben die städtischen Beamten dazu da, mit ihrem Geldbeutel einzuspringen. Der Papyrus

1) Die Drachme zu 75 Pfennig gerechnet.

besagt, daß die beiden gleichzeitig amtierenden Gymnasiarchen zusammen monatlich 420 Drachmen, der Exeget monatlich 250 Drachmen und der Kosmet für sich allein monatlich sogar 1000 Drachmen zuschießen. Für den letzteren bedeutet das eine Jahresausgabe von 12000 Drachmen, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß die Wasserleitung nicht das einzige öffentliche Bauwerk gewesen sein kann, für das der Kosmet Zuschüsse zu leisten hatte. Und was die Gymnasiarchen betrifft, so ist zu bedenken, daß sie mit der Wasserleitung eigentlich gar keine amtliche Berührung hatten, daß das Feld ihrer privaten Spenden vielmehr das Gymnasium mit seinen hohen Unkosten war.

Der ursprüngliche Gedanke bei diesen Beamtenleistungen, die übrigens auch außerhalb Ägyptens in griechischen Ländern gang und gäbe waren, mag sehr gut gewesen sein: vermögende Gemeindemitglieder mögen nach Maßgabe ihres Vermögens zum Wohle des Ganzen leisten und spenden, und zwar freiwillig, soviel in ihrer Kraft steht. Aber nur zu bald wurde aus der freiwilligen Spende eine erwartete Pflichtgabe und schließlich eine mit obrigkeitlicher Gewalt beigetriebene Forderung. Wir wissen nicht sicher, ob zur Zeit des obigen Papyrus (113 n. Chr.) die Spenden der städtischen Beamten noch mehr oder weniger freiwillige waren, aber aus dem 3. Jahrhunderte liegt uns ein Papyrus (Pap. Rainer 20) vor, der mit erschreckender Deutlichkeit zeigt, wohin ein solches Verwaltungssystem schließlich führt. Hier hatte ein Bürger von Hermupolis namens Hermophilos das Ehrenamt eines Kosmeten vorschriftsmäßig ein Jahr lang bekleidet und natürlich auch die nötigen Zahlungen aus seiner Tasche geleistet, da wurde gleich hinterher sein Sohn zu demselben Amte auserlesen. Die städtische Behörde, welche für jene Ämter die Auswahl unter den Bürgern nach Maßgabe ihrer Vermögenslage zu treffen hatte, mußte wohl überzeugt sein, daß das Familienvermögen des Hermophilos noch genügend groß war. Aber Hermophilos erhebt Einspruch gegen die Wahl seines Sohnes, indem er zugleich von einem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht, das als trauriges Zeichen jener Zeit anzusehen ist: er überläßt kraft dieses Gesetzes sein gesamtes Vermögen zur Feststellung dem Prytanen, der als städtisches Oberhaupt den Vorschlag gemacht hatte, mit dem Beding, zwei Drittel dieses Vermögens zu nehmen, um damit selber das fragliche Amt zu führen. Hermophilos rettete auf diese Weise ein Drittel seines Vermögens, wäh-

rend der Prytan gezwungen war, das Amt selber zu übernehmen und, da jene zwei Drittel offenbar für die Kosten des Amtes nicht hinreichten, selber mit seinem eigenen Vermögen den Fehlbetrag zu decken. Man sieht, daß der Vorschlagende nicht weniger in übler Lage war als der Vorgeschlagene.

Dieses städtische Verwaltungswesen krankte an dem Grundfehler, daß man die erwünschten Ausgaben ohne Berücksichtigung der Deckungsfrage feststellte und hinterher nach Deckung suchte, anstatt zunächst die Einnahme nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bewohnerschaft zu ermitteln. Der Wunsch des Griechen, hübsche Gymnasien und Säulenhallen, öffentliche mit aller Bequemlichkeit eingerichtete Bäder, springende Wasser, Standbilder und sonstige Kunstgegenstände in der Stadt zu haben, ist gewiß berechtigt, aber die nüchterne Schranke der verfügbaren Mittel hätte berücksichtigt werden müssen. Die wohlhabenden Bürger verarmten schließlich und es blieben nur die Allerreichsten übrig, deren Vermögen solche Ansprüche ertragen konnte.

Während die städtischen Beamten nur für die Griechengemeinden wirkten, gab es für die einzelnen Zweige des römischen Staatsverwaltungsdienstes in der Metropole wie in den Dörfern hohe und niedere staatliche Beamte in großer Zahl. Der oberste Beamte des Gaues, der Stratege, sowie der zweithöchste Beamte, der kgl. Schreiber, waren besoldete Beamte, die in der Regel eine Reihe von Jahren im Amte verblieben. Aber alle übrigen Beamten, auch die Vorsteher der Dörfer, waren Bewohner, die ihr Amt ein Jahr lang ohne Entgelt führen mußten, sogar noch unter Übernahme einer Reihe von Amtsunkosten auf ihre eigene Tasche, ähnlich wie jene städtischen Beamten. Diese kostenlose Tätigkeit zum Besten des römischen Staates heißt Liturgie. Für den Geschäftsbereich eines Dorfes ist es die Dorfgemeinde, welche die Vorschläge zur Besetzung der liturgischen Ämter an die Staatsbehörde abgibt. So heißt es z. B. in einem Papyrus aus dem Fajum (arsinoitischer Gau) vom Jahre 137 n. Chr. (Berl. Urk. 235): „An Vegetus, den Strategen des heraklidischen Bezirkes im arsinoitischen Gaue. Absender: Dorfschreiber Peteus vom Dorfe N. An Stelle des Aphrodas, dessen Amtsjahr am 24. des Monats Phamenoth abläuft, und an Stelle des Ischyrion und des Barbiers N., die beide verstorben sind, reiche ich die nachbenannten Männer zur Auslosung ein. Die Vorgeschlagenen haben den nötigen Vermögensbesitz und sind per-

sönlich für ihr Amt geeignet. Der Vorschlag geschieht nach bestem Wissen und auf Gefahr der Dorfgemeinde, die sich dem Herkommen gemäß für diese Männer verbürgt. Es sind: Sarapammon mit einem Vermögen von x Drachmen, Propelas mit einem Vermögen von x Drachmen, Ischyras mit einem Vermögen von x Drachmen" usw. Auf Grund dieser Vorschlagsliste nahm die Staatsbehörde die Auslosung vor. Zu beachten ist, daß für die einzelnen Ämter bestimmt abgestufte Vermögen nötig waren, daß jeder liturgische Beamte mit seinem Vermögen haftete, daß aber daneben auch die Dorfgemeinde selber als vorschlagender Teil zu haften hatte. Nun sind wir heute ja auch daran gewöhnt und halten es für selbstverständlich, daß ein Beamter für jeden Schaden haftet, der durch sein Verschulden dem Staate erwächst; aber damals hatte der liturgische Beamte noch für Ausfälle zu haften, die ohne sein Verschulden entstanden, ganz abgesehen davon, daß er die Kosten des Amtes, die oft nicht unbeträchtlich waren, selber zu tragen hatte. Die Last des Amtes hing nicht an dem Manne, sondern an seinem Vermögen; daher kam es, daß beim Tode eines liturgischen Beamten dessen Erben das Amt weiterzuführen hatten bis zum Ablaufe des Amtsjahres und bis zum Abschlusse der Jahresrechnung. War der Erbe unmündig oder eine Frau, so änderte das nichts an der Sache. Wohl fand man etwas Erleichterung darin, daß mehrere Männer das nämliche Amt gleichzeitig übernahmen, es war das eine Art von Schadenversicherung, doch war das Grundübel damit nicht beseitigt.

Der Ausfall, von welchem vorhin die Rede war, entstand namentlich im Steuerbetriebe dadurch, daß das Steuersoll, welches auf eine bestimmte Gemeinde oder Handwerkergruppe od. dgl. ausgeworfen worden war, durch Fortzug eines Steuerzahlers oder aus anderen Ursachen nicht in Steuerist umgewandelt werden konnte. Mittel und Wege zu finden, um das Steuersoll zu erreichen, blieb aber Sache des betreffenden Beamten oder letzten Endes der Gemeinde, die ihn vorgeschlagen hatte. Wohl waren für bestimmte Fälle (z. B. wenn der Ackerboden nachweisbar von der Überschwemmung nicht erreicht worden war, oder wenn durch Volksseuchen die Bewohnerschaft zurückgegangen war) Steuererleichterungen zulässig, indessen war das nicht ausreichend, um das Übel merklich zu lindern.

Die Papyri zeigen uns auf Schritt und Tritt Spuren dieses Verwaltungsübels. Der liturgische Beamte, der auf ein Jahr aus seinem

eigentlichen Berufe herausgerissen wird, empfindet das liturgische Amt als Last, er ist froh, wenn er es wieder abgeben kann. Wohl mag er gewissenhaft und treu, falls er ehrlich genug ist, seines Amtes walten, aber es fehlt ihm die Dienstfreudigkeit des Berufsbeamten, er wird darum nicht geneigt sein, dienstliche Maßnahmen und insbesondere Verbesserungen der Organisation, die einen auf lange Jahre hinaus gerichteten Blick erfordern, ins Auge zu fassen, mehr mechanisch bewältigt er nur die Jetztarbeit. Mangelnde Fürsorge für die Zukunft hat es z. B. verschuldet, daß Dämme und Kanäle nicht gehörig instandgehalten wurden, daß der Wüstensand über die Äcker vordrang und daß damit der Wohlstand des Landes zurückging. Der oben gerühmte Vorzug des ägyptischen Beamtenwesens, die unbedingte Zentralisation vom obersten Minister bis hinab zum letzten Dorfbeamten, wurde durch die in römischer Zeit immer mehr um sich greifende Beamtenliturgie wieder zerstört.

Neben dieser Beamtenliturgie gab es noch eine Handliturgie oder Frone, die auch bei uns heute in manchen Dorfgemeinden anzutreffen ist: soll z. B. ein Weg ausgebessert werden, so wird jeder Bewohner, hoch und gering, aufgefordert, mit der Hacke selber zu arbeiten oder einen Ersatzmann zu stellen oder durch Geld die Arbeit abzulösen. Von den Fronen werden in den Papyri die Fronen zur Unterhaltung der Dämme und Kanäle am häufigsten genannt. Das Arbeitsmaß war in ptolemäischer Zeit für jeden Mann nach Raummetern bemessen, in römischer Zeit dagegen nach Arbeitstagen. In der Regel beträgt die Zahl der Tage fünf, daher wird diese Frone auch als Fünftagewerk (πενθήμερος) bezeichnet. Jeder Fronarbeiter erhielt nach abgeleisteter Arbeit eine behördliche Bescheinigung, z. B. Pap. Grenfell II 54e: „Jahr 18 des Kaisers Aurelius Antoninus. Es wurde Dammarbeit geleistet im Jahre 18 vom 23. bis 27. des Monats Epeiph am Wüstenkanal des Soknopaiosdorfes von Satabus, Sohne des Stotoëtis." Auch bei diesen Damminstandsetzungsarbeiten tritt der Verwaltungsgrundsatz zutage, alle Dienstleistungen auf die Anwohner abzuwälzen, wie auch die liturgischen Beamten immer nur für Ämter ihres Gemeindebezirkes bestellt wurden.

11. Finanzwesen.

Über das Steuerwesen liefern die Papyri aller Jahrhunderte sehr reichen Stoff. Hierbei spielen die beschrifteten Scherben (Ostraka) eine große Rolle, weil — namentlich in Oberägypten — Topfscherben zum Ausschreiben von Steuerquittungen Verwendung fanden. Die Zahl der Steuergattungen ist außerordentlich groß, und deshalb sind wir leicht geneigt, den Druck der damaligen Steuerschraube zu überschätzen. Aber die große Zahl hat ihren Ursprung darin, daß man für jeden Einzelbedarf eine besondere Steuer ausschrieb. Wir heute zahlen Staatssteuern in einer einzigen Jahressumme, und der Staat nimmt daraus die Mittel zur Bestreitung der tausendfältigen Bedürfnisse. Damals zahlte man eine besondere Steuer zur Unterhaltung der Staatsärzte, eine besondere Steuer zur Unterhaltung des Strategen, eine besondere Steuer zur Unterhaltung des kgl. Schreibers usw.

Die Hauptquelle des ägyptischen Reichtums war der Getreidebau, und die von den Bauern gezahlten Abgaben bildeten daher die Hauptmenge aller Steuern. Der Bauer war sich seines Wertes wohl bewußt, und er wußte auch, wie sehr die Regierung bemüht war, Stockungen des Ackerbaues fernzuhalten; darum lesen wir häufig in den Papyri, wenn ein Bauer sich bei der Behörde über dies und das beschwert, als Schlußsatz der Klagschrift, „damit mir mein Recht zuteil werde, und damit ich nicht behindert werde, meine Abgaben aus dem Landwirtschaftsbetriebe pünktlich und richtig abzuliefern". Nur bestand die Steuer des Bauern nicht in barem Gelde. Um Bargeld zu erhalten, hätte der Bauer sein Getreide erst verkaufen müssen; der Staat andererseits war in vor- und nachchristlicher Zeit Großkaufmann in Getreide, er führte riesige Mengen von Getreide über Alexandrien nach fremden Ländern aus, da war es das einfachste, wenn er das Getreide, das er brauchte, von seinen Bauern als Steuer sich zahlen ließ. Deshalb geschah es, daß der Bauer seine Abgaben vom Boden nicht in Geld, sondern in Korn zahlte. Über den Hergang solcher Zahlungen geben uns die Papyri ein reiches Bild, und wir müssen das sorgfältig ausgeklügelte Verfahren der Regierung und die Zweckmäßigkeit und genaue Durchführung desselben bewundern. Das abgeerntete Getreide wurde zunächst auf eine Dorftenne gebracht, die auf Kosten

des Staates unterhalten wurde. Dort wurde das Getreide (meistens Weizen) gedroschen, die gewonnene Kornmenge wurde für jeden Bauer durch Vermessung genau festgestellt. Das alles geschah unter Aufsicht von Beamten. Jetzt durfte der einzelne Bauer über seine Ernte noch keineswegs verfügen, denn zunächst mußte die Kornsteuer beglichen werden. Das geschah aber nicht auf der Tenne. In jedem Dorfe befand sich vielmehr ein staatlicher Kornspeicher, von einem Speicherdirektor mit zahlreicher Beamtenschaft verwaltet, dorthin wurde die gesamte Kornernte geschafft, hier wurden die Kornmengen ohne räumliche Trennung der Einzelbestände in die Speicherräume verstaut und nur in den Lagerbüchern getrennt nach den Eigentümern aufgeführt. Jetzt wurden die Abgaben jedes Bauern von seinem Bestande buchmäßig abgeschrieben, der Rest verblieb den Bauern als Guthaben, über das sie frei verfügen konnten. Das Zusammenwerfen aller Erntebestände einer Dorfgemarkung in einen einzigen Speicher ist nur möglich bei annähernd gleichgroßer Güte der Bestände. Diese Vorbedingung erfüllte das ägyptische Klima, welches weder Frost noch Hagel kennt, und der ägyptische Boden, den die alljährliche Überschwemmung gleichmäßig gut düngte. Nur die Jahrgänge wurden räumlich voneinander getrennt gelagert. Unter diesen Umständen war es sogar möglich, Zahlungen der Bauern unter sich in Korn statt in Geld zu leisten, und zwar auch Zahlungen an einen Empfänger in einem anderen Dorfe und in einem anderen Gaue: der Bauer des Dorfes A. gab an den Staatsspeicher seines Dorfes Auftrag, an einen Bauer des Dorfes B. soundsoviel Scheffel Weizen zu zahlen, der Staatsspeicher in A. schrieb diese Menge von dem Guthaben des Auftraggebers ab, sandte ein Schreiben an den Staatsspeicher in B., und dort wurde im Konto des Empfängers dieselbe Menge gutgeschrieben. Die verschiedenen Staatsspeicher des Landes rechneten dann miteinander ab. Das war also dasselbe Verfahren, das wir heute als Giroverfahren bezeichnen.

Pap. Leipzig 114 ist eine Giroanweisung: „Dionysios, Sohn des Dionysios, an die Speicherdirektoren des Syrerdorfes. Überweiset aus meinem Giroguthaben an Weizen des Jahrganges 17 auf das Konto des Diogenes, Sohnes des Philiskos, 7 Artaben, geschrieben sieben Artaben. Am 11. des Monats Phaophi, Jahr 18 des Kaisers Hadrian."

Die Kornsteuern wurden in ptolemäischer und römischer Zeit durch den Staat unmittelbar eingezogen. In römischer Zeit gehörten die Steuererheber zu den liturgischen Beamten. Sie besaßen ein Girokonto beim Staatsspeicher. Auf dieses Konto wurden die eingelaufenen Kornsteuern zunächst gebucht. Von Zeit zu Zeit ließen die Steuererheber größere Beträge von ihrem Konto abschreiben und dem Staatskonto gutschreiben. Auf Grund der Buchführung im Staatsspeicher geschah nach Ablauf des Rechnungsjahres die Schlußabrechnung des Speichers mit den Steuerzahlern einerseits, mit den Steuererhebern sowie mit dem Staate andererseits. Diese Schlußabrechnungen jedes Speichers liefen in der Gauhauptstadt zusammen und wurden dort nachgeprüft. Bei dieser Nachprüfung fand zugleich der Rechnungsausgleich des Girofernverkehrs verschiedener Speicher statt, es wurde also z. B. die Zahlung des Speichers in A. an einen Empfänger in A. im Betrage von 100 Artaben Weizen dadurch als ausgeglichen festgestellt, daß diese 100 Artaben beim Speicher in B. durch Abschreibung vom Privatguthaben des dortigen Auftraggebers staatsseitig vereinnahmt worden waren. Wie rege diese privaten Fernzahlungen in Korn waren, zeigt z. B. der Papyrus Amherst 122, ein Auszug aus dem Einnahmetagebuche des Staatsspeichers in Tochnubis über die verschiedenen Zahlungen eines Kunden namens Ammonion. Es heißt da: „Einzahlung an den Staatsspeicher des Dorfes Tochnubis an Kornfrucht des Jahres 20. — Gebucht auf Seite 63 des Tagebuches: Für Rechnung des Staatsspeichers im Dorfe Tlethmis: Zahler Ammonion, Empfänger Heliodoros u. Matys (in Tlethmis), Betrag $1\,^1/_2\,^1/_6$ Artaben. Ferner für Rechnung des Staatsspeichers im Dorfe Tachoi-Senkyrkis: Zahler derselbe, Empfängerin Tisois-Eudaimonis (in Tachoi-Senkyrkis), Betrag 1 Artabe. — Gebucht auf Seite 67 des Tagebuches: Für Rechnung des Staatsspeichers in Tlethmis: Zahler derselbe, Empfänger Heliodoros u. Matys (in Tlethmis), Betrag $^1/_{12}$ Artabe. Macht zusammen nach Tlethmis für Heliodoros u. Matys $1\,^1/_2\,^1/_4$ Artaben, nach Tachoi für Tisois-Eudaimonis 1 Artabe."

Man erkennt aus diesem Beispiele, daß selbst geringe Zahlungen von $^1/_{12}$ Artabe im Fernverkehre gang und gäbe waren. Tatsächlich zeigen auch sonst die Papyri, daß dieser Girofernverkehr in Korn nicht bloß von Kornsteuererhebern, sondern auch von kleinen

und großen Bauern von Dorf zu Dorf, namentlich in römischer Zeit, einen bedeutenden Umfang gehabt hat. Dabei darf man nicht etwa glauben, daß hier Naturalzahlungen, wie bei Völkern niederer Kulturstufe, ein Zeichen unentwickelten Geldverkehres seien, denn der ägyptische Geld-Giroverkehr stand in gleich hoher Blüte; der Korn-Giroverkehr war vielmehr das Ergebnis kluger Berechnung: der Bauer brauchte keine Scheune, um sein Korn zu lagern, er brauchte nicht Brand noch Diebstahl zu fürchten, denn sein Giroguthaben war im Staatsspeicher wohl verbucht; er brauchte nicht gierigen Händlern in die Arme zu geraten, um durch Verkauf des Kornes Geld zu schaffen, das nötig gewesen wäre, um Barzahlungen an den Staat und an Privatleute zu leisten.

Die in den Staatsspeichern aufgehäuften Kornmengen wurden, soweit sie Staatseigentum waren und nicht an Ort und Stelle zur Bezahlung an Beamte und Handwerker od. dgl. zur Verausgabung kamen, nach dem nächsten Nilhafen geschafft behufs weiterer Verfrachtung nach Alexandrien. Zur Beförderung nach dem Nilhafen benutzte man, wo es ging, die Kanäle, sonst Lasttiere, besonders Esel. In den Nilhäfen lagen die großen Nilschiffe, die den Verkehr nach Alexandrien vermitteln. Sie gehörten teils dem Staate, teils Privatleuten, insbesondere den großen Reedereien, die sich berufsmäßig mit der Lastenbeförderung beschäftigten. In den Papyri werden diese Nilschiffe nach Eigentümer, Fassungsvermögen und Schiffsbild genau bezeichnet. Das am Vorderteile angebrachte, weithin sichtbare Schiffsbild war ein Ibis, ein Greif, ein Götterbild od. dgl. Das Fassungsvermögen schwankt sehr, je nach der Bauart. Das größte in den Papyri erwähnte Nilschiff faßte 10 000 Artaben oder rund 3000 Hektoliter. Die Ladung wurde dem verantwortlichen Schiffsunternehmer jedesmal genau zugemessen, wie das selbstverständlich ist. Die Quittung des Unternehmers lautet z. B. in Pap. Hibeh 98 aus dem Jahre 251 v. Chr.: „Es bestätigt hiermit der Schiffsunternehmer Dionysios, von Nechtembes, dem Kontrollbeamten im Büro der kgl. Schreiber, empfangen und verfrachtet zu haben in das Schiff der Firma Xenodokos und Alexander, Kapitän Ekteuris, Sohn des Pasis, aus Memphis, zur Beförderung nach Alexandrien, abzuliefern an die dortige königliche Verwaltung, mit Ladezettel 4800 Artaben Gerste, reines, vollwertiges, gesiebtes Getreide, gemessen mit den Maßen,

die er selber aus Alexandrien mitgebracht hat." Dieser Dionysios fuhr öfter zwischen Alexandrien und den oberen Nilhäfen hin und her, er brachte die richtigen alexandrinischen Maße, mit denen die Ablieferung der Fracht in Alexandrien zu geschehen hatte, gleich selber aus Alexandrien mit. Auch aus späterer Zeit bis in die byzantinische Zeit hinein liegen uns solche Bescheinigungen vor. Während aber in ptolemäischer Zeit die über See ausgeführten Kornmengen eine Bareinnahme des Königs und damit auch des Landes brachten, bildet diese Ausfuhr in römischer Zeit den Tribut Ägyptens an das römische Volk. Bekannt ist das Verlangen des römischen Volkes „panem et circenses", von denen das Brot minder sicher war, denn eine ägyptische Mißernte konnte den Tribut stark beeinträchtigen. Darum war die Freude des römischen Volkes jedesmal groß, wenn die ägyptischen Kornschiffe eingelaufen waren. Nach Bildung des oströmischen Reiches gingen diese Tribute nach Konstantinopel.

Die in Korn gezahlten Abgaben waren ihrer Gattung nach nicht zahlreich, sie waren eben Abgaben, die der Bauer für den Grund und Boden zu zahlen hatte und aus den Ernteerträgen bestritt. Um so zahlreicher sind die Arten der Geldsteuern. Alles in allem mögen es weit über 200 Arten sein, die uns in den Papyri entgegentreten. Da ist die Ertragsteuer aus Garten-, Obst- und Rebenland, die Gebäudesteuer, die Kopfsteuer der unterworfenen Bevölkerungsklassen, die Ein- und Ausfuhrsteuer, die Gau- und Landeszölle, die Steuern der verschiedenartigen Gewerbe, die Sklaven- und Viehsteuern, die Umsatzsteuer bei Kauf und Verkauf usw. usw., dazu die zahlreichen Gebühren für Einzelhandlungen der Behörden. Auf den ersten Blick mag die große Zahl der Steuerarten uns überraschen, aber wenn wir alle bei uns heute möglichen Arten von Steuern, Zöllen und Gebühren zusammenzählen, werden wir nicht allzu weit hinter der ägyptischen Zahl zurückbleiben.

Man scheidet die Steuern in feste und lose Steuern. Feste Steuern sind solche, die im voraus veranlagt werden (z. B. Gewerbesteuer, Hausbesitzsteuer u. dgl.), lose Steuern dagegen solche, die von Fall zu Fall fällig werden (z. B. Umsatzsteuer bei Käufen, Erbschaftssteuer u. dgl.). Die Kornsteuer gehört zu den festen Steuern, sie wird nach Maßgabe des Ackerumfanges und der Acker-

gattung aus der Ernte bezahlt und kann daher im voraus berechnet werden. Da auch die Pacht, welche von den oben erwähnten Pächtern öffentlichen Landes zu zahlen war, in Korn erhoben wurde, so macht man bei der Verrechnung im Staatsspeicher keinen Unterschied zwischen Kornsteuer und Kornpachtzins. Die Geldsteuern wurden in ptolemäischer Zeit durch Pächter, in römischer Zeit teils durch Pächter, teils durch Beamte erhoben, wobei man im allgemeinen den Grundsatz befolgte, die festen Steuern durch Beamte, die losen durch Pächter einziehen zu lassen.

Für die frühptolemäische Zeit bildet das sog. Steuergesetz des Ptolemaios II. Philadelphos die Grundlage des Geldsteuerwesens. Dieses wichtige Gesetz ist uns in einem langen Papyrus von über 100 Spalten, jede Spalte zu etwa 20 Zeilen, erhalten. Veröffentlicht ist dieser Papyrus von Grenfell, Oxford 1896. Zwar ist manche dieser vielen Spalten beschädigt, sodaß man auf zweifelhaftes Ergänzen der Lücken angewiesen ist, aber dennoch liegt der Gesamtinhalt ziemlich klar vor uns. Da, wie erwähnt, in ptolemäischer Zeit die Geldsteuern durch Steuerpächter eingezogen wurden, handelt das Gesetz in seinem Hauptteile von der Steuerpacht. Die zu verpachtenden Steuerarten wurden alljährlich einmal für das kommende Rechnungsjahr öffentlich ausgeschrieben. Da ein einzelner Mann die hohen Pachtsummen selten tragen konnte, bildeten sich Pachtgesellschaften, die ihre Gebote abgaben. Der Staat prüfte nicht nur die Gebote, sondern vor allem die gestellte Sicherheit. Nicht nur die Pächter selber mußten wirtschaftlich fest dastehen, ihre Pachtgebote mußten auch durch Bürgen noch gesichert sein.

Eigenartig ist das Verfahren bei Einziehung der Steuern durch diese Pächter. Selbstverständlich konnten dieselben nicht schalten und walten wie sie wollten, aber doch waren ihre Hände auf Schritt und Tritt durch Staatskontrolle derart gebunden, daß man die Pächter nicht mehr als freie Pächter, sondern als halbe Staatsbeamte bezeichnen muß. Jede Einzeleinnahme des Pächters mußte sofort durch einen staatlichen Kontrollbeamten geprüft werden, ohne Wissen und Willen dieses Kontrollbeamten durfte der Pächter überhaupt nichts tun. So ist der Pächter eigentlich nur das staatliche Organ zur Erhebung der im einzelnen genau vorausberechneten Steuern. Sein Gewinn bestand in dem Überschusse der

Steuereingänge gegenüber dem Anschlage. Da aber der Anschlag auf Grund langjähriger Erfahrung feststand und regierungsseitig wohl kaum jemals zu niedrig bemessen wurde, so mußte die Regierung den Pächtern noch eine besondere Bezahlung gewähren, die sich nach der Höhe der Gesamtpachtsumme richtete und im 3. Jahrh. fünf vom Hundert, später sogar zehn vom Hundert betrug. Dieses staatlicherseits bis auf die kleinste Kleinigkeit Zug um Zug überwachte Einziehungsverfahren des Steuerpächters ist kennzeichnend für die ägyptische Gewissenhaftigkeit bei Handhabung des staatlichen Kassen- und Rechnungswesens; die Steuerpacht mit ihrem von Hause aus nach freien kaufmännischen Gesichtspunkten geregelten Verfahren war eine Einrichtung der griechischen Welt, die, aufgepfropft auf das ägyptische Reis, diese beamtenmäßige Umgestaltung sich gefallen lassen mußte. Mag man bedauern, daß hier die freie kaufmännische Kraft verlorenging, so muß man doch die verwaltungsmäßige Peinlichkeit bewundern, die sicherlich nicht bloß dem Staate, sondern auch dem Steuerzahler zugute kam.

Ein großer Teil des genannten Steuergesetzes des Philadelphos handelt von den Staatsmonopolen. Neben dem Kornreichtume des Landes bildeten diese Monopole eine weitere Kraftquelle des ptolemäischen Staates. Da sind es vor allem die verschiedenartigen Öle (Sesamöl, Safloröl, Kikiöl, Leinsamöl usw.), welche unter Monopol standen, und unser Papyrus enthält genaue Vorschriften über Beaufsichtigung der Ölpflanzungen und Ölmühlen, über das Verhältnis der Ölpächter zu den Ölmühlen, über den Verschleiß des Öles, über Schutz des Ölmonopols usw. Unter Monopol stand ferner der Flachs, welcher viel gebaut wurde, und die Leinenfabrikation, die in Ägypten eine große Ausdehnung hatte und im Welthandel besondern Ruf genoß (Byssuslinnen). Schließlich erwähnt jenes Steuergesetz noch das Bankmonopol. Alle Privatbanken im Lande wurden vom Könige verpachtet. Diese Bankpacht brachte dem Könige zwar großen Gewinn, hemmte aber die freie Entwicklung des Geldverkehrs, der erst in römischer Zeit, wie wir sehen werden, durch Aufhebung des Bankmonopols seinen Aufschwung nahm.

Das Ölmonopol bestand in römischer Zeit weiter. Der Ölverschleiß wurde von Jahr zu Jahr neu vergeben. Papyrus Amherst

92 vom Jahre 162 n. Chr. ist z. B. das Gesuch eines Verschleißers um Verschleißbewilligung: „Ich bitte mir zu übertragen nur auf das jetzige Jahr 3 unserer Kaiser und Herren Antoninus und Verus den Verschleiß des gesamten Öles in einem einzigen Verkaufsladen des Dorfes Herakleia gegen Zahlung von 80 Silberdrachmen und 80 Obolen alles in allem für das ganze Jahr. Die Zahlung will ich monatlich in gleichmäßigen Teilbeträgen leisten, auch will ich die sonstigen Gebühren an den Staat zu zahlen."

Von den sonstigen Monopolen mag hier noch das Papyrusmonopol besonders erwähnt werden. Bei der großen Bedeutung und dem Werte des Papyrus als Schriftträger im Altertume kann es nicht zweifelhaft sein, daß schon unter den Ptolemäern ein Papyrusmonopol bestanden hat, obwohl der Nachweis bislang nicht sicher zu führen ist; unter den römischen Kaisern aber hat ein solches Monopol zweifellos bestanden. Der Papyrus wuchs, wie alle Schilfarten, in sumpfigen Gebieten und bildete dort Dickichte, die teils in Privatbesitz, teils in Staatsbesitz waren. Die Verwendung der Papyrusfaser zur Herstellung von Matten, Bindfaden, Schiffstauen usw. stand nicht unter Monopol, wohl aber zur Herstellung des Schreibblattes. Die Schreibblattfabriken, zum Teil in den Händen der Tempelverwaltungen, die ihrerseits alle unter Staatsaufsicht standen, kauften die Papyrusstengel zusammen. So lesen wir in einem Papyrus aus Tebtynis (Nr. 308): „Am 13. des Monats Hathyr, im 15. Jahre des Kaisers Aurelius Antoninus. Gezahlt hat an Ammonios und Theon, Pächter der Papyrusdickichte im polemonischen Kreise, der Priester Petesuchos aus Tebtynis den Preis für 20000 Papyrusstengel." Daß der Priester Petesuchos hier im Auftrage seines Tempels handelt, ist bei der großen Menge der gekauften Stengel nicht zweifelhaft. Die Verkäufer sind hier Pächter ausgedehnter staatlicher Dickichte, die außer an den Tempel des Priesters Petesuchos auch an viele andere Fabriken verkauft haben werden.

Die hauptsächlichste Unterlage zur Berechnung der festen Geldsteuern bildete die von den Bewohnern abzugebende Steuererklärung, die entweder die Einwohner betraf (Subjektsdeklaration) oder ihren Besitz (Objektsdeklaration). Die Subjektsdeklaration (Zensus) war in römischer Zeit alle 14 Jahre fällig, sie war zugleich eine Volkszählung und bildete die Grundlage zur

Feststellung aller politischen Rechte und Pflichten der Bewohner. Groß ist die Zahl der Papyri, welche derartige Erklärungen enthalten. Beim 14jährigen Zensus spielt die antike Auffassung von der Heimatsberechtigung eine große Rolle: jedermann haftete sein Leben lang mit allen politischen Rechten und Pflichten an seiner Heimatsgemeinde, an der Gemeinde seiner Vorfahren. Verzog jemand aus beruflichen oder anderen Gründen in eine andere Gemeinde, in Ägypten also in ein anderes Dorf desselben Gaues oder in einen anderen Gau, so blieb er dennoch mit seiner ganzen Familie in den Listen seiner Heimatsgemeinde stehen; dort hatte er nach wie vor zu steuern, dorthin mußte er sich persönlich begeben, um politische Rechte auszuüben, dort mußte er auch mit Frau und Kind und Gesinde persönlich sich einfinden, wenn der 14jährige Zensus stattfand. Das war außerhalb Ägyptens nicht anders, denn es heißt im Evangelium Lucä Kap. 2: „Es begab sich aber zu der Zeit, daß ein Gebot vom Kaiser Augustus ausging, daß alle Welt geschätzt würde, und jedermann ging, daß er sich schätzen ließe, ein jeglicher in seine Stadt." Hiermit berührt sich merkwürdig eng ein Gebot des kaiserlichen Statthalters von Ägypten aus dem Jahre 104 n. Chr., das uns in einem Papyrus der Londoner Sammlung erhalten ist (Nr. 904): „Caius Vibius Maximus, Statthalter von Ägypten, verordnet was folgt. Da der Zensus vor der Tür steht, wird allen Leuten, die sich aus irgendwelcher Ursache außerhalb ihrer Heimatsgaue befinden, aufgegeben, heimzukehren, um die üblichen pflichtmäßigen Verrichtungen des Zensus zu erfüllen."

Bei unseren heutigen Volkszählungen sind wir gewohnt, Formulare zu benutzen, auf denen hübsch sauber wagerechte und senkrechte Linien laufen, und in die so gebildeten Fächer tragen wir unsere Familienmitglieder ein. Derartige Formulare kannte man im Altertume nicht, man schrieb vielmehr, wie bei einem Briefe, alles hintereinander auf. So lautet z. B. eine Zensuserklärung vom Jahre 189 n. Chr. (Berliner Urkunde 115) folgendermaßen: „An Harpokration, genannt Hierax, kgl. Schreiber des heraklidischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Absender Herodes, Sohn des Heron und der Eirene, Enkel des Heraklides, beheimatet in der Gauhauptstadt, verbucht daselbst im Stadtviertel Finanzamt. Ich besitze im bithynischen Stadtviertel den zehnten Teil eines Hauses, worin ich

wohne, und ich vermelde hiermit mich und meine Familie auf den Zensus des Jahres 28 unseres Kaisers und Herrn Aurelius Commodus Antoninus. Zunächst ich Herodes, der vorgenannte, kopfsteuerpflichtig, von Beruf Weber, 50 Jahre alt. Ferner meine Frau und Schwester[1]) Eirene, 54 Jahre alt; ferner unsere beiderseitigen Kinder Heron, 29 Jahre alt, Nilos, von Beruf Goldgießer, 25 Jahre alt, Sarapion, durch Geburtsanzeige bereits gemeldet [.][2]) Jahre alt, Heraklides, 9 Jahre alt, Euporas, 7 Jahre alt, die letzteren beiden durch Geburtsanzeige noch nicht gemeldet; ferner [.....], 23 Jahre alt; ferner Niliaina, Ehefrau des Heron, [..] Jahre alt; ferner Thaisarion, 17 Jahre alt; ferner die Kinder von Heron und Niliaina, nämlich die Zwillinge Herodes und Tryphon, noch nicht durch Geburtsanzeige gemeldet, 1 Jahr alt; ferner die Ehefrau des Nilos namens Thermutharion, Tochter des Kastor und der Isidora, Enkelin des Heron, beheimatet in der Gauhauptstadt, 29 Jahre alt, und deren beiderseitige Kinder [.....], 13 Jahre alt, und Heron, [.] Jahre alt, beide noch nicht durch Geburtsanzeige gemeldet; ferner meines verstorbenen Bruders Heraklides Kinder, nämlich Heron, Polizeidiener, 34 Jahre alt, Apion, Lohnarbeiter, 24 Jahre alt, Heraklides, Goldgießer, 19 Jahre alt, und Thaisarion, die Ehefrau des Heron, 17 Jahre alt; ferner deren beiderseitige Tochter Syra, 1 Jahr alt. Ferner meine Mieter, nämlich Nilos, Sohn des Demetrios und der Thaisarion, kopfsteuerpflichtig, von Beruf Eseltreiber, 44 Jahre alt, sowie seine Ehefrau und Schwester Eirene, 52 Jahre alt, ferner deren beiderseitiger Sohn Kastor, der noch nicht durch Geburtsanzeige gemeldet worden ist, 8 Jahre alt. Ferner die Brüder der vorgenannten Frau Thermutharion, nämlich Heron, Polizeidiener, kopfsteuerpflichtig, 34 Jahre alt, Melanas, Gärtner, 32 Jahre alt, Heron, kopfsteuerpflichtig, Lohnarbeiter, 26 Jahre alt, sowie deren Schwester [.....], 23 Jahre alt. Diese Bewohner habe ich in der Mehrzahl schon in meiner früheren Zensuserklärung vom Jahre 14 unseres Kaisers und Herrn für das genannte Stadtviertel Finanzamt vermeldet." Ich habe diesen Papyrus hier vollständig wiedergegeben, weil er zugleich die damaligen Wohnungsverhältnisse beleuchtet: im zehnten Teile eines Hauses, das ganz gewiß kein amerikanischer

1) Geschwisterheiraten waren gang und gäbe.
2) Zahl im Papyrus zerstört.

Wolkenkratzer war, wohnten diese vielen Leute, darunter auch Mieter, beisammen. Man hat aber zu berücksichtigen, daß von einem Wohnen im europäischen Sinne da nicht gesprochen werden kann, denn tagsüber waren die Leute auf Arbeit oder im Freien vor dem Hause, nur schlafen mußten sie alle, sicherlich dicht gedrängt, im Innern des Hauses.

Auf Grund solcher Erklärung, die jeder Hausvater für seine Familie mit Einschluß der Mieter abzugeben hatte, wurde die persönliche Steuer, besonders die auf der niederen Bevölkerung lastende Kopfsteuer, veranlagt, Zugänge (Geburt) und Abgänge (Tod) in den Listen berücksichtigt, die Gewerbesteuerlisten verglichen usw., daneben aber auch militärpflichtige Leute vorgemerkt, die Listen der politischen Zugehörigkeit auf dem laufenden erhalten, usw.

Der Mobiliarbesitz an Vieh und sonstigen Gegenständen mußte alljährlich neu vermeldet werden. So lautet z. B. eine Vermeldung von Kamelen (Berliner Urkunde 358): „Von den 8 Kamelen nebst einem Jungtiere, die ich im Jahre 13 für die Dorfgemarkung vermeldet habe, sind 2 Kamele gestorben, die übrigen 7 Kamele, nunmehr alle erwachsen, vermelde ich auf das jetzige Jahr 14, ferner ihre hinzugeborenen 2 Jungtiere." Zu den Mobilien gehörten auch die Schiffe, die sich im Privatbesitze befanden. Die Vermeldung eines Kornschiffes enthält Papyrus Grenfell I 49 vom Jahre 220 n. Chr.: „Ich vermelde hiermit gemäß Anordnung des Statthalters das meinem unmündigen Sohne gehörige Schiff griechischer Bauart mit einem Fassungsvermögen von 250 Artaben. Schiffsabzeichen ist das Fabeltier Pantomorphos. Kapitän des Schiffes bin ich selber."

Da der jährlich wechselnde Bestand an Viehbesitz jährlich genau angemeldet wird, so erhellt, daß jedes jährlich vorhandene Tier versteuert werden mußte. Außer den Kamelen wurden namentlich noch Rinder, Pferde, Schweine, Esel und Schafe versteuert. Eine Steuer auf Federvieh kennen wir in der Form einer Taubenschlagsteuer.

Daß jedes einzelne Gewerbe seine Gewerbesteuer zahlte, ist selbstverständlich. So nennen die Urkunden eine Steuer der Walker, Weber, Töpfer, Ölhändler, Bäcker, Bierbrauer, Färber, Zinngießer, ferner der Kleiderhändler und Myrrhenhändler, der Fisch-

pökler, Barbiere usw. Lang ist die Reihe dieser Zahler, wie auch heutzutage. Nur bleibt hervorzuheben, daß die Gewerbesteuer nicht für jeden Handwerker oder Händler einzeln berechnet, sondern alljährlich in einer Gesamtsumme auf die Zunft geworfen wurde. Sache der Zukunft war es, von ihren Mitgliedern die Einzelbeträge zusammenzubringen. Dazu kommt, daß diese Jahressumme nicht jährlich nach dem wechselnden Stande der Geschäftslage berechnet wurde, sondern eine starre Summe war, die Jahr für Jahr in gleicher Höhe aufgelegt wurde. Verringerte sich also die Zahl der Mitglieder eines Gewerbes, so mußten die verbleibenden Mitglieder entsprechend mehr zahlen.

Eine andere Gruppe von Abgaben bezieht sich auf bestimmte Leistungen des Staates einmaliger oder dauernder Art. Wer ein Guthaben im Staatsspeicher lagern hatte, mußte dafür selbstverständlich eine Gebühr zahlen. Wir würden heute eine nach der Menge des lagernden Kornes und der Lagerzeit abgestufte Gebühr berechnen. Ob eine solche Abstufung damals bestand, lassen die Papyri nicht erkennen; sie zeigen aber, daß man jede Einzelhandlung des Speichers auch einzeln besteuerte. Daher finden wir eine Lagergebühr, eine Gebühr für Unterhaltung des Speicherwächters, eine Siebegebühr, Reinigungsgebühr, Vermessungsgebühr, Schreibgebühr u. dgl. Der heutige Steuerzahler, welcher Staats- und Gemeindesteuern in Bauschsummen zahlt, denkt, wenn er beim Zahlen schimpft, gewöhnlich nicht an die tausendfachen Einzelbedürfnisse, die zu seinem Wohle daraus bestritten werden. Dem damaligen Steuerzahler brachte man die Einzelheiten mehr zum Bewußtsein. Da hatte der Landmann, wie die Papyri uns getreulich vorführen, z. B. für den Wachtdienst verschiedenartige Steuern zu zahlen, so die Steuern zur Unterhaltung des Flurwächters, des Gartenwächters, des Rebenwächters, des Viehwächters, ferner des Damm- und Kanalwächters, Tennenwächters, Turmwächters (in den Dorfgemarkungen lagen verstreut die Warttürme zur rechtzeitigen Signalisierung der einbrechenden Wüstenbanden), und wie sonst noch diese verschiedenen Wächter geheißen haben. Verkaufte man Acker oder Gebäulichkeiten, so hatte man neben den Notariats- und Schreibgebühren vor allem die Umsatzsteuern zu zahlen, die in vorchristlicher Zeit 10 vom Hundert (zwischendurch auch eine Zeitlang nur 5 vom Hundert), in römischer Zeit ebenfalls 10 vom Hundert betrug.

Die bedeutendste Geldsteuer war die Kopfsteuer, die im Altertume der Sieger dem Besiegten auferlegte, und die auch von den Ägyptern an die siegreichen Griechen zu zahlen war. Sie ist das Zeichen des besiegten Volkes. Als die Römer Herren des Landes wurden, waren strenggenommen auch alle Griechen dieser Steuer unterworfen, indessen ließ man die griechischen Honoratioren, das ist die vornehmere, im Gymnasium vorgebildete Bevölkerungsklasse, verschont. Frauen waren nicht kopfsteuerpflichtig, Männer nur im arbeitsfähigen Lebensalter zwischen dem 14. und 60. Lebensjahre. Die Höhe der Kopfsteuer schwankt zwischen 12 und 24 Drachmen jährlich. Diese Steuer mußte auch vom Landmanne, der sonst in Korn steuerte, in Geld bezahlt werden.

Von den Zöllen mögen hier die Torzölle Erwähnung finden, die in den Torzollquittungen uns öfter begegnen. Diese Quittungen stehen gewöhnlich auf einem winzigen Papyrusblatte, etwa 6 cm im Geviert. So lautet z. B. Pap. Grenfell II 50c vom Jahre 147 n. Chr.: „Bezahlt hat am Tore des Dorfes Philadelphia den Wüstenwachtzoll Diogenes, der da ausführt eine Eselfast frischer Datteln und eine Eselfast Weizen. Im Jahre 11 des Kaisers Antoninus, unseres Herrn, am 18. des Monats Thoth, schreibe am achtzehnten." Es fällt auf, daß in diesem Beispiele, wie auch sonst in den Torzollquittungen, der gezahlte Betrag fehlt. Wahrscheinlich war der Hauptzweck dieser Zettel, den revidierenden Gendarmen der Wüstenstraße als Ausweis über die geschehene Zahlung vorgezeigt zu werden; dabei war die Höhe des Betrages weniger wichtig. Auch die Wiederholung der Tagesziffer in Buchstaben, die sonst in Quittungen nicht üblich ist, deutet darauf hin, daß der Zettel als Ausweis für eine einzelne bestimmte Wüstenreise dienen sollte, die am genannten Tage z. B. am Tore von Philadelphia (in der Faijum-Provinz) angetreten wurde. Vielfach sind diese kleineren Bescheinigungen noch mit einem Tonsiegel der Torzollstelle versehen.

Die Juden entrichteten eine besondere Judensteuer, doch erst seit Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr.). Seit dieser Zeit mußten sie die bis dahin an den Tempel Jehovas gezahlte Abgabe unter dem Namen einer Judensteuer an den Tempel des Jupiter Capitolinus zahlen. Ein Wiener Papyrus enthält eine Hebeliste dieser Steuer. Es geht daraus hervor, daß die Steuer 8 Drachmen und 2 Obolen jährlich auf den Kopf betrug und von Männern, Frauen

und Kindern vom 3. bis zum 60. Lebensjahre gezahlt werden mußte. Daneben zahlten die männlichen Juden die bereits erwähnte Kopfsteuer.

Die Steuerbeamten zogen die Steuern auf Grund von Hebelisten ein, die ihnen zu diesem Zwecke von Fall zu Fall behändigt wurden. Eine solche Hebeliste ist z. B. der Wiener Papyrus 33 vom Jahre 215 n. Chr. Es handelt sich hier um Kornsteuern, die von den Kleinpächtern der staatlichen Ländereien (Staatsbauern) in der Dorfgemarkung von Soknopaiu Nesos im Faijum zu zahlen waren. Es heißt da:

„Hebeliste Mann für Mann über Kornsteuern, zahlbar von den Staatsbauern des Dorfes Soknopaiu Nesos, welche das Land am Seeufer in Pacht haben. Größe des Landes: 93 Aruren. Steuersumme an Weizen: 217 1/2 1/4 Artaben. Einzelnachweis:

Abus, Sohn des Satabus,	für 5	Aruren	gezahlt	12 1/2	Artaben	Weizen
Apynchis, Sohn des Apynchis,	„ 2 1/2	„	„	6 1/4	„	„
Pabus, Sohn des Patysis,	„ 1 1/2	„	„	3 1/2 1/4	„	„
Abus, Sohn des Tuales,	„ 2	„	„	5	„	„
Erieus, Sohn des Apynchis	„ 3	„	„	7 1/2	„	„
usw.				usw.		

Am Schlusse dieser Hebeliste heißt es dann noch: „ferner eingezogen durch Vermittelung der Steuererheber des Dorfes Philopator: Petesuchos, Sohn des Sambas, und Aion, Sohn des Syros, und die übrigen, für 9 Aruren gezahlt 22 1/2 Artaben Weizen". Dieser Petesuchos und Genossen waren nicht im Dorfe Soknupaiu Nesos wohnhaft, sie wohnten vielmehr im Dorfe Philopator, und deshalb mußte der Steuererheber von Soknopaiu Nesos in diesem Falle die Hilfe desjenigen in Philopator in Anspruch nehmen. Die Übermittelung der in letzterem Orte eingezogenen Kornsteuer in Höhe von 22 1/2 Artaben geschah nicht körperlich, sondern, wie oben erwähnt, im Wege des Giroverfahrens.

Der in diesem Beispiele vorkommende Bruch 1/2 1/4 kennzeichnet die ägyptische Bruchrechnung. Man kannte im Kassenbetriebe nur die Brüche 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 usw., daneben noch 1/3, 2/3, 1/6 und 3/4. Man setzte die Brüche nebeneinander, z. B. 884 1/4 1/16 1/32 1/64. Dabei schrieb man gern 1/2 1/4 statt 3/4.

Über die eingezogenen Steuern mußten die Erheber monatlich an den Chef des Gaues, den Strategen, einen Steuerbericht einsenden. Ein solcher Bericht ist der Berliner Papyrus 25 vom Jahre

200 n. Chr.: „An Demetrios, den Strategen des heraklidischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Absender: Harpalos und Genossen, Geldsteuererheber des Dorfes Soknopaiu Nesos. Wir haben an die Regierungshauptkasse abgeführt auf Rechnung des Monats Payni des laufenden Jahres 8 an Kindersteuer 400 Drachmen, schreibe vierhundert. Jahr 8 der Kaiser Lucius Septimius Severus Pius Pertinax und Marcus Aurelius Antoninus, am 1. des Monats Epeiph. Nachsatz: am 4. desselben Monats an Malergewerbesteuer 100 Drachmen, schreibe hundert, zusammen also 500 Drachmen." Das ist ein monatlicher Samtbericht. Daneben hatte derselbe Steuererheber noch monatlich einen Einzelbericht, also mit Angabe der einzelnen Zahler und der Einzelbeträge, an dieselbe Behörde einzureichen.

Die Regierungshauptkasse war diejenige Stelle des Gaues, wo alle Geldsteuern des Gaues zusammenflossen. Einen Gaustaatsspeicher, der alle Kornsteuern in sich hätte aufnehmen können, gab es nicht, vielmehr hatten die Staatsspeicher jedes Dorfes auf dem Umwege über den nächsten Nilhafen die Kornmengen unmittelbar nach Alexandrien zu verfrachten, wie oben gezeigt wurde. Während nun Geldsteuern und Kornsteuern von getrennten Steuerbeamten erhoben und von getrennten Behörden (Staatsspeicher und Staatskasse) vereinnahmt werden, fließen beide Ressorts bei der obersten Gaubehörde zusammen. Dort befindet sich die Gaurechenkammer, welche die rechnerischen Belege über alle Steuern, die eingezogen werden sollen, und über alle Steuern, die eingezogen worden sind, in ihrer Hand vereinigt. Dort werden die Steuerberichte und alle Listen der Staatsspeicher und der Staatskasse nachgeprüft und monatlich an die Landesrechenkammer in Alexandrien weitergesandt. Die Landesrechenkammer ist dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches zu vergleichen, sie nahm eine Prüfung der Belege sämtlicher Dörfer und Städte des Landes vor, allerdings wohl nur in Form von Stichproben. Die Belege jedes Monats mußten spätestens im übernächsten Monate in Alexandrien vorliegen. In einem Straßburger Papyrus (Inv. Nr. 31) ermahnt ein hoher Beamter der Zentralregierung die Gaustrategen, für pünktliche Einsendung zu sorgen; es heißt dort: „An die Strategen der unten angegebenen Gaue. Ich ersehe aus den Akten, daß die Statthalter den Strategen und kgl. Schrei-

bern der Gaue eine bestimmte Frist vorgeschrieben haben, innerhalb welcher die Übersichten über die eingezogenen Korn- und Geldsteuern sowie die zugehörigen Abrechnungen und sonstigen Papiere in Alexandrien eintreffen müssen, widrigenfalls die Säumigen mit einer Ordnungsstrafe in Geld zu belegen sind. Da nun der Stratege des saitischen Gaues die Abrechnung für den Monat Epeiph eingesandt hat — der Eingang ist von dem zuständigen Kanzleibeamten unterm 8. des Monats Thoth gebucht worden —, so fordere ich euch hiermit auf, die Absendung nunmehr zu bewirken" usw. Der Monat Thoth folgt als übernächster Monat auf den Epeiph.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Steuerwesens, insbesondere des Kornsteuerwesens, war ein ständig auf dem laufenden erhaltener Kataster Voraussetzung. Jeder Dorfschreiber führte für den Bereich seiner Dorfgemarkung einen Dorfkataster. Darin wurden zunächst die verschiedenen Landarten, wie verpachtetes Staatsland, königliche oder (in römischer Zeit) kaiserliche Privatdomäne, Tempelland, Lehenland, Privatland usw. auseinandergehalten; innerhalb jeder Gattung wurden die Einzelgrundstücke nach Lage, Größe und Besitzer aufgeführt, bei steuerpflichtigen Grundstücken auch nach dem Steuersatze. Neben dem Dorfkataster scheint in jeder Gauhauptstadt ein Gaukataster geführt worden zu sein, der alle Dorfkataster in sich vereinigte.

Der Kataster ist in Ägypten eigentlich gar keine Erfindung der Menschen, sondern ein Gebot der Natur. Die jährliche Nilüberflutung lagert nicht nur große Mengen von Schlamm ab, sondern verändert auch in anderer Weise — zumal wenn die Überflutung stark ist — den Ackerboden: es werden Rinnen und Mulden gerissen, wo früher ebener Boden war, oder es wird Boden, der vorher sandig oder salzhaltig, also nahezu unfruchtbar war, durch Anschwemmung von Schlamm in Fruchtland umgewandelt; dabei werden die Grenzen der Grundstücke verschoben oder unkenntlich gemacht. Davon erzählt uns schon Strabo (S. 787), der um 20 v. Chr. Ägypten bereist und gründlich kennen gelernt hat: „Notwendig war eine gewissenhafte und im einzelnen sorgfältig ausgeführte Vermessung wegen der fortgesetzten Grenzverwischungen, die der Nil bei seinen Überflutungen anrichtet, indem er Erdreich fortschwemmt oder anschwemmt, das Gesamtbild verändernd, und

indem er die Grenzsteine verdeckt, die mein und dein voneinander trennen. Da heißt es immer und immer wieder die Grenzen vermessen. Auf diese Weise mag auch die Feldmeßkunst entstanden sein." Herodot, der 400 Jahre früher Ägypten bereiste, berichtet, daß die Anlegung des Katasters auf König Sesostris (um 3000 v. Chr.) zurückgehe, der das ganze Land in Ackerlose zerlegt und auf Grund des Katasters die Besteuerung von Grund und Boden geregelt habe. „Wenn aber", so fährt Herodot fort (II 109), „der Fluß vom Ackerlose jemandes ein Stück fortgerissen hatte, so mußte dieser zum Könige treten und das Geschehnis melden; der aber sandte Beamte, welche eine Ortsbesichtigung vornehmen und nachvermessen mußten, um wieviel kleiner jetzt das Ackerlos geworden war, damit der Besitzer von dem Reste nach Maßgabe des aufgelegten Steuersatzes steuern könne. Ich glaube, daß so die Feldmeßkunst entstand, die dann nach Hellas gekommen ist." Die Papyri bestätigen diese Schilderungen in überraschender Weise, nur ist weniger das „Abreißen" von Fruchtland die Ursache des Steuernachlasses, als vielmehr der Umstand, daß nach der Flut weite Mulden und Tümpel zurückblieben, die in der kurzen Zeit bis zur Aussaat nicht trockengelegt werden konnten, oder daß Ackerland, welches im Vorjahre Fruchtland gewesen war, diesmal von der Flut nicht erreicht wurde und daher zu trocken blieb, um als Fruchtland benutzt werden zu können. In allen solchen Fällen reichte der Besitzer eine Vermeldung mit der Bitte um Steuernachlaß an die Behörden ein. Eine derartige Vermeldung ist z. B. der Pap. Faijum 33 (163 n. Chr.); sie ist in der üblichen Weise an die drei in Betracht kommenden Instanzen gerichtet: „An den Strategen Phokion, an den kgl. Schreiber Leonidas und an den Dorfschreiber des Dorfes Euhemereia. Absenderin: Frau Ptollarus, Tochter des Ptolemaios, Enkelin des Ptolemaios, beheimatet im Dorfe Theadelpheia, vertreten durch ihren Verwalter Dioskoros, Sohn des Heron. Ich vermelde hiermit gemäß dem Erlasse des kaiserl. Statthalters die mir gehörigen, in der Gemarkung des Dorfes Euhemereia belegenen, für das jetzige Jahr 3 von der Nilflut nicht erreichten $2^1/_6$ Aruren Ackerlandes, die an Tareotis, Tochter des Akusilaos, verpachtet sind." Da haben wir eine Meldung, wie sie nach Herodot schon unter Sesostris bestand, verursacht durch Trockenheit infolge zu geringer Überschwemmung. In

anderen Meldungen, die uns die Papyri bewahrt haben, werden andere Ursachen angegeben, meistens zu starke Flutwirkung mit Zurücklassung von Wasserlachen.

Auch die schon unter Sesostris bestandene Ortsbesichtigung durch Beamte wird durch zahlreiche Papyri bestätigt. Im Hamburger Papyrus Nr. 12 (209 n. Chr.) wird über einen bestimmten Flurbezirk folgendermaßen berichtet: „Vom Jahre 5 bis zum Jahre 7 fand keine Ortsbesichtigung statt. Im Jahre 8 sind die Äcker besichtigt worden durch den kaiserlichen Prokurator Celerarius, weil sie ersoffen waren, im folgenden Jahre 9 und dann bis zum Jahre 14 sind sie besichtigt worden, weil sie ersoffen waren, im Jahre 15 und im verflossenen Jahre 17 sind sie vom kaiserlichen Prokurator Claudius Alexander besichtigt worden aus gleichem Anlasse, besichtigt sind sie auch im jetzigen Jahre 28, weil sie in demselben Zustande sind, nämlich ersoffen. Als ersoffenes Land sind sie von den Dorfältesten gebucht worden auf Seite 92. Grenznachbarn des in Rede stehenden Ackerbezirkes mit seiner in der Mitte befindlichen Mulde von $^1/_4$ Arure, worin wildes Tamariskengebüsch wächst, sind: im Süden ein Feldweg, im Norden [.....], im Westen der vorbenannte andere Bezirk und zum Teil das Dorf, im Osten [.....]". Es muß nicht möglich gewesen sein, im Laufe der langen Jahre die Mulden durch Aufbringen von Erdreich zu beseitigen, oder man hat die Arbeit aus Trägheit unterlassen.

Die Vermessungsberichte hatten den Zweck, den Umfang des steuerbaren Ackerbodens genau festzustellen. Das geschieht deutlich in einem Florentiner Papyrus aus der Zeit des Kaisers Hadrian: „An Apollonios, den Strategen des apollonopolitischen Gaues. Absender: Psais, Dorfschreiber von Naboo. Auf deine Frage, wieviel Ackerland innerhalb des Flutwalles im Bereiche meines Amtsbezirkes als ordnungsmäßig von der Überschwemmung befruchtet gebucht worden sei und daher mit dem Pfluge bearbeitet werden könne, berichte ich, was folgt: Die Summe dieses Ackerlandes beträgt $668\,^1/_2\,^1/_{16}\,^1/_{32}\,^1/_{64}$ Aruren. Davon sind Staatsland zum Pachtsatze von $5\,^1/_{12}$ Artabe für die Arure: $2\,^1/_2\,^1/_{16}\,^1/_{32}$ Aruren, zum Pachtsatze von $4\,^1/_{12}$ Artabe für die Arure: $1\,^3/_4\,^1/_8\,^1/_{32}$ Aruren, zum Pachtsatze von $3\,^1/_{12}$ Artabe für die Arure: $55\,^1/_2\,^1/_{16}$ Aruren, zum Pachtsatze von $2\,^1/_2\,^1/_{12}$ Artabe für die Arure: $35\,^1/_{16}\,^1/_{32}\,^1/_{64}$ Aruren, zum Pachtsatze vom $2\,^1/_{12}$ Artabe für die Arure: $127\,^1/_{16}$

Aruren, zusammen also $222\frac{1}{8}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{32}\ \frac{1}{64}$ Aruren. Ferner Staatsland, das in den Büchern als Privatland geführt wird, zum Pachtsatze von $1\frac{1}{2}\ \frac{1}{12}$ Artabe für die Arure: $13\frac{1}{2}$ Aruren", usw. Der Pachtsatz schwankt hier zwischen $5\frac{1}{12}$ und $2\frac{1}{12}$ in fünf Stufen, zur fünften Stufe gehört das meiste Land. Die Stufen sind durch die verschiedene Ertragsfähigkeit des Bodens bedingt.

Das im voraufgehenden Beispiele genannte Land ist Staatsland, das an Pächter (Staatsbauern) verpachtet wird. Um nun die Erträge aus solchem Lande tunlichst auf derselben Höhe zu erhalten, womöglich bei Gelegenheit zu steigern, muß die Regierung darauf bedacht sein, jederzeit auch Pächter zu finden. Aber schon in ptolemäischer Zeit, mehr noch in römischer Zeit, und zwar hier mit steigender Häufigkeit, tritt uns der Pächtermangel in den Papyri entgegen. Die Ursache war zunehmende Verarmung und allmähliches Verschwinden des wohlhabenden Mittelstandes, hervorgerufen insbesondere durch die Liturgien. Wenn ein Landwirt ein Jahr lang Steuereinnehmer sein muß, so muß er während dieses Jahres die Landwirtschaft vernachlässigen, und wenn er nach Ablauf des Jahres erhebliche Fehlbeträge an Steuern aus seiner Tasche decken muß, so bedeutet das eine weitere Schädigung seines Wohlstandes. Berücksichtigt man nun, daß die große Zahl der verschiedenartigsten liturgischen Ämter in den Gauhauptstädten wie in den Dörfern es mit sich brachte, daß derselbe Mann alle paar Jahre einmal liturgisch heimgesucht wurde, daß dieser Mann bei der Verschiedenartigkeit der Ämter in keinem Amte heimisch wurde, weil er in keinem Amte beruflich vorgebildet war, daß er schon dieserhalb leicht zu Fehlbeträgen gelangte, und daß Verdruß und Sorge seine Tatkraft untergrub, so gewinnt man ein ungefähres Bild von der Hauptursache des wirtschaftlichen Niederganges. Nur die ganz Reichen konnten sich wirtschaftlich aufrechterhalten, aus ihnen gingen in byzantinischer Zeit die Großgrundbesitzer hervor; der Mittelstand verarmte und verschwand allmählich ganz. Dieser Niedergang wurde in den verschiedenen Jahrhunderten durch Kriege, innere Wirren und Seuchen noch beschleunigt. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die griechisch-römische Welt an der Beamtenliturgie unverrückt bis zu Ende festgehalten hat, anstatt Berufsbeamte einzuführen, die aus den Steuererträgen des Landes bezahlt werden.

Um dem Pächtermangel abzuhelfen — es handelt sich dabei stets um die ausgedehnten staatlichen Ländereien, welche auch in römischer Zeit einen Hauptbestandteil der Landeseinkünfte bildeten —, beging die Regierung, anfangend in ptolemäischer Zeit und mit gesteigertem Nachdruck in römischer Zeit, den zweiten schweren Fehler: sie schuf die Zwangspacht. Die freihändig nicht verpachteten Äcker wurden entweder den angrenzenden Besitzern oder auch der ganzen Dorfgemeinde in Form einer Zwangspacht aufgehalst. Damit verschlimmerte man das Übel nur noch mehr. Das unbedingte Streben nach Aufrechterhaltung der Gesamteinnahmen des Landes machte die Regierung blind gegen die erwachsenden Übel. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Jahrhunderte hindurch eine in den Papyri sehr oft erwähnte Erscheinung: die Flucht von der Scholle. Wenn der Landmann nach Begleichung aller Steuerforderungen nicht mehr so viel besaß, um ein bescheidenes Dasein zu führen, so zog er es vor, seiner Heimat den Rücken zu kehren, um irgendwo als Lohnarbeiter sein Brot zu verdienen, oder gar die Schar der Räuber in den Bergen und in der Wüste zu vermehren.

Wenden wir uns von diesem unerfreulichen Bilde zu einem anderen Gegenstande, der die Regierungskunst Ägyptens in besserem Lichte erscheinen läßt.

12. Kanzleiwesen.

In sehr vielen heutigen Schriften über Ägypten stößt man auf die Behauptung, die Ägypter seien ein schreibfrohes Volk gewesen. Die Papyrusfunde scheinen das Urteil zu bestätigen, denn es ist erstaunlich, was für Einzelheiten des alltäglichen Lebens da aufgezeichnet stehen. Und doch glaube ich nicht, daß das Urteil über die ägyptische Schreibfrohheit zu Recht besteht. Wenn unser heutiges Papier 2000 Jahre überdauern könnte, und wenn alsdann die Gelehrten einen Bruchteil der von uns heute geschriebenen und verwahrten Briefe, Rechnungen, Quittungen, amtlichen und nichtamtlichen Berichte, der Listen und Übersichten kaufmännischer Geschäfte und Fabriken und was sonst alles in den Archiven der Behörden an Geschriebenem lagert —, wenn ein geringer Bruchteil aller dieser Schriftstücke alsdann aufgefunden werden könnte, so würde das Urteil nicht anders lauten. In der Tat

enthalten die Papyri nichts, was nicht auch wir heute in gleicher Lage aufzeichnen. Die kaufmännische und die behördliche Gewissenhaftigkeit verlangt annähernd überall und zu allen Zeiten den gleichstarken Verbrauch von Tinte und Papier. Vor etlichen Jahren war die Klage über Schreibseligkeit unserer heutigen Beamten an der Tagesordnung, man verwies auf die einfacheren Formen der Geschäftsfirmen. Ich weiß aber, daß jede Geschäftsfirma, die gewissenhaft verfährt, nicht weniger und nicht mehr schreibt als unsere Behörden auch.

Die Papyri lassen erkennen, daß der Kanzleibetrieb der ägyptischen Behörden durchweg wohlgeregelt war. Auffallend ist dabei in vielen Einzelzügen die Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten unserer heutigen Kanzleien.

Wer viele Briefe absendet und nicht von jedem Briefe eine wortgetreue Abschrift zurückbehalten will, begnügt sich mit dem Zurückbehalten einer Abschrift der Hauptsätze oder eines Auszuges, die er dann in einem Buche der Zeitfolge nach aneinanderreiht. Ein solches Buch nennt man heute Kladde. Derartige Kladden sind uns in den Papyri der vor- und nachchristlichen Zeit mehrfach erhalten. Aus dem 3. Jahrh. v. Chr. besitzen wir eine Dienstkladde, die von Mahaffy in den Verhandlungen der Irischen Akademie 1898 herausgegeben worden ist. Die einzelnen Auszüge sind durch Striche voneinander getrennt; nachstehend etliche Proben:

„An Konuphis. Du wirst gebeten, an deine Beamten zu schreiben, uns das in Korn fällige Gehalt zu zahlen, das du schuldest. Falls wir jemand Geld schulden, so hole es. Beachte das ja.

An Dorion. Es meldet mir Ptolemaios, Sohn des Menodoros, du wolltest dir den Deinias aus dem Dorfe Kerkesucha (als Hilfsarbeiter) holen. Gehe nach Krokodilopolis und sieh ihn dir an, nimm auch den Polemon mit auf den 30. des Monats, besonders aber versuche, dich mit Eubios, dem Sohne des Sosibios, zu verständigen, daß der ihn hergibt.

An Amoes. Beim Lesen des Berichtes über das mit Safflor bestellte Land finde ich, daß ihr gar nichts derartiges gesäet habt. Ich schwöre es euch bei allen Göttern, daß, sofern ihr nicht sofort bei Empfang des Briefes ....."

Leider bricht hier dieser Auszug ab und wir erfahren daher

nicht, mit welcher Strafe die lässigen Beamten bedroht werden. Solcher Auszüge, stets durch Strich getrennt, enthält der Papyrus etwa zwölf. Ihre Zahl war ursprünglich erheblich größer, der uns erhaltene Papyrus ist nur ein Bruchteil der ganzen Rolle.

Die Dienstkladde eines höheren römischen Offiziers besitzen wir in dem Florentiner Papyrus 278 vom Jahre 203 n. Chr. Nachstehend ein Teil daraus:

„An den Strategen des saitischen Gaues. Es naht die Zeit für den Feldzug, den ich zu führen habe, darum sende sofort die gemäß Befehl des kaiserlichen Statthalters geforderten Kamele, männliche, kräftig genug für die Strapazen des Feldzuges, abzuliefern an den Ordinatus (einen Offizier) Irraios Malichos. Solltest du das vernachlässigen, und sollten diese Tiere zu spät eintreffen, so weißt du wohl selber, daß du der Strafe verfällst; falls infolge deiner Lässigkeit weniger Tiere zur Verfügung stehen sollten, so wisse wohl, daß ich über dein Verhalten sofort an den Statthalter berichten werde unter Beifügung einer Abschrift dieses meines Schreibens. Am 25. des Monats Thoth, Jahr 12.

An den Strategen des andropolitischen Gaues. Text und Zeit ebenso, zu senden an den Ordinatus Irraios Malichos.

An die städtischen Beamten des andropolitischen Gaues. Text und Zeit ebenso, zu senden an den Ordinatus Irraios.

An den Strategen des [.....] Gaues. Text und Zeit ebenso, zu senden an denselben.

An den Strategen des memphitischen Gaues. Text und Zeit ebenso, zu senden an die Principales Serenos, Sohn des Serenos, und Julius Serenos" usw.

Bei größeren und wichtigen Schriftstücken fertigt der heutige Bürobeamte zuerst einen Entwurf an; dieser wird vom Chef geprüft und nötigenfalls verbessert; sodann fertigt die Kanzlei eine Reinschrift. Die Reinschrift wird vom Chef vollzogen und danach seitens der Behörde an den Empfänger abgesandt. Der Entwurf geht als Beleg zu den Akten, ersetzt also jene Auszüge der Kladde. So war auch der Hergang in der ägyptischen Kanzlei. Ist das Schreiben die Antwort auf einen eingelaufenen Antrag, so benutzt der heutige Bürobeamte gern eine freie Seite des Antrages, um den Entwurf darauf zu setzen; in Ägypten benutzte man gern die freie Rückseite des eingelaufenen Antrages, da man keine

Knickbögen kannte und daher auch keine freie Seiten zur Verfügung hatte. So steht auf der Vorderseite des Papyrus Petrie II 38 vom Jahre 243 v. Chr. folgendes Dienstschreiben: „Horos an Harmaïs, Gruß zuvor. Es ist mir von mehreren Leuten, die aus dem Gaue hierherkamen, mitgeteilt worden, daß Öl dort zu höherem Preise verkauft wird, als im Tarife vorgeschrieben worden ist. Du hast mir darüber gar keinen Bericht gesandt" usw. „Künftighin sorge dafür, daß du mir schreibst, wenn solcherlei geschieht" usw. Auf der Rückseite steht der Entwurf des Antwortschreibens, der aber so hastig niedergeschrieben worden ist, daß die Entzifferung bisher nur in geringem Maße gelang. Harmaïs war eben sehr ärgerlich, als er die Antwort abfaßte. Wir lesen da nur: „Harmaïs an Horos, Gruß zuvor. Ich habe deinen Brief gelesen, worin du schreibst, daß das Öl zu hoch verkauft werde. Ich für mein Teil habe dir schon längst darüber berichtet, daß ..... wegen des Öles ....." usw.

Unsere heutigen Schriftstücke werden durch Namensunterschrift vollzogen; damals vollzog man durch eigenhändiges Niederschreiben eines Schlußgrußes (εὐτύχει, ἔρρωσο od. dgl.). Wichtige Urkunden wurden untersiegelt oder unterstempelt. Stempelabdrücke, gewöhnlich in roter Farbe, sind auf Papyri häufig vorhanden; sie enthalten öfter das Bild des Kaisers oder eines Gottes, außerdem in der Regel die Angabe des Jahres, z. B. auf dem Wiener Papyrus 11: „Jahr 12 des Imperator Cäsar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus." Diese Stempel mußten bei Jahreswechsel stets durch neue ersetzt werden. Die Stempel bestanden aus Holz oder Gipsmasse, wie wir an mehreren auf uns gekommenen Stücken sehen können, sie sind in der Regel rund, seltener rechteckig.

Unsere heutigen Behörden nehmen öfter Veranlassung, ihre Beamten zu ermahnen, Weitschweifigkeiten in Schriftstücken zu vermeiden. Das geschah auch schon im 2. Jahrh. vor Chr., denn im Berliner Papyrus 1011, einer amtlichen Verfügung, findet sich folgende Stelle: „An den König soll man weder lange Berichte schreiben noch alle möglichen Dinge im Berichte behandeln, vielmehr soll man nur das berichten, was sachlich notwendig und dringlich ist, und das so kurzgefaßt wie möglich." Daß dieser Grundsatz befolgt worden ist, zeigen die amt-

lichen Berichte und Verfügungen des 3. und 2. Jahrh. v. Chr. Etliche Beispiele mögen das veranschaulichen. Im Hibeh-Papyrus 59 (245 v. Chr.) schreibt ein höherer Beamter an seinen Untergebenen: „Zenodoros an Ptolemaios, Gruß. Sofort nach Empfang dieses Schreibens schicke mir unter polizeilicher Bedeckung die dir übergebene Frau mit dem geschmuggelten Öle sowie den Mann, der sie vor dich gebracht hat. Wenn du solche Zuwiderhandlungen im Dorfe nicht unterdrückst, wirst du es zu bereuen haben. Lebe wohl. Am 10. des Monats Epeiph, im Jahre [. .]." Der Brief war gerollt und verschnürt, auf der Außenseite steht als Anschrift nur: „An Ptolemaios". Kurzer und sachlicher kann man sich unmöglich ausdrücken. Nachstehend der Bericht eines Dorfschreibers an einen höheren Beamten (Pap. Tebtynis 14 vom Jahre 114 v. Chr.): „Menches, Dorfschreiber von Kerkeosiris des polemonischen Kreises, an Horos, Gruß. Du schriebst mir, ich solle dem Heras, Sohne des Petalos, gebürtig aus hiesigem Dorfe, der des Mordes und anderer Übeltaten beschuldigt ist, ankündigen, daß er binnen dreier Tage zu der darüber anzustellenden Vernehmung bei dir sich einzufinden habe, ferner solle ich, bis die schwebende Sache zu Ende geführt sei, eine Bestandsaufnahme seines Vermögens bewirken und die Beschlagnahme desselben herbeiführen, schließlich solle ich dir in der Sache genau berichten unter Angabe der Größe, der Grundstücksgrenzen und des Wertes des beschlagnahmten Grundbesitzes. Dem vorgenannten Heras habe ich mündlich am 14. des laufenden Monats im Orte Ptolemaïs eröffnet, daß er sich zur vorbezeichneten Vernehmung zu stellen habe. Er besitzt den sechsten Teil des im Dorfe liegenden Dioskurenheiligtumes, das südlich und westlich von der Dorfgemarkung, nördlich und östlich vom Kanal begrenzt wird. Sein Wert beträgt insgesamt ein Kupfertalent. Lebe wohl. Im Jahre 4, am 14. des Monats Phaophi." Hier scheint uns die Wiederholung des dienstlichen Auftrages zu Beginn des Berichtes entbehrlich, immerhin ist der Bericht sachlich und knapp. Vor allem bemerken wir, daß allerlei unnütze Höflichkeitsredewendungen fehlen, leider aber auch die Amtstitel, was dem heutigen Forscher, wie schon erwähnt wurde, nicht angenehm ist. Schlicht und ohne jeden Schwulst sind auch die Eingaben an den König abgefaßt, wie wir aus zahlreichen Papyri ersehen können. So lautet der Magdola-Papyrus 23 vom

Jahre 221 v. Chr.: „An den König Ptolemaios, Gruß. Absender: Dioskurides und Nikanor. Wir klagen wider Frau Nephorsuchis. Sie hat von uns im Jahre 26 ein Darlehen genommen, und zwar von Dioskurides 10 Kupferdrachmen und von Nikanor 14 Kupferdrachmen, aber sie denkt nicht an Rückzahlung, vielmehr ist sie nach dem Dorfe Kerkesucha verzogen und lacht uns aus. Nun bitten wir dich, o König, wenn es dir richtig erscheint, Auftrag zu geben an den Strategen Diophanes, daß dieser an Deinias, den Vorsteher des Dorfes Kerkesucha, Verfügung schreibt, sie vor sich zu fordern, und, falls sie die Schuld zugibt, den Betrag von ihr beizutreiben und uns zu übermitteln, falls sie aber Widerspruch erhebt, sie vor den Strategen Diophanes zu beordern, damit wir so deiner Gnade teilhaftig werden. Lebe wohl." Man beachte die einfache Anschrift: „An den König Ptolemaios" sowie die schlichte Anrede „o König" inmitten des Gesuches. Das änderte sich in römischer Zeit. Das Bittgesuch eines höheren alexandrischen Beamten an die Samtkaiser Severus und Antoninus vom Jahre 202 n. Chr. (Pap. Oxyrhynchos 705) lautet z. B.: „An die allergnädigsten Kaiser Severus und Antoninus, die Heilande und Wohltäter aller Menschen. Absender Aurelius Horion, weiland Stratege und Erzrichter der hochberühmten Stadt der Alexandriner. Gruß. Einige Dörfer des oxyrhynchitischen Gaues, o ihr allermenschenfreundlichsten Kaiser, in denen ich und meine Söhne Land besitzen, sind fast ganz ausgesaugt worden infolge Druckes der alljährlichen Liturgien" usw.

Ganz schlimm und widerlich wird der Schwulst in byzantinischer Zeit, nicht nur in Gesuchen an den Kaiser, sondern auch in Schreiben an die Landesbeamten. Je mehr der innere Wert der Regierung und des Volkes sank, um so mehr behängte man sich mit Flitter. Hohe Herren hatten nicht, wie in ptolemäischer Zeit, einen einzigen Namen, sondern deren viele, die man aneinanderreihte wie Perlen an einer Schnur. Der Papyrus Nr. 67004 des Museums zu Kairo vom Jahre 567 n. Chr., der für diese Zeit als Beispiel dienen möge, beginnt: „An Flavius Triadius Marianus Michaelius Gabrielius Theodorus Konstantinus Julianus Athanasius, den hochberühmten Offizier mit dem Range eines Konsulars, den übermächtigsten Patricius des Präfekten Justinus, den Dux und Augustalis des thebanischen Landes. Gesuch und

Bittschrift der allerelendesten Ratsherren von Ombos, der Knechte eurer Herrlichkeit. Bekannt ist bei den Bewohnern des ganzen unseligen thebanischen Landes unser Dankgebet zu Gott und den Heiland Christus wegen des Umstandes, daß unser Notzustand wiederum gewürdigt worden ist eurer laut gepriesenen und hoch gerühmten Anwesenheit, indem wir die Hoffnung haben, daß wir dadurch in Wahrheit Befreiung von dem uns zugestoßenen bitteren Unheile erlangen werden" usw. In solchem Wortschwalle geht es noch einige Zeilen weiter, bis die Ratsherren endlich zur Hauptsache kommen, nämlich zum Antrage auf Hilfe wider die räuberischen Überfälle der wilden Blemyer.

Wir sahen schon aus den obigen Beispielen, daß die Dienstschreiben nicht an die Firma einer Behörde gerichtet sind, sondern an den Vorsteher der Behörde persönlich, d. h. unter Nennung seines Namens, gleichwie sie auch von dem Vorsteher einer Behörde persönlich ausgehen; ebenso wird in allen Anschreiben und Gesuchen von Privatleuten nicht die Behörde in der Anschrift genannt, sondern stets der Vorsteher der Behörde mit seinem Namen, allerdings unter Anfügung seines Amtstitels. Wir heute schreiben „An das Kaiserliche Postamt", ohne zu wissen oder zu fragen, wie der Postdirektor heißt. Damals galt in Amtsfragen durchaus der Personalitätsgrundsatz: nicht die Behörde war verantwortlich, sondern der Amtsvorsteher persönlich. Dieser Grundsatz stand auch im Einklange mit dem liturgischen Wesen der Ämter, das wir oben bereits kennen gelernt haben. Wenn nun, wie es oft vorkam, der kgl. Schreiber den Strategen zu vertreten hatte, so war der kgl. Schreiber Vorsteher zweier getrennter Behörden, deren jede ihre eigene Beamtenschaft und ihre eigene Kanzlei und Registratur hatte; und wenn dann die Strategie an die Behörde des kgl. Schreibers ein Dienstschreiben zu richten hatte, so ist es klar, daß der kgl. Schreiber dieses Schreiben bei der Absendung vollzog und beim Eingange in Empfang nahm, ein Vorgang übrigens, der auch heute gelegentlich vorkommt. Da aber damals im Dienstschreiben die Namen der beiden Amtsvorsteher anzuführen waren, so tritt gar zu sinnfällig die Tatsache hervor, daß ein Beamter an sich selber schreibt. So lesen wir im Straßburger Papyrus Inv. Nr. 31 (194 n. Chr.): „Hephaistion genannt Ammonios, kgl. Schreiber des Gaues Nesyt, Vertreter des Stra-

tegenamtes, an den hochgeehrten Hephaistion genannt Ammonios, kgl. Schreiber desselben Gaues."

Die Formen der von unseren heutigen Behörden vielfach angewendeten dienstlichen Samtverfügung und Rundverfügung waren den ägyptischen Behörden nicht fremd. Eine Samtverfügung enthält im Kopfe sämtliche Empfangsstellen, sie wird in dieser Form sämtlichen Empfangsstellen in je einer Ausfertigung übermittelt, sodaß jede Empfangsstelle erfährt, wer sonst noch diese Verfügung erhalten hat. Eine Rundverfügung enthält ebenfalls im Kopfe sämtliche Empfangsstellen, doch wird sie nur in einer einzigen Ausfertigung hergestellt und wandert der Reihe nach bei allen Empfangsstellen herum, bis sie letzten Endes zur Ausgangsstelle zurückkehrt; bei der Rundverfügung muß jede Empfangsstelle für ihren Bedarf eine Abschrift oder einen Auszug sich anfertigen. Samtverfügungen sind in den Papyri zahlreich aus verschiedenen Jahrhunderten enthalten. Eine Rundverfügung besitzen wir z. B. in Pap. Tebtynis 26 vom Jahre 114 v. Chr. Hier sandte der kgl. Schreiber Horos an sämtliche Bezirksschreiber und Dorfschreiber seines Amtssprengels einen dringlichen Auftrag in Form einer Rundverfügung. Unter den Dorfschreibern befand sich auch derjenige des Dorfes Kerkeosiris, namens Menches. Als dieser die Rundverfügung bekam, nahm er eilends ein schon beschriebenes Papyrusblatt, das von seiner Hand eine Übersicht über die mit verschiedenen Ackerfrüchten bestellten Landarten seines Dorfbezirkes enthält, und schrieb links daneben, weil dort noch etwas Raum verfügbar war, eine Abschrift des Rundschreibens nieder, folgendermaßen lautend: „Horos an die Bezirksschreiber und Dorfschreiber. Sobald ihr diesen Auftrag gelesen habt, setzet euch in Verbindung mit den Bauern, die gemäß Befehl des Finanzministers Eirenaios nilabwärts reisen sollen. Ich habe wegen dieser Sache besondere Boten gesandt, welche diese Verfügung euch vorzeigen sollen. Handelt also darnach. Am 19. des Monats Phaophi, Jahr 4." Darunter steht, ebenfalls von der Hand des Menches geschrieben, der Entwurf der Antwort an Horos, der am 20., also einen Tag später, datiert ist.

Unsere heutigen Behörden benutzen gedruckte Formulare für Schriftstücke mit stets wiederkehrendem Wortlaute. Die Papyri zeigen ebenfalls, sowohl in vorchristlicher wie in nachchrist-

licher Zeit, solche Verwendung von Formularen, nur daß sie nicht vorgedruckt, sondern auf Vorrat niedergeschrieben worden sind. So wurden schon im 2. Jahrh. v. Chr. in den Notariatsbüros Vertragsformulare auf Vorrat hergestellt. Man erkennt das deutlich z. B. an einigen Papyri der Straßburger Sammlung. Hier zeigt der bei allen Verträgen gleichlautend wiederkehrende Text eine andere Handschrift als der für den Einzelfall hinzugetragene Text, man erkennt sogar deutlich, wie Name, Alter, besondere Merkmale der vertragschließenden Personen in die freigelassenen Lücken des Formulars eingetragen worden sind. Formulare auf Vorrat benutzte man besonders häufig auch bei Steuerquittungen sowie in den Quittungen über geleistete Dammarbeit.

Abweichend von unserem heutigen Verfahren ist in den Papyri die Behandlung der Dienstverfügungen im Instanzenzuge. Wenn heute das Reichs-Postamt eine Entscheidung fällt in Sachen des Postamts in Karlsruhe, so gibt das Reichs-Postamt die Verfügung zunächst an die Ober-Postdirektion in Karlsruhe; diese letztere Behörde fertigt Abschrift der erhaltenen Verfügung und setzt unterhalb der Abschrift ihre eigene Verfügung in derselben Sache an das Postamt in Karlsruhe. Das Postamt also erhält ein Schriftstück, in welchem die beiden Verfügungen in zeitlicher Reihenfolge untereinander stehen. In Ägypten dagegen setzte man die Abschrift der erhaltenen Verfügung an den Schluß der eigenen Verfügung, und daher kommt es, daß bei drei Behörden die Verfügung der dritten Behörde an erster Stelle, diejenige der ersten Behörde aber an dritter Stelle erscheint. So steht z. B. in Pap. Grenfell II 23 (108 v. Chr.) zu oberst eine Verfügung des Strategen Hermias an den Staatskassendirektor Demetrios vom 1. Juni 108, welche beginnt: „Abschrift der vom Finanzdirektor Hermonax erhaltenen Verfügung folgt hierunter. Richte dich also darnach" usw. Darunter folgt Abschrift der Verfügung des Hermonax an Hermias vom 21. April 108, welche beginnt: „Abschrift der Verfügung des Finanzministers Ptolemaios folgt hierunter. Richte dich also darnach" usw. An dritter Stelle folgt schließlich Abschrift der Verfügung des Finanzministers Ptolemaios an Hermonax vom 10. Januar 108. Darunter folgen noch etliche Vermerke, die von der dritten Behörde (Stratege Hermias) ausgehen, sodaß also die Texte der ersten und zweiten Behörde vom

Texte der dritten Behörde umſchlungen erſcheinen. Bei langen Schriftſtücken, z. B. bei Prozeßakten, iſt es bei dieſem Verfahren des Umſchlingens für uns oft ſchwer, die zeitliche Folge und das Verhältnis der Einzeltexte zueinander genügend klarzuſtellen.

Einlaufende Schriftſtücke werden von der Empfangsbehörde heute zunächſt mit dem Eingangsvermerke verſehen, z. B. „eing. 6./3. 15". Genau ſo auch damals, z. B. im Kopfe der Verfügung Pap. Tebtynis 27 vom Jahre 113 v. Chr.: „ε^λ L δ Μεχεὶρ ι", d. h. ἔλαβον ἔτους δ Μεχεὶρ ι, „erhalten Jahr 4 am 10. des Monats Mecheir". Dieſes Verfahren war allgemein üblich, auch in römiſcher Zeit. Die Zuſtellung dienſtlicher Schriftſtücke geſchah innerhalb des Ortsbereiches durch den Amtsdiener, der die Reinſchrift an den Empfänger aushändigte und ſodann auf dem Entwurfe des Schriftſtückes, der bei den Akten der Behörde zurückblieb, den Beſtellvermerk niederſchrieb, etwa in der Form (Florentiner Pap. 56 vom Jahre 234 n. Chr.): „Ich Amtsdiener Aurelius Herminos habe die Zuſtellung an den Landwirt Aurelius Achillammon, Sohn des Hermeſion, vorgenommen, und zwar an ihn perſönlich, wie es die Vorſchrift verlangt, und in Gegenwart eines Hausbewohners." Daß ein Dienſtſchreiben in ſolcher Weiſe an den Empfänger in Reinſchrift zuzuſtellen ſei, ordnete der Chef der Behörde dadurch an, daß er am Schluſſe des Entwurfs das Stichwort ἀπόδος, d. h. „zuzuſtellen" eigenhändig niederſchrieb.

Die Regiſtraturen der Behörden, das iſt der Ort, woſelbſt die Dienſtakten verwahrt werden, waren durchaus zweckmäßig und überſichtlich eingerichtet, wenn auch die einzelnen Beamten öfter gegen die gute Ordnung verſtießen, wie das heute auch vorkommt. Die Rollen lagerten in hölzernen Geſtellen nach Form unſerer heutigen Aktengeſtelle. Unſere heutigen Aktenbände tragen Aktenſchwänze mit der nötigen Aufſchrift, ſodaß man den gewünſchten Aktenband jederzeit ſchnell herausfinden kann, damals trugen die Rollen ebenfalls Aktenſchwänze zu demſelben Zwecke. Die Rollen waren in Gruppen und Untergruppen überſichtlich getrennt, wie unſere heutigen Aktenbände. Dieſes antike, mit unſerem heutigen Verfahren ſo genau übereinſtimmende Verfahren iſt beachtenswert, weil nicht alle Völker ſo verfahren. Bei den Türken werden noch heute Schriftſtücke derſelben Gattung in einen Sack getan, den man

zuschnürt und mit einem Aktenschwanze versieht; will man ein bestimmtes Schriftstück haben, so wird der betreffende Sack auf den Fußboden ausgeschüttet, und man kramt in den wirr daliegenden Schriftstücken so lange herum, bis man das richtige gefunden hat. In Ägypten schritt man am Gestell entlang bis zur Gruppe, die man suchte, alsdann fand man am Aktenschwanze sehr bald die richtige Rolle, die man herauszog und aufrollte, um, da die Spalten der Rolle beziffert waren, im Handumdrehen die gesuchte Seite vor sich zu haben.

Unsere heutigen Beamten benutzen gedruckte Dienstanweisungen und gedruckte Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen usw. Damals mußten die Behörden die benötigten Gesetze, Verordnungen und dienstlichen Bestimmungen handschriftlich sammeln. Dabei schrieb man nicht den vollen Wortlaut ab, sondern machte Auszüge. So bequem das Auszugmachen ist, so bedenkliche Formen kann es annehmen, wenn der Beamte schief verfährt; ungenaue oder irrige Auszüge sind die Quelle vieler Mißverständnisse. Das Bruchstück einer Gesetzsammlung aus dem 3. Jahrh. v. Chr. besitzen wir im Amherst-Papyrus 29. Jeder Auszug umfaßt fünf bis sechs Zeilen, jeder Auszug trägt die Überschrift „ein anderes Stück kgl. Gesetzes", jeder Auszug betrifft einen anderen Gegenstand. Einer dieser Auszüge lautet: „Weder sie noch ihre Bediensteten sollen zusammenkaufen unter irgendeinem Vorwande, wer solcherlei tut, zahlt 3 Silbertalente Strafe, und der König wird über ihn aburteilen." Wahrscheinlich handelt es sich um Zusammenkaufen von Getreide für militärische Zwecke. Hätten wir im Papyrus statt des Auszuges den vollen Wortlaut des Gesetzes, so würden wir heute klarer sehen.

Die täglich anwachsenden Aktenbestände müssen bei jeder Behörde von Zeit zu Zeit gelichtet werden; die alten wertlos gewordenen Akten werden als Makulatur entfernt, um Raum zu gewinnen für die laufend benutzten Akten. Bei den deutschen Ober-Postkassen werden die Rechnungsbücher nach Ablauf von 30 Jahren vernichtet, in Baden werden die Personalakten der Beamten von deren Ableben ab nach 20 Jahren vernichtet. Wichtige Akten unserer Zentralbehörden werden selbstverständlich erheblich länger aufbewahrt, sofern sie nicht als geschichtliche Urkunden dauernd dem Archive überwiesen werden. Im Altertume war die

Lagerfrist aller Akten erheblich länger. Viele Papyri zeigen eine Beschriftung der Vorder- und Rückseite in der Weise, daß die Vorderseite einen Text darstellt, der aus einer längeren amtlichen Aktenrolle herausgeschnitten ist, während die Rückseite einen kurzen, für sich bestehenden und daher vollständigen Text enthält; wenn nun, wie es öfter der Fall ist, der letztere rund 100 Jahre später niedergeschrieben wurde, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß die Amtsakten, zu denen der Vordertext gehört, nach Ablauf von 100 Jahren als Makulatur seitens der Behörde aus der Registratur entfernt worden sind, und daß diese Makulatur — sei es durch Verkauf an Händler, sei es auf andere Weise — in die Hand dessen gekommen ist, der die freie Rückseite jetzt zu neuer Beschriftung verwendete. Dabei handelt es sich im Vordertexte gewöhnlich keineswegs um Staatsakten von hervorragender Wichtigkeit.

Es war in römischer Zeit Grundsatz, daß jeder Beamter, einschließlich des kaiserlichen Statthalters, über seine Amtshandlungen ein Tagebuch zu führen hatte, worin Tag für Tag die nötigen Aufzeichnungen gemacht wurden. Wahrscheinlich war das auch schon in ptolemäischer Zeit der Fall, doch geben die Papyri bislang darüber keine Auskunft. Das Bruchstück eines derartigen Amtstagebuches besitzen wir im Pariser Papyrus 69, es sind das sieben Spalten einer ursprünglich viel länger gewesenen Rolle, enthaltend die Tagebuchaufzeichnungen des Strategen der Gaue von Omboi und Elephantine in Oberägypten aus dem Jahre 232 n. Chr. Ein Auszug daraus für die ersten Tage des Monats Thoth möge hier folgen. Die gesetzten Punkte bedeuten Lücken im Papyrus.

„1. Thoth. Der Stratege begab sich bei Einbruch der Nacht ..... im Gymnasium zugleich mit Aurelius ....., er weihte durch Kranzaufsetzen zum Gymnasiarchen den Aurelius Pelaias, Sohn des Harpaësis, Enkel des Hierax, und opferte aus diesem Anlasse sowohl im Caesareum wie im Gymnasium, woselbst er Trankopfer darbrachte und Bittgebete sprach. Alsdann begab er sich in seinen zweiten Amtsgau, den ombitischen Gau. Hier fanden die üblichen Opferhandlungen vor dem Gotte .... statt, und der Stratege wohnte der zu Ehren dieses Gottes abgehaltenen Prozession bei." Hierauf folgt, von anderer Hand,

nämlich von der Hand des Strategen herrührend, der Vermerk: „Gelesen". Sodann folgt von dritter Hand ein weiterer Vermerk: „Ich, Amtsdiener Aurelius Artemidoros, habe dieses Schriftstück öffentlich ausgehängt und sodann den Akten einverleibt. Jahr 12, am 2. Thoth."

Jetzt folgt eine neue Seite, also ein neues Blatt, das, als es im Büro des Strategen beschriftet wurde, ein selbständiges Blatt war, und welches der Amtsdiener in der Weise den Akten einverleibte, daß er es nach geschehenem Aushange an das vorhergehende Blatt anklebte. Und so ging das Verfahren weiter, bis die Rolle dick genug geworden war: Tag für Tag wird das Geschehene von einem Büroschreiber gebucht, Tag für Tag prüft der Stratege den Eintrag und versieht ihn mit seinem Vermerke „Gesehen", und jedesmal nach Verlauf etlicher Tage, sobald das Blatt oder zwei Blätter gefüllt sind, erfolgt der öffentliche Aushang, sodann die Einverleibung in die Akten und die Bescheinigung des einverleibenden Amtsdieners. Nach der Einverleibung stellt das Blatt eine neue Seite der Rolle dar und erhält eine Seitenzahl. Die oben in Übersetzung wiedergegebene Seite trägt die Seitenzahl 4.

Der öffentliche Aushang des Amtstagebuches währt hier nur einen Tag, denn die Einverleibung in die Akten geschah schon am 2. Thoth. Zweck des Aushanges war, dem Volke Rechenschaft über die Tätigkeit des Beamten zu geben. Das steht in scharfem Gegensatze zu unserer heutigen Auffassung des Beamtenwesens. Der heutige Beamte ist nur seiner vorgesetzten Behörde Rechenschaft schuldig, nicht dem Volke, und auch die vorgesetzte Behörde (Reichsbehörde, Landesbehörde) ist nicht dem breiten Volke Rechenschaft schuldig, sondern nur der Volksvertretung, und auch da lediglich in den besonders angeschnittenen Fragen. Im Altertume aber bildete der demokratische Gedanke, daß jeder Beamter Beauftragter und ausführendes Organ des Volkes sei, selbst dann noch einen unerschütterlichen Bestandteil der Staatsauffassung, als die demokratische Verfassung der alten Welt längst durch griechisches Königtum und römisches Kaisertum umrankt und erstickt war.

Wie hier die Amtstagebücher des Strategen, so wurden die Amtstagebücher sämtlicher Beamten, auch des kaiserlichen Statthalters, öffentlich ausgehängt, bevor sie den Akten einverleibt wurden. Besonders wichtig waren die Amtstage-

bücher der Richter, denn diese enthielten nicht bloß die Verhandlungen, sondern vor allem auch die Entscheidungen. Jede Entscheidung war bedeutungsvoll für künftige ähnliche Fälle, und da wichtige Entscheidungen nicht, wie heute, gedruckt zu kaufen waren, war man auf die handschriftlichen Amtstagebücher angewiesen. Auch nach dem Aushange waren darum die Amtstagebücher aller Beamten dem Volke zugänglich, und jedermann war befugt, sich im Archive daraus Abschriften oder Auszüge für seinen Bedarf zu fertigen.

Für alle Behörden des Gaues bestand in der Gauhauptstadt ein gemeinsames Staatsarchiv, welches alle wichtigeren Aktenstücke in sich vereinigte. Bei uns heute verwahrt jede Behörde ihre Aktenstücke bei sich selber, in Ägypten flossen die Akten, gleichviel, ob Gerichtsakten oder Steuerakten, Verwaltungsakten oder Polizeiakten, Volkszählungsakten oder was sonst es noch gab, in das gemeinsame Gaustaatsarchiv zusammen. Es war das die Folge der Ämterzentralisation, denn der Gaustratege war Chef sämtlicher Behörden des Gaues. Nur kommandierender General der im Gau liegenden Truppen war er nicht, und darum beherbergt das Gaustaatsarchiv keine militärischen Verwaltungsakten. Diese wurden von den Truppenteilen selber verwahrt.

13. Kassenwesen.

In jedem Gaue befand sich eine Regierungshauptkasse mit dem Sitze in der Gauhauptstadt. An ihrer Spitze stand ein Direktor mit dem Titel τραπεζίτης. Das Amt war liturgisch. Alle Bargeldsteuern des Gaues flossen hier zusammen, wie bereits oben bei Besprechung des Steuerwesens erwähnt wurde. Die Regierungshauptkasse leistete auch sämtliche Zahlungen für die Ressorts sämtlicher Behörden des Gaues, mit Ausnahme der städtischen Ressorts; die städtische Verwaltung jeder Metropole hatte ihre eigene Stadtkasse. Abgesehen von den Steuern, die auf Grund von Hebelisten einliefen, durfte keine Einnahme erfolgen ohne eine besondere Einnahmekassenverfügung, desgleichen keine Ausgabe ohne eine besondere Ausgabekassenverfügung. So heißt es in einem Erlasse des Finanzministers vom Jahre 182 n. Chr. (Pap. Oxyrhynchos 475): „Allen Beamten schärfe ich es abermals ein, daß ohne besondere Kassenverfügung

die kaiserliche Kasse nicht angerührt werden darf." Dieser Grundsatz bestand auch schon zur Zeit der Pharaonen. Zuständig zur Ausschreibung einer Kassenverfügung war damals, wie auch heute, nicht die Kasse selber, noch ein bei der Kasse beschäftigter Beamter, sondern eine außerhalb der Zahlstelle stehende Behörde, in der Regel diejenige Behörde, welche die Geschäfte der Kasse zu überwachen hat. Für die Kasse bildete damals, ebenfalls wie heute, die empfangene Kassenverfügung die buchmäßige Begründung der Einnahme oder der Ausgabe.

Im Betriebe unserer heutigen Reichsbehörden muß jede Einnahmeverfügung den Hergang, der zur Einnahme Veranlassung gibt, sowie alle Einzelheiten, die zur Nachprüfung des Einnahmepostens nötig sind, genau enthalten. So auch in Ägypten. Laut Amherst-Papyrus 31 vom Jahre 112 v. Chr. hatte ein Revisor entdeckt, daß eine Besitzerin von Ackerland einen Streifen öffentlichen Landes zu Unrecht ihrem Besitze hinzugeschlagen hatte; die fällige Strafe betrug nach dem Gesetze 600 Drachmen für jede Geviertelle. Da der Streifen zwei Geviertellen groß war, lautete die vom Revisor an die Regierungshauptkasse erlassene Einnahmeverfügung auf 1200 Drachmen. Hier als Probe der Wortlaut: „Hermias (so hieß der Revisor) an Dionysios (das ist der Kassendirektor). Beim Bereisen des pathyritischen Gaues entsandte ich meine Beamten in die Bezirke zur Überwachung des richtigen Einganges aller Gefälle in Korn und Geld, und bei den Feststellungen im Memnonsgebiete wurde mir bekannt, daß zu Unrecht Land in Benutzung genommen sei zum Anpflanzen von Palmen. Ich ließ den Dorfschreiber Totoës kommen, wir gingen zur Besitzung der Frau Senpoëris, maßen nach und fanden ein Zuviel von zwei Geviertellen. Nun ließ ich Frau Senpoëris kommen, stellte ein peinliches Verhör an und berechnete die fällige Strafe auf 1200 Drachmen, die schließlich von ihr anerkannt wurden. Demgemäß vereinnahme du in die Staatskasse, unter Gegenzeichnung des kgl. Schreibers und nachdem der Bezirksschreiber durch seine Gegenzeichnung Größe und Grenzen des Landes und die sachliche Richtigkeit bescheinigt hat, jene 1200 Drachmen, stelle diesen Posten in Einnahme unter den Titel ‚Bußgeld', mit dem Vermerke, daß die Sache von meinem Ressort ausgeht, mit dem Beding, daß Frau Senpoëris nach Begleichung der Strafe den Landstreifen weiter in Be-

nutzung behalten darf. Außerdem ziehe von ihr die bekannten Steuern in doppelter Höhe ein, sowie die fälligen Nebenkosten." Hierunter folgt die eigenhändige Unterschrift des Revisors Hermias: „Vereinnahme die 1200 Drachmen, schreibe zwölfhundert, sowie die weiteren Gefälle." Sodann folgt die Gegenzeichnung des kgl. Schreibers und des Bezirksschreibers. Wir rühmten oben die sachliche Kürze der ptolemäischen Zeit, und daher könnte die Schilderung des Herganges in dieser Kassenverfügung weitschweifig erscheinen. Indessen ist zu berücksichtigen, daß diese Kassenverfügung gleichzeitig den Inspektionsbericht darstellt, welcher der Einnahmeverfügung zugrunde liegt.

Bei monatlich wiederkehrenden Zahlungen, z. B. bei Zahlung von Beamtengehältern, schreiben unsere heutigen Behörden nicht für jeden Monat eine neue Ausgabekassenverfügung aus, vielmehr wird diese Verfügung entweder jährlich einmal oder auf unbestimmte Frist bis auf Widerruf ausgeschrieben. Das war in Ägypten allerdings umständlicher, denn jede Einzelzahlung bedurfte durchaus einer besonderen Einzelverfügung, und auch diese Verfügung wurde bei Zahlungen aus der Staatskasse nur auf besonderen Antrag des Empfangsberechtigten erlassen. Wir sahen schon oben, daß die meisten Beamten in römischer Zeit liturgisch waren, Gehaltszahlungen kommen also in dieser Zeit zumeist nicht vor. Anders in vorchristlicher Zeit. Der Liller Papyrus 3 aus dem 3. Jahrh. v. Chr. enthält eine ganze Reihe von Zahlungsanträgen, darunter auch von Anträgen auf Gehaltszahlung. Einer dieser Anträge lautet kurz: „An Chairemon. Habe die Geneigtheit, anzuordnen, mir das fällige Gehalt für den Monat Loïos auszuzahlen."

Kosten für größere städtische Bauarbeiten, die man den hohen städtischen Ehrenbeamten zur Bestreitung aus eigener Tasche nicht aufhalsen konnte, mußten aus der Stadtkasse bestritten werden. Die Wiener Papyri Erzherzog Rainer enthalten mehrere Anträge von Beamten auf Zahlung von Baukosten (Mitte des 3. Jahrh. n. Chr.), z. B. der Pap. Hermupolis 94: „An den hochmögenden Rat von Hermupolis, vertreten durch den Prytanen Aurelius Corellius Alexander. Absender Aurelius Hermaios, Ratsherr, beauftragt mit der Pflasterung der Hallen des Gymnasiums. Ich beantrage, mir anzuweisen aus der Staatskasse auf meine Auf-

wendungen für die genannte Arbeit abermals 5 Silbertalente und 3200 Drachmen neuer Ausprägung, schreibe fünf Talente und dreitausendzweihundert Drachmen, worüber ich der Stadtkämmerei und den zuständigen Beamten Rechnung legen werde. Jahr 15, am 10. des Monats Thoth." Darunter steht von eigener Hand des Antragstellers (den voraufgehenden Teil hat sein Büroschreiber geschrieben): „Ich Aurelius Hermaios beantrage es, wie oben geschrieben steht." Der Büroschreiber hatte nun oberhalb dieses Antrages auf dem Blatte genügend freien Raum für die Zahlungsanweisung — wie es Vorschrift war — übriggelassen, und diesen Raum benutzt nun der Rat der Stadt, um die Anweisung an die Stadtkasse niederzuschreiben: „An Aurelius Alexander genannt Antonius, Ratsherrn und Direktor der Stadtkasse. Zahle an den Ratsherrn Aurelius Hermaios, beauftragt mit der Pflasterung der Hallen des Gymnasiums, auf seinen Antrag, nachdem er bereits gemäß den früheren Zahlungsanweisungen nach und nach 10 Talente und 20 Drachmen empfangen hat, jetzt weitere 5 Talente und 3200 Drachmen, in Worten fünf Talente und dreitausendzweihundert Drachmen, sodaß die Summe nunmehr insgesamt 15 Talente und 3220 Drachmen beträgt. Über die Gesamtsumme wird er der Stadtkämmerei und den zuständigen Beamten Rechnung legen, auch bleibt der Stadt und dem Rate aller Anspruch gewahrt gemäß den vorliegenden Rechten." Hier haben wir also eine Vorschußzahlung vorbehaltlich der hinterher nachfolgenden ordnungsmäßigen Abrechnung.

Jeder Beamte, der regeren Kassenverkehr unterhält, führt heute ein Kassentagebuch und daneben ein Abrechnungsbuch. Im Kassentagebuche wird jede Einnahme und Ausgabe einzeln, und zwar in der Zeitfolge, wie sie vor sich geht, eingetragen, im Abrechnungsbuche dagegen werden die Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten (Titeln) geordnet und nach größeren Zeiträumen (Monat, Jahr) zusammengefaßt; das Abrechnungsbuch bildet die Unterlage für die Abrechnung mit der höheren Behörde. So war es auch damals. Wir besitzen in den Papyri Bruchstücke der verschiedensten Kassentagebücher sowohl über Kornzahlungen als auch über Geldzahlungen. Die Summen wurden tageweise aufgerechnet, um Tagesabschlüsse zu machen, die Tagessummen wurden zu Monatssummen zusammengeschlossen.

Bisweilen findet sich auch Aufrechnung nach Wochen, deren jeder Monat drei hatte. Der Kalender war nämlich in Ägypten einfacher wie heute: jeder Monat hatte 3 Wochen zu je 10 Tagen, das sind 30 Tage monatlich; die 12 Monate hatten also $12 \times 30 = 360$ Tage. Auf den zwölften Monat folgten 5 Zusatztage, im Schaltjahre aber deren 6.

Die Abrechnung mit der vorgesetzten Behörde geschah monatlich auf Grund des Abrechnungsbuches, und zwar in doppelter Form: in der einen Abrechnung mußte jeder Einzelposten für sich aufgeführt werden, in der anderen erschienen nur die Hauptsummen. Jede Monatsabrechnung griff zunächst die Schlußsummen des voraufgehenden Monats auf und hinterließ auch ihrerseits Schlußsummen, die zur Übertragung auf den folgenden Monat bereitgehalten wurden. Die Jahresabrechnung zog sich bisweilen tief in das folgende Jahr hinein, namentlich dann, wenn allerlei Rückstände noch zu vereinnahmen waren. Dabei ist als eine mit dem liturgischen Beamtenwesen zusammenhängende Eigenart hervorzuheben, daß jeder Beamte nach Ablauf seines Amtsjahres noch alle seine Restarbeiten selber zu erledigen hatte. Der Amtsnachfolger übernahm nicht Schuld und Forderung seines Amtsvorgängers, sondern fing frisch von neuem an. Der Berliner Papyrus 653 vom Jahre 208 n. Chr. enthält einen Kassenbericht zweier Geldsteuererheber an den Gaustrategen über Einnahmen im siebenten Monate des auf ihr Hebejahr folgenden Jahres. Bei Beurteilung der unsagbaren Last, die auf dem liturgischen Beamten ruhte, ist diese über das Amtsjahr weit hinauslaufende Amtstätigkeit zu berücksichtigen. Es kam vor, daß aus besonderen Gründen Rückstände erst nach Ablauf mehrerer Jahre bezahlt werden konnten, und auch dann noch fiel die Verrechnung demjenigen zu, in dessen Amtsjahr die Rückstände gehörten. Starb der abrechnungspflichtige Beamte inzwischen, so ging die Abrechnungspflicht auf seine Erben über, und es werden daher solche Restarbeiten öfter erledigt von der Witwe oder der Tochter des gewesenen liturgischen Beamten. Die Amtspflicht hing eben am Vermögen des Beamten, nicht an seiner Person. Natürlich ging auch die Steuerzahlungspflicht auf die Erben eines säumigen Zahlers über; daher geschah es, daß die Erben des Beamten noch nach Jahren auf die Erben des rückständigen Zahlers drückten.

Wer laufende Zahlungen derselben Art zu leisten hat, benutzt der Einfachheit halber gern ein Quittungsbuch oder einen Quittungsbogen. Solche Quittungsbögen finden sich auch unter den Papyri zahlreich. Als Beispiel möge der Fajum-Papyrus 48 vom Jahre 98 n. Chr. dienen: „Im Jahre 2 des Imperator Nerva Cäsar Augustus, am 4. des Monats Tybi. An Tryphon, den Schreiber des Steuererhebers, hat Heron an Webersteuer des Zunftbezirkes vom Dorfe Euhemereia für das Etatsjahr 2 gezahlt 7 Drachmen, schreibe sieben. Am 30. nochmals 7 Drachmen, schreibe sieben. Am 30. des Monats Mecheir 7 Drachmen, schreibe 7" usw. Jede Einzelquittung zeigt in solchen Quittungsbögen oft eine andere Hand, weil jedesmal ein anderer Beamter die Feder führte. Diese Bögen wurden zusammengefaltet und wanderten zwischen der Wohnung des Zahlers und der Zahlstelle immer hin und her, was man gelegentlich auch daran erkennen kann, daß diejenige Fläche des zusammengefalteten Bogens, die stets die Außenfläche bildete, stark abgenutzt und beschmutzt ist.

Zum Kassenbetriebe gehören unvermutete Revisionen. Dabei kommt es vor, daß der Revisor den Kassenbeamten nicht antrifft. So traf der Revisor Euphronios, als er im Jahre 223 v. Chr. den Beamten Milo unvermutet heimsuchen wollte, nicht an; darum schrieb er ihm folgendes Dienstschreiben (Elephantine-Papyrus Nr. 9): „Euphronios an Milo. Bei meiner Ankunft in Apollinopolis fand ich dich nicht an Ort und Stelle vor, man sagte, du seiest in Syene. Nicht recht handelst du, deine Dienstpflicht zu vernachlässigen. Sobald du dieses Schreiben gelesen hast, begib dich zu mir hierher, bringe alle Papiere, und was du sonst für Belege hast, mit, ferner Abschrift deiner Ausgaben, denn ich möchte mit dir über den Auftrag verhandeln, den ich dir erteilt habe."

Häufig zeigen die rechnerischen Aufstellungen neben den einzelnen Posten Striche und Haken, welche von der Hand des Revisors herrühren. Solche Revisionsstriche sind auch im heutigen Kassenbetriebe üblich. Ein heute nicht übliches Kontrollzeichen der Papyri sind die Rechenpunkte, die rechts oberhalb einer Zahl gesetzt werden zum Zeichen dessen, daß diese Zahl bei der Verrechnung berücksichtigt worden ist.

14. Bankwesen.

Im Altertume, sowohl in Rom wie in den griechischen Stadtstaaten, war das Bankwesen ziemlich reich entwickelt. Die Bankhalter hatten ihre Bude da, wo sie am nötigsten gebraucht wurde, aufgeschlagen, nämlich auf dem Marktplatze und in der Gegend des Hafens. Dort trieben sie vor allem das Wechselgeschäft, daneben auch das Verwahrgeschäft und das Darlehnsgeschäft. Aus dem Verwahrgeschäfte entwickelte sich der Giroverkehr, indem der Kunde aus seinem Guthaben, das er beim Bankhalter in Verwahrung gegeben hatte, bargeldlos zahlte. Der starke Reiseverkehr, insbesondere der Kaufleute, nach allen Ländern des Mittelmeergebietes verlangte sehr bald die Einrichtung der Kreditbriefe, weil der Reisende nicht große Barsummen mit sich führen wollte. Über alle solche Bankgeschäfte geben uns die Papyri der vorchristlichen Zeit merkwürdigerweise keine Auskunft. Privatbanken waren zu dieser Zeit in Ägypten sicher vorhanden, doch ist der Nachweis im einzelnen schwer, zumal das griechische Wort τράπεζα sowohl die Bank als auch die Staatskasse bedeutet. Da aber das oben erwähnte Steuergesetz des Ptolemaios II., Philadelphos, von einem Monopol der τράπεζαι spricht, so ist damit das Vorhandensein von Privatbanken erwiesen. Indessen kann der ptolemäische Bankverkehr keine wesentliche Ausdehnung gehabt haben, weil sonst die Papyri darüber Aufschluß geben würden.

Sofort nach Besetzung des Landes durch die Römer wird das anders. Mit überraschender Plötzlichkeit treten jetzt überall in den Papyri Banken zutage, sowohl in Städten als auch in Dörfern. Das Bankmonopol war aufgehoben. Wie sehr die Banken dem Bedürfnisse entsprachen, geht schon daraus hervor, daß für Arsinoe, die Hauptstadt des faijumischen Gaues, jetzt sieben gleichzeitig bestehende Banken in den Papyri nachweisbar sind. Daneben waren auch in allen größeren Dörfern nunmehr Banken vorhanden. Ihre Haupttätigkeit bestand in der Vermittlung des Giroverkehrs. Durch Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Dörfer gewann die bargeldlose Zahlung großen Umfang, weit mehr als bei uns heute. Wer in Stadt und Dorf nur einigermaßen mit Kapitalgeld zu wirtschaften hatte, besaß ein Guthaben bei der Bank.

Insbeſondere waren es die Steuererheber, die als liturgiſche Beamte in ihren Wohnungen daheim Geldſummen nicht gern verwahrten und daher die Bank ihres Erhebungsdorfes als Ablage benutzten. Für Rechnung des Steuererhebers zahlten alsdann ſehr viele Steuerpflichtige ihre Steuern an die Bank, meiſtens auch durch Abſchreibung von ihrem eigenen Konto. Der Steuererheber ſeinerſeits führte von Zeit zu Zeit die Steuerſummen an die Regierungshauptkaſſe in der Gauhauptſtadt in der Weiſe ab, daß er dorthin die Summen durch ſeine Bank bargeldlos überweiſen ließ. Dieſes Überweiſen an einen anderen Ort (Girofernverkehr) wird häufig in den Papyri erwähnt. Gerade in Ägypten war dieſer Girofernverkehr für die Steuererheber von weſentlicher Bedeutung, weil dort jedermann, wie ſchon erwähnt, nur in ſeinem Heimatsorte ſteuerpflichtig war. Wenn alſo jemand im Dorfe A. beheimatet war, ſich jedoch im Dorfe B. eines beliebigen Gaues dauernd aufhielt, ſo ſtand er dennoch dauernd in der Hebeliſte des Dorfes A., und der liturgiſche Steuerbeamte in A. mochte ſehen, wie er zu ſeinem Gelde kam. Da benutzte der Steuerbeamte in A. die Hilfe des Steuerbeamten in B., indem er ihm eine Liſte der dort anſäſſigen, in A. ſteuerbaren Bewohner überſandte. Der Steuerbeamte in B. zog nunmehr die Steuern für ſeinen Kollegen ein und ſandte den Betrag im Girobankwege nach A.

Der Girofernverkehr muß nach Ausweis der Papyri eine große Ausdehnung gehabt haben. Wie heute unſere Poſtanweiſungen, ſo flogen damals die Giroanweiſungen kreuz und quer durch die Gaue. Der Girofernverkehr in Korn, der ebenfalls ſehr lebhaft betrieben wurde, und den wir oben bereits kennen gelernt haben, befand ſich in Staatshand, denn die Kornſpeicher waren durchweg Staatseinrichtungen; dagegen befanden ſich die Banken in Privathänden. Ganz und gar hat indeſſen der römiſche Staat den Bankbetrieb nicht aus der Hand gegeben, denn neben den zahlreichen Privatbanken befand ſich in jedem Gaue, und zwar in der Gauhauptſtadt, eine Staatsbank als ſtaatliche Einrichtung. Dieſe Staatsbank vermittelte, wie jede Privatbank, den Bankverkehr jedweder Art, alſo auch den Giroverkehr, ſie ſtand aber mit der Staatskaſſe in beſonders enger Fühlung, wenn es ſich darum handelte, Zahlungen der Staatskaſſe an Privatleute oder von Privatleuten an die Staatskaſſe bargeldlos zu vermitteln.

Daß man im Bankverkehre Schecks benutzt habe, ist sicher anzunehmen, wenn auch die Papyri bisher kein sicheres Beispiel eines Bankschecks gebracht haben. Ihr Vorhandensein dürfen wir jedoch deshalb mit Bestimmtheit vermuten, weil wir Schecks des Girokornverkehrs besitzen. Ein solcher Scheck ist z. B. Oxyrhynchos-Pap. 516 vom Jahre 160 n. Chr.: „Dionysios, Sohn des Faustus, vertreten durch seinen Privatsekretär Horion, an die Staatsspeicherverwaltung des Mittelbezirkes des kerkyrosischen Kreises. Verabfolget aus meinem Guthaben vom Weizen des Jahrganges 23 an Apion, Sohn des Apion, $25^1/_2$ Artaben, schreibe fünfundzwanzigeinhalb. Jahr 24 des Kaisers Antoninus, am 21. des Monats Hathyr." (2. Hand:) „Ich Apion, Sohn des Apion, habe den Scheck überreicht." Der eigenhändige Zusatz des Apion am Schlusse des Textes bezeichnet den Papyrus deutlich als Scheck, denn es ist klar, daß der Aussteller die Anweisung nicht an den Speicher unmittelbar gesandt, sondern dem Apion übergeben hat, der ihn dann beim Speicher vorlegte. Der eigenhändige Vermerk des Apion wurde vom Speicher beansprucht, weil dadurch zum Ausdrucke kam, daß die Umlaufszeit des Schecks beendigt war, und um zu verhüten, daß er zum zweiten Male vorgezeigt wurde. Noch deutlicher tritt der Zweck der eigenhändigen Unterschrift des Zahlungsempfängers in einem anderen Scheck zutage (Oxyrhynchos-Pap. 620), woselbst der Vermerk lautet: „Ich Demetrios überreiche hiermit diesen Scheck, und ich bin es, dem der oben (im Scheck) benannte Betrag zukommt."

15. Gerichts- und Prozeßwesen.

In ptolemäischer Zeit gibt es theoretisch nur einen einzigen Richter, den König. Daher werden alle Rechtsschutzgesuche, auch in minderwertigen Dingen, an den König selber gerichtet. Die Magdola-Papyri bringen dafür zahlreiche Belege. Wenn in irgendeinem Dorfe eines Gaues jemand sein geliehenes Geld nicht zurückempfängt, wenn ihm ein Mantel gestohlen worden ist, wenn jemand in seinem Miets- oder Pachtverhältnisse gestört oder in seinem Besitze geschädigt, oder wenn er verprügelt oder sonst tätlich beleidigt worden ist, stets richtet er seine Klagschrift an den König unmittelbar. So lautet z. B. Papyrus Magdola 26 vom Jahre 218 v. Chr.: „An den Kö-

nig Ptolemaios, Gruß. Absender: Sopatros, Sohn des Melas, sowie Dionysios, Sohn des Alkainetos, und Ptolemaios, Sohn des Peritos, Krämer aus dem Dorfe Kerkesucha. Wir erlitten Unrecht durch Petenenteris. Im Jahre 4 nämlich, im Monate Mecheir, übergab er uns 126 Krug Wein, empfing dafür von uns das Angeld, wir sollten den Wein im Kleinhandel absetzen" usw. Daraus entspannen sich Zwistigkeiten, und deshalb jetzt die Klagschrift. Hier wie überall ist das Schema dasselbe: zuerst die Anschrift an den König in der bekannten schlichten Form, sodann der Absender (Kläger) und dahinter Angabe des Klageinhaltes. Am Schlusse folgt der Antrag auf Rechtshilfe.

Nun ist es klar, daß der König die unzähligen Klagschriften dieser und anderer Art nicht selber erledigen kann. Deshalb waren Gerichte vorhanden, welche vom Könige eingesetzt und ständig damit beauftragt waren, die an den König gerichteten Klagschriften zu behandeln sowie im Namen des Königs Recht zu sprechen. Es waren das Kollegialgerichte dreifacher Art: die Chrematisten für die griechische Bevölkerung, die Laokriten für die einheimischen Ägypter und die Mischgerichte für Streitigkeiten zwischen diesen beiden Bevölkerungsklassen. Seit dem 2. Jahrh. v. Chr. scheint das dritte Gericht verschwunden zu sein, weil jetzt der Grundsatz galt, daß die Sprache der dem Streite zugrunde liegenden Urkunde den Ausschlag zu geben habe: griechische Verträge gehörten vor die Chrematisten, ägyptische vor die Laokriten.

In römischer Zeit war der Statthalter als Vertreter des Kaisers der alleinige Richter. Auch er mußte, wie vorher der König, entlastet werden. Das geschah aber nicht durch Gerichtshöfe, die ein für allemal mit Auftrag versehen waren, sondern durch höhere Beamte, die von Fall zu Fall mit Auftrag versehen wurden. In byzantinischer Zeit änderte sich dieses Bild, doch lassen die Papyri noch nicht genau den Sachverhalt erkennen. Jedenfalls waren jetzt die Provinzialstatthalter Richter, daneben richteten Militärgerichte auch in Zivilsachen. Außerdem trat das Bestreben in christlichen Kreisen hervor, das Prozessieren vor einem weltlichen Beamten zu unterlassen und dafür sich dem Schiedsspruche eines geistlichen Herrn zu unterwerfen. Jedenfalls bildete sich in den Kreisen der Mönche und Priester der Grundsatz

heraus, das weltliche Gericht auszuschließen und stets sich an geistliche Obere zu wenden. So reichten die Mönche eines oberägyptischen Klosters (Papyrus 67 021 aus Kairo, etwa 567 n. Chr.) an einen höheren, nicht näher erkennbaren geistlichen Herrn folgende Bitte ein, zugleich ein Beispiel des byzantinischen Wortschwalles: „Die gute Gesinnung und die allerbeste Entschließung eurer gottgeliebten Heiligkeit kennen wir genau, ebenso eure stets gezeigte Fürsorge für die heiligsten Klöster Gottes" (es folgt hier eine größere Lücke im Papyrus, mit wenigen unverständlichen Resten des Textes, dann heißt es weiter) „zu uns, die wir eure bemitleidenswerten Söhne und Bittsteller sind. Wir haben nämlich den Wunsch, unter Ausschluß des ordentlichen Gerichtsverfahrens, jedweden Angriff auf uns euch mitzuteilen und anzurufen das heilige, liebe Gottesoberhaupt, das wir verehren und grüßen ..... und wir bitten euch, unserer Sache sich anzunehmen und nicht zu dulden, daß das heilige Kloster Unrecht leidet durch Menas, den hochberühmten Kanzleidirektor des Pagarchen (Gauvorsteher) des Gaues von Antaiopolis. Wir besitzen nämlich Ackerland im Dorfe Aphrodite" usw. (folgt die Darstellung des Klagegrundes).

Die Rechtsprechung des römischen Statthalters geschah auf den sog. Konventen. Alljährlich einmal bereiste der Statthalter das Land und nahm in verschiedenen dazu ausersehenen Gauen Aufenthalt, um dort für diese Gaue und die umliegenden Nachbargaue Revision aller Verwaltungszweige vorzunehmen. Das geschah selbstverständlich nur durch Stichproben. Daneben wurden wichtigere Verwaltungsfragen mündlich erörtert und Gerichtssitzungen abgehalten. Die Prozesse mußten schon vorher durch Voruntersuchung u. dgl. gehörig vorbereitet worden sein. Das geschah auf Grund einer für den kommenden Konvent aufgestellten Verhandlungsliste. Zahlreich sind die Klagschriften, welche uns über dieses Verfahren Kenntnis geben. Als Beispiel möge der Berliner Papyrus 226 vom Jahre 99 n. Chr. dienen: „An Tiberius Klaudius Arius, den Strategen des heraklidischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Absender Tabus, Tochter des Teses, beheimatet im Dorfe Soknopaiu Nesos desselben Kreises, handelnd mit ihrem Frauenvormunde, ihrem Sohne Stotoëtis, Sohne des Apynchis. Da ich viel in Streit liege mit meinem leiblichen Bruder Satabus, sodaß ich mich an den bei allen seinen Gerichtshand-

lungen zutage getretenen Gerechtigkeitssinn des hochmögenden Statthalters Pompeius Planta wenden möchte, wegen seiner bösen Handlung, die er gegen mich betätigte, wobei er sich als seinen Helfershelfer den Harpagathes, den Sohn meines anderen Bruders Herieus, der verstorben ist, zugesellte, indem er sich die ganze Hinterlassenschaft meiner verstorbenen Mutter Teses aneignete, so beantrage ich, diese meine Klagschrift den zur Verhandlung kommenden Streitsachen einzufügen und Abschrift derselben durch einen deiner Amtdiener an Satabus zuzustellen, damit er weiß, daß er sich zusammen mit Harpagathes einzufinden habe, sobald der hochmögende Statthalter Pompeius Planta für diesen Gau Konvent abhält, auf daß ich so deiner Hilfe teilhaftig werde. Lebe wohl." Darunter folgt ein Vermerk von der Hand eines Bürobeamten des Strategen: „Zugestellt durch den Amtsdiener Ammonios, Sohn des Ammonios. Jahr 2 des Imperator Cäsar Nerva Traianus Augustus Germanicus, am 1. des Monats Phamenoth." Wir sehen, daß die Klagschrift den eigentlichen Klagegrund nur streift. Die Höhe der Hinterlassenschaft, die Höhe des Anspruches der Klägerin, der Nachweis, inwiefern der Bruder in fremdes Recht eingegriffen hat, fehlt vollständig; das alles ist schon vorher gesagt und festgestellt worden. Jetzt handelt es sich nur darum, den Richterspruch des Statthalters zu erlangen und zu diesem Behufe die amtliche Ladung der Beklagten herbeizuführen.

Damals mußte eben jeder Einzelschritt, den die Behörden zu tun hatten, einzeln beantragt werden — ein starker Unterschied gegenüber unserem heutigen Verfahren. Erschien der Statthalter, so mußten die Parteien aller auf die Liste gesetzten Streitverfahren zur Stelle sein und abwarten, bis sie aufgerufen wurden. Die Haupttatsachen der Untersuchung und das Urteil übernahm der Statthalter in sein Amtstagebuch, das er, wie alle Beamten, zu führen hatte. Die Tagebücher aller Beamten waren, wie schon erwähnt wurde, jederzeit öffentlich zugänglich, und es läßt sich denken, daß gerade diejenigen des Statthalters für die Rechtspflege besonderen Wert besaßen. Urteile des Statthalters bildeten Rechtsgrundsätze auch für die Folgezeit, und darum sind in den Papyri zahlreiche Abschriften aus den Amtstagebüchern des Statthalters mit Verhandlungen und Urteilen in irgendwelchen Streitverfahren enthalten, die dazu gedient haben, als Belege bei

anderen Prozessen verwendet zu werden. Eine solche Abschrift ist der Berliner Papyrus 19 vom Jahre 135 n. Chr., der folgendermaßen beginnt: „Abschrift. Gerichtssitzung im Auftrage des Petronius Mamertinus, Statthalters von Ägypten. Jahr 19 des Kaisers Hadrian, unseres Herrn, am 17. des Monats Mecheir. In Sachen der Chenalexas wider Petesuchos und Dionysios. Der Richter Menandros (das ist der vom Statthalter mit seiner Vertretung beauftragte Richter) sprach zu den Parteien: ich vertagte die vorliegende Verhandlung, weil der Gegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist, bis ich Bescheid vom hochmögenden Statthalter erhielte auf meine Anfrage, ob auch Enkel und Enkelinnen ägyptischer Familien Erbanspruch am Vermögen ihrer Großmutter gemäß dem Erlasse des Kaisers Hadrian hätten. Es soll nunmehr mein Bericht an den hochmögenden Statthalter verlesen werden sowie der darauf ergangene Bescheid, und beide Schriftstücke sollen nach Verlesung den Akten einverleibt werden." Hierauf folgt der genaue Wortlaut des Berichtes an den Statthalter und des statthalterlichen Bescheides.

Nicht alle Klagschriften zielen auf eine Gerichtsverhandlung ab; vielfach kommt es dem Kläger nur darauf an, polizeilichen Schutz für einen bestimmten Fall zu erlangen oder das außergerichtliche Einschreiten der Beamten zur Abwehr von Unrecht oder zur Feststellung von Tatsachen herbeizuführen. Klagschriften dieser Art werden an den Strategen gerichtet oder an einen höheren Polizeibeamten oder an einen Offizier, welcher als Befehlshaber des im Orte liegenden Truppenteiles ebenfalls befugt war, für öffentliche Ordnung zu sorgen.

16. Notariats- und Vertragswesen.

Wie heute, scheiden sich die Verträge der Papyri in Notariatsverträge und Handscheine. Die ersteren wurden vor öffentlichen Urkundpersonen errichtet, die letzteren nicht. Als öffentliche Urkundperson wirkte in ptolemäischer und römischer Zeit der Agoranom, welcher ein Staatsbeamter in ptolemäischer Zeit, ein städtischer ehrenrechtlicher Beamter in römischer Zeit war. Handscheine schrieb man selber oder ließ sie schreiben von irgend jemand, der keine öffentliche Beamteneigenschaft besaß; dadurch sparte man Gebühren und Umständlichkeit, doch hatte

der Handschein vor Gericht nicht die unbedingte volle Geltungskraft des Notariatsvertrages. Beim Handscheine rechnete man nicht mit einem Streite; hatte man sich in diesem Punkte getäuscht, so mußte dem Handscheine, wie die Papyri der römischen Zeit oft genug zeigen, die fehlende öffentliche Rechtskraft nachträglich verliehen werden, was aber nur in Alexandrien durch den dortigen Erzrichter geschehen konnte. Dieses nachträgliche Verfahren war umständlicher und kostspieliger, als die Aufsetzung eines Notariatsvertrages gewesen wäre.

Eine Eigentümlichkeit bei den Käufen der ptolemäischen und vielfach auch noch der römischen Zeit besteht darin, daß ein Kauf zweier Verträge bedurfte: zunächst des eigentlichen Kaufvertrages, worin der Verkäufer erklärt, das und das an den Käufer verkauft zu haben, sodann des Abtretungsvertrages, worin der Verkäufer erklärt, den verkauften Gegenstand an den Käufer abgetreten zu haben und demzufolge keinerlei Anrechte mehr zu besitzen. Diese zwiefache Vertragsform scheint nationalägyptischen Ursprungs zu sein, sie geht davon aus, daß ein Gegenstand noch nicht durch den Verkauf an und für sich in das Eigentum des Käufers übergeht, sondern erst dann, wenn der Käufer alle mit dem Kaufvertrage zusammenhängende Verpflichtungen erfüllt hat; erst dann tritt der Verkäufer alle seine Eigentumsrechte an den Käufer ab.

Da die antike Tinte, wie oben schon hervorgehoben wurde, mit einem feuchten Schwamme leicht vom Papyrus abgewischt werden kann, so mag dieser Umstand oft benutzt worden sein, um zu fälschen; man brauchte nur z. B. eine Zahl im Vertrage vorsichtig herauszuwischen und durch eine andere Zahl in derselben Handschrift zu ersetzen. Um sich dagegen zu sichern, benutzte man in frühptolemäischer Zeit folgendes Schutzmittel. Man schrieb den Vertrag zweimal gleichlautend auf demselben Papyrusblatte nieder, die eine Ausfertigung links, die andere rechts daneben. Beide Ausfertigungen wurden in gleicher Weise vollzogen. Nunmehr wurde die linke Ausfertigung von links nach rechts gerollt, und zwar so weit, als der linke Text reichte; alsdann wurde dicht beim gerollten linken Texte das Blatt durchstochen, ein Papyrusbastfaden durch das Loch hindurchgezogen, um den gerollten Teil geschlungen und zusammengeknotet. Auf den Knoten setzte man

ein oder mehrere Siegel, in die Siegelmasse drückten die Vertragszeugen ihr Petschaft (Siegelring) ab, und zwar gewöhnlich mehrere Zeugen nebeneinander auf dieselbe Siegelmasse. Jetzt hat man also einen verschlossenen und versiegelten Text, die sog. Innenschrift, und rechts daneben einen unverschlossenen Text, die sog. Außenschrift. Die letztere konnte jederzeit von jedermann gelesen werden, die Innenschrift nicht; letztere war auch der Verfälschung nicht zugänglich. Behauptete jemand, daß der Vertrag nicht das enthalte, was vermutet worden sei, daß also eine Fälschung der Außenschrift vorliege, so wurden die Zeugen herbeigerufen, um die Richtigkeit und Unversehrtheit der Siegelabdrücke feststellen zu lassen, und danach schritt man zur Öffnung der Innenschrift.

Im Laufe der Zeit erkannte man, daß es nicht nötig sei, der Innenschrift den vollen Wortlaut der Außenschrift zu geben, daß es vielmehr genüge, in die Innenschrift kurz die Haupttatsachen der Außenschrift aufzunehmen. So entstand der Vertragsauszug der verschlossenen Innenschrift. Diese Form erhielt sich bis zu Ende der Ptolemäerzeit. In römischer Zeit treffen wir nur die einfache Vertragsform, d. h. den offenen Vertrag in einmaliger Fassung. Durch Lagerung und Verbuchung der Verträge bei einer besonderen Verwahrbehörde wurde jetzt die nötige Sicherheit, wie wir unten noch sehen werden, erreicht.

Jeder Partner erhielt eine besondere Ausfertigung des Vertrages, es wurden also beim Vorhandensein von vier Partnern zusammen vier Ausfertigungen gleichlautend hergestellt und gleichmäßig vollzogen. In ptolemäischen, seltener in römischen Verträgen wurden die Partner nach Namen und Heimatsort sowie nach ihren besonderen Kennzeichen genau benannt, z. B. in Pap. Grenfell II 32 vom Jahre 101 v. Chr.: „Petearsemtheus, Sohn des Panobchunis, Enkel des Totoës, Nachkomme des Persertruppenteiles, etwa 45 Jahre alt, von mittlerem Wuchse, von gelblicher Gesichtsfarbe, kahl am vorderen Scheitel, Gesicht groß, Nase gerade, ein Loch an einem Zahne." Im Laufe der römischen Zeit verringerten sich allmählich diese Angaben, man beschränkte sich schließlich auf Namen und Alter.

Dem Inhalte nach sind die Verträge der Papyri so mannigfach wie das menschliche Leben: Kauf von Acker, Haus und Hof,

Kauf von Sklaven und Vieh, Pachtung von Ackerland oder Obst- und Weinland, Anmietung von Wohnungen oder ganzen Häusern, Erbauseinandersetzungen, Vergleiche, Erteilung von Vollmacht, Darlehnsverträge aller Art, Teilungsverträge, Dienst- und Werkverträge, Schenkungsverträge usw. Die menschlichen Bedürfnisse waren damals so ungefähr dieselben wie heute. Nur etliche Beispiele besonderer Art mögen hier erwähnt werden. Der Berliner Papyrus 1126 vom Jahre 8 v. Chr. ist ein Dienstvertrag zwischen einer Bierkellnerin namens Protarche und einer Wirtin namens Tapheſiës in Alexandrien: „Protarche bekennt hiermit, daß sie von Frau Tapheſiës ein Darlehen von einhundert Drachmen in ptolemäischer Silbermünze von Hand zu Hand empfangen hat. Für diese Summe und an Stelle der Zinsen für diese Summe, ferner gegen Gewährung von Nahrung und Kleidung verpflichtet sich Protarche unwiderruflich, auf die Zeit von drei Jahren, vom Monat Mecheir des laufenden 22. Jahres unseres Kaisers Augustus ab gerechnet, bei Frau Tapheſiës in der von ebendieser Tapheſiës käuflich erworbenen Bierkneipe in Dienst zu treten und jede Arbeit, die ihr von Frau Tapheſiës in dieser Bierkneipe zugewiesen wird, ohne Säumnis zu verrichten. Protarche darf sich weder bei Nacht noch bei Tage von Tapheſiës ohne deren Erlaubnis entfernen. Die Gegenstände, die sie erhält, und was ihrer Obhut besonders anvertraut wird, muß sie heil und ganz bewahren und an Frau Tapheſiës richtig wieder abliefern; andernfalls hat sie den Wert jedes Stückes zu ersetzen" usw. Im Straßburger Papyrus 30 mietet jemand „weibliche ausgewachsene unsterbliche Ziegen in einer Stückzahl von 50 auf 2 Jahre". Hier gilt der auch anderwärts uns bekannte Satz „eisern Vieh stirbt nie", d. h. der Mieter hat beim Tode einer Ziege sofort Ersatz einzustellen, sodaß die Gesamtzahl stets dieselbe bleibt. In einem Papyrus der Sammlung Gradenwitz (Sammelbuch 5679) vom Jahre 307 n. Chr. verkauft jemand eine halbe Eselin, was damit zusammenhängt, daß diese Eselin zwei Eigentümer hatte, deren jedem die Hälfte gehörte. Jeder konnte seine Hälfte verkaufen. Solches Teileigentum findet sich auch bei Besitz von Sklaven; die Einnahmen aus der Arbeit der Eselin und des Sklaven wurden unter die Eigentümer anteilmäßig verteilt. Im Oxyrhynchos-Papyrus 724 vom Jahre 155 n. Chr. läßt ein Herr seinen Sklaven in der Stenographie ausbilden: „Ich

übergebe dir meinen Sklaven Chairammon behufs Erlernung der Stenographie, die dein Sohn Dionysios versteht, auf 2 Jahre gegen das zwischen uns vereinbarte Honorar von 120 Silberdrachmen" usw. Zwei Jahre sind eine lange Zeit, aber sie waren nötig, um aus dem Sklaven, der übrigens die nötige geistige Regsamkeit und Behendigkeit zweifellos besessen hat, einen fertigen Stenographen zu machen. Der Oxyrhynchos-Papyrus 275 vom Jahre 66 n. Chr. ist ein Lehrlingsvertrag: „Es vereinbaren miteinander Tryphon und der Weber Ptolemaios folgendes: Tryphon gibt dem Ptolemaios seinen Sohn Thoonis, noch nicht volljährig, auf den Zeitraum eines Jahres vom heutigen Tage ab, damit er alles das verrichtet und erledigt, was ihm von Ptolemaios in Hinsicht des gesamten Weberhandwerkes aufgetragen wird in der Weise, wie er selber das Handwerk versteht. Der Knabe soll Nahrung und Kleidung auf die ganze Zeit von seinem Vater Tryphon erhalten, der auch alle öffentlichen Abgaben für ihn trägt, wogegen ihm Ptolemaios auf die Nahrung monatlich 5 Drachmen ersetzt sowie nach Ablauf der Gesamtzeit auf die Kleidung 12 Drachmen" usw. Der Gießener Papyrus 52 vom Jahre 397 n. Chr. enthält ein Mietsangebot auf einen Kaufladen, der sich im Eingangsportale eines größeren Hauses befand. Die Türen der Wohnungen waren abnehmbar, ebenso die Schlösser, und deshalb wird in Mietsverträgen der Türen und Schlösser besonders gedacht, z. B. im Oxyrhynchos-Papyrus 912 vom Jahre 235 n. Chr.: „Es vermietet Frau Besus an Patys auf ein Jahr von dem Hause, das sie selber von Isidorus gemietet hat, belegen im Stadtteile Südstaden, das Kellergeschoß sowie die oberhalb der Terrasse befindliche Wohnung gegen eine Miete von 60 Silberdrachmen. Nach Ablauf der Zeit hat er die gemieteten Räume wieder zurückzugeben, frei von Unrat und jeglicher Unsauberkeit, so wie er sie empfing, samt Türen und Schlössern, anderfalls hat er das Fehlende zu ersetzen" usw. Das ist also Aftermiete.

Einen breiten Raum nehmen unter den Verträgen die Schuldverträge ein, denn die Geldknappheit ist ein altes Übel. Gemäß der Zweiteilung des Zahlungsverkehrs in Kornzahlung und Geldzahlung betreffen die Schuldverträge bald Korndarlehen, bald Gelddarlehen, beide Arten nachweisbar für die ptolemäische, römische und byzantinische Zeit. Daneben enthalten die Papyri auch

geliehene Dinge anderer Art, z. B. Wein, Salz usw. Die Darlehen von Naturalien werden als zinslos bezeichnet, es genügt die Rückgabe der geliehenen Menge in gleicher Güte zu einem bestimmten Zeitpunkte, im Unterlassungsfalle Zahlung des Marktpreises für diese Menge. Wahrscheinlich kam der Zins dadurch zustande, daß er bei Hingabe des Darlehns vorweg stillschweigend abgezogen wurde. Das geliehene Korn wurde in der Regel zu Saatzwecken benutzt, doch bestand auch die Möglichkeit, wie wir schon sahen, das Korn als Zahlungsmittel zu verwenden. Gelddarlehen werden in den Papyri ebenfalls oft als zinslos bezeichnet, sie sind vermutlich in derselben Weise zu erklären wie die zinslosen Korndarlehen. Während die Korndarlehen zumeist keinen allzu hohen Wert hatten und daher keiner besonderen Sicherstellung bedurften, mußten die Gelddarlehen vielfach durch Pfand oder Hypothek sichergestellt werden. Verwickelt oft im einzelnen und bunt in ihrer Art sind diese Pfand- und Hypothekenverträge. Gegenstand der Hypothek ist meistens Acker oder Haus, bisweilen auch Sklavenbesitz. Sehr umständlich, aber sorgsam geregelt war in römischer Zeit das Verfahren, wenn eine Hypothek bei Verfall in das Eigentum des Gläubigers übergehen sollte. Da hatte zunächst, und zwar für sämtliche Gaue, eine gerichtliche Zentralbehörde in Alexandrien den Rechtsfall zu prüfen und durch ihren Spruch als reif zur Durchführung zu erklären. Auf Grund dieses Spruches trat dann im Gaue der Vollstreckungsbeamte in Tätigkeit, welcher dem Gläubiger den Zuschlag förmlich erteilte. Damit war aber der Gläubiger noch nicht Eigentümer, vielmehr mußte der Gegenstand der Hypothek jetzt noch unter dem Namen des Schuldners in den öffentlichen Büchern gelöscht und unter dem Namen des Gläubigers neu verbucht werden; das konnte nur auf Grund eines notariellen Aktes geschehen, den der Staatsnotar auf Grund des Zuschlages des Vollstreckungsbeamten vornahm. Der notarielle Akt schließlich gab dem Gläubiger das Recht, das Eigentum wirklich anzutreten. Dieses ganze Verfahren, so umständlich es erscheinen mag, läßt doch das Bestreben erkennen, die privaten Besitzrechte so sorgsam wie möglich vor ungerechten Ansprüchen zu schützen.

Eine besondere Stellung unter den Verträgen nehmen die Eheverträge ein, die uns in den Papyri aus allen Jahrhunderten zahlreich erhalten sind. Der älteste griechische Ehevertrag ist der

Elephantine-Papyrus Nr. 1 vom Jahre 311 v. Chr. Wegen des hohen Alters dieses Papyrus möge der volle Wortlaut hier folgen: „Ehevertrag zwischen Heraklides und Demetria. Es nimmt Heraklides die Demetria, beheimatet in Kos, zur vollbürtigen Frau aus der Hand ihres Vaters Leptines, beheimatet in Kos, und ihrer Mutter Philotis, er ein freier Mann und sie eine freie Tochter. In die Ehe bringt sie Kleidung und Schmuck im Werte von 1000 Drachmen. Es verpflichtet sich Heraklides, der Demetria alles zu gewähren, was einer freien Frau gebührt. Wir beide wollen da unsere Wohnung nehmen, wo es Leptines und Heraklides nach gemeinsamer Beratung für zweckmäßig erachten. Sollte Demetria bei übler Handlung zu Schanden ihres Ehemannes Heraklides ertappt werden, verliert sie alle ihre Mitgift, doch muß Heraklides vor drei Männern, die sie beide auswählen, den Nachweis der Richtigkeit seiner Anschuldigung wider Demetria führen. Heraklides darf keine zweite Frau zu Verdruß der Demetria heimführen, noch mit einer zweiten Frau Kinder zeugen noch sonst irgendwie unrecht tun wider Demetria. Sollte er bei solcherlei ertappt werden, und sollte Demetria vor drei Männern, die sie beide auswählen, den Beweis erbringen, so hat Heraklides an Demetria die mitgebrachte Mitgift von 1000 Drachmen zurückzugeben und dazu eine Buße von 1000 alexandrinischen Silberdrachmen zu zahlen. Das Recht der gerichtlichen Beitreibung in derselben Form, als wenn die Beitreibung im Anschluß an einen in gesetzmäßiger Weise zu Ende geführten Prozeß stattfände, soll der Demetria und ihren Rechtsbeiständen zustehen, und zwar sowohl in Hinsicht der Person des Heraklides (Schuldhaft) als in Hinsicht aller seiner Habe. Dieser Vertrag soll rechtsgültig sein überall in jeder Hinsicht, als ob er dort abgeschlossen wäre, wo ihn Heraklides wider Demetria oder Demetria und ihre Rechtsbeistände wider Heraklides geltend machen sollten. Heraklides und Demetria sind befugt, je selbständig ihre Verträge zu verwahren und gegen den anderen Teil geltend zu machen. Vertragszeugen sind Kleon aus Gela, Antikrates aus Temnos, Lysis aus Temnos, Dionysios aus Temnos, Aristomachos aus Kyrene, Aristodikos aus Kos." Hier empfängt also der Mann seine junge Frau aus der Hand ihrer Eltern, was den griechischen Rechtsanschauungen entspricht; denn alle Personen sind hier Griechen, die mit dem Heere Alexanders in das Land gekommen sind.

Nach nationalägyptischem Rechte besaß die Frau eine viel größere Selbständigkeit. Das zeigt ein in ägyptischer Sprache abgefaßter Heiratsvertrag, der aus dem Jahre 493 v. Chr. stammt, also aus vorgriechischer Zeit (Berliner demotischer Papyrus 3078); hier tritt die Frau als redender Teil auf, sie schließt den Vertrag mit dem Manne (Übersetzung von W. Spiegelberg): „Im Jahre 30, im Monate Thoth, des Königs Darius. Es spricht Frau Isis, Tochter des Chapochrates, Priesters der Gräberstätte, zu Jarteerow, dem Priester der Gräberstätte: Du machst mich zur Ehefrau heute, du gibst mir $^1/_{10}$ Silberdeben (eine Münze) als mein Frauengeschenk. Wenn ich dich als Gatten entlasse, indem ich dich hasse und einen anderen mehr als dich liebe, so zahle ich dir die Hälfte von jenem $^1/_{10}$ Silberdeben, welches du mir als mein Frauengeschenk gegeben hast. Ich übertrage dir alles und jedes, was ich mit dir erwerben werde, ohne mit dir schriftlich irgendwie zu verhandeln." Die freie Stellung der ägyptischen Frau ist nicht ohne Einfluß auf die griechischen Bevölkerungskreise geblieben, wie die Papyri mehrfach erkennen lassen.

Nicht weniger zahlreich wie Eheverträge sind in den Papyri die Ehescheidungsverträge enthalten. Da ist es ein rührender Zug, der in Papyri der christlichen Zeit sich vorfindet, daß die Schuld an der Scheidung niemals dem einen oder anderen Ehegatten zugeschoben wird, sondern einem bösen Geiste, dem Eheteufel. So heißt es im Florentiner Papyrus 93 vom Jahre 569 n. Chr.: „Einst verbanden wir uns beide zur Ehe- und Lebensgemeinschaft, unter den besten Hoffnungen und im Glauben, daß uns Kinder beschert würden, auch meinten wir, daß wir unser friedliches würdiges Beisammenleben auf die ganze Dauer unseres Lebens würden durchführen können, doch können wir im Gegenteile uns nicht erklären, wie es kam, daß wir gegen alle Erwartung unter dem Einflusse eines widrigen bösen Dämons gelitten haben, der sich unser bemächtigte, um uns auseinanderzubringen. Darum schreiten wir nunmehr zu diesem Scheidungsvertrage, indem wir vereinbaren, daß wir fortan keine wirtschaftliche Gemeinschaft miteinander haben, noch haben werden" usw. Die Ehe war ein wirtschaftlicher Zustand, der, wie Kauf oder Pacht, lediglich durch vertragsmäßige Vereinbarung geregelt wurde.

Nach nationalägyptischer Anschauung ist die Geschwisterehe

etwas Erlaubtes und Natürliches. Hatte doch schon der Gott Osiris seine Schwester Isis zur Gemahlin. Bei den Griechen galt die Geschwisterehe als Blutschande, doch haben die Griechen in Ägypten, wie manche anderen Dinge, sehr bald auch die Geschwisterehe angenommen. Im Königshause der Ptolemäer treffen wir sie häufig an, schon der zweite Ptolemäer, Philadelphos, heiratete seine Schwester Arsinoe. Es scheint nach Ausweis der Papyri, daß diese Sitte unter der griechisch-römischen Bevölkerung des Landes im Laufe der Jahrhunderte eher zu- als abgenommen habe. Bis in das 3. Jahrh. n. Chr. hinein läßt sich die Geschwisterehe verfolgen; um diese Zeit verschwindet sie, wohl unter dem Einflusse des Christentums.

Gleich den Verträgen konnten auch Testamente vor dem Notar errichtet werden. Zu den ältesten griechischen Testamenten auf Papyrus gehört Pap. Petrie I 19 vom Jahre 225 v. Chr. Zuerst kommt Datum und Ort, sodann folgt: „Nachstehende letztwillige Verfügung hat aufgesetzt nach reiflicher Überlegung Aphrodisios, Sohn des Heraklides, vorübergehend hierorts wohnhaft, etwa 80 Jahre alt, von gedrungener Gestalt, Hautfarbe gelblich, Adlernase, Augen blitzend, Haare kurz verschnitten, Vorderkopf kahl, Ohren durchbohrt. Möge es mir vergönnt sein, in Gesundheit selber mein Hab und Gut zu verwalten. Falls mir aber etwas Menschliches begegnet, hinterlasse ich mein gesamtes Vermögen der Frau Axiothea, Tochter des Dizulos, aus Thrakien. Keinem anderen aber hinterlasse ich etwas. Zum Testamentsvollstrecker wähle ich den König Ptolemaios und die Königin Berenike, die des Königs Schwester und Gemahlin ist, sowie deren beiderseitige Kinder. Testamentszeugen sind Paris, Sohn des Theophilos, Nachkomme des thessalischen Truppenkörpers, etwa 30 Jahre alt, von mittlerer Körpergröße" usw. Die Sitte, den König zum Testamentsvollstrecker zu ernennen, hat ihren Ursprung in der auf makedonische Verhältnisse zurückgehenden Stellung des Königs als eines Heerkönigs und Volksvaters, als eines Ersten unter Genossen. Wenn auch der König und seine Familie im Falle jenes Testamentes nicht persönlich als Vollstrecker auftraten, so geschah doch die Vollstreckung unter dem Schutze ihres Namens und ihrer königlichen Macht.

Als Gegenstück zu diesem kurz und schlicht abgefaßten Testa-

mente der guten alten Zeit möge auszugsweise ein Testament aus der späten Zeit folgen, das Testament des Bischofs Abraham aus dem Ende des 6. Jahrh. n. Chr. (Londoner Papyrus 77). Dieser Papyrus ist 88 Zeilen lang und enthält in der Hauptsache Wortschwall ohne Inhalt. Nach vielen einleitenden Worten heißt es: „daher schreite ich zu dieser schriftlichen unwiderruflichen letztwilligen Testamentsurkunde, welche die aus den Gesetzen fließende Rechtskraft besitzt, wo auch immer sie vorgelegt oder öffentlich behandelt wird, kraft deren ich bestimme aus freien Stücken und innerer Überzeugung, frei von Hinterhältigkeit oder Furcht oder Gewalttätigkeit oder Betrug oder Zwang, ohne daß ein Grund vorliegt, der später zum gesetzlichen Eingreifen Anlaß geben könnte, frei von schlechter Gesinnung und böser Kunst, ohne irgendwelche Zwiespältigkeit der Auffassung oder böse Denkweise, sondern aus eigener Veranlassung, mit selber ins Auge gefaßtem Ziele und nach meiner eigenen selbständigen Entschließung, in gerader Gesinnung, im festen Vertrauen, ausgestattet mit jedem vollsten Verfügungsrechte" — so geht der Wortschwall noch einige Zeilen weiter. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß nicht der Erblasser es ist, der diesen Formelkram niederschrieb, sondern der berufsmäßige Notar, den der Erblasser zu Hilfe nahm, und der nun handwerksmäßig die bei Testamenten üblichen Redewendungen herunterschrieb. Erst in Zeile 15 kommt der Kern zum Vorscheine: „falls aber, was in weiter Ferne liegen möge, mir etwas Menschliches begegnet und ich dieses Leben abschließe, so will ich und befehle ich, daß nach meiner Bestattung du, der obenerwähnte Victor, allergottesfürchtigster Presbyter und mein Schüler, eintrittst in meine mäßige Hinterlassenschaft jeder Art und mein Erbe bist in allem, was unbeweglich oder beweglich oder lebendig ist, in jeder Form und Art, wie beschaffen alles ist und soviel alles ist, in Gold und Silber, in Gewebsachen und Bronzesachen, in Kleidung und Büchern, in Ackergrundstücken, Baugrundstücken, Höfen und in allen sonstigen Dingen, vom wertvollsten bis hinab zum minderwertigsten, bis zur letzten Hufe Landes, bis zum letzten Heller und Pfennig, bis zum letzten irdenen oder hölzernen oder steinernen Gefäße" — so geht die Rede noch lange weiter, wobei zahlreiche Einzelheiten in erstaunlich großer Wortfülle erörtert werden, bis zur Zeile 69, wo die Schlußworte stehen: „und befragt in Hinsicht des

Gesamtwortlautes, der mir ins Ägyptische übersetzt worden ist seitens des unten benannten Notars" — der Bischof verstand nicht Griechisch, sondern nur Ägyptisch (Koptisch), mußte aber gesetzlich sein Testament in griechischer Sprache abfassen — „erkläre ich hiermit, daß alles meinem Wunsche gemäß ist, wie ich auch mündlich bekräftigt habe, und daß ich alles so richtig halten, geben, tun, hüten, wahren und dauernd genehmigen will". Bis hierher hatte der Notar den Text handwerksmäßig aufgesetzt unter Verwendung aller Redeformeln, die er hundertfach auch sonst schon gewohnheitsmäßig aufgesetzt hatte; als er dann das Ganze mündlich dem Bischof übersetzte und auf das Gold und Silber stieß, da muß der fromme Bischof abwehrend seine Arme ausgestreckt und darauf hingewiesen haben, daß er mit solchem Reichtume gar nichts zu tun habe; der Notar mag gesagt haben, daß das alles ja nur Formeln seien, aber der Bischof muß sich kräftig gegen die Formeln gewehrt haben, denn der Notar griff zur Feder und setzte folgenden Satz am Schlusse hinzu: „selbstverständlich, nachdem ich auf die Worte Gold und Silber aufmerksam gemacht habe, schwöre ich beim Christenglauben, daß ich weder Gold noch Silber besitze, noch es erwarb, seitdem ich geboren wurde, nicht habe ich es im Hause noch außerhalb des Hauses, bis auf eine einzige Silbermünze, und unter Berücksichtigung dieses Umstandes bin ich mit vorstehendem Wortlaute einverstanden". Die Abneigung des frühen Christentums nicht vor jeglichem Besitze, wohl aber vor Gold und Silber, kommt hierin deutlich zum Ausdruck.

Eine Eigentümlichkeit des griechisch-römischen Ägyptens ist das Banknotariat. Es wurde schon oben erwähnt, daß die Römer sofort nach Besetzung des Landes das Bankmonopol aufhoben, und daß ein plötzliches Aufblühen des Bankwesens die Folge war. Im Zusammenhange damit wurde den Banken kurze Zeit später das Recht eingeräumt, gleich den Staatsnotaren Verträge mit öffentlich-rechtlicher Wirkungskraft aufzusetzen, allerdings mit der an sich verständlichen Einschränkung, daß in den Verträgen Geldzahlungen von Girokunden der Bank vereinbart wurden. Das war zweifellos eine große Erleichterung des öffentlichen Verkehrs. Wer z. B. ein Haus kaufte, ging zur Bank, ließ dort die Kaufsumme von seinem Guthaben abschreiben und dem Verkäufer gutschreiben, zugleich ließen Käufer und Verkäufer dort an Ort und Stelle den

Kaufvertrag aufsetzen. Die Banken hatten, gleichwie die Staatsnotare, alle für das Notariatswesen und die Behandlung der Verträge erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Gemäß dem starken Umfange des Girobankwesens ist die Zahl der uns erhaltenen Papyri mit Girobankverträgen sehr beträchtlich.

17. Urkundenverwahrung.

Heute verwahren wir unsere Urkunden (Kaufverträge, Hypothekenbriefe u. dgl.) entweder zu Hause im Schreibtische oder in einem gemieteten Fache bei einer Bank. Die Verwahrung daheim ist wegen Gefahr des Verlustes nicht unbedenklich. Im griechischen Altertume bestand die Einrichtung, daß die Stadtgemeinde Privaturkunden zur Verwahrung übernahm; der Verwahrort war häufig der Tempel, der auch wertvolle Gegenstände, wie Gold- und Silbersachen, in Verwahrung nahm. Auch die ägyptischen Tempel waren Verwahrstätten dieser Art, doch ist es klar, daß nur die nationalägyptischen Bevölkerungskreise sich der ägyptischen Tempel bedienten, nicht die Griechen. Und da die Griechen nicht überall griechische Tempel besaßen, welche die nötige Sicherheit boten, mußten sie einen Ausweg suchen; da fand sich in jedem Orte irgendein Grieche, der in seinem Hause ein einigermaßen diebes- und feuersicheres Kellergelaß besaß und berufsmäßig sich mit der Verwahrung von Urkunden befaßte. Das ist der sog. Urkundenhüter. Dieser Hüter tritt zugleich berufsmäßig als Vertragszeuge auf, wie schon die Papyri des 3. Jahrh. v. Chr. erkennen lassen. Dadurch, daß er den Vertrag als Zeuge mit versiegelt und nachher als Unparteiischer in Verwahrung nimmt, erlangt der Vertrag auch inhaltlich eine bestimmte Sicherheit. Zwar ist der Hüter ein Privatmann, aber als Vertragshüter mußte er mit den Behörden vielfach in Berührung kommen, und er war daher auch gewissen obrigkeitlichen Vorschriften unterworfen. Der Hüter wirkte bis zur Zeit des Kaisers Augustus; danach verschwindet er, und es tritt in den Papyri eine neue, von dem Römern geschaffene Form der Verwahrung zutage: die Verwahrung in staatlich verwalteten Archivräumen. In der Hauptstadt eines jeden Gaues befand sich ein Staatsarchiv, dessen Räume zunächst zur Verwahrung der Privaturkunden für die Bewohner des betreffenden Gaues mitbenutzt wurden. Später

baute man, wo die Räume nicht ausreichten, für die Privaturkunden besondere Gebäude.

Da die verwahrten Privaturkunden durchweg Besitzrechte verbrieften, kann man die vom Staatsarchive abgezweigte Verwahrbehörde als Besitzamt bezeichnen. Dort wurden Privaturkunden aller Art verwahrt, soweit sie einen wertvolleren Dauerbesitz betrafen, also Käufe von Acker, Haus und Hof, Gartenland, Palmland u. dgl., sowie von Sklaven; ferner Heiratsverträge, weil sie den Besitz von wertvollen Dingen, namentlich oft Grundbesitz umfaßten, und Urkunden, welche politische und damit auch wirtschaftliche Vorrechte gewährten, z. B. Urkunden über Steuerfreiheit. Darlehnsverträge, die in der Regel auf kürzere Zeit vereinbart wurden, gelangten nicht in das Besitzamt, ebensowenig Pachtverträge, wohl aber hypothekarische Schuldverträge, sobald sie den dort verbuchten Grundbesitz betrafen. Nun ist zu beachten, daß das Besitzamt nicht nur, wie heute ein Schließfach der Banken, die Verwahrung ausführte, sondern die Urkunden auch inhaltlich dem Besitzer schützte. Brachte jemand z. B. eine Urkunde über den durch Kauf, Erbschaft od. dgl. erworbenen Besitz eines Ackers in das Besitzamt, so prüfte das Besitzamt zunächst, ob ebendieser Acker nach Maßgabe der im Besitzamte verwahrten Urkunden auch wirklich niemandem anders gehörte, und ob der Acker nicht etwa — immer wieder nach Maßgabe der im Besitzamte verwahrten Urkunden — hypothekarisch oder in anderer Weise irgend jemandem verfangen war. War alles das nicht der Fall, war also der ins Besitzamt jetzt eingebrachte Acker „rein", so wurde dieser Acker auf Grund der vorgelegten Urkunde auf den Namen des Überbringers gebucht, die Urkunde selber in Verwahrung genommen. Die Lagerung der zahlreichen Urkundenrollen geschah auf Gestellen dorfweise, nach der Buchstabenfolge, und innerhalb jedes Dorfes nach den Besitzern, wiederum nach der Buchstabenfolge. Die Verbuchung des Urkundeninhaltes geschah in einem Lagerbuche (Bestandsliste). Nahm jetzt der Ackerbesitzer eine Hypothek, so wurde auf Grund des Hypothekenvertrages der Name des Hypothekengläubigers in der Bestandsliste neben dem Ackerbesitze gebucht. Im weiteren durfte kein Notar einen Vertrag aufsetzen ohne Zustimmung des Besitzamtes. Handelte es sich z. B. um Ackerverkauf, so prüfte das Besitzamt zunächst, ob der zu verkaufende Acker im Be-

sitzamte verbucht stand, und bejahendenfalls, ob er wirklich Eigentum des Verkäufers und frei von Belastung war; nur wenn das zutraf, erhielt das Notariat die Erlaubnis, den Vertrag aufzusetzen. Nach erfolgtem Vertragsabschlusse mußte das Notariat einen Auszug an das Besitzamt senden. Da außerdem der Käufer des Ackers — wenigstens in der Regel — seinen Kaufvertrag in das Besitzamt brachte, so konnte jetzt das Besitzamt diesen Kaufvertrag mit dem Auszuge des Notariats vergleichen und die Übereinstimmung feststellen; es wurde auf diese Weise verhütet, daß ein gefälschter Kaufvertrag eingeliefert wurde. So war also in sinnreicher Weise dafür gesorgt, daß die Besitzrechte des Privatmannes durch das Besitzamt getreulich gehütet werden konnten. Über dieses ganze, in seinen Einzelheiten noch genauer ausgebaute Verfahren geben uns zahlreiche Papyri Auskunft. Der Schwerpunkt des Verfahrens beruhte auf einer sorgsam geführten und auf dem laufenden erhaltenen Bestandsliste des Besitzamtes. Eingerissener Schlendrian veranlaßte im Jahre 89 n. Chr. den Statthalter Mettius Rufus, eine Neuanfertigung derselben anzuordnen (Oxyrhynchos-Pap. 237): „Marcus Mettius Rufus, Statthalter von Ägypten, verordnet was folgt. Claudius Annios, der Stratege des oxyrhynchitischen Gaues, hat mir gemeldet, daß die Anliegen der Privatleute und auch die Dienstgeschäfte im Besitzamte nicht mehr ordnungsmäßig erledigt werden können, weil seit langer Zeit die Bestandslisten des Besitzamtes nicht gehörig auf dem laufenden erhalten worden sind. Das geschah, obwohl oftmals von meinen Vorgängern im Statthalteramte darauf hingewiesen worden ist, daß die Bestandslisten fortlaufend gehörig berichtigt werden müssen. Das kann nicht so weitergehen. Darum müssen jetzt die Auszüge in der Bestandsliste von Grund aus neu angefertigt werden" usw. In der Bestandsliste nahm jeder Besitzer mindestens eine volle Spalte ein. Wenn ein Besitzer oft neuen Besitz hinzuerwarb und anderes verkaufte, reichte der für Berichtigungen und Nachträge freigelassene Raum oft nicht aus, und der berichtigende Beamte benutzte alsdann alle freien Ecken und die Seitenränder für die Zusätze, indem er bisweilen quer zu den übrigen Zeilen schrieb. Ein Beispiel für ein Blatt mit einem solchen bunten Bilde bietet der Oxyrhynchos-Papyrus 274 mit sieben verschiedenen Händen.

Ein Grundbuch, wie man mehrfach geglaubt hat, ist das Be-

sitzamt nicht, wohl aber bestand ein Grundbuch für die oben bereits erwähnten Katökenäcker, weil diese als Lehen vergebenen Äcker eine mit besonderen Gerechtsamen ausgestattete Gruppe des Staatslandes darstellten. Das Katökengrundbuch wurde in der für Katökenangelegenheiten besonders eingerichteten Katöken-Rechenkammer geführt. Hier waren die Katökenäcker, Grundstück für Grundstück, Dorf für Dorf, vollständig aufgezeichnet, bei jedem Grundstücke war der derzeitige Inhaber vermerkt; die Verbuchung des Besitzrechtes im Katökengrundbuche war für jeden Katöken Zwangssache, auch war die Verbuchung Vorbedingung für das Besitzrecht; ohne Vorwissen und Genehmigung dieses Grundbuchamtes durfte und konnte kein Katöke seinen Besitz veräußern.

In byzantinischer Zeit sind das Besitzamt und das Katökengrundbuch nicht mehr vorhanden. Jetzt hinterlegte man seine Privaturkunden bei einem Notar oder im Archive einer Kirche, also ungefähr so, wie in vorrömischer Zeit beim Hüter oder im Tempel.

18. Militärwesen.

Das ptolemäische Heer bestand in Friedenszeiten hauptsächlich aus Reservekörpern, die als Kleruchen oder Katöken auf den Äckern der Gaue angesiedelt waren und die wir oben bereits kennen gelernt haben. Über die näheren militärischen Verhältnisse dieser Zeit haben die Papyri bisher nur spärliches Licht gebracht. Reichlicher fließen die Quellen aus römischer Zeit. Der Berliner Papyrus 143 vom Jahre 159 n. Chr. ist ein Rekrutenschein für einen Flottensoldaten: „Ausgemustert wurde Caius Petronius Serenos durch Crispus, den Präfekten der alexandrinischen Flotte, im Jahre 23 des Kaisers Antoninus, am 12. des Monats Phaophi, laut Ausweis, den sein Vater Caius Petronius Marcellinus erbracht hat." Der Berliner Papyrus 142 aus derselben Zeit ist ein Versetzungsschein: „Ausgemustert wurde Isidor, Sohn des Germanus, durch Crispus, den Präfekten der alexandrinischen Flotte, im 23. Jahre des Kaisers Antoninus, am 12. des Monats Phaophi, mit Versetzung aus der Ulpischen Reiterkohorte Nr. 2, Rotte des Apollinarios, laut Ausweis, den Isidor selber mitgebracht hat." Gräko-Ägypter besseren Standes wurden als Rekruten in die Legionen eingestellt und erhielten dadurch gleich-

zeitig das römische Bürgerrecht, weil in den Legionen nur römische Bürger dienen durften; als neue römische Bürger erhielten sie einen römischen Namen. Darum nennt sich ein gewisser Apollinarius in einer Eingabe an den Erzrichter (Berliner Papyrus 888 vom Jahre 160 n. Chr.): „Caius Julius Apollinarius, Soldat der ersten apamenischen Kohorte, vor meinem Heeresdienste führte ich den Namen [.....]os, Sohn des Mystes." Der Oxyrhynchos-Papyrus 39 vom Jahre 52 n. Chr. ist eine Bescheinigung, daß „der Weber Tryphon, Sohn des Dionysios, beheimatet in der Gauhauptstadt Oxyrhynchos, wegen Schwachsichtigkeit" bei der Ausmusterung als dauernd untauglich für den Militärdienst befunden worden ist.

Über Einnahme und Ausgabe jedes einzelnen Soldaten führte der Zahlmeister Buch, das Bargeld wurde vom Truppenteile verwaltet. Aus ihren Einnahmen hatten die Soldaten Abträge zu leisten für Waffen, Gezelt u. dgl. Der lateinische Papyrus Genf Nr. 1 aus dem 1. Jahrh. n. Chr. ist ein militärisches Abrechnungsbuch. Da wird z. B. für den Soldaten Q. Julius Proculus der in jedem Dritteljahre gezahlte Lohn mit je 248 Drachmen angegeben. Im zweiten Dritteljahre betragen die Abzüge: an Heugeld (vermutlich zur Unterhaltung der Lasttiere, die das Gepäck beförderten) 10 Dr., an Kostgeld 80 Dr., an Beitrag zur Unterhaltung von Strumpf- und Schuhzeug 12 Dr., an Beitrag zur Unterhaltung der Feldzeichen 4 Dr., zusammen 106 Dr.; sein Guthaben betrug am Ende des 1. Dritteljahres 202 Dr., seine Einlage 142 Dr. (nämlich 248 Dr. Sold weniger 106 Dr. Abzüge), macht zusammen 344 Dr. Guthaben. So geht die Abrechnung für diesen und die übrigen Soldaten von Dritteljahr zu Dritteljahr weiter.

Zur Saatzeit erhielt dieser und jener Soldat Saaturlaub, und da kam es wohl vor, daß der Urlaub überschritten wurde. Auf solchen Fall bezieht sich der Florentiner Papyrus 83: „Aurelius Agathos Daimon, Stratege des oxyrhynchitischen Gaues. Auf Befehl des Prokurators Flavius Eudaimon (das ist vermutlich der kommandierende Offizier) wird den im Gau unter dem Vorwande der Aussaat sich aufhaltenden Soldaten anbefohlen, sich zu stellen; falls das innerhalb der von ihm gesetzten Frist von fünf Tagen nicht geschehen sollte, wird man sie aufsuchen und mit Gewalt

zurückbringen zum Prokurator Flavius Eudaimon." Da hier bestimmte Soldaten mit Namen nicht genannt werden, richtet sich der Befehl offenbar an zahlreiche Soldaten; man mag sich vorstellen, daß unser Papyrus ein öffentlicher Aushang für einen bestimmten Ort ist, und daß gleichlautende Papyri überall in den Dörfern angeschlagen worden sind.

Nach ehrenvoll abgeleisteter Dienstzeit, die für den Legionssoldaten 20 Jahre betrug, für die Soldaten der Hilfstruppen und der Flotte 25 und 26 Jahre, erhielt der römische Soldat ein Abgangszeugnis, vollzogen von des Statthalters eigener Hand. Ein Beispiel hierfür ist die Wachstafel des Museums zu Kairo Nr. 29811 vom Jahre 122 n. Chr., eine Holztafel, deren vertiefte Fläche mit Wachs ausgegossen ist; auf die Wachsschicht ist der Text mit einem Griffel eingegraben. Zu oberst steht das Datum, dann folgt: „Titus Haterius Nepos, Statthalter von Ägypten, hat an Lucius Valerius Noster, Reiter im vokontischen Reitergeschwader, und zwar in der gavianischen Rotte, nach Ableistung seiner Dienstzeit den ehrenvollen Abschied bewilligt." Darunter steht von der Hand des Statthalters (der Anfang dieser Worte ist nicht genau zu entziffern): „.....dem oben Genannten habe ich den ehrenvollen Abschied bewilligt." Außer dieser Urkunde erhielt der Soldat dann noch ein kaiserliches Diplom mit Verbriefung der den Veteranen zustehenden Vorrechte.

Auch ein „blauer Brief" ist unter den Papyri enthalten, es ist der Genfer Papyrus 45 vom Jahre 344 n. Chr. Hier empfängt ein höherer Offizier namens Abinnäus von seinem Vorgesetzten ein Schreiben, worin dieser ihm mitteilt, daß durch kaiserliche Entschließung der und der zu seinem Nachfolger ernannt worden sei, deshalb „übergib sofort an ihn die Soldaten deines Truppenteils, die du bisher geführt hast, sowie die kaiserlichen Feldzeichen und allen Zubehör, mache ihn auch bekannt mit den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu beobachtenden Vorschriften, damit er wenigstens zu Anfang nicht gleich Mißgriffe begeht, und nach Erledigung dessen lege dein Kommando nieder und widme dich privaten Beschäftigungen. Lebe wohl." Das war gewiß kein ehrenvoller Abschied. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit wird erwähnt, weil das Militär zugleich die Polizeigewalt ausübte.

19. Kultus und Priesterwesen.

Mit den Griechen hielten auch die griechischen Götter ihren Einzug in Ägypten. Die ägyptischen Götter wurden dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt. Die freie religiöse Auffassung der Griechen erkannte auch die Götter anderer Völker an und bemühte sich sogar, in jedem fremden Gotte nur den fremdländischen Ausdruck für einen griechischen Gott zu erkennen. Daher rührt die Gleichsetzung griechischer und ägyptischer Götter, von der auch die Papyri oft reden. Dieser schon von den Ptolemäerkönigen geförderte Ausgleich mochte dazu dienen, griechisches und ägyptisches Wesen einander zu nähern und den friedlichen Verkehr zwischen den Eingesessenen und Zugewanderten zu fördern, aber die geistig höher stehende griechische Kultur verlor dabei etwas an ihrer Kraft und Größe. Die Hinneigung des Griechen zum ägyptisch-orientalischen Wesen kam besonders im Herrscherkulte zum Ausdruck; nicht bloß der verstorbene König wurde zum Gotte erhoben, sondern auch (seit Ptolemaios II. Philadelphos) der lebende König. Es wurden Priester eingesetzt, die für den Kult der immer länger werdenden Reihe der verstorbenen Ptolemäerkönige mit Einschluß des noch lebenden Königs zu sorgen hatten; diese Priester amtierten nur ein Jahr lang, sie waren eponym, d. h. bei allen Datierungen in den Urkunden wurden sie hinter dem Regierungsjahre des Königs benannt. Und wenn der lebende König selber, wie es öfter vorkam, ehrenhalber die Stelle eines solchen Priesters bekleidete, so war er Gott und Priester dieses Gottes in einer Person (so z. B. in dem Berliner Papyrus 994).

Neben dem Kulte der ägyptischen und griechischen Götter treffen wir in Ägypten auch den Kult ausländischer Götter an, z. B. den Kult der Sambethe, der hebräischen Sybille, in Naukratis zur Zeit des Kaisers Augustus, sowie den Kult verschiedener syrischer Gottheiten. Mit den Römern kamen dann römische Götter ins Land. Der Berliner Papyrus 362 vom Jahre 215 n. Chr. ist eine lange Rolle mit Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben des in Arsinoe, der Hauptstadt des Fajum, bestehenden Tempels des Jupiter Capitolinus.

Die Tempel hatten mehr oder weniger reiche Besitzungen an Häusern und Ackerland und trieben Gewerbe aller

Art. Die Vermischung von Kulthandlung und weltlichem Erwerbe kommt deutlich in dem eben erwähnten Berliner Papyrus zum Ausdruck. Da werden auf Seite 3 der Rolle zunächst die Zinsen in Einnahme gestellt, welche für ausgeliehene Kapitalien dem Gotte Jupiter Capitolinus geschuldet wurden und im Monate Epeiph von den einzeln aufgeführten Darlehnsschuldnern gezahlt worden sind. Alsdann folgen die Ausgaben desselben Monats Epeiph: „am 1. dieses Monats Thronbesteigungsfest des Kaisers, Bekränzung der Standbilder im Tempel, Festbeleuchtung, dafür Kosten 20 Drachmen; am 10. Staatssteuern bezahlt mit 40 Drachmen; am 19. Thronbesteigungsfest des Kaiservaters, Bekränzung der Bilder im Tempel, Festbeleuchtung, Kosten 20 Dr.; am 25. Fest- und Bettag für das Wohlergehen des Kaisers, Bekränzung und Festbeleuchtung, 20 Dr.; am 30. Lohnzahlung an den Tempelwart Nemesianos für Monat Mecheir 24 Dr.; dsgl. an den Tempelwart Theoninos 19 Dr., an den Bibliotheksbeamten Xanthos 30 Dr.; an den Sekretär Boethos 40 Dr." usw.

Über Tempelgeräte, Kunst- und Schmuckgegenstände aller Art führte jeder Tempel ein Verzeichnis, von denen uns mehrere in den Papyri erhalten sind. So werden im Berliner Papyrus 162 aufgeführt: „2 kleine mondförmige Schüsseln von Gold; drei kleine Löffel von Gold; 1 runde Platte von Gold mit dem Bilde des Gottes Soknopaios; 1 andere Platte von Gold, glatt, ohne Gottesbild; 1 runde Platte von Silber mit dem Bilde des Gottes Soknopaios; kleine Kämme von Gold; ein kleines viereckiges Altärchen für den Gott Amonnapis." Nicht immer waren diese Schaustücke von gediegenem Edelmetalle; im Berliner Papyrus 149 steht ein Ausgabeposten „für Vergoldung des Tempelschreins des Gottes Soknopais, 9 Tage Arbeit, Lohn je 4 Artaben Weizen, macht 36 Artaben." Das ist zugleich ein Beispiel für Lohnzahlung in Korn.

Der zum Tempel gehörige Acker war nicht selten von beträchtlicher Ausdehnung, er wurde entweder von den Priestern selber bewirtschaftet oder verpachtet. Im Londoner Papyrus 216 vom Jahre 94 n. Chr. heißt es: „An Stotoëtis, Sohn des Apynchis, und an Stotoëtis, Sohn des älteren Stotoëtis, beide gemeinschaftliche Pächter des dem großen Gotte Soknopaios gehörigen Gehöftes Pisai. Absender Herieus, Sohn des Herieus, vom Dorfe Sokno-

paiu Nesos. Ich habe den Wunsch, von euch einen Speicher in Afterpacht zu nehmen, zugehörig zu dem Gehöfte, das ihr selber in Pacht habt" usw. Daß zu diesem Gehöfte umfangreicher Acker gehörte, ist nicht zu bezweifeln. Auch der erwähnte Gott Jupiter Capitolinus von Arsinoe besaß ausgedehnte Ländereien im Gaue, die in den Gemarkungen verschiedener Dörfer verstreut lagen; es werden im Papyrus genannt die Dörfer Alexandru Nesos, Pyrrheia, Ptolemais Drymu, Trikomia und Kerkesephis. Ferner besaß er eine öffentliche Badeanstalt im Dorfe Philagris und ein Mietshaus in der Gauhauptstadt, wofür er halbjährlich die Wohnungsmiete einzog.

Die berufliche Tätigkeit der Tempel geht auf ältere Zeiten zurück. Der Ackerbau brachte es mit sich, daß die Bodenerzeugnisse im Tempel selber verarbeitet wurden, insbesondere zur Deckung des eigenen Bedarfs. Die vielen Festbeleuchtungen erforderten Öl, daher Tempel-Ölfabriken; der Flachsbau lieferte den Stoff für feine Gewebe zur Bekleidung der Götterbilder, daher Tempel-Byssusfabriken; das Getreide wurde in der Tempelmühle gemahlen und in der Tempelbäckerei zu Brot gebacken. Die Erzeugnisse gingen vielfach über den eigenen Bedarf hinaus, und da ergab sich von selber der kaufmännische Absatz an das Volk. Diesen kaufmännischen Betrieb beschränkten die Ptolemäer im Anschlusse an den von ihnen befolgten Grundsatz, die ertragreichsten Gewerbe des Landes zu monopolisieren. Dennoch verblieb den Tempeln noch mancherlei Vertrieb. Im Londoner Papyrus 1177 vom Jahre 113 n. Chr. wird ein Bierverschank des Sarapistempels zu Arsinoe erwähnt.

Was die Stellung des Staates zu den Tempeln und Priesterschaften betrifft, so haben schon die Ptolemäer, noch mehr aber die Römer scharf unterschieden zwischen Religion und irdischem Besitze. Dem religiösen Empfinden der Ägypter und ihren Kulthandlungen wurde das größte Entgegenkommen gezeigt, der Tempelbesitz aber wurde staatlich ebenso sorgfältig kontrolliert und besteuert, wie derjenige jedes Privatmannes. Dazu trat der Grundsatz, daß Grundbesitz und sonstiger Besitz des Tempels als Lehen des Staates galt. Jahr für Jahr hatte jeder Tempel dem Staate einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der in drei Abschnitte zerfiel: den Personalbericht, den Inventar-

bericht und den Kassenbericht. Ein derartiger Bericht ist der Tebtynis-Papyrus 298 vom Jahre 107 n. Chr., er ist an den Gaustrategen gerichtet und beginnt folgendermaßen: „An Apollonios, den Strategen des polemonischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Absender Pabekis, Sohn des Phanesis, und Marepsemis, Sohn des Marenkaimis, und Pakebkis, Sohn des Onnophris, die drei Tempelschatzverwalter, ferner Harpokration, Sohn des Marepsemis, und Marsisuchos, Sohn des Onnophris, und Marepsemis, Sohn des Marepsemis, und Marsisuchos, Sohn des Pakebkis, und Psenkebkis, Sohn des Pakebkis, die fünf Ältesten der Priester des berühmten Tempels der Götter Soknebtynis oder Kronon, Isis, Sarapis, Harpochrates und der übrigen angegliederten Götter, belegen im Dorfe Tebtynis des polemonischen Kreises. Liste der Priester für das Jahr 11 des Kaisers Nerva Trajanus Augustus. Bestand 50 Priester, die ihr Amt vom Vater her überkommen haben sowie staatlich beglaubigt und frei von Kopfsteuer sind. Ihre Namenliste ist folgende. Zunächst die Schatzmeister des Kronos, staatlich beglaubigt, die für das Schatzmeisteramt 100 Drachmen, für das Priesteramt 52 Drachmen an den Staat gezahlt haben"; hierauf folgen die Namen. Beachtenswert ist die große Zahl der Priester für einen Dorftempel sowie die Tatsache, daß jeder Priester für das Priesteramt im allgemeinen und daneben noch für jede priesterliche Sonderstellung (z. B. Schatzmeister) einen Geldbetrag an den Staat zu entrichten hatte. Der zweite Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes bildet eine Abschrift des von jedem Tempel zu führenden Bestandsverzeichnisses, von dem wir oben bereits ein Beispiel kennen gelernt haben. Der dritte Teil, der Kassenbericht, ist ein Einzelnachweis aller Einnahmen und Ausgaben.

Um die Richtigkeit der eingelaufenen Berichte zu prüfen, entsandte die Regierung gelegentlich besondere Revisoren in die Tempel, wie ein Privatbrief der römischen Zeit zeigt (Tebtynis-Papyrus 315): „Ich schrieb dir schon öfter und bat dich um die sechs Gewänder des Pyrrhus und um andere zwei Mäntel, daß du mir sie sendest und den Preis anrechnest. Heute aber schreibe ich dir in Eile, damit du nicht unruhig wirst, denn ich werde schon dafür sorgen, daß dir nichts geschieht. Wisse nämlich, daß ein Revisor der in den Tempeln geführten Bestandslisten hier angekommen ist, der

auch deinen Bezirk noch aufsuchen will. Mache dir keine Kopfschmerzen, ich werde dich schon aus der Patsche ziehen. Wenn du nun Zeit hast, mache deine Listen fertig und komm zu mir her. Der Mann ist nämlich schrecklich peinlich. Bist du aber abgehalten, dann schicke sie mir her und ich werde dich herauswickeln, der Mann ist nämlich mir wohlgesinnt geworden. Wenn es aber mit dem Kostenpunkte bei dir seine Schwierigkeiten hat und du nichts ausgeben kannst augenblicklich, so schreibe mir das, und ich werde dich jetzt aus der Klemme helfen, gleichwie beim ersten Male. Ich habe mich beeilt, dir zu schreiben, damit du nicht verlassen dastehst, denn bevor er zu dir kommt, will ich ihn bearbeiten, dich zu schonen. Er hat nämlich einen Dienstauftrag in Händen, jeden, der sich ihm widersetzt, unter polizeilicher Bedeckung an den Erzpriester zu senden" usw. Absender und Empfänger dieses Briefes sind leider abgebrochen, doch müssen wir annehmen, daß beide Priester sind. Die schlechte Buchführung ist nicht das Schlimmste, was wir hier erfahren, wohl aber die unverblümten Anspielungen auf die Bestechlichkeit des Revisors. Der Erzpriester, von dem die Rede ist, ist kein ägyptischer Priester, sondern ein hoher römischer Beamter mit dem Amtssitze in Alexandrien, dem der gesamte Kultus des Landes, die Tempel, Priesterschaften und der gesamte Tempelbetrieb des Landes unterstellt sind.

Wir sahen, daß der Priester, welcher das Schatzmeisteramt des Tempels bekleidete, für dieses Amt eine Geldsumme an den Staat zahlte. Das war eine einmalige Zahlung, die eine Kaufsumme darstellt, weil der Staat diese Ämter meistbietend unter den Priestern versteigerte. Im Geldpunkte zeigte sich der Staat den Priesterschaften durchaus gewachsen. Im Tebtynis-Papyrus 294 besitzen wir das Kaufangebot eines Priesters vom Jahre 147 n. Chr.: „An Tiberius Claudius Justus, den Vorsteher der kaiserlichen Hausgutangelegenheiten. Absender Pakebkis, Sohn des Marsisuchos, kopfsteuerfreier Priester des Gottes Sokneptynis oder Kronos und der angegliederten größten Götter des berühmten Tempels, belegen im Dorfe Tebtynis des polemonischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Ich habe den Wunsch, das Prophetenamt des genannten Tempels zu kaufen in Verfolg des schon lange Zeit ausliegenden Kaufausgebotes, mit dem Beding, daß ich das Recht erhalte, den Palmzweig zu tragen und alle mit der Prophe-

tie zusammenhängenden Verrichtungen zu erfüllen, sowie von allen dem Tempel zufallenden Einkünften entsprechend der Vorschrift ein Fünftel zu beziehen. Ich biete an Stelle der schon vorher von Marsisuchos, dem Sohne des Pakebkis, gebotenen 640 Drachmen insgesamt ein Kaufgeld von 2200 Drachmen, die ich an die Staatskasse hierorts nach erhaltenem Zuschlage in den üblichen Zahlungsfristen erlegen werde, auf daß mir und meinen Nachkommen und Rechtsnachfolgern Eigentum und Besitz des Amtes auf ewige Zeit mit denselben Ehren und allen Gerechtsamen verbleibt gegen eine von jedem einzelnen zu zahlende Bestätigungsgebühr von 200 Drachmen" usw. Die Prophetenstelle wurde also, wenn sie einmal gekauft war, vererbt auf Kind und Kindeskind; eine nochmalige Versteigerung konnte der Staat nur vornehmen, wenn der männliche Stamm der Familie erlosch und kein sonstiger männlicher Rechtsnachfolger vorhanden war. Die Steigerung der Gebote von 640 auf 2200 Drachmen läßt erkennen, daß die Stelle begehrenswert war. Dem Propheten fielen neben dem Fünftel der Gesamteinnahmen des Tempels auch noch sonstige Sporteln zu.

Nur eine bestimmte Zahl der Priester eines Tempels, die etatsmäßige, genoß Priestervorrechte, insbesondere Befreiung von der Kopfsteuer und anderen Abgaben; die übrigen waren steuerpflichtig wie jeder andere Dorfbewohner. Indessen fanden die Dorfbewohner in ihrer Frömmigkeit einen Ausweg, sie übernahmen die Priestersteuern auf ihre eigene Kappe. Mit der Steuerpflicht war auch die Liturgiepflicht verbunden, die ebenfalls gelegentlich von den Dorfbewohnern freiwillig übernommen wurde. Das zeigt z. B. der Berliner Papyrus 194 vom Jahre 177 n. Chr., ein Bericht des Dorfschreibers von Nilopolis an den Strategen: „An Stelle des Opis, Sohnes des Enupis, der da ausgelost war auf Grund der Honoratiorenliste für das Amt eines Geldsteuererhebers im Dorfe, von dem mir aber hinterher bekannt wurde, daß er als Priester des Dorftempels von Liturgien befreit worden ist auf Antrag der Dorfgemeinde, die gemäß einem Vertrage die den Priestern zufallenden Liturgien auf sich übernommen hat, bringe ich folgende Männer in Vorschlag" usw. Unter den Priestern gab es reiche und arme Leute. Die Papyri zeigen, daß die Priester neben ihren priesterlichen Berufen Geschäfte trieben wie jeder Privatmann; sie besaßen Acker, pachteten Acker von Privatleuten oder

vom Staate, nahmen Darlehen bei der Bank, machten Geldgeschäfte, kauften Kamele, um Transportgeschäfte zu betreiben usw. Die Priester heirateten auch, doch nur die Tochter eines Priesters. Ehescheidung und Wiederverheiratung eines Priesters ist nichts Seltenes. Über die wissenschaftliche Bildung der Priester geben die Papyri bisher kein deutliches Bild. Jedenfalls war es nötig, daß der Priester die Hieroglyphenschrift sowie die demotische Schrift fließend lesen konnte, denn die ägyptische Sprache und ihr Schriftausdruck blieben auch in griechisch-römischer Zeit ein wesentliches Merkmal des national-ägyptischen Kultus. Der Tebtynis-Papyrus 291 vom Jahre 162 n. Chr. handelt von der Erbringung eines derartigen Nachweises: „Marsisuchos, Sohn des Mar[....]s und der Thenkebkis hat den Nachweis, daß er die hieroglyphische und demotische Schrift versteht, auf Grund eines heiligen Buches erbracht, das ihm die Schriftgelehrten vorlegten." War dieser Nachweis erbracht, was schon im Knabenalter geschah, sowie der weitere Nachweis, daß der Knabe von priesterlicher Abkunft und am Leibe ohne Male und Gebrechen war, so wurde nach Prüfung der Gesamtlage durch den für alle Kulte des Landes eingesetzten Erzpriester in Alexandrien die Genehmigung zur Beschneidung des Knaben und damit zum Eintritt in die Priesterlaufbahn erteilt.

Die Priesterschaften waren allzeit bestrebt, das Ansehen ihres Tempels zu heben und ihre Macht zu vermehren. Unter den Ptolemäern gelang ihnen das, denn bei den vielfachen inneren Unruhen, die sogar das Königshaus öfter in zwei feindliche Lager spalteten und die königliche Macht lähmten, verstanden es die Priesterschaften, Vorteile für sich herauszuschlagen. Eines der erstrebenswertesten Vorrechte der Tempel war das Asylrecht. Die Heiligkeit des Götterbildes und des Ortes gab den natürlichen Ausgangspunkt, das Bestreben der Priester aber, politischen Gegnern der Regierung im Schoße der Priesterschaft eine sichere Zufluchtsstätte zu gewähren, war die weitere Triebfeder. Nun erstreckte sich das Asyl nicht bloß auf die vier Wände des Tempels selber, sondern auf den ganzen Tempelbezirk, der bald in größerem, bald in geringerem Umfange die Wohnungen der zahlreichen Priester mit ihren Familien sowie die zur Ausübung verschiedenartiger Gewerbe (Weberei, Bäckerei, Brauerei u. dgl.) dienenden Gebäude umschloß. Dort konnten zahlreiche Flüchtlinge

lange Jahre hindurch leben. Die ägyptischen Urkunden lassen eine starke Verbreitung des Asylrechtes in ptolemäischer Zeit erkennen, was vielleicht auch noch damit zusammenhängt, daß das Asylrecht in den griechischen Ländern außerhalb Ägyptens ebenfalls stark verbreitet war; nur ist in Ägypten fast jeder Dorftempel damit ausgestattet worden. Zur Verleihung des Asylrechtes befugt war nur der König. Die Verleihungsurkunde wurde von der Priesterschaft auf Stein übertragen und der Stein selber neben oder über dem Tore des Tempels eingemauert. Die Übertragung auf Stein und die Veröffentlichung mußte aber ebenfalls vom Könige besonders genehmigt sein. Solche Steininschrift stellt eine genaue Abschrift der in der kgl. Kanzlei angefertigten und vom Könige vollzogenen Papyrusurkunde dar, sie enthält daher in der Regel, wie jene, auch den Wortlaut der an den König gerichteten Eingabe. Ein Beispiel möge das veranschaulichen, eine Inschrift aus dem Dorfe Theadelphia im Faijum vom Jahre 57 v. Chr., das ist aus der Zeit, da die Königin Berenike IV. das Zepter führte. Die Priester des Gottes Pnepheros dieses Dorfes richteten folgende Eingabe an die Königin: „An die Königin Berenike, die Göttin Epiphanes, Gruß. Absender: die Priester des großen Krokodilgottes Pnepheros, der da wohnt in Theadelphia des themistischen Kreises im arsinoitischen Gaue. Unser Bemühen geht unausgesetzt dahin, die Rauch- und Trankopfer, die Festbeleuchtungen und alles, was sonst den Göttern gebührt, darzubringen zu deinem und deiner Vorfahren Wohle. Wir haben jedoch den Wunsch, daß das Asylrecht des Tempels genehmigt werden möge, damit nach Hebung seines Ansehens in stärkerem Maße die Götterverehrung zu deinem Wohle in üblicher Weise vor sich gehen kann, und darum bitten wir dich unter Berufung auf deine der Gottheit allezeit bewiesene Ehrfurcht, anzuordnen, daß der genannte Tempel und das zugehörige Gebiet Freistätten sein sollen in der ganzen Ausdehnung von Westen nach Osten und von Süden nach Norden, von dem südlich benachbarten Bubastistempel bis zu den nördlich anstoßenden Gräbern der vergötterten heiligen Tiere, mit der Wirkung, daß niemand auf irgendwelche Weise aus diesem Gebiete mit Gewalt herausgeschleppt werden darf, widrigenfalls er dem Tode verfallen sein soll. Deine Genehmigung bitten wir dem Gaustrategen Dioskurides zu übermitteln mit dem Hinzufügen dei-

nes Einverständnisses, daß auf einer an den vorbezeichneten Stellen einzumauernden Steinplatte zu deinem und deiner Vorfahren Wohle eingemeißelt werden soll das Asylrecht des genannten Tempels mit seinem anschließenden Gebiete unter den von uns erbetenen, auch anderwärts bestehenden Grundsätzen. Da wir unseren Tempel nicht alle verlassen können, so übertragen wir die Übermittelung unseres Bittgesuches dem Sokrates, der allezeit viel für unseren Tempel getan hat, er wird auch den Bescheid auf unser Gesuch in Empfang nehmen, auf daß wir deiner Gnade teilhaftig werden. Lebe wohl." Darunter steht als Randvermerk die königliche Entscheidung: „An Dioskurides. Es geschehe. Jahr 2, am 17. des Monats Phaophi." Man hat sich vorzustellen, daß Sokrates als Beauftragter des Tempels das Gesuch in doppelter Ausfertigung der Königin vorlegte; die eine Ausfertigung verblieb in der kgl. Kanzlei, die zweite nahm er, versehen mit der Entscheidung, wieder mit sich. Nunmehr legte der Tempel das mit Randentscheidung versehene Gesuch dem Gaustrategen Dioskurides vor. Dieser erließ daraufhin eine Verfügung an den staatlichen Dorfvorsteher von Theadelphia — aus irgendwelchen Gründen geschah das erst nach mehr als vier Monaten — mit folgendem Wortlaute: „An den Dorfvorsteher von Theadelphia. Hierunter folgt Abschrift der an die Göttin-Königin gerichteten Eingabe der Priester des im Dorfe wohnenden großen Gottes Pnepheros, die mir übermittelt worden ist zusammen mit dem darauf ergangenen Bescheide. Erledige nunmehr den Befehl. Gehab dich wohl. Jahr 2, am 3. des Monats Phamenoth." Hierunter folgt nun Abschrift jener Eingabe und jenes Bescheides. Die eingemauerte Inschrift als Abschrift der Verfügung des Strategen trägt zu oberst die Verfügung des Strategen, sodann die Eingabe, am Schlusse die königliche Entscheidung.

Daß die Asyle zu argen Mißbräuchen Anlaß gaben und ein Krebsschaden waren, der die staatliche Gewalt vielfach lahmlegte und auch private Gläubiger schädigte, weil jeder Schuldner in jedem Dorfe ein Asyl fand, ist klar. In Schuldverträgen suchte man sich dagegen zu schützen durch die Wendung, daß der Schuldner nicht berechtigt sein soll, ein Asyl aufzusuchen. Was aber der Gläubiger unternahm, falls der Schuldner sein Wort nicht hielt, sagen die Papyri nicht.

Die Römer schränkten außerhalb Ägyptens und in Ägypten die Asyle stark ein, und daher rührt es, daß die Papyri mit Schuldverträgen aus römischer Zeit jenes Versprechen des Schuldners nicht mehr enthalten. Mit dem Verluste des Asylrechtes verschwand natürlich auch die Steininschrift an der Tempelwand. Eine solche wertlos gewordene Asylinschrift von der Wand eines Tempels im Dorfe Euhemereia im Fajum benutzte ein dort ansässiger römischer Veteran, der sich in diesem Dorfe zur Zeit des Kaisers Domitian ein Haus baute, als Türschwelle, doch hatte er immer noch so viel Ehrfurcht vor der alten Asylinschrift, daß er den Stein mit der Schrift nach unten legen ließ. So blieb die Inschrift erhalten, bis sie in unseren Tagen von den Gelehrten, die vornehmlich nach Papyri gruben, aufgefunden wurde, sie befindet sich jetzt im Museum zu Kairo.

Mit dem Christentume lebte das Asylwesen wieder auf, und zwar in verstärktem Maße, denn nicht nur die christlichen Kirchen mit ihrem Kirchenbezirke, der sich mit dem früheren Tempelbezirke im allgemeinen deckte, sondern auch sonstige heilige Stätten waren ohne weiteres Asyle. Wiederum, wie in ptolemäischer Zeit, enthalten die Papyri das Versprechen des Schuldners oder des Leistungspflichtigen, Asyle nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Frömmigkeit der Ägypter, insbesondere der breiten Masse des Volkes, tritt in den Papyri überall zutage. Wer nach Alexandrien reiste und von dort aus seinen Angehörigen Briefe schrieb, versäumte nicht, hervorzuheben, daß er bei dem weltberühmten Gotte Sarapis in Alexandrien alltäglich seine Gebete für das Wohlergehen seiner Familie verrichte. Die unzählige Male wiederkehrende Formel im Eingange solcher Briefe lautet: „Vor allem wünsche ich, daß du munter seiest, mein Gebet für dein Wohlergehen verrichte ich Tag für Tag vor dem Gotte Sarapis“ usw.

Wollte man seine Bitte einem Gotte recht eindringlich ans Herz legen, so schrieb man die Bitte auf ein Blättchen Papyrus und legte das Papyrusblatt im Tempel nieder. Insbesondere war dieses Verfahren beliebt, wenn man Auskunft haben wollte, ob dieser Schritt oder jener Schritt der heilsamere sein würde, oder was sonst die Zukunft bringen werde. So lautet der Oxyrhynchos-Papyrus 1213 aus dem 2. Jahrh. n. Chr.: „An Zeus Helios, den

großen Sarapis, und an die mit ihm in seinem Tempel wohnenden Götter. Es bittet Menandros, ob ihm beschieden sein wird, zu heiraten. Das erfülle mir." Auf der Rückseite des Blattes steht: „Bitte des Menandros." Solche Bitten haben öfter die Form regelrechter Eingaben, mit Adresse und Datum, z. B. ein Papyrus der Sammlung Rainer aus dem Dorfe Soknopaiu Nesos im Fajum vom Jahre 6 n. Chr.: „An den größten und mächtigen Gott Soknopaios. Absender Asklepiades, Sohn des Areios. Ist mir nicht beschieden, Tapetheus, die Tochter des Marres, zu heiraten, da ich nicht möchte, daß sie eines anderen Weib werde? Offenbare mir das und erfülle mir diese schriftliche Bitte. Früher war Tapetheus die Frau des Horion. Im Jahre 35 des Kaisers, am 1. des Monats Pachon." Oft betreffen diese Orakelfragen ganz alltägliche Dinge, z. B. der Fajum-Papyrus 137 vom 1. Jahrh. n. Chr.: „An Soknopaios, den großen Gott. Gib mir Bescheid, ob ich im Dorfe Bakchias bleiben soll? Oder soll ich das erste beste tun? Darüber gib mir Bescheid." Oder der Oxyrhynchos-Papyrus 1149 vom 2. Jahrh. n. Chr.: „An Zeus Helios, den großen Sarapis und die bei ihm wohnenden Götter. Es fragt Frau Nike, ob es für sie vorteilhaft ist, von Frau Tasarapion den in ihrem Besitze befindlichen Sklaven Sarapion zu kaufen. Das sage mir." Diese Sitte war so tief in das breite Volk eingedrungen, daß das Christentum sie nicht sogleich beseitigen konnte. Der Oxyrhynchos-Papyrus 925 aus dem 5. oder 6. Jahrh. n. Chr. (da das Datum fehlt, läßt sich die Zeit nur ungefähr aus den Schriftzügen herleiten) lautet: „Gott der Allmächtige, der heilige und wahrhaftige Helfer der Menschen, der Weltenschöpfer und Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, offenbare mir die in deiner Hand ruhende Wahrheit, ob du willst, daß ich nach Chiut reisen soll, und ob ich dich als wohlgesinnten Helfer zur Seite haben werde. Möge es so sein. Amen." Wie der heidnische und der christliche Fragesteller Antwort erhielt, läßt sich nicht sicher ermitteln; wahrscheinlich erhielt er eine schriftliche Antwort aus den Händen der Priester. Daß eine Antwort erfolgte, ist zweifellos; in einem Privatbriefe des 1. Jahrh. n. Chr. (Tebtynis-Pap. 284) heißt es: „Es ist mir der Bescheid geworden (auf meine Orakelfrage), nicht vor dem 25. abzureisen, und wie es der Herr und Gott Seknebtynis will, so werde ich getrost die Reise antreten" usw.

Die Frömmigkeit ist aber dahin zu verstehen, daß der Mensch seinen Gottesdienst nur verrichtet, wenn auch der Gott seinerseits seine Schuldigkeit tut. Eine Hand wäscht die andere. Das zeigt ein Privatbrief des 3. Jahrh. (Oxyrh. Pap. 1065): „An Stephanos. Absender: Hephaistion. Nachdem du den Brief meines Sohnes Theon erhalten hast, laß sofort alles stehen und liegen und begib dich her zu mir ins Dorf wegen der Dinge, die mir zugestoßen sind. Solltest du das vernachlässigen, so werde ich, gleichwie die Götter mich nicht schonten, auch die Götter nicht schonen. Lebe wohl." Noch deutlicher drückt sich ein Briefschreiber in einem Bremer Papyrus aus: „Wisse aber, daß ich nicht gewillt bin, Gott zu dienen, wenn ich nicht zuvor meinen Sohn in Ordnung habe." Wie stark die Götter an die in ihren Tempeln aufgehängten Schriftstücke gebunden waren, ersehen wir aus einem Papyrus der Wiener Hofbibliothek aus dem 3. Jahrh. vor Chr., enthaltend das Rachegebet der Artemisia wider den ungetreuen Vater ihres Kindes: „O Herr Sarapis und ihr Götter, die ihr mit Sarapis in seinem Tempel wohnt! Bittend naht euch Artemisia, Tochter des Damasis, wider den Vater ihrer Tochter, der ihr sogar die Bestattung versagt hat. Ob er nun recht getan hat an mir und recht an seinen Kindern? Wie er nun unrecht getan hat an mir und an seinen Kindern, so mögen Sarapis und die anderen Götter es verhindern, daß er von seinen Kindern dereinst begraben werde und daß er selber seine eigenen Eltern begräbt. Dieses mein Rachegebet soll hier liegen bleiben zu seinem Unheile, vernichtet soll er werden zu Lande und zu Wasser, er und seine Habe, durch Sarapis und die Götter, die im Tempel des Sarapis wohnen, und in keiner Weise möge er der Huld des Sarapis teilhaftig werden, noch der Götter, die mit Sarapis zusammen wohnen. Niedergelegt hat Artemisia dieses Bittgesuch und sie fleht den Sarapis an, sein Gericht walten zu lassen, ihn und die Götter, die mit Sarapis zusammen wohnen. Solange dieses Bittgesuch hier liegt, soll der Vater des Mädchens niemals die Huld irgendeines der Götter teilhaftig werden. Wer aber dieses Schriftstück fortnimmt und die Artemisia schädigt, da möge der Gott ihm Strafe auferlegen, zornig soll Sarapis sein demjenigen, der es fortnimmt" — von hier ab ist der Papyrus stark zerrissen, sodaß sich ein zusammenhängender Wortlaut nicht mehr feststellen läßt.

Von anderer Art ist ein Papyrus des griechisch-römischen Museums zu Alexandrien, enthaltend den Liebeszauber eines verliebten Mädchens: „Ich will dich fesseln, dich, Nilos, genannt Agathos Daimon, den Frau Demetria gebar, mit großen schlimmen Sprüchen, nicht Götter noch Menschen sollen dich davon freimachen, sondern lieben sollst du mich, mich Kapitolina, die Frau Peperus gebar, von echter Liebe soll er erfüllt sein zu mir in jeder Hinsicht, solange ich will, damit er mir tut, was ich will, und keiner anderen, und auf nichts anderes hört, als auf mich allein, Kapitolina, daß er vergißt Eltern, Kinder und Freunde. Ich beschwöre euch, ihr Dämonen, die ihr an diesem Orte wohnt" — nun folgt eine Reihe unverständlicher Zauberwörter, welche die Kraft hatten, die Dämonen zu zwingen, dann folgen weitere Beschwörungen, und schließlich heißt es: „damit die Dämonen kommen und in Erfüllung gehen lassen, was in dieser Holzbüchse eingeschlossen ist, und den Nilos fesseln an mich, Kapitolina. Die ganze Zeit seines Lebens soll mich lieben Nilos in ewiger Liebe, und nun, nun, schnell, schnell!" Der Papyrus war also von der liebeglühenden Kapitolina in eine Holzbüchse eingeschlossen worden, die Holzbüchse legte sie an einem den Dämonen geheiligten Orte, wohl in einem Tempel, nieder.

Ein christliches Amulett ist der Berliner Papyrus 954, etwa aus dem 6. Jahrh. n. Chr., dessen voller Text wegen seiner religionsgeschichtlichen Bedeutung hier folgen möge. „† O Herr, allmächtiger Gott, Vater unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, und du, heiliger Serenos, ich bete zu dir, ich, Silbanos, Sohn des Sarapion, und ich neige mein Haupt vor deinem Angesichte, bittend und flehend, daß du verscheuchest von mir, deinem Knechte, den Dämon des Hexenwesens und den ..... (Lücke im Papyrus), und den Dämon der Unannehmlichkeit und jegliche Krankheit und alle Hinfälligkeit nimm von mir, damit ich gesund werde, und ..... ich will sprechen das Gebet des Evangeliums, wie folgt: Vater unser, der du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name, zu uns komme dein Reich, dein Wille geschehe im Himmel wie auf Erden, unser tägliches Brot gib uns heute und vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, o Herr, sondern erlöse uns von dem Übel, denn dein ist der Ruhm in Ewigkeit..... und die.....

im Reiche..... Buch..... du Licht vom Lichte, wahrer Gott, schenke mir, deinem Knechte, das Licht. Heiliger Serenos, bitte für mich, damit ich völlig gesund werde."

Das Wertvollste von allem, was die Götter den Menschen bescheren konnten, war Heilung in Krankheitsfällen, und diese Heilung bestand zumeist im Verscheuchen der die Krankheit verursachenden Dämonen. Da die Macht der Dämonen im Tempel der schützenden Götter wirkungslos war, so begab sich der Kranke gern in den Tempel und nahm für die Dauer der Krankheit im heiligen Tempelbezirke Wohnung. Daraus entsprang krankenhausartige Behandlung und Pflege der Kranken durch die Priester. Daß man im heiligen Bezirke gleichwohl in anderer Weise zu Schaden kommen konnte, zeigt der Tebtynis-Papyrus 44 vom Jahre 114 vor Chr.: „An Menches, den Dorfschreiber von Kerkeosiris. Absender Harpotes, Sohn des Phaesis, Königsbauer, beheimatet im genannten Dorfe. Ich befinde mich zwecks ärztlicher Behandlung im großen Isisheiligtume hierselbst wegen eines körperlichen Leidens. Am 23. des Monats Pachon, Jahr 3, fing nun Horos, Sohn des Harpotes, eines der Insassen des vorbezeichneten Isisheiligtumes, Streit mit mir an, er verstieg sich zu Schmähworten in ganz unziemlicher Weise, schließlich aber sprang er auf mich los und versetzte mir viele Schläge mit einem Stocke, den er in der Hand hatte. Da ich infolge der Schläge in Lebensgefahr schwebe, erstatte ich dir Anzeige, damit du dem in Betracht kommenden Beamten Weisung geben kannst zur Festlegung des Tatbestandes, damit der Täter nicht hinterher, falls ich sterben sollte, ungestraft davonkommt. Lebe wohl." Daß in zahlreichen Fällen auf diese oder jene Weise Heilung im Tempel erfolgte, ist sicher anzunehmen. In einer Eingabe der Priesterschaft des Gottes Soknopaios im Faijum aus dem Jahre 132 v. Chr. an den Gaustrategen (Amherst-Papyrus 35) wird wider einen betrügerischen Tempelvorsteher Klage geführt. Um den Strategen für die Sache stärker zu gewinnen, gebraucht die Priesterschaft die Wendung: „Da du in deiner Krankheit Heilung gefunden hast durch den großen Gott Soknopaios und durch Isis Snephorses, die größte Göttin, und durch die mit ihnen im Tempel wohnenden Götter, so bitten wir dich, wenn es dir gefällt, anzuordnen, daß unsere Klagschrift den für Gerichtsverhandlungen vorgemerkten

Schriften angefügt werde" usw. Es ist bemerkenswert, daß der Hauptgott eines Tempels und die im Tempel mit ihm zusammen wohnenden anderen Götter, die für gewöhnlich mit ihren Namen nicht weiter aufgeführt werden, nicht nur gemeinsam verehrt werden, sondern auch — wie eine Geschäftsfirma mit mehreren Inhabern — gemeinsam wirken und heilen.

In christlicher Zeit gingen die Tempelbezirke mit ihren Häusern und Wohnungen in den Besitz der Kirchen und Klöster über. Jetzt finden wir die Krankenbehandlung in den Klosterspitälern wieder. Die Einkünfte dieser Spitäler waren für die Krankenbehandlung bestimmt und daher wohl in der Regel abgabenfrei. Darauf bezieht sich ein Londoner Papyrus aus dem 6. oder 7. Jahrh. n. Chr. (Nr. 154), eine an einen höheren Beamten gerichtete Beschwerde eines solchen Klosterspitals: „Eurer hochgeachteten und geschätzten freundlichen Würde ist bekannt, daß nach einer ergangenen Entscheidung die Einkünfte des heiligen Krankenhauses ausscheiden sollen für die Abgabenerhebungen, und daß niemand die Gehöfte des Krankenhauses (wegen Steuerbeitreibung) zu betreten habe. Da nun gegenwärtig Leute hierher gekommen sind aus dem Dorfe Piahoth, die da erklären, daß sie Auftrag hätten, einen Esel sowie Gerste und Heu zu requirieren, und da mir die Sache ihre Richtigkeit zu haben scheint, so bitte ich eure Hochachtbarkeit, anzuordnen, daß hier niemand etwas zu suchen habe" usw.

Mit dem heidnischen Tempelbesitze an Äckern, Wiesen, Weingärten u. dgl. gingen auch die Gewerbe an die christlichen Kirchen und Klöster über. Im Münchener Papyrus 60 vom Jahre 434 wird „ein Schiff der katholischen Kirche zu Alexandrien" erwähnt, in einem Papyrus des Museums zu Kairo (Nr. 67110) aus dem 6. Jahrh. ist von einer Klostertöpferei die Rede. Daß Mietshäuser, wie in heidnischer Zeit, im Besitze der Kirchen und Klöster sind, wird mehrfach in den Papyri erwähnt, auch besitzen wir eine Reihe von Papyri mit Mietszinsquittungen, ausgestellt von den Beamten der Kirchen oder Klöster.

Mit dem Vorschreiten des Christentums müssen die heidnischen Tempel, wo sie sich noch erhielten, stellenweise arg verwahrlost gewesen sein. Am längsten hielt sich das Heidentum in Oberägypten. Aus Talmis in Nubien stammt eine Inschrift vom Jahre

247 n. Chr.: „Aurelius Besarion genannt Ammonios, Stratege des ombitischen und elephantinischen Gaues, verkündigt was folgt. Myron, stellvertretender Erzpriester, hat in einer mir zugegangenen Verfügung angeordnet, daß alle Schweine aus dem Heiligtume des Dorfes Talmis im Zwölfmeilenlande entfernt werden sollen, und ich fordere daher alle Schweinebesitzer auf, die Schweine innerhalb fünfzehn Tagen von dem genannten Dorfe zu entfernen, wobei sie sich vor Augen halten mögen die darüber erlassene Verfügung, damit die gottesdienstlichen Handlungen bei den Tempeln nach dem Herkommen vor sich gehen können." Unter dem Heiligtume ist hier nicht das Tempelgebäude zu verstehen, sondern der im Tempelbezirke belegene Grund und Boden, auf dem jetzt Gras und Unkraut wuchsen.

Aus der Zeit des Kampfes zwischen Heidentum und Christentum stammen die Opferbescheinigungen (libelli libellaticorum), sie gehören dem Jahre 250 n. Chr. an, hängen also mit der Christenverfolgung des Kaisers Decius zusammen. Auf Befehl des Kaisers hatte jedermann im Reiche durch ein öffentlich den Göttern dargebrachtes Opfer seine Zugehörigkeit zum Heidentume zu bestätigen; war er Christ, so war dieses Opfer zugleich die Rückkehr zum Heidentume. In jedem Dorfe bestand ein besonderer obrigkeitlicher Ausschuß, der die Opferhandlung zu überwachen und von Fall zu Fall schriftlich zu bescheinigen hatte. Zum Zwecke dieser Bescheinigung legte jeder Opfernde dem Ausschusse einen schriftlichen Antrag vor; diese Anträge haben alle ungefähr denselben Wortlaut, sie sind also Formulare, die von berufsmäßigen Schreibern zahlreich auf Vorrat für diesen Zweck angefertigt worden sind. Der Hamburger Libellus Nr. 2 lautet z. B.: „An die zur Überwachung der Opferhandlungen gewählten Männer. Gesuch der Aurelia Ammonarion, beheimatet im Dorfe Theadelphia. Schon immer habe ich in fortgesetzter Folge den Göttern geopfert, und auch jetzt habe ich in eurer Gegenwart dem Befehle gemäß Trankopfer und Speiseopfer dargebracht und habe von den Opfertieren gekostet. Ich bitte euch, mir dies zu bescheinigen. Lebet wohl." Hierunter steht von der Hand eines Schreibers des Ausschusses: „Wir, Aurelius Serenos und Aurelius Hermas, haben gesehen, daß ihr opfertet." Darunter folgt die eigenhändige Unterschrift des einen Mitgliedes des Ausschusses:

„Gesehen. Hermas." Am Schlusse folgt das Datum, bereits von demjenigen Schreiber vorgeschrieben, der die Antragsformulare anfertigte, und der zwischen Schlußdatum und Antrag den nötigen Raum für den Ausschuß freigelassen hatte.

20. Körperliche und geistige Ausbildung.

Den Mittelpunkt ägyptischer Kultur bildeten die ägyptischen Tempel, den Mittelpunkt griechischer Kultur dagegen die Gymnasien, die Stätten körperlicher und geistiger Ausbildung der reiferen Jugend und die Sammelpunkte des Griechentums überhaupt. Jede Gauhauptstadt besaß ein Gymnasium, deren Leiter der Gymnasiarch war. Die Gymnasien sind städtische (nicht staatliche) Einrichtungen, die Gymnasiarchen städtische Ehrenbeamte, die, wie schon oben hervorgehoben wurde, aus ihren Privatmitteln große Zuschüsse für öffentliche Zwecke zu leisten hatten und daher den reichsten Familien des Ortes entnommen wurden. Das Gymnasium erforderte mit seinen verschiedenen Baulichkeiten, wie Badeanlagen, Säulenhallen, Spielplätzen u. dgl., erhebliche Unterhaltungskosten. In Hermupolis waren diese Kosten um das Jahr 115 n. Chr. so stark, daß der Staat eingreifen mußte. Der Amherst-Papyrus 70, ein Bericht der Stadt an den Oberstrategen von Mittelägypten, leider vielfach zerrissen und durchlöchert, gibt darüber Auskunft: „An den Oberstrategen Felix Claudius Dinder. Absender das städtische Beamtenkollegium von Hermupolis. Nachdem der Statthalter Rutilius Lupus Befehl gegeben hat, die große Menge der Ausgaben für die Gymnasiarchie einzuschränken, und nachdem du daraufhin Auftrag gegeben hast, an der Ausgabe, wo es angängig ist, Streichungen vorzunehmen,....." Hier beginnen die Lücken; aus den Resten des Textes ist zu entnehmen, daß das Beamtenkollegium Ausgabeposten für Ausgabeposten aufführt und dabei jedesmal angibt, wie hoch derselbe bisher war, und auf welchen Betrag er künftig ermäßigt werden soll. Unter den Ausgabeposten erscheinen Kosten für die Badeanlage, für Unterhaltung der zum Gymnasium führenden Straße, für Festbeleuchtung und Musik.

Das Gymnasium war die Pflegstätte höherer Wissenschaft, hier wurde insbesondere in Redekunst, Philosophie, Sprachwissenschaft und Musik unterrichtet. Wer seine Ausbildung im Gymna-

sium genossen hatte, gehörte den Honoratioren des Gaues an, er war in römischer Zeit frei von Kopfsteuer. Andererseits wurde niemand in das Gymnasium aufgenommen, der nicht seine Abstammung von Eltern der vornehmeren Klassen nachweisen konnte. So bildete das vornehmere Griechentum im Gaue einen geschlossenen Kreis. Die in den Gymnasien gepflegte körperliche Ausbildung fand außerhalb der Gymnasien ihre Fortsetzung in den Athletenvereinen, die über die ganze griechische Welt verbreitet waren. Ihre höchste Blüte fällt in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit. Mit dem Sinken des geistigen Wertes der griechischen Kultur suchte man in starker Betonung der körperlichen Leistung Ausgleich zu finden. Es bildeten sich Kraftkünstler, Kunstbläser u. dgl. heraus, die in der griechischen Welt zu allen Festspielen herumreisten und sich mit Ehren bedecken ließen. Die bekränzten Sieger bezogen von ihrer Heimatsstadt hohe lebenslängliche Ehrenrenten für jeden Sieg. Ein Wiener Papyrus aus Hermupolis vom Jahre 267 n. Chr. gibt uns darüber ein anschauliches Bild. Nach dem bereits erwähnten Grundsatze, daß jede Einzelzahlung einer öffentlichen Kasse auch einzeln beantragt werden mußte, beantragt hier ein Sieger für den Zeitraum von vier Jahren seinen Ehrensold bei der Stadtkasse in Hermupolis. Zur Zeit des Antrages ist er selber in Hermupolis nicht anwesend, er befindet sich offenbar wieder auf Kunstreisen, doch hat er seinen Vertreter in Hermupolis, der dort folgenden Antrag stellt: „An den hochmächtigen Rat von Hermupolis, der altehrwürdigen und berühmten Stadt. Absender Aurelius Leukadius aus Hermupolis, Sieger in den heiligen Wettkämpfen, vertreten durch seinen bestellten Verwalter Aurelius Appianos, genannt Demetrios, aus Hermupolis. Ich beantrage, mir aus der Stadtkasse Zahlung anzuweisen auf Rechnung meines Soldes für die Siege und Ehrenkränze, die ich bei den heiligen Festwettkämpfen mir errungen habe vom Monate Phamenoth des Jahres 10 bis zum Schlusse des Monats Mecheir des Jahres 14, das sind 48 Monate, den Monat zu 180 Drachmen, macht 1 Talent[1]) und 2640 Drachmen, ferner für den erstmaligen Sieg und Ehrenkranz, den ich errang bei dem heiligen, nach olympischer Art mit Festzug und Purpur

1) 1 Talent hat 6000 Drachmen.

gefeierten allgemeinen Feste in der Kolonie Sidon, vom 6. des Monats Phamenoth des Jahres 11 bis Ende des Monats Mecheir desselben Jahres 14, das sind 35 Monate und 25 Tage, den Monat zu 180 Drachmen, macht 1 Talent und 450 Drachmen[1]), macht als Gesamtsumme meiner Forderung 2 Silbertalente und 3090 Drachmen, in Worten zwei Silbertalente und dreitausendundneunzig Drachmen." Mit solchen Ehrensolden waren die Stadtkassen reichlich belastet. Die Schwärmerei für diese Sieger ging so weit, daß man sogar ihren Nachkommen noch besondere Vorrechte ehrenhalber bewilligte.

Die höchste Bildungsanstalt des Landes war die Universität (Museion) in Alexandrien mit ihren reichen Bücherschätzen, die ihresgleichen in der alten Welt nicht hatten. Begründet von den ersten Ptolemäerkönigen, wurde diese Bildungsstätte auch von den Römern geehrt und gepflegt. Leider erfahren wir über sie aus den bisher bekannt gewordenen Papyri fast gar nichts. Nur gelegentlich berichtet dieser und jener Papyrus von den schon aus anderen Quellen uns bekannt gewesenen Vorrechten der alexandrinischen Hochschullehrer (Philosophen) und von der Tatsache, daß die Gelehrten freie Kost (und wohl auch freie Wohnung) im Museion hatten.

Der erste Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und in sonstigen Anfangswissenschaften ruhte in der Hand von Privatlehrern. Öffentliche Schulen gab es nicht. Schreib- und Rechenübungen aller Art von ABC-Schützen und vorgeschrittenen Schülern auf Papyrus und Topfscherben, auf Wachstafeln und Holzplatten sind uns zahlreich erhalten, ebenso Aufsatzübungen, Diktate, Sprüche, Präparationen zu den Klassikern u. dgl. Eine Scherbe zu Leipzig enthält z. B. folgende Schreibübung: „*δα δε δη δι δυ δω ζα ζε ζη ζι ζο ζυ ζω*" usw. Der Berliner Papyrus 5014 ist eine Homerpräparation, in welcher die aus dem Sprachgebrauche verschwundenen Wörter Homers durch Wörter der damaligen Sprache wiedergegeben werden, in folgender Weise:

Πηληιάδεω	*παιδὶ τοῦ Πηλέως*	*ἦ*	*ἦτις*
Ἀχιλῆος	*τοῦ Ἀχιλλέως*	*μυρία*	*πολλά*
οὐλομένην	*ὀλεθρίαν*	*Ἀχαιοῖς*	*τοῖς Ἕλλησι* usw.

1) Die 25 Tage werden als halber Monat gerechnet.

Eine Berliner Wachstafel enthält folgende Rechenübung:

βη	ις	das bedeutet:	2 × 8 = 16
ηϑ	ιζ		8 + 9 = 17
ϑη	ιζ		9 + 8 = 17

Eine Holztafel in Berlin enthält schwierigere Rechnungen:

ιϑ	ἐπὶ	νε	ἀμε	das bedeutet:	19 × 55 = 1045
ξδ	ἐπὶ	ξδ	ʼδϙς		64 × 64 = 4096
ξς	ἐπὶ	ξς	ʼδτνς		66 × 66 = 4356
οη	ἐπὶ	ος	ἐϙκη		78 × 76 = 5928

Groß ist die Zahl der Schreibunkundigen in den Papyri. Man erkennt sie daran, daß ein Schreibvertreter für sie unterschreibt, jedesmal mit dem Hinzufügen: „Ich unterschreibe für den und den, da er schreibunkundig ist", seltener auch „da er nicht geläufig schreiben kann". Die Schreibunkundigen treffen wir nicht nur in der breiten Masse des niederen Volkes an, sondern auch unter den Reichen und Honoratioren. Unter den Schreibunkundigen finden wir Inhaber der städtischen Ehrenämter und der liturgischen Ämter, z. B. Direktoren der Staatsspeicher, ferner Ratsherren und Ratsvorsteher, vor allem Priester. Die liturgischen Ämter hingen am Besitze, wie wir sahen, nicht an den Fähigkeiten des Mannes; wer nicht selber lesen, schreiben und rechnen konnte, mußte sich zur Erledigung seiner Amtspflichten einen kundigen Vertreter annehmen und bezahlen.

Trotz des Fehlens öffentlicher Schulen und trotz der großen Zahl der Schreibunkundigen fanden die griechischen Literaturwerke nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern des Landes große Verbreitung. Das bezeugen die zahlreichen Funde von größeren oder kleineren Resten oder von abgerissenen Blättern der antiken Literatur. Vor allem ist es Homer, den man viel gelesen haben muß, denn Bruchstücke von Homer sind in großer Menge gefunden worden. Daneben Bruchstücke aus Hesiod, Euripides, Aristophanes, aus Demosthenes, Thukydides, Plato, Xenophon, Herodot, Isokrates, und wie die bekannten Klassiker sonst noch heißen mögen. Außerdem aber hat uns der Boden Ägyptens auch Werke von Klassikern beschert, die bisher verschollen waren, so das Gedicht „Die Perser" von Timotheos, Lust-

spiele des Menander, verlorene Stücke von Euripides und Sophokles, verlorene Gedichte der Sappho, die Schrift über das Staatswesen der Athener von Aristoteles und vieles andere.

21. Verkehrswesen und Privatleben.

Die Versorgung der Städte mit Nahrungsmitteln regelte sich bei uns bisher ohne besonderes Zutun der Behörden durch Angebot und Nachfrage von selber; erst der jetzige Weltkrieg hat ein Eingreifen der Behörden nötig gemacht. In Alexandrien bestand schon in ptolemäischer Zeit ein besonderes Nahrungsmittelamt, welches für rechtzeitige und ausreichende Herbeischaffung der Lebensmittel für die Bewohner der Weltstadt zu sorgen hatte. In römischer Zeit (nach Ausweis der Papyri seit dem 2. Jahrh. n. Chr.) besaß jede Gauhauptstadt ein Nahrungsmittelamt mit der gleichen Verpflichtung für den Bereich der Gauhauptstadt. An der Spitze dieses Amtes stand in Oxyrhynchos ein Kollegium von zwölf Beamten mit dem Titel *εὐθηνιάρχαι*, von denen je sechs in jedem Monate abwechselnd die Leitung in Händen hatten. Ihr Arbeitsfeld muß also nicht gering gewesen sein. Sie überwachten und regelten den Auftrieb von Schlachtvieh und die Zufuhr von Getreide, sie überwachten das Mahlen des Getreides und das Brotbacken sowie das Beschicken der Märkte mit Eiern, Früchten u. dgl. Das Nahrungsmittelamt war eine städtische Behörde, doch unterstand sie der Aufsicht des Gaustrategen, also der Staatsbehörde. Der Gaustratege ist es auch, der z. B. Verträge mit den Schweinezüchtern abschließt, um den städtischen Markt mit Schweinefleisch ausreichend zu versorgen. In der Berliner Urkunde 92 (187 n. Chr.) verpflichtet sich ein Schweinezüchter eidlich, seine Verpflichtung gewissenhaft zu erfüllen: „Ich erkläre hiermit, indem ich schwöre bei dem Genius unseres Kaisers und Herrn Markus Aurelius Kommodus Antoninus, daß ich 165 Schweine habe, die ich füttern will zum Auftriebe auf die Märkte von Psenbellichis, und ich werde sie liefern, sobald du es verlangst." Später gehen die Geschäfte des Strategen auf den Logisten über, daher empfängt nun dieser solche Erklärungen, z. B. im Oxyrhynchos-Papyrus 83 vom Jahre 327 n. Chr.: „An Flavius Thennyras, Logist des oxyrhynchitischen Gaues. Absender Aurelius Nilos, Sohn des Didymos, aus Oxy-

rhynchos, Eierhändler von Beruf. Ich erkläre hiermit, indem ich schwöre den kaiserlichen heiligen Eid bei unseren Herren, dem Kaiser und den Cäsaren (als Mitregenten), daß ich den Verkauf von Eiern auf dem Markte öffentlich vornehmen will, zum Besten der genannten Stadt, und zwar Tag für Tag ohne Unterbrechung, und nicht soll es mir hinfort gestattet sein, unter der Hand oder in meinem Hause zu verkaufen."

Handel und Wandel auf dem Markte und in den Kaufläden der Straßen wickelte sich im allgemeinen so ab wie im heutigen Ägypten. Und wie heute die Gewerbe straßenweise geschieden sind, so auch damals. Daher rührt vielfach die Benennung der Straßen, z. B. die Salzhändlerstraße und Leinweberstraße in Arsinoe. Reiche Ausbeute liefern die Papyri zur Kenntnis der Gewerbe. Da werden Glasfabriken, Töpfereien, Ziegeleien und Steinmetzarbeiten erwähnt, Weberei und Färberei, Schneider- und Schuhmacherarbeiten, Gold- und Kupferschmiede, Öl- und Gewürzhandlungen, und was sonst für das tägliche Leben, für feineren Geschmack und Kunst nötig war. Um aus der bunten Fülle ein Beispiel herauszugreifen, mögen hier der Fajum-Papyrus 93 vom Jahre 161 n. Chr. stehen: „An Kastor, Sohn des Antiphilos. Absender Sarapion, Sohn des Artemidoros, Enkel des Ptolemaios, wohnhaft im zweiten Gänsehüterviertel. Ich erbiete mich, von dir zu pachten die Myrrhen- und Parfümfabrikation zu einem Viertel von der dir zustehenden Hälfte für den Bereich des Themistes-kreises, unter Ausschluß des Verschleißes und des Absatzes bei Festlichkeiten, für die Dauer des laufenden Jahres 2. Als Pachtzins würde ich alles in allem 45 Silberdrachmen zahlen, Zahlung monatlich zu gleichen Teilbeträgen." Hier hat also Kastor die staatlich monopolisierte Myrrhen- und Parfümfabrikation für den halben Themisteskreis (Unterabteilung des Fajumgaues) vom Staate gepachtet, er gibt die Hälfte seiner Hälfte, also ein Viertel, an Sarapion in Afterpacht, doch mit Ausschluß des Verschleißes auf dem Markte oder in einem Verkaufsladen. Sarapion durfte also seine Erzeugnisse nur an Händler verkaufen.

Die einzelnen Gewerbe und Berufe waren zu Zünften zusammengeschlossen; die Zünfte hatten Zunftmeister, Zunftherbergen und eigene Satzungen. Jede Zunft bildete innerhalb eines Gaues ein Ganzes. Der Staat überwachte die Zünfte, er empfing

alljährlich eine Liste der Zunftmitglieder. Gab ein Vater seinen Sohn in die Lehre, so wurde darüber ein Lehrvertrag aufgesetzt.

Neben dem Kleinhandel in Straßen und auf Märkten blühte der Großhandel. Außer der bedeutenden, oben bereits erwähnten Ausfuhr von Getreide bestand lebhafte Ausfuhr von Papyrus nach allen Kulturländern. Der Oxyrhynchos-Papyrus 36 bezeugt uns den lebhaften Handelsverkehr mit Arabien und Ostafrika in römischer Zeit; er stellt einen Zolltarif dar über Waren, wie Salben und Öle, die aus jenen Gegenden eingeführt wurden. Diese Zölle waren verpachtet. Der Papyrus gibt uns Aufschluß über das Verfahren, welches der Zollpächter anzuwenden hatte: der Zoll war fällig, sobald das Schiff den ersten Hafen des Reichsgebietes erreicht hatte; hier erhob der Zöllner den Eingangszoll auf Grund der Schiffspapiere, in denen die Ladung nach Art und Menge angegeben war. Hatte der Zöllner Zweifel an der Richtigkeit, so mußte auf sein Geheiß das Schiff hier ausgeladen werden. Bestätigte sich der Verdacht, so wurde die nicht deklarierte Ware beschlagnahmt; war aber die Deklaration in Ordnung, so mußte der Zollpächter die Kosten des Aus- und Wiedereinladens tragen.

Wer ins Ausland reisen wollte, bedurfte der schriftlichen Genehmigung des Statthalters. Das ist eine Art von Reisepaß. Im Oxyrhynchos-Papyrus 1271 will eine Frau aus Side in Pamphylien, die sich aus irgendwelchen Gründen in Ägypten aufgehalten hatte, heimreisen; sie richtet folgendes Gesuch an den Statthalter: „An Valerius Firmus, den Statthalter von Ägypten. Absenderin: Aurelia Mäciana aus Side. Ich wünsche, o Herr, abzureisen in Richtung über den Pharus-Leuchtturm. Ich beantrage, den Kommandanten des Pharus anzuweisen, mich in der üblichen Weise durchzulassen. Am 1. des Monats Pachon. Lebe wohl." Dieser Antrag ist griechisch abgefaßt. Darunter steht in lateinischer Sprache die Genehmigung.

Innerhalb Ägyptens geschah das Reisen zu Schiffe auf dem Nil, abseits des Nils — wie heute — zu Fuß oder reitend auf Kamel oder Esel. Für hohe Reisende und Staatsbeamte befanden sich in den Gauen besondere Unterkunftshäuser mit Badeeinrichtung, wie ein Berliner Papyrus (Nr. 926) zeigt.

Das Postwesen war seit den ersten Zeiten der griechischen Herrschaft in Ägypten, sehr wahrscheinlich auch schon vorher unter

persischer Herrschaft, gut entwickelt, diente aber nur für den amtlichen Briefverkehr. Der in Hibeh gefundene Papyrus Nr. 110 gibt darüber reichliche Auskunft. Es ist das ein Posttagebuch für einen Zeitraum von acht Tagen, mit Aufzeichnungen über die bei einem Postamte — der Name des Postamtes ist nicht erhalten, doch scheint es in der Nähe des Faijum zu liegen — durchlaufenden Briefpakete. Die Poststraße zog sich, wie heute die Eisenbahn, entlang dem Nil von Norden nach Süden und setzte die Zentralregierung in Alexandrien mit allen Gauen in Verbindung. Die Posten — wahrscheinlich Kurierpferdeposten — liefen nach einem feststehenden Stundenplane. Der Papyrus läßt mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß täglich vier Posten durch das Postamt liefen: morgens eine Post von Süden nach Norden, mittags eine Post von Norden nach Süden und abends je eine Post von Norden nach Süden und von Süden nach Norden. Auf der langen Poststraße von Alexandrien bis zur Südgrenze waren die Postämter in bestimmten Abständen aneinandergereiht, etwa in Abständen von sechs Reisestunden. In jenem Posttagebuche finden wir die durchlaufenden Briefschaften nach der Briefaufschrift gebucht. Täglich steht an erster Stelle in der Richtung nach Alexandrien das Briefpaket an den König, dahinter folgen die Sendungen an die hohen Regierungsbeamten; die Absender sind in der Regel nicht benannt. In der Richtung von Alexandrien nach Süden stehen wieder täglich an erster Stelle die Briefsendungen des Königs, dahinter werden die Empfänger und der Bestimmungsort angegeben. Die Posttagebücher hatten den Zweck, von Postamt zu Postamt den Nachweis des richtigen Durchganges der Sendungen zu erbringen. Diese Post war aber lediglich eine Schnellpost für eilige Sendungen. Gewöhnliche Briefschaften des Staatsdienstes wurden durch Kamelposten oder Schiffsposten befördert.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Staatspost auch Privatbriefe beförderte; da die Papyri aber sonst vielfach erkennen lassen, daß ein gutes Trinkgeld mancherlei Wege öffnen konnte, so werden auch die Boten der Staatspost gelegentlich Privatbriefe mitgenommen haben. In einem Halleschen Papyrus (Nr. 7), einem Privatbriefe aus dem Jahre 232 v. Chr., lesen wir die deutliche Bemerkung: „Erteile an Ptolemaios den Auftrag, falls du nicht den staatlichen Postboten und den Postkontrollbeamten überreden

kannst." Aus römischer Zeit haben wir sonderbarerweise keinen Beleg für das Vorhandensein einer solchen Staatspost, doch dürfen wir nicht daran zweifeln, daß sie vorhanden war. Aus byzantinischer und arabischer Zeit geben die Papyri wieder sichere Nachrichten, daß eine staatliche Schnellpost vorhanden war.

Die Beförderung der Privatbriefe geschah in der Regel auf privatem Wege, entweder durch Geschäftsleute und Kaufleute, die ohnehin hin- und herreisten, oder durch niedere Beamte auf Dienstreisen, die aus der Briefmitnahme ein Nebengeschäft machten, oder auch durch Freunde und Bekannte, die aus diesen oder jenen Gründen eine Reise unternahmen. Die liturgische Eigenschaft der Beamten in römischer Zeit und das Zugrundelegen privatwirtschaftlicher Verhältnisse für den Beamtendienst brachte es mit sich, daß die Scheidung zwischen Dienst und Privatsache nicht so scharf gemacht wurde, wie wir es heute gewohnt sind. Auch daraus erklärt sich die Gefälligkeit der Beamten, wenngleich die Gewohnheit des Trinkgeldgebens und Trinkgeldnehmens die Hauptrolle spielte. Das sehen wir schon in ptolemäischer Zeit, wie ein Brief aus dem Jahre 245 v. Chr. zeigen möge (Hibeh-Papyrus 54): „Demophon an Ptolemaios, Gruß! Schicke mir unter allen Umständen den Flötenspieler Petoys mit seinen phrygischen Flöten, und was sonst dazugehört. Falls irgendwie Unkosten entstehen sollten, lege es aus, du wirst es von mir zurückerhalten. Schicke mir auch den Zenobios, den hübschen Kerl, mit Trommel, Zymbeln und Klappern, denn die Frauen wollen ihn für die Opferhandlung haben; er soll aber möglichst vornehme Kleidung anlegen. Laß auch den jungen Bock von Aristion holen und sende ihn mir her. Und was den Sklaven betrifft, wenn du ihn ergriffen hast, liefere ihn an Semphtheus ab, damit er ihn mir hierherschickt. Schicke mir auch Käse, soviel du bekommst, sowie neues Geschirr, und was du an Zukost auftreiben kannst. Lebe wohl. Verlade das alles in ein Boot und besorge Gendarmen, welche das Fahrzeug begleiten." Die Gendarmen bekamen für ihre Mühe sicherlich ein Trinkgeld. In diesem Beispiele besorgten sie Eßwaren und andere Sachen, sie besorgten ohne Zweifel auch Privatbriefe.

Die große Zahl der Privatbriefe unter den Papyri und der Umstand, daß man oft wegen geringfügiger Dinge kurze Mitteilungen versandte, läßt den Schluß zu, daß der Briefwechsel von

Ort zu Ort ein sehr reger war. Gelegentlich ist uns eine ganze Briefsammlung erhalten geblieben, so die Briefschaften des Grundbesitzers Bellenus im Faijum aus der Zeit um 100 n. Chr. Auch er schreibt gern bald dies, bald das, so z. B. an seinen Sohn (Faijum-Papyrus 114): „Lucius Bellenus Gemellus an seinen Sohn Sabinus, Gruß! Sei so freundlich und schicke mir gleich nach Empfang meines Briefes den Pindaros, den Feldhüter des Dorfes Dionysias, in die Stadt, weil mich Hermonax darum gebeten hat, ihn nach dem Dorfe Kerkesucha mitzunehmen, damit er seine Ölpflanzung besichtigt, denn sie ist dicht bewachsen, und er will Bäume herausschlagen, damit das, was herausgeschlagen werden muß, sachkundig herausgeholt werde. Und den Fisch schicke mir am 24. oder 25. zu Gemellas Geburtstage. Mache doch kein Aufhebens von deiner Dreschарbeit. Lebe wohl! Jahr 4 des Imperator Cäsar Nerva Trajanus Augustus Germanicus, am 18. des Monats Choiak." Mit den Beamten weiß Gemellus gut umzugehen, so schreibt er ein anderes Mal an denselben Sohn Sabinus (Faijum-Papyrus 117): „Ich möchte dir mitteilen, daß der kgl. Schreiber Eluras die Geschäfte des Gaustrategen Eraſos vertretungsweise übernommen hat auf Grund eines Erlasses des hochmächtigen Statthalters. Wenn du einverstanden bist, so schicke ihm einen Scheffel Oliven und ein Fischlein, da wir seiner bedürfen. Sende mir in die Wohnung etliches Gewürz und Oliven, da ich keine frischen Oliven mehr daheim habe" usw.

Auch Einladungsbriefchen verschiedener Art besitzen wir unter den Papyri. Oxyrhynchos-Papyrus 111 aus dem 3. Jahrh. n. Chr. lautet: „Es bittet dich Frau Heraïs, teilzunehmen am Festmahle zur Hochzeit ihrer Kinder in ihrem Hause auf morgen, das ist der 7., von 9 Uhr ab." Diese Einladung erging nach unserem Begriff etwas verspätet. Der Tag fehlt überhaupt, weil offenbar bekannt, in der Hochzeitseinladung des Faijum-Papyrus 132, ebenfalls aus dem 3. Jahrh. n. Chr.: „Es bittet dich Isidoros, teilzunehmen am Festmahle bei ihm zur Hochzeit seiner Tochter in den Festsälen des Hauptmanns Titus, von 9 Uhr ab." Hier ist es die Tochter, welche heiratet, vorher waren es „die Kinder", d. h. Bruder und Schwester schlossen eine Geschwisterehe. Der Hauptmann Titus mag ein verabschiedeter Offizier gewesen sein, der für allerlei Festlichkeiten Säle zu vermieten hatte.

Von froher Laune atmet der Brief eines Vaters an seinen frisch-verheirateten Sohn (Berliner Papyrus 1080) aus dem 3. Jahrh. n. Chr.: „Heraklides an seinen Sohn Heras, Gruß! Zunächst grüße ich dich und freue mich mit dir über das gute und ehrsame und glückliche Eheleben, das dir zuteil geworden ist gemäß unseren gemeinsamen Bitten und Gebeten, denen die Götter geneigtes Gehör und Erfüllung gewährt haben. Ich bin, obwohl abwesend, durch die Kunde davon ebenso erfreut worden, als wäre ich bei dem Trubel zugegen gewesen. Ich habe den Wunsch, künftig einmal zu euch zu kommen und mit euch eine neue Auflage des üppigen Festschmauses zu veranstalten" usw.

Eine Einladung zu einem traulichen Stelldichein scheint der Oxyrhynchos-Papyrus 112 zu sein: „Gegrüßt seist du, meine Herrin Serenia, von deinem Petosiris. Biete alles auf, meine Herrin, daß du am 20. zum Geburtsfeste des Gottes hierherkommst, und gib mir Nachricht, ob du zu Schiffe oder auf einem Reitesel kommen willst, damit es dir entgegengesandt werden kann. Aber gib acht, daß du es nicht vergissest, o Herrin. Ich wünsche, daß es dir wohl ergehen möge allezeit." Des Menschen Wunsch und Freude, Schmerz und Entsagung bleibt ewig sich gleich. Ein Trauerbrief ist Oxyrhynchos-Papyrus 115 aus dem 2. Jahrh. n. Chr. Während sonst in Briefen die Eingangsformel „A an B, Gruß" angewendet wird, steht hier „A an B, sei getrost". Der Brief ist an ein Elternpaar gerichtet: „Eirene an Frau Taonnophris und an Philo, seid getrost. In gleichem Maße bin ich schmerzerfüllt und vergieße Tränen über euer seliges Kind, wie ich über meinen Didymas geweint habe, und alles, was in solchem Falle üblich ist, habe ich getan, sowie alle meine Familienangehörigen, Epaphroditos, Termuthion, Philion, Apollonios und Plantas. Doch gleichwohl, nichts kann man tun gegen solche Schicksalsschläge. Suchet euch zu trösten. Gehabt euch wohl. Am 1. des Monats Hathyr."

Das Vereinswesen war im griechisch-römischen Ägypten, wie auch anderwärts, stark ausgebildet. Alle gleichgearteten Bestrebungen schlossen sich zu Vereinen zusammen. Da gab es Jugendvereine und Altersvereine, die mit der gymnasialen Ausbildung zusammenhingen, Vereine jener Kraftkünstler und anderer Künstler und Sieger der großen Wett- und Siegesfeste, Mili-

tärvereine, Vereine der Königsbauern und sonstiger Landwirte, Kreditvereine, Kultvereine und anderes mehr. Dazu treten die Zünfte und gewerblichen Vereinigungen aller Art. Die Vereine hatten in der Regel einen religiösen Einschlag, daher treffen wir häufig den Vereinspriester. Aber auch fröhliche Geselligkeit fehlte den Vereinen nicht. Der Grenfell-Papyrus II 67 vom Jahre 237 n. Chr. zeigt uns, wie der Vereinsvorsitzende für ein Vereinsfest außer vielen anderen Dingen auch Tänzerinnen zu besorgen hat: „An Aurelius Theon, Vermittler von Flötenspielerinnen. Absender Aurelius Philadelphos, Vereinsvorsitzender des Dorfes Bakchias. Ich habe den Wunsch, von dir zu entleihen die Tänzerin T[.]saïs und irgendeine zweite Tänzerin, um bei uns Dienste zu leisten im genannten Dorfe auf 10 Tage, vom 13. des Monats Phaophi ägyptischen Stiles ab gerechnet. Die Tänzerinnen würden als Lohn täglich 36 Drachmen erhalten und für die 10 Tage zusammen als Ehrengabe 3 Artaben Weizen und 15 Doppelportionen Zukost. Für Herreise und Rückreise stelle ich 3 Esel. Schon jetzt erhielten sie als Handgeld [.]2[1]) Drachmen, die dir auf den Sold angerechnet werden."

An Ursachen, Feste zu feiern, hat es im Altertume ebensowenig wie heute gefehlt, nur scheint man in Ägypten häufiger und nachhaltiger gefeiert zu haben. Da waren zunächst die religiösen Festlichkeiten, wie Geburtstagsfeier des Ortsgottes, Gründungsfest seines Tempels, ferner besondere Festtage zu Ehren bestimmter anderer Götter, wie die Feier zur Erinnerung an die Hochzeit der Göttin Isis, das Geburtstagsfest dieser Göttin usw. Sodann staatliche Feiertage — allerdings mehr oder weniger mit religiöser Färbung —, wie Geburtstagsfest des regierenden Herrschers, Thronbesteigungsfest des Herrschers und in späterer römischer Zeit auch des Kronprinzen (Cäsar), Gründungsfest der Stadt Rom, Gründungsfest Alexandriens usw. Neben diese jährlich wiederkehrenden Feste treten noch außergewöhnliche, wie diese und jene Siegesfeier oder irgendein freudiges Ereignis im Herrscherhause. Ein Wiener Papyrus (Rainer-Papyrus 171) aus römischer Zeit enthält den Festkalender des Dorfes Soknopaiu Nesos im Faijum; da sind für dieses Dorf 23

1) Die Zehnerziffer ist weggebrochen.

religiöse Feste für jedes Jahr aufgeführt. Die Dauer jedes Festes beläuft sich meistens auf 7 Tage; niemals sind weniger, zweimal sogar 19 Tage für ein Fest angesetzt. Die Gesamtzahl aller Festtage beträgt nach diesem Festkalender 155 Tage, das ist beinahe die Hälfte aller Tage im Jahre. Annähernd ebensoviel Feste enthält ein Festkalender aus Sais (Hibeh-Papyrus 27) aus dem 3. Jahrh. v. Chr.; hier werden für 9 Monate 11 religiöse Feste aufgeführt, die Dauer jedes Festes ist nicht angegeben. Daß an den zahlreichen Festtagen die tägliche Arbeit völlig ruhte, ist ausgeschlossen; man feierte, soweit es die tägliche Arbeit zuließ.

Bei besonderen Anlässen wurde die Feier behördlicherseits angeordnet. Solche Anordnung besitzen wir für das Thronbesteigungsfest des Kaisers Pertinax (Berliner Urkunde 646, vom 6. März 193 n. Chr.). Hier ergeht ein Erlaß des Statthalters Mantennius Sabinus an die Bewohner von Alexandrien und je ein gleicher an die Bewohner des oberen, mittleren und unteren Ägyptens: „Mantennius Sabinus an die Strategen der sieben Gaue Mittelägyptens und des Faijum, Gruß. Von der an die hochberühmte Stadt Alexandrien von mir gesandten Verordnung lasse ich eine Abschrift hierunter anfügen, damit ihr alle es wisset und an den gleichen Tagen das Fest begeht. Ich wünsche, daß es euch wohl ergehen möge. Jahr 1 des Imperator Cäsar Publius Helvius Pertinax Augustus, am 10. des Monats Phamenoth. Abschrift der Verordnung: Aus Anlaß des allerglücklichsten Regierungsantrittes unseres Herrn und Kaisers Publius Helvius Pertinax Augustus, des Ersten im heiligen Senate, Vaters des Vaterlandes, und seines Sohnes Publius Helvius Pertinax sowie der Kaiserin Flavia Titiana Augusta geziemt es sich, Feste zu feiern, ihr Männer von Alexandrien, indem ihr allzuhauf Opfer und Gebete darbringt für recht lange Dauer der Regierung und für das ganze Kaiserhaus, und indem ihr mit Kränzen euer Haupt schmückt fünfzehn Tage lang, beginnend von heute ab." Wenige Wochen später hatte Pertinax unter den Händen der meuternden Soldaten sein Leben geendet.

Das häusliche Leben in der Familie und die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern treten uns in den Papyri mit überraschender Deutlichkeit und Natürlichkeit gegenüber. Von bitterem Leide zeugt der Berliner Papyrus 846 aus dem 2. Jahrh. n. Chr.,

leider stark zerfetzt. Es ist das der Brief eines verlorenen Sohnes in Alexandrien an seine Mutter im Dorfe Karanis des Faijumgaues: „Antonis Longos an Frau Neilus, meine Mutter, vielmals besten Gruß. Ohne Unterlaß bete ich für dein Wohlergehen. Die Fürbitte für dich verrichte ich alle Tage vor dem Gotte Sarapis. Ich möchte dich wissen lassen, daß ich keine Hoffnung habe, daß du dich in die Gauhauptstadt begibst, darum bin auch ich nicht dahin in die Stadt gegangen, ich scheute mich aber, zu dir nach Karanis zu kommen, weil ich verlottert wandle. Ich teile dir mit, daß ich nackt und bloß bin, und ich bitte dich, liebe Mutter, versöhne dich mit mir. Ich weiß es ja, was ich mir für ein Schicksal bereitet habe, ich habe eine bittere Lehre erhalten in jeglicher Hinsicht. Ich weiß, daß ich gefehlt habe. Ich hörte von Postumos, daß jemand im arsinoitischen Gaue dich getroffen und zur Unzeit alles dir erzählt hat. Weißt du nicht, daß ich lieber ein Krüppel werden möchte, als mir zu sagen, daß ich einem Menschen noch einen Obolos schulde?" Nun beginnen große Lücken im Papyrus, man liest nur noch einzelne Wörter, darunter zweimal „ich flehe dich an".

Einen anderen Ton schlägt ein Sohn im Berliner Papyrus 814 an (3. Jahrh. n. Chr.); er war Soldat in Alexandrien und offenbar wohlhabender Leute Kind: „Meiner lieben Mutter vielmals besten Gruß. Zunächst wünsche ich, daß du munter seiest mit all deinen Hausgenossen. Du wirst gut tun, nach Empfang meines Briefes mir 200 Drachmen zu senden. Als Geminus ankam, hatte ich gerade noch 80 Drachmen, jetzt aber habe ich gar nichts, weil ich mir ein Maultiergespann beschafft und das ganze Kleingeld dafür ausgegeben habe. Das teile ich dir mit, damit du es wissest. Sende mir einen Umhang, einen Kapuzenmantel, ein Paar Beinbinden, ein Paar Lederröcke, ferner Speiseöl und die Bratpfanne, wie du mir versprachest, auch ein Paar Kopfkissen. Im übrigen schicke mir meine Monatsgelder so bald als möglich. Folgendes sagtest du mir, als ich zu dir kam: ‚bevor du in deine Garnison eintrittst, sende ich dir einen deiner Brüder', aber nichts hast du mir gesandt, du ließest mich vielmehr so gehen, wie ich war, rein gar nichts in der Tasche. Nicht sprachest du etwa davon, daß du kein Geld hättest, noch sonst etwas, sondern du ließest mich eben so fortgehen, wie man einen Hund laufen läßt. Auch mein Vater, der mich aufsuchte, gab mir keinen Pfennig, auch keinen Kapuzen-

mantel, noch sonst etwas. Aber alle lachen mich aus und sagen: ‚sein Vater ist Soldat, aber nichts hat er ihm gegeben.' Der Vater meinte, wenn er nach Hause käme, wolle er mir alles schicken. Nichts habt ihr mir geschickt. Weshalb denn? Die Mutter des Valerius hat ihm ein Paar Leibbinden geschickt und ein Töpfchen Speiseöl, ferner ein Körbchen mit Wurstwaren und 200 Drachmen. Ich bitte dich also, liebe Mutter, sende mir etwas, laß mich nicht so laufen. Aber ich bin schon hingegangen, habe mir Geld geborgt von einem Kameraden und von meinem Militärschreiber, auch mein Bruder Gemellos sandte mir einen Brief und ein Paar Hosen" usw. Das alles klingt so, als wäre es zu unserer Zeit geschrieben. Von einem saumseligen Sohne berichtet der Berliner Papyrus 530 (1. Jahrh. n. Chr.); hier ist es der Vater, welcher an seinen Sohn folgendes schreibt: „Schon früher schrieb ich dir wegen der [.....], aber du hast weder geantwortet, noch bist du gekommen. Und nun, falls du nicht kommst, laufe ich Gefahr, meinen Besitz zu verlieren. Unser Teilhaber hat sich an der Arbeit nicht beteiligt, das Wasserschöpfwerk ist nicht instandgesetzt, der Wasserkanal ist versandet, der Acker bleibt unbearbeitet. Niemand von den Bauern wollte ihn pachten, ich bezahle lediglich die Staatssteuern, ohne etwas zu ernten. Kaum ein einziges Gartenbeet wird vom Wasser bewässert. Darum komm schnell her, sonst besteht Gefahr, daß die Ackerfrucht zugrunde geht. Es grüßt dich deine Schwester Helene. Deine Mutter schilt auf dich, weil du ihr keine Antwort geschrieben hast."

22. Ausklang des antiken Lebens.

Mit dem fortschreitenden Christentume beherrscht Entsagung, Demut und christliche Frömmigkeit mehr und mehr die Denkweise des Volkes. Es wird kein Vertrag mehr aufgesetzt, der nicht zu oberst die Formel trägt „im Namen unseres Herrn Jesu Christi", „im Namen der heiligen Dreieinigkeit" oder dergleichen. Bisher hießen die Straßen in Arsinoe „Gymnasiumsstraße", „Hadriansstraße", „Kaisermarkt" usw., die Stadtteile „Arabischer Stadtteil", „Sperbertempel-Stadtteil", „Heiligetor-Stadtteil", „Leinweber-Stadtteil" usw., jetzt begegnen uns Namen wie „Straße des heiligen Apollo", „Straße des heiligen Viktor", „Straße des heiligen Theodor", „Straße der heiligen Gottesgebärerin" usw. Die in Kirchen um-

gewandelten Tempel heißen jetzt „Kirche des heiligen Dorotheos", „Heilandskirche", „Kirche der heiligen Gottesgebärerin", „Große Kirche" usw. Man suchte um so mehr Trost bei der christlichen Kirche und Schutz bei den Bischöfen, je weniger Schutz bei den Staatsbehörden zu finden war. Die Bischöfe nahmen sich ihrer Gemeinden an. Als um die Mitte des 5. Jahrhunderts n. Chr. die räuberischen Blemyer und Nubaden Südägypten heimsuchten, richtete ein Bischof Apion der dortigen Gegend folgendes Gesuch an die kaiserliche Regierung in Byzanz (Leidener Papyrus Z): „Inmitten der frevelhaften Barbaren bin ich hier mit meinen Kirchen, mitten zwischen den Blemyern und Nubaden; ihren hinterhältigen Überfällen können wir nicht standhalten, da kein Militär in meinem Gebiete vorhanden ist. Daher gehen die Kirchen zugrunde, und wir sind außerstande, denen, die sich in die Kirchen flüchten, Schutz angedeihen zu lassen. Darum sinke ich hin fußfällig vor euren kaiserlichen, untadeligen Knien mit der Bitte, ihr möget geruhen zu befehlen, daß die heiligen Kirchen militärische Besatzung erhalten, die meinem Befehle in jeder Hinsicht unterstellt wird, gleichwie das in Philä in Garnison liegende Militär den in Philä befindlichen heiligen Kirchen Gottes untersteht" usw. Dieser Papyrus beleuchtet grell die damaligen Verhältnisse: die Generäle der in Ägypten stehenden Truppen können oder wollen nicht aus sich heraus dasjenige tun, was ihre Pflicht ist, nämlich die eingedrungenen Feinde vertreiben, darum will der Bischof Militär haben und befehligen, er traut sich das zu, was die Generäle unterlassen. Aber dazu bedarf es des langen und langwierigen Weges nach Byzanz zum Kaiser. Der Kaiser hat das Gesuch genehmigt, wie der Papyrus besagt. Daß der Bischof auf diese Weise nebenbei kommandierender Offizier wurde, stand nicht vereinzelt da, wie des Bischofs eigener Hinweis auf Philä uns belehrt. Da die Kirchen Erben der heidnischen Tempel waren, besaßen sie, wie diese vorher, vielfach neben dem Hauptbau der Kirche noch ein ummauertes Gebiet mit Gärten, Höfen und Wohnhäusern für Priester, Dienerschaften u. dgl., und deshalb konnte die Kirche auch eine militärische Besatzung beherbergen, welche die Mauern verteidigen sollten.

Als die Araber den morschen Staatsbau Ägyptens in Trümmer gestoßen hatten, bildeten sie, wie die früheren Eroberer, das

Herrenvolk. Das Herrenvolk ist steuerfrei, die übrigen sind die Unterworfenen, welche allein die Steuerlast zu tragen haben. Wie in römischer Zeit war es ein Statthalter, der Ägypten verwaltete, jetzt als Vertreter des Kalifen; sein Amtssitz war das heutige Kairo. Seine Haupttätigkeit war die Beitreibung der Steuern und das Versenden von Mahnbriefen an die einzelnen Dörfer. Hierbei bediente er sich der griechischen Sprache, bis im Laufe der Zeit das Arabische die Oberhand gewann. Ein Steuermahnschreiben ist z. B. der Londoner Papyrus 1380 vom Jahre 710 n. Chr., aus der Kanzlei des Statthalters Korra: „Im Namen Gottes. Korra, Sohn des Szerich, Statthalter, an Basilios, Verwalter des Dorfes Aphrodito. Ich danke Gott, und danach habe ich dir folgendes mitzuteilen. Oftmals, glaube ich, habe ich an dich geschrieben wegen Hebung der Geldsteuern deines Verwaltungsbezirkes, und ich war auch der Meinung, daß du die nötige Ablieferung bewirkt habest. Als ich nun meinen Bürobeamten Auftrag gab, in das Kassenbuch des Staatssäckels sich zu vertiefen, um festzustellen, was du an den Säckel abgeführt hast, erfahre ich, daß deine Tätigkeit unzureichend und belanglos war, und daß du in diesem Punkte deine Sache schlecht gehandhabt hast. Nicht etwa darum habe ich dich in dein Amt eingesetzt, daß du dich beschäftigst mit der Pflege deiner lieben Person, vielmehr habe ich dich eingesetzt, damit du Gott fürchtest und deine Amtspflicht erfüllest und voll ablieferst, was der Beherrscher der Gläubigen zu beanspruchen hat" usw.

In dieser späten Zeit war von dem ehemaligen Griechentum so gut wie nichts mehr übriggeblieben. Den allmählichen Rückgang von Jahrhundert zu Jahrhundert lassen die Papyri in zahlreichen Einzelheiten deutlich erkennen. Selbst ein Volk wie die Griechen, das zäh an seinen völkischen Eigenheiten hing, voll Stolz auf seine von keinem anderen Volke erreichte Kultur, konnte in Berührung und Mischung mit dem Fremdvolke der Ägypter seine Eigenheiten auf die Dauer nicht bewahren, geschweige denn auf das Fremdvolk übertragen. Bei der Mischung siegte, wie auch sonst, die niedere Rasse über die höhere. Und weil die Araber kulturell noch tiefer standen als das von ihnen vorgefundene griechisch-ägyptische Mischvolk, konnten sie die letzten Reste der klassischen Zeit vollends austilgen.

23. Schlußbemerkung.

Ich habe versucht, im engen Rahmen dieses Büchleins ein ungefähres Bild von den Papyri und ihrem reichen Inhalte zu geben. Wer sich eingehender mit diesem Stoffe beschäftigen will, dem sei das vierbändige Werk von Mitteis und Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig 1912, B. G. Teubner, empfohlen.

Das dem vorliegenden Bändchen beigefügte Lichtbild stellt die zweite Spalte des Gießener Papyrus Nr. 2 vom Jahre 173 v. Chr. dar. Es ist das ein Ehevertrag, der nicht kursiv, sondern in Unzialbuchstaben geschrieben, also leicht lesbar ist; die einzelnen Buchstaben stehen deutlich und ohne Verschleifungen nebeneinander. Auch ist dieser Papyrus gut erhalten, Ergänzungen sind in der zweiten Spalte nicht erforderlich. Nachstehend die Umschrift dieser Spalte:

1 Ἀπολλώνιος Μακεδὼν τῶν
2 Κινέου τῆς δευτέρας ἱππαρ-
3 χίας ἑκατοντάρουρος. Μάρτυρες
4 Φίλιος Μακεδών, Δημοκρατίδης
5 Θεσσαλός, οἱ δύο τῶν Κινέου
6 τῆς δευτέρας ἱππαρχίας,
7 Διογένης Κυρηναῖος τῶν
8 Διοδώρου τῆς ᾱ ἱπ(παρχίας), οἱ τρεῖς
9 ἑκατοντάρουροι, Μηνόφιλος
10 Μακεδὼν τῶν πρότερον
11 Ἀριστονίκου τακτόμισθος,
12 Ἀλέξανδρος Ὡρίωνος Κρής,
13 Σαραπίων Ζωπύρου
14 Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

STAAT UND GESELLSCHAFT DER GRIECHEN UND RÖMER

Von U. v. Wilamowitz-Moellendorff und B. Niese. (Die Kultur der Gegenwart. Hrsg. von Prof. Paul Hinneberg. Teil II, Abt. IV 1.) Geheftet M. 8.—, in Leinwand geb. M. 10.—, in Halbfranz geb. M. 12.—.

Inhalt: I. Staat und Gesellschaft der Griechen: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. — II. Staat und Gesellschaft der Römer: B. Niese.

„ . . . Geradezu eine neue, unbedingt exakte Kulturgeschichte der Griechen. Neben Recht, Gesetz, Verfassung werden Priesterwesen, Ehegebräuche, sittliche Verhältnisse, Landwirtschaft, Industrie, Schiffahrt, Münze, Heereswesen usw. lichtvoll geschildert, alles knapp und kurz und doch nicht in Lexikonton. Dabei erhebt sich die Auffassung in echt philosophischer Weise von dem eindringlich betrachteten Einzelnen zum Allgemeinen. Niese ist überall klar und gediegen. . . ." (Zeitschrift für Philosophie.)

DIE GRIECHISCHE UND LATEINISCHE LITERATUR UND SPRACHE

Von U. v. Wilamowitz-Moellendorff, K. Krumbacher, L. Wackernagel, Fr. Leo, E. Norden und F. Skutsch. (Die Kultur der Gegenwart, herausgegeben von Prof. Paul Hinneberg. Teil I, Abt. VIII.) 3. Auflage. Geh. M. 12.—, in Leinw. geb. M. 14.—, in Halbfranz geb. M. 16.—.

Inhalt: I. Die griechische Literatur und Sprache: Die griechische Literatur des Altertums: U. v. Wilamowitz-Moellendorff. — Die griechische Literatur des Mittelalters: K. Krumbacher. — Die griechische Sprache: J. Wackernagel. — II. Die lateinische Literatur und Sprache: Die römische Literatur des Altertums: Fr. Leo. — Die lateinische Literatur im Übergang vom Altertum zum Mittelalter: E. Norden. — Die lateinische Sprache: F. Skutsch.

Fr. Baumgarten, Fr. Poland, R. Wagner:

DIE HELLENISCHE KULTUR

3., stark vermehrte Auflage. Mit 479 Abbildungen, 9 bunten, 4 einfarbigen Tafeln, einem Plan und einer Karte. Geh. M. 10.—, in Leinw. geb. M. 12.50.

„ . . . In schöner, ebenmäßiger Darstellung entrollt sich vor dem Blick des Lesers die reiche hellenische Kulturwelt. Wir sehen Land und Leute im Lichte klarer und scharfer Charakteristik. Das staatliche, gesellschaftliche und religiöse Leben, das Schöpferische in Kunst und Schrifttum steigt in leuchtenden Farben vor uns auf; der feine kritische Sinn, der die Verfasser niemals verläßt, erfüllt mit Zuversicht in ihre Urteile." (Hochland.)

DIE HELLENISTISCH-RÖMISCHE KULTUR

Mit 440 Abb., 5 bunt., 6 einfarb. Taf., 4 Kart. u. Plän Geh. M. 10.—, in Lnw. geb. M. 12.50

„ . . . Die Verfasser des vorliegenden Buches haben Hervorragendes geleistet; mit außerordentlichem Geschick und sicherem Urteil haben sie die Ergebnisse der Einzelforschung zu einem glänzenden Bild des Gesamt-Hellenismus und seiner Folgeerscheinungen, wie sie in der ganzen Kultur der römischen Republik und Kaiserzeit zutage treten, zusammengefaßt. Technisch ausgezeichnet sind die Reproduktionen; ein nicht zu unterschätzender Vorzug gegenüber anderen Werken ähnlicher Art liegt in der Verwendung von mattem Kunstdruckpapier, das scharfe Abbildungen ermöglicht, ohne durch störenden Glanz unbequem zu werden; hervorragend ist überhaupt die ganze Ausstattung des prächtigen Buches." (Frauenbildung.)

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE

Von H. Usener. Mit einem Bilde Useners. Geh. M. 5.—, geb. M. 6—.

Aus den kleineren Schriften Useners ist hier eine Auswahl von Vorträgen und Aufsätzen zusammengesetzt, die für einen weiten Leserkreis bestimmt sind. Sie sollen „denen, die für geschichtliche Wissenschaft Verständnis und Teilnahme haben, insbesondere aber jungen Philologen Anregung und Erhebung bringen und ihnen ein Bild geben von der Höhe und Weite der wissenschaftlichen Ziele dieses großen dahingegangenen Meisters und dieser Philologie". Den Inhalt bilden: Philologie und Geschichtswissenschaft, Mythologie, Organisation der wissenschaftl. Arbeit, über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte, Geburt und Kindheit Christi, Pelagia, die Perle. Als Anhang beigefügt ist die Novelle „Die Flucht vor dem Weibe".

VERLAG VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG UND BERLIN

CHARAKTERKÖPFE AUS DER ANTIKEN LITERATUR

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Eduard Schwartz. I. Reihe: 1. Hesiod und Pindar. 2. Thukydides und Euripides. 3. Sokrates und Plato. 4. Polybios und Poseidonios. 5. Cicero. 4. Aufl. Geheftet M. 2.20, gebunden M. 2.80. II. Reihe: 1. Diogenes der Hund und Krates der Kyniker. 2. Epikur. 3. Theokrit. 4. Eratosthenes. 5. Paulus. 2. Aufl. Geheftet M. 2.20, gebunden M. 2.80

„... Schwartz beherrscht den Stoff in ganz ungewöhnlicher Weise: das Reinstoffliche aber tritt allmählich ganz in den Hintergrund, dafür erglänzt jede einzelne der Erscheinungen um so klarer und mächtiger im Lichte ihrer Zeit. Wir lernen jeden einzelnen der geistigen Heroen als ein mit innerer Notwendigkeit aus seiner Epoche hervorgehendes Phänomen betrachten und einschätzen." (Das literarische Echo.)

RÖMISCHE CHARAKTERKÖPFE IN BRIEFEN

Vornehmlich aus cäsarischer und trajanischer Zeit. Von Geheimem Regierungsrat Dr. C. Bardt. Mit 1 Karte. Geheftet M. 9.—, gebunden M. 10.—

„Bardt zeigt sich als feinsinniger und phantasievoller Historiker, der die Menschen der Vergangenheit lebendig vor sich sieht und auf Grund dieser Intuition dem Leser vor Augen stellt, immer geistreich und fesselnd, mit interessanten Ausblicken auf moderne Literatur und Geschichte. Das Buch ist sehr übersichtlich angelegt und geschmackvoll ausgestattet. So kann es jedem Freunde des Altertums warm empfohlen werden." (W. Kroll in der Schles. Ztg.)

HOMER

Von Rektor Dr. G. Finsler. 2., durchges. u. verm. Aufl. I. Der Dichter und seine Welt. II. Inhalt und Aufbau der Gedichte. Geh. je M. 5.—, geb. je M. 6.—

‚Das Buch bietet unendlich viel mehr, als der Titel vermuten läßt. Denn es werden so ziemlich alle Fragen behandelt, die sich auf Homer beziehen, mit Ausnahme der rein textkritischen und sprachlichen Untersuchungen. Aber auch die Ergebnisse dieser letzteren sind überall mit in die Gesamtdarstellung verwoben. Der ungeheure Reichtum der ‚homerischen Welt' wird gezeigt in den Abschnitten über Natur und Leben, den homerischen Menschen, Gesellschaft und Staat, Religion. Nichts ist vergessen; die Angaben sind im einzelnen durch Homerverse belegt." (Deutsche Literaturzeitung.)

DIE GRIECHISCHE TRAGÖDIE

Von Prof. Dr. Johannes Geffcken. 2. Aufl. Mit einem Plan des Theaters des Dionysos zu Athen. Geheftet M. 2.—, gebunden M. 2.60

„Ich wüßte nicht, wo man alles, was zur Erklärung nötig ist, so klar und lebensvoll dargestellt beieinander fände wie hier. Auch die Analysen der einzelnen Dramen und die ganze Entwicklung der Tragödie zeugen nicht nur von völliger Beherrschung des Stoffes und der einschlägigen Literatur, sondern auch von tief eindringendem Verständnis und einer feinen Empfindung für das Schöne." (Korrbl. für die höh. Schulen Württembergs.)

CICERO IM WANDEL DER JAHRHUNDERTE

Von Staatsrat Prof. Dr. Th. Zielinski. 3. Aufl. Geh. M. 6.—, geb. M. 8.—

„Das Schriftchen ist mit Geist, mit reichem Wissen geschrieben und soll jedem empfohlen sein, dem die Kenntnis von den Einflüssen des Altertums auf den Wandel der Jahrhunderte am Herzen liegt. Durch die Lagerungen der Geschichte wird uns hier gleichsam ein Vertikaldurchschnitt gegeben, indem die starken Einflüsse der Ciceroschriften auf die Weltentwicklung dargetan werden." (Historische Vierteljahrschrift.)

HOMER IN DER NEUZEIT

Von Dante bis Goethe. Italien. Frankreich. England. Deutschland. Von Rektor Dr. Georg Finsler. Geheftet M. 12.—, in Halbfranz gebunden M. 14.—

Das Buch stellt die Geschichte Homers bei den modernen Völkern von der Wiederentdeckung des Dichters durch die italienische Renaissance bis zum Beginn des 19. Jahrh. dar.

„Der Verfasser hat uns jetzt einen ‚Homer in der Neuzeit' beschert, für den die wissenschaftliche Welt ihm nicht genug Dank wissen kann... Ein Riesengebiet behandelt das Buch in flüssiger Darstellung." (Literarisches Zentralblatt für Deutschland.)

KAISER CONSTANTIN UND DIE CHRISTL. KIRCHE

Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ed. Schwartz. Fünf Vorträge. Geh. M. 3.—, geb. M. 3.60

„... Niemand wird bestreiten wollen, daß das Buch als Ganzes die bedeutendste Leistung auf diesem Gebiete ist. Der Verfasser hat sein Ziel erreicht: das geschichtliche Leben dieser Zeit als ein untrennbares Ganzes zu sehen, Politisches und Kirchliches, Heidnisches und Christliches in gleicher Schärfe zu erfassen. Das Buch ist ein Kunstwerk: es ist ein weltgeschichtlich höchst bedeutender Abschnitt in mustergültig wissenschaftlicher Methode untersucht und in vollendeter Darstellung behandelt worden." (Historische Vierteljahrsschrift.)

DIE MYSTERIEN DES MITHRA

Ein Beitrag z. Religionsgesch. d. röm. Kaiserzeit. Von Prof. Dr. F. Cumont. Deutsche Übers. v. Pastor G. Gehrich. Mit 9 Abb. u. 1 Karte. 2. Aufl. Geh. M. 5.-, geb. M. 5.60

Cumonts umfassende Forschungen über den Kultus des iranischen Lichtgottes Mithra gehören nach dem Urteil maßgebender Fachgenossen zu dem Bedeutendsten, was in jüngster Zeit auf dem Gebiete der Religionsgeschichte des Altertums geleistet worden ist. Das vorliegende Buch faßt die Ergebnisse dieser Forschungen in knapper Darstellung zusammen.

DIE ORIENTALISCHEN RELIGIONEN IM RÖMISCHEN HEIDENTUM

Von Prof. Dr. Franz Cumont. Autorisierte deutsche Ausgabe von Pastor Georg Gehrich. 2., verbesserte Auflage. Geheftet M. 5.—, gebunden M. 6.—

„... Das Werk bildet die Fundgrube für die religionsgeschichtlichen Forschungen der Gegenwart, soweit es sich um die Zusammenhänge des Urchristentums mit den damaligen Mysterienreligionen handelt. Die formvollendete Darstellung des Stoffes und seine großzügige Behandlung sichern dem Werk eine führende Stellung." (Christliche Freiheit.)

DIE RELIGIONEN DES ORIENTS UND DIE ALTGERMANISCHE RELIGION

(Die Kultur der Gegenwart. Hrsg. von Prof. Paul Hinneberg. Teil I, Abt. III 1). 2. Aufl. Geh. M. 8.—, in Leinw. geb. M. 10.—, in Halbfranz geb. M. 12.—.

Inhalt: Die Anfänge der Religion und die Religion der primitiven Völker: Edv. Lehmann. — Die ägypt. Religion: A. Erman. — Die asiat. Religionen: Die babylonisch-assyrische Religion: C. Bezold. — Die indische Religion: H. Oldenberg. — Die iranische Relig.: H. Oldenberg. — Die Relig. des Islams: J. Goldziher. — Der Lamaismus: A. Grünwedel. — Die Religionen der Chinesen: J. J. M. de Groot. — Die Religionen der Japaner: a) Der Shintoismus: K. Florenz, b) Der Buddhismus: H. Haas. — Die orientalischen Religionen in ihrem Einfluß auf den Westen im Altertum: Fr. Cumont-Gehrich. — Altgermanische Religion: A. Heusler.

DIE GÖTTER DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

Von H. W. Stoll. 8. Aufl. Neu bearbeitet von Professor Dr. Hans Lamer. Mit 92 Abbildungen. In Leinwand gebunden M. 4.50.

„... Das Buch bietet eine vorzügliche Einführung in die griechische und römische Mythologie. Es verbindet mit wissenschaftlicher Sorgfalt eine im besten Sinne populäre Darstellung und wendet sich vorwiegend an ein jugendliches oder nicht fachwissenschaftlich gebildetes Leserpublikum. Zahlreiche Illustrationen nach klassischen Vorlagen bilden eine Schule für das Verständnis antiker Kunstwerke." (Pestalozzianum.)

DIE SAGEN DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

Von H. W. Stoll. Neu bearbeitet von Professor Dr. Hans Lamer. 2 Bände. 6. Auflage. Mit 79 Abb. im Text und auf 6 Tafeln. Bd. I: Sagenreihen von Herakles, Theseus, den Argonauten, Oidipus usw. Bd. II: Ilias und Odyssee. Jeder Band einz. käufl. In Leinw. geb. je M. 3.60. Beide Bände zus. geb. M. 6.—

„Unter den Wiedergaben der antiken Sagen haben seit Jahrzehnten die Stollschen sich allgemeiner Beliebtheit erfreut; sie werden es in dieser neuen Fassung in erhöhtem Maße tun. Mit einem die besten Quellen benutzenden, ästhetisch in jeder Weise befriedigenden Bilderschmuck versehen, dürfen sie als ein vorzügliches Sagenbuch des Altertums gelten. Da auch der Preis im Verhältnis zu dem Gebotenen ein sehr mäßiger ist, darf das einfach wundervolle Buch warm empfohlen werden." (Nationalzeitung Basel.)

ANTIKE TECHNIK

Von Prof. Dr. H. Diels. Mit 50 Abb. und 9 Taf. Geh. M. 3.60, geb. M. 4.40

„... In meisterhafter Weise und mit erstaunlicher Beherrschung auch abgelegener kulturgeschichtlicher Gebiete aller Zeiten, zugleich in ausgeprägt praktischem Sinn, der darauf bedacht ist, die betreffenden Aufgaben experimentell zu prüfen und ihre Lösung lebendig vor Augen zu stellen, hat Diels es verstanden, ein Stück großer Vergangenheit wieder zu erschließen." (J. Ilberg in den Neuen Jahrbüchern.)

DIE GRIECHISCHE KUNST AN KRIEGERGRÄBERN

Von Geh. Rat Prof. Dr. F. Studniczka. Mit 24 Tafeln. Geh. M. 2.—

Dieser archäologische Kriegsvortrag versucht die bildende Kunst der Hellenen am Kriegsgrabe von den mykenischen Stelen bis zum Alexandersarkophag, also ihr Werden aus primitiven Anfängen und besonders ihre klassische Vollendung im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. vorzuführen in der Hoffnung, daß daraus die Kunst unserer Tage brauchbare Anregungen und jeder empfängliche Betrachter Erhebung über die Not der Zeit zu schöpfen vermag.

FÜHRER DURCH DIE ÖFFENTLICHEN SAMMLUNGEN KLASSISCHER ALTERTÜMER IN ROM

Von Prof. Dr. W. Helbig. 3., neubearb. Aufl. 2. Bde. in Leinw. geb. M. 24.—.

I. Band. Die päpstlichen Sammlungen im Vatikan. Die städtischen Sammlungen auf dem Kapitol. Antiquarium Comunale und Museo Barracco. II. Band. Das Lateranische Museum. Die staatlichen Antiken-Sammlungen. Privatsammlungen.

FR. LÜBKERS REALLEXIKON DES KLASSISCHEN ALTERTUMS

8. Aufl. in vollst. Neubearb. hrsg. von Prof. Dr. J. Geffken u. Prof. Dr. E. Ziebarth. In Verbind. mit B. A. Müller u. unter Mitwirk. von E. Hoppe, W. Liebenam, E. Pernice und M. Wellmann. Mit 8 Plänen. Geh. M. 26.—, geb. M. 28.— Ausgabe mit Schreibpapier durchschossen in 2 Bänden geh. M. 32.—, geb. M. 36.—

„Unterstützt von namhaften Gelehrten auf verschiedenen Spezialgebieten haben die Herausgeber ein Werk geschaffen, das ein dringendes Bedürfnis unserer Zeit in ausgezeichneter Weise befriedigt. Ich nehme keinen Anstand, diese Leistung auf dem Gebiete der Lexikographie als bahnbrechend und vorbildlich zu bezeichnen." (H. Diels in der Deutsch. Literaturztg.)

EINLEITUNG IN DIE ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Hrsg. v. Geh. Rg.-Rat Prof. Dr. A. Gercke u. Geh. Rg.-Rat Prof. Dr. E. Norden. 3 Bde.

I. Methodik. Sprache. Antike Metrik. Griech. u. röm. Literatur. 2. Aufl. Geh. M. 13.—, geb. M. 15.—

II. Griech. u. röm. Privatleben. Griech. Kunst. Griech. u. röm. Religion. Geschichte der Philosophie. Exakte Wissenschaften und Medizin. 2. Aufl. Geh. M. 9.—, geb. M. 10.50

III. Griechische Geschichte bis zur Schlacht von Chaironeia. Griechische Geschichte seit Alexander. Römische Geschichte bis zum Ende der Republik. Die römische Kaiserzeit. Griechische Staatsaltertümer. Römische Staatsaltertümer. 2. Aufl. Geh. M. 10.—, geb. M. 12.— Das Gesamtwerk bei gleichzeit. Bezug aller Bände: Geh. M. 28.— (M. 32.—), geb. M. 32.— (M. 37.50).

IMAGINES PHILOLOGORUM.

160 Bildnisse klassischer Philologen von der Renaissance bis zur Gegenwart. Gesammelt und herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Gudeman. Steif geheftet M. 3.20, gebunden M. 4.—

GRUNDRISS DER GESCHICHTE DER KLASSISCHEN PHILOLOGIE VON DEN ANFÄNGEN BIS ZUR GEGENWART.

Von Prof. Dr. Alfred Gudeman. 2. vermehrte Auflage. Geheftet M. 4.40, gebunden M. 5 —

W. S. TEUFFELS GESCHICHTE DER RÖMISCHEN LITERATUR.

6. Auflage. Unt. Mitwirkung von E. Klostermann, R. Leonhardt u. P. Wessner neu bearb. von W. Kroll u. Fr. Skutsch. 3 Bde.

1. Die Literatur der Republik. Geh. M. 8.—, geb. M. 9.40. 2. Vom Jahre 31 v. Chr. bis zum Jahre 96 n. Chr. Geh. M. 6.—, geb. M. 7.—. 3. Vom Jahre 96 n. Chr. bis zum Ausgange des Altertums. Geh. M. 10.—, geb. M. 11.50.

CHARAKTERISTIK DER LATEINISCHEN SPRACHE.

Von Prof. Dr. Oskar Weise. 4., verbesserte Auflage. Geh. M. 3.—, geb. M. 3.60.

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher
Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Jeder Band ist einzeln käuflich

600 Bände

Geheftet M. 1.—, in Leinw. geb. M. 1.25

Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Verzeichnis der bisher erschienenen Bände innerhalb der Wissenschaften alphabetisch geordnet
Werke, die mehrere Bände umfassen, auch in einem Band gebunden erhältlich

I. Religion und Philosophie.

Ästhetik. V. Prof. Dr. R. Hamann. (Bd. 345.)
Aufgaben u. Ziele d. Menschenlebens. Von Prof. Dr. J. Unold. 4. Aufl. (Bd. 12.)
Bergson, Henri, der Philosoph moderner Relig. Von Pfarrer Dr. E. Ott. (Bd. 480.)
Berkeley siehe Locke, Berkeley, Hume.
Buddhas Leben und Lehre. Von weil. Prof. Dr. R. Pischel. 2. Aufl. von Prof. Dr. H. Lüders. Mit 1 Taf. (Bd. 109.)
Calvin, Johann. Von Pfarrer Dr. G. Soeder. Mit 1 Bildnis. (Bd. 247.)
Christentum. Aus der Werdezeit des Chr. V. Prof. Dr. J. Geffcken. 2. A. (Bd. 54.)
— Christentum und Weltgeschichte seit der Reformation. Von Prof. D. Dr. K. Sell. 2 Bde. (Bd. 297, 298.)
— siehe Jesus, Mystik im Christentum.
Einführung in die Philosophie, Theologie, Psychologie s. Philos., Theol., Psychol.
Ethik. Grundzüge der E. Von E. Wentscher. (Bd. 397.)
— siehe auch Aufgaben u. Ziele, sittl. Lebensanschauungen, Willensfreiheit.
Freimaurerei, Die. Anschauungswelt u. Geschichte. Von weil. Geh. Archivrat Dr. L. Keller. (Bd. 463.)
Griechische Religion siehe Religion.
Handschriftenbeurteilung, Die. Eine Einführung in die Psychol. d. Handschrift. Von Prof. Dr. G. Schneidemühl. Mit 51 Handschriftennachbild. (Bd. 514.)
Heidentum siehe Mystik.
Hellenistische Religion, s. Religion.
Hume siehe Locke, Berkeley, Hume.
Hypnotismus und Suggestion. Von Dr. E. Trömner. 2. Aufl. (Bd. 199.)
Jesuiten, Die. Eine histor. Skizze. Von Prof. D. H. Boehmer. 3. Aufl. (Bd. 49.)
Jesus u. s. Zeitgenossen. Geschichtl. u. Erbaul. V. Pastor C. Bonhoff. (Bd. 89.)
— Wahrheit und Dichtung im Leben Jesu. Von Pfarrer D. Dr. P. Mehlhorn. 2. Aufl. (Bd. 137.)
— Die Gleichnisse Jesu. Von Prof. D. Dr. H. Weinel. 3. Aufl. (Bd. 46.)
Islam siehe Religion.
Israelitische Religion siehe Religion.
Kant, Immanuel. Darstellung und Würdigung. Von weil. Prof. Dr. O. Külpe. 3. Aufl. Mit Bildn. (Bd. 146.)
Locke, Berkeley, Hume. Die großen engl. Philos. V. Dr. P. Thormeyer. (Bd. 481.)
Luther im Lichte der neueren Forschung. Ein krit. Bericht. Von Prof. D. H. Boehmer. 3. Aufl. Mit 2 Bildn. (Bd. 113.)
— Martin L. u. d. deutsche Reformation. Von Prof. Dr. W. Köhler. (Bd. 515.)
— s. auch von L. zu Bismarck Abt. IV.
Mechanik d. Geisteslebens. V. Prof. Dr. M. Verworn. 3. A. Mit 18 Fig. (Bd. 200.)
Mission, Die evangelische. Von Pastor S. Baudert. (Bd. 406.)
Mystik im Heidentum und Christentum. Von Prof. Dr. Ed. Lehmann. (Bd. 217.)
Mythologie, Germanische. Von Prof. Dr. J. von Negelein. 2. Aufl. (Bd. 95.)
Naturphilosophie, Die moderne. Von Dr. J. M. Verweyen. (Bd. 491.)
Palästina und seine Geschichte. Von Prof. Dr. H. Frh. v. Soden. 3. Aufl. Mit 2 Karten, 1 Plan u. 6 Ansichten. (Bd. 6.)
— P. u. s. Kultur in 5 Jahrtausenden. V. Dr. P. Thomsen. M. 36 Abb. (Bd. 260.)
Paulus, Der Apostel, u. sein Werk. Von Prof. Dr. E. Vischer. (Bd. 309.)
Philosophie, Die. Von Realschuldir. H. Richert. 2. Aufl. (Bd. 186.)
— Einführung in die Philosophie. Von Prof. Dr. R. Richter. 3. Aufl. von Dr. M. Brahn. (Bd. 155.)
— Führende Denker. Geschichtl. Einleitung in die Philosophie. Von Prof. Dr. J. Cohn. 2. Aufl. Mit 6 Bildn. (Bd. 176.)
— Religion und Ph. im alten Orient. Von Prof. Dr. E. von Aster. (Bd. 521.)
— Die Ph. d. Gegenw. in Deutschland. Eine Charakteristik i. Hauptrichtlinien. V. wl. Prof. Dr. O. Külpe. 6. Aufl. (Bd. 41.)
— Philos. Wörterbuch. Von Oberlehrer Dr. P. Thormeyer. (Bd. 520.)
— s. a. Naturphilos., Weltanschauung.

Psychologie, Einführ. i. d. Ps. V. Prof. Dr. E. von Aster. Mit 4 Abb. (Bd. 492.)
— **Psychologie d. Kindes.** V. Prof. Dr. R. Gaupp. 3. Aufl. Mit 18 Abb. (Bd 213.)
— **Psychologie d. Verbrechers.** 2. Aufl. M. 5 Diagr. V. Dr. P. Pollitz. (Bd. 248.)
— **Einführung in die experiment. Psychologie.** Von Dr. N. Braunshausen Mit 17 Abbildungen im Text. (Bd. 484.)
— s. auch Handschriftenbeurteilung, Hypnotismus u. Sugg. Mechanik d. Geisteslebens, Seele d. Menschen, Veranlagung u. Vererbung; Pädagogik Abt. II.
Reformation siehe Calvin, Luther.
Religion. Die Stellung der R. im Geistesleb. V. Lic. Dr. P. Kalweit. (Bd. 225.)
— **Relig. u. Philosophie im alten Orient.** Von Prof. Dr. E. von Aster. (Bd. 521.)
— **Islam, Der.** V. Prof. Dr. Horovitz (Bd. 506.)
— **Die Religion der Griechen.** Von Prof. Dr. E. Samter. (Bd. 457.)
— **Hellenistisch-römische Religionsgeschichte.** Von Hofprediger Lic. A. Jacoby. (Bd. 584.)
— **Die Grundzüge d. israel. Religionsgeschichte.** Von weil. Prof. Dr. Fr. Giesebrecht. 2. Aufl. (Bd. 52.)
— **Religion und Naturwissenschaft in Kampf und Frieden.** Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Aufl. (Bd. 141.)
— **Die relig. Strömungen der Gegenwart.** Von Superintend. D. A. H. Braasch. 2. Aufl. (Bd. 66.)
— s. a. Bergson, Buddha, Calvin, Christent., Luther, Paulus, Staat, Testam., Theol.
Rousseau. Von Prof. Dr. P. Hensel. 2. Aufl. Mit 1 Bildnis. (Bd. 180.)
Schopenhauer. Von Realschuldir. H. Richert. 3. Aufl. Mit 1 Bildnis. (Bd. 81.)
Seele des Menschen, Die. Von Prof. Dr. J. Rehmke. 4. Aufl. (Bd. 36.)
— siehe auch Psychologie.
Sittliche Lebensanschauungen der Gegenwart. Von weil. Prof. Dr. O. Kirn. 2. Aufl. (Bd. 177.)
— siehe auch Ethik.
Sozialismus siehe VI.
Spencer, Herbert. Von Dr. K. Schwarze. Mit 1 Bildnis. (Bd. 245.)
Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Dr. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)
Testament, Neues. Der Text des N. T. nach seiner geschichtl. Entwicklung. Von Div.-Pfarrer A. Pott. Mit 8 Taf. (Bd. 134.)
— siehe auch Jesus.
Theologie. Einführung in die Theologie. Von Pastor M. Cornils. (Bd. 347.)
Veranlagung u. Vererbung, Geistige. V. Dr. phil. et med. G. Sommer. (Bd. 512.)
Weltanschauung, Griechische. Von Prof. Dr. M. Wundt. (Bd. 329.)
Weltanschauungen, Die, der großen Philosophen der Neuzeit. Von weil. Prof. Dr. L. Busse. 5. Aufl., herausg. von Prof. Dr. R. Falckenberg. (Bd. 56.)
— siehe auch Philosophie.
Weltentstehung. Entsteh. d. W. u. d. Erde nach Sage u. Wissenschaft. Von Prof. Dr. M. B. Weinstein. 2. Aufl. (Bd. 223.)
Weltuntergang. Untergang der Welt und der Erde nach Sage und Wissenschaft. V. Prof. Dr. M. B. Weinstein. (Bd. 470.)
Willensfreiheit. Das Problem der W. Von Prof. Dr. G. F. Lipps. (Bd. 383.)
— s. a. Ethik, Mechan. d. Geistesleb., Psychol.

II. Pädagogik und Bildungswesen.

Amerikanisches Bildungswesen siehe Techn. Hochschulen, Universitäten, Volksschule.
Begabung siehe Berufswahl.
Berufswahl, Begabung u. Arbeitsleistung in ihren gegenseitigen Beziehungen. Von W. J. Ruttmann. (Bd. 522.)
Bildungswesen, D. deutsche, in s. geschichtl. Entwicklung. V. weil. Prof. Dr. Fr. Paulsen. 3. Aufl. Von Prof. Dr. W. Münch. M. Bildn. Paulsens. (Bd. 100.)
Deutsches Ringen nach Kraft und Schönheit. Aus d. literar. Zeugn. eines Jahrh. gesammelt. Von Turninspektor K. Möller. 2 Bde. (Bd. 188, 189.)
Erziehung, E. zur Arbeit. Von Prof. Dr. Ed. Lehmann. (Bd. 459.)
— **Moderne E. in Haus und Schule.** Von J. Tews. 2. Aufl. (Bd. 159.)
— siehe auch Großstadtpädagogik.
Fortbildungsschulwesen, Das deutsche. Von Dir. Dr. F. Schilling. (Bd. 256.)
Fröbel, Friedrich. Von Dr. Joh. Prüfer. Mit 1 Tafel. (Bd. 82.)
Großstadtpädagog. V. J. Tews. (Bd. 327.)
— siehe Erzieh., Schulkämpfe d. Gegenw.
Handschriftenbeurteilung, Die. Eine Einführ. in die Psychol. der Handschrift. V. Prof. Dr. G. Schneidemühl. Mit 51 Handschriftennachbildungen. (Bd. 514.)
Herbarts Lehren und Leben. Von weil. Pastor Dr. O. Flügel. 2. Aufl. Mit 1 Bildnis Herbarts. (Bd. 164.)
Hilfsschulwesen, Vom. Von Rektor Dr. B. Maennel. (Bd. 73.)
Hochschulen s. Techn. Hochschulen u. Univ.
Jugendfürsorge, Die öffentliche. Von Waisenhausdirektor Dr. J. Petersen. 2 Bde. (Bd. 161, 162.)
— siehe auch Säuglingsfürsorge Abt. VI.
Jugendpflege. Von Fortbildungsschullehrer W. Wiemann. (Bd. 434.)
Knabenhandarbeit, Die, in der heutigen Erziehung. V. Sem.-Dir. Dr. A. Pabst Mit 21 Abb. u. Titelbild. (Bd. 140.)
Lehrerbildung siehe Volksschule und Lehrerbildung der Ver. Staaten.

Leibesübungen siehe Abt. V.
Mädchenschule, Die höhere, in Deutschland. Von Oberlehrerin M. Martin. Mittelschule f. Volks- u. Mittelsch. (Bd. 65.)
Pädagogik, Allgemeine. Von Prof. Dr. Th. Ziegler. 4. Aufl. (Bd. 33.)
— Experimentelle P. mit bes. Rücksicht auf die Erzieh. durch die Tat. Von Dr. W. A. Lay. 2. Aufl. Mit 2 Abb. (Bd. 224.)
— s. Erzieh., Großstadtpäd., Handschriftenbeurteilung; Psychologie, experimen., Psych. d. Kindes, Veranlagung und Vererbung Abt. I.
Pestalozzi. Leben und Ideen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. P. Natorp. 2. Aufl. Mit Bildn. u. 1 Brieffaksimile. (Bd. 250.)
Rousseau. Von Prof. Dr. P. Henisel. 2. Aufl. Mit 1 Bildnis. (Bd. 180.)
Schule siehe Fortbildungs-, Hilfsschulwes., Hoch-, Mädchen-, Mittel-, Volksschule.
Schulhygiene. Von Prof. Dr. L. Burgerstein. 3. Aufl. Mit 33 Fig. (Bd. 96.)
Schulkämpfe der Gegenwart. Von J. Tews. 2. Aufl. (Bd. 111.)
— siehe Erziehung, Großstadtpäd.
Schulwesen. Geschichte des deutschen Sch. Von Geh. Studienrat Oberrealschuldir. Dr. K. Knabe. (Bd. 85.)
— s. auch Unterrichtswesen.
Stenographiesysteme. Die deutschen St., ihre Entwickl. u. i. Anwend. V. R. Weinmeister, Lektor f. St. (Bd. 536.)
Student, Der Leipziger, von 1409 bis 1909. Von Dr. W. Bruchmüller. Mit 25 Abb. (Bd. 273.)
Studententum, Geschichte des deutschen St. Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)
Technische Hochschulen in Nordamerika. Von Prof. S. Müller. Mit zahlr. Abbild., Karte und Lageplan. (Bd. 190.)
Turnen. Von Oberlehr. Fritz Eckardt. (Bd. 583.)
Universität. Über Universitäten u. Universitätsstud. V. Prof. Dr. Th. Ziegler. Mit 1 Bildn. Humboldts. (Bd. 411.)
— Die amerikanische Univers. Von Ph. D. E. D. Perry. Mit 22 Abb. (Bd. 206.)
Unterrichtswesen, Das deutsche, der Gegenwart. Von Geh. Studienrat Oberrealschuldir. Dr. K. Knabe. (Bd. 299.)
— s. auch Schulwesen.
Volksbildungswesen, Das moderne. Bücher- und Lesehallen, Volkshochschulen und verwandte Bildungseinrichtungen in den wicht. Kulturländern. V. Stadtbibl. Dr. G. Fritz. Mit 14 Abb. (Bd. 266.)
Volks- und Mittelschule, Die preußische, Entwicklung und Ziele. Von Geh. Reg.- u. Schulrat Dr. A. Sachse. (Bd. 432.)
Volksschule und Lehrerbildung der Vereinigten Staaten. Von Dir. Dr. F. Kuypers. M. 48 Abb. u. Titelb. (Bd. 150.)
Zeichenkunst. Der Weg zur Z. Von Dr. E. Weber. Mit 82 Abb. u. 1 Taf. (Bd. 430.)

III. Sprache, Literatur, Bildende Kunst und Musik.

Architektur siehe Baukunst und Renaissancearchitektur.
Ästhetik. Von Prof. Dr. R. Hamann.
— siehe auch Poetik. (Bd. 345.)
Baukunde siehe Abtlg. VI.
Baukunst. Deutsche B. im Mittelalter. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaei. 3. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 8.)
— Deutsche Baukunst seit dem Mittelalter bis z. Ausg. des 18. Jahrh. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaei. Mit 62 Abb. und 3 Tafeln. (Bd. 326.)
— Deutsche Baukunst im 19. Jahrh. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. Matthaei. Mit 35 Abb. (Bd. 453.)
— siehe auch Renaissancearchitektur.
Beethoven siehe Haydn.
Bildenden Kunst, Bau und Leben der. Von Dir. Prof. Dr. Th. Volbehr. 2. Aufl. Mit 44 Abb. (Bd. 68.)
— siehe auch Baukunst, griech. Kunst, Maler, Malerei, Stile.
Björnson siehe Ibsen.
Buch. Wie ein Buch entsteht siehe VI.
Buchgewerbe. Das B. und die Kultur. IV.
Dekorative Kunst des Altertums. Von Dr. Fr. Poulsen. Mit 112 Abb. (Bd. 454.)
Drama, Das. Von Dr. B. Busse. Mit 3 Abb. 3 Bde. I: Von der Antike z. franz. Klassizismus. II: V. Versailles bis Weimar. III: V. d. Romantik z. Gegenwart. (Bd. 287/289.)
Drama, Das deutsche D. d. 19. Jahrh. In i. Entwickl. dargest. von Prof. Dr. G. Witkowski. 4. Aufl. Mit 1 Bildnis Hebbels. (Bd. 51.)
— siehe auch Grillparzer, Hauptmann, Hebbel, Ibsen, Lessing, Schiller, Shakespeare, Theater.
Dürer, Albrecht. Von Dr. R. Wustmann. Mit 33 Abb. (Bd. 97.)
Französische Roman, Der, und die Novelle. Von O. Flake. (Bd. 377.)
Frauendichtung. Geschichte der deutschen F. seit 1800. Mit 3 Bildnissen auf 1 Tafel. Von Dr. H. Spiero. (Bd. 390.)
Fremdwort und Lehnwort. Von Dr. Elise Richter. (Bd. 570.)
Gartenkunst siehe Abt. VI.
Griechische Komödie, Die. Von Prof. Dr. A. Körte. M. Titelb. u. 2 Taf. (Bd. 400.)
Griechische Kunst. Die Blütezeit der g. K. im Spiegel der Reliefsarkophage. Eine Einführ. i. d. griech. Plastik. V. Dr. H. Wachtler. M. 8 Taf. u. 32 Abb. (Bd. 272.)
— siehe auch Dekorative Kunst.
Griechische Tragödie, Die. Von Prof. Dr. J. Geffcken. (Bd. 566.)
Grillparzer, Franz. Der Mann u. d. Werk. V. Prof. Dr. A. Kleinberg. M. Bildn.
Harmonium f. Tasteninstrum. (Bd. 513.)
Hauptmann, Gerhart. V. Prof. Dr. E. Sulger-Gebing. 2. verb. u. vermehrte Aufl. Mit 1 Bildn. (Bd. 283.)

Haydn, Mozart, Beethoven. Von Prof. Dr. C. Krebs. 2. Aufl. Mit 4 Bildn. — siehe auch Oper. [(Bd. 92.)
Hebbel, Friedrich. Von Prof. Dr. O. Walzel. Mit 1 Bildnis. (Bd. 408.)
Heldensage, Die germanische. Von Dr. J. W. Bruinier. (Bd. 486.) — siehe auch Volkssage.
Homerische Dichtung, Die. Von weil. Rektor Dr. G. Finsler. (Bd. 496.)
Ibsen, Björnson u. i. Zeitgenossen. V. weil. Prof. Dr. B. Kahle. 2. Aufl. v. Dr. G. Morgenstern. Mit 7 Bildn. (Bd. 193.)
Impressionismus. Die Maler des J. Von Prof. Dr. B. Lázár. Mit 32 Abb. u. 1 farb. Tafel. (Bd. 395.)
Klavier siehe Tasteninstrumente.
Komödie s. Griech. Komödie.
Kunst. Deutsche K. im tägl. Leben bis zum Schlusse d. 18. Jahrh. V. Prof. Dr. B. Haendcke. Mit 63 Abb. (Bd. 198.) — s. a. Baukunst, Bildende, Dekorative, Griech., Ostasiat. K.; Gartenk. Abt. IV.
Kunstpflege in Haus und Heimat. Von Superint. R. Bürkner. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 77.) — siehe auch Wohnungseinricht. Abt. VI.
Kunsttechnik siehe Holz Abt. VI.
Lehnwort siehe Fremdwort.
Lessing. Von Dr. Th. Schrempf. Mit einem Bildnis. (Bd. 403.)
Lyrik. Geschichte d. deutsch. L. s. Claudius. V. Dr. H. Spiero. 2. Aufl. (Bd. 254.) — siehe auch Minnesang, Frauendichtung, Volkslied.
Maler, Die altdeutschen, in Süddeutschland. Von H. Nemitz. Mit 1 Abb. i. Text und Bilderanhang. (Bd. 464.) — siehe auch Dürer, Michelangelo, Impressionismus.
Malerei, Die deutsche, im 19. Jahrh. Von Prof. Dr. R. Hamann. 2 Bände Text, 2 Bände mit 57 ganzseitigen und 200 halbseitigen Abb., auch in 1 Halbpergamentbd. zu M. 6.—. (Bd. 448—451.) — **Niederländische M. im 17. Jahrh.** Von Dr. H. Jantzen. Mit 37 Abb. — siehe auch Rembrandt. [(Bd. 373.)
Michelangelo. Von Prof. Dr. E. Hildebrandt. Mit 44 Abb. (Bd. 392.)
Minnesang. Von Dr. J. W. Bruinier.
Mozart siehe Haydn. [(Bd. 404.)
Musik. Die Grundlagen d. Tonkunst. Versuch einer genetischen Darstellung der allgemeinen Musiklehre. Von Prof. Dr. H. Rietsch. (Bd. 178.) — **Musik. Kompositionsformen.** V. S. G. Kallenberg. 2 Bde. Bd. I: Die elementaren Tonverbindungen als Grundlage der Harmonielehre. Bd. II: Kontrapunktik u. Formenl. (Bd. 412, 413.) — s. a. Haydn, Mozart, Beethoven, Oper, Orchester, Tasteninstrumente, Wagner.
Musikal. Romantik. Die Blütezeit der m. R. in Deutschland. Von Dr. E. Istel. Mit 1 Silhouette. (Bd. 239.)
Musikgeschichte. Von Dr. A. Einstein. (Bd. 438.) — **Beispiele zur älteren Musikgesch.** Von Dr. A. Einstein. (Bd. 439.)
Mythologie, Germanische. Von Prof. Dr. J. v. Negelein. 2. Aufl. (Bd. 95.) — siehe auch Volkssage, Deutsche.
Novelle siehe Roman.
Oper, Die moderne. Vom Tode Wagners bis zum Weltkrieg (1883—1914). Von Dr. E. Istel. Mit 3 Bildn. (Bd. 495.) — siehe auch Haydn, Wagner.
Orchester. D. Instrumente d. O. V. Prof. Dr. Fr. Volbach. M. 60 Abb. (Bd. 384.) — **Das moderne Orchester in seiner Entwicklung.** Von Prof. Dr. Fr. Volbach. Mit Partiturbeisp. u. 3 Taf. (Bd. 308.)
Orgel siehe Tasteninstrumente.
Ostasiatische Kunst und ihr Einfluß auf Europa. Von Dir. Prof. Dr. R. Graul. Mit 49 Abb. (Bd. 87.)
Personennamen, Die deutschen. Von Dir. A. Bähnisch. 2. Aufl. (Bd. 296.)
Perspektive, Grundzüge der, nebst Anwendungen. V. Prof. Dr. K. Doehlemann. M. 91 Fig. u. 11 Abb. (Bd. 510.)
Photographie, Die künstlerische. Von Dr. E. Warstat. M. 12 Taf. (Bd. 410.) — s. auch Photographie Abt. VI.
Plastik s. Griech. Kunst, Michelangelo.
Poetik. Von Dr. R. Müller-Freienfels. (Bd. 460.)
Pompeji. Eine hellenist. Stadt in Italien. Von Prof. Dr. Fr. v. Duhn. 2. Aufl. M. 62 Abb. (Bd. 272.)
Projektionslehre. Von Zeichenlehrer A. Schudeisky. M. Abb. (Bd. 564.)
Rembrandt. Von Prof. Dr. P. Schubring. Mit 50 Abb. (Bd. 158.)
Renaissancearchitektur in Italien. Von Dr. P. Frankl. 2 Bde. I. M. 12 Taf. u. 27 Textabb. II. M. Abb. (Bd. 381/382.)
Rhetorik. Von Dr. E. Geißler. 2 Bde. Bd. I. Richtlinien für die Kunst des Sprechens. 2. Aufl. Bd. II. Anweisungen zur Kunst der Rede. (Bd. 455/456.) — s. auch Sprache; Stimme Abt. V.
Roman. Der französische Roman und die Novelle. Von O. Flake. (Bd. 377.)
Romantik, Deutsche. Eine Skizze. Von Prof. Dr. O. Walzel. 2. u. 3. umgearb. Aufl. (Bd. 232.) — siehe auch Musikal. Romantik.
Sage siehe Heldensage, Volkssage, Mythol.
Schiller. Von Prof. Dr. Th. Ziegler. Mit 1 Bildn. 3. Aufl. 13.—18. T. (Bd. 74.)
Schillers Dramen. Von Progymnasialdirektor E. Heusermann. (Bd. 493.)
Shakespeare und seine Zeit. Von Prof. Dr. E. Sieper. M. 3 Abb. 2. Aufl. (Bd. 185.)
Sprache. Die Haupttypen des menschlichen Sprachbaus. Von weil. Prof. Dr. F. N. Finck. (Bd. 268.) — **Die deutsche Sprache von heute.** Von Dr. W. Fischer. (Bd. 475.)

Sprache. Fremdwort und Lehnwort. Von Dr. Elise Richter. (Bd. 540.)
Sprachstämme des Erdkreises. Von weil. Prof. Dr. F. N. Finck. 2. Aufl. (Bd. 267.)
Sprachwissenschaft. Von Prof. Dr. Kr. Sandfeld-Jensen. (Bd. 472.)
— **Wie wir sprechen.** Von Dr. E. Richter. Mit 20 Abb. (Bd. 354.)
— s. a. Rhetorik; ebenso Stimme Abt. V.
Stile. Die Entwicklungsgeschichte der Stile in der bildenden Kunst. Von Dr. E. Cohn-Wiener. 2 Bde. I: Vom Altertum bis zur Gotik. Mit 57 Abb. II: Von der Renaissance b. z. Gegenwart. Mit 31 Abb. (Bd. 317/318.)
Tasteninstrumente. Klavier, Orgel, Harmonium. V. Prof. Dr. O. Bie. (Bd. 325.)
Theater, Das. Schauspielhaus und Schauspielkunst vom griech. Altert. bis auf die Gegenwart. Von Professor Dr. Chr. Gaehde. 2. Aufl. M. 18 Abb. (Bd. 230.)
Tonkunst siehe Musik.
Tragödie s. Griech. Tragödie.
Urheberrecht siehe VI.
Volkslied, Das deutsche. Über Wesen und Werden deutschen Volksgesanges. Von Dr. J. W. Bruinier. 5. Aufl. (Bd. 7.)
Volkssage, Die deutsche. Übersichtl. dargest. v. Dr. O. Böckel. 2. Aufl. (Bd. 262.)
— siehe auch Heldensage, Mythologie.
Wagner. Das Kunstwerk Richard Wagners. Von Dr. E. Istel. Mit Bildn. (Bd. 330.)
— siehe auch Musik. Romantik u. Oper.
Zeichenkunst. Der Weg zur Z. Von Dr. E. Weber. M. 82 Abb. u. 1 Taf. (Bd. 430.)
— s. auch Perspektive, Projektionslehre.
Zeitungswesen. V. Dr. H. Dietz. (Bd. 328.)

IV. Geschichte, Kulturgeschichte und Geographie.

Afrika. V. Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 505.)
Alpen, Die. Von H. Reishauer. Mit 26 Abb. u. 2 Karten. (Bd. 276.)
Altertum, Das, im Leben der Gegenwart. V. Prof. Dr. P. Cauer. 2. A. (Bd. 356.)
Amerika. Gesch. d. Verein. Staaten v. A. V. Prof. Dr. E. Daenell. 2. A. (Bd. 147.)
Amerikaner, Die. V. N. M. Butler. Dtsch. v. Prof. Dr. Taszkowski. (Bd. 319.)
— s. Lehrerbild., Volksschule, Technische Hochschulen, Univers. Amerikas Abt. II.
Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. (Bd. 258.)
Antikes Leben n. d. ägyptischen Papyri. Von Prof. Dr. Preisigke. (Bd. 565.)
Australien und Neuseeland. Land, Leute und Wirtschaft. Von Prof. Dr. R. Schachner. Mit 23 Abb. (Bd. 366.)
Babylonische Kultur, Die, i. Verbreit. u. i. Nachwirkungen auf d. Gegenw. V. Prof. Dr. F. C. Lehmann-Haupt. (Bd. 579.)
Baltischen Provinzen, Die. V. Dr. V. Tornius. 2. Aufl. M. 8 Abb. u. 2 Kartenskizzen. (Bd. 542.)
Bauernhaus. Kulturgeschichte des deutschen B. Von Reg.-Baumeister Chr. Rauch 2. Aufl. Mit 70 Abb. (Bd. 121.)
Bauernstand. Geschichte des deutschen B. Von Prof. Dr. H. Gerdes. Mit 21 Abb. (Bd. 320.)
Belgien. Von Dr. V. Oßwald. 2. verbess. Aufl. M. 5 Kart. (Bd. 501.)
Bismarck und seine Zeit. Von Dr. V. Valentin. Mit einem Bildn. Bismarcks. 13.—15. Tausend. (Bd. 500.)
Brandenburgisch-preußische Geschichte. Von Archivassistent Dr. Fr. Israel. 2 Bde. I. Von den Anfängen bis zum Tode Friedrich Wilhelms I. 1740. II. Von der Regier. Frdr. d. Großen b. z. Ausbruch d. Weltkrieges. (Bd. 440/441.)
Buchgewerbe. Das B. und die Kultur. Mit 1 Abb. (Bd. 182.)
— siehe auch Schrift- und Buchwesen.
Bürger im Mittelalter s. Städte.
Byzant. Charakterköpfe. V. Privatdoz. Dr. K. Dieterich. Mit 2 Bildn. (Bd. 244.)
Calvin, Johann. Von Pfarrer Dr. G. Sodeur. Mit 1 Bildnis. (Bd. 247.)
China. Von Prof. Dr. A. Conrady. (Bd. 557.)
Christentum u. Weltgeschichte seit der Reformation. Von Prof. D. Dr. K. Sell. 2 Bde. (Bd. 297/298.)
Deutsch siehe Bauernhaus, Bauernstand, Dorf, Frauenleben, Geschichte, Handel, Jahresfeste, Reich, Staat, Städte, Verfassung, Verfassungsrecht, Volksstämme, Volkstrachten usw.
Dorf, Das deutsche. Von R. Mielke. 2. Aufl. Mit 51 Abb. (Bd. 192.)
Eiszeit, Die und der vorgeschichtliche Mensch. Von Prof. Dr. G. Steinmann. Mit 24 Abb. (Bd. 302.)
England. Von Prof. Dr. W. Dibelius. 2 Bde. (Bd. 446/447.)
— **England und Deutschland in ihren Beziehungen vom Mittelalter bis zur Gegenwart.** Von Prof. Dr. W. Langenbeck. (Bd. 543.)
— **Englands Weltmacht in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage.** V. Prof. Dr. W. Langenbeck. 2. Aufl. Mit 8 Bildn. (Bd. 174.)
Entdeckungen, Das Zeitalter der. Von Prof. Dr. S. Günther. 3. Aufl. Mit 1 Weltkarte. (Bd. 26.)
Erdkunde s. Wirtschaftl. Erdkunde. Geographie. (Bd. 571.)
Europäische Vorgeschichte. V. H. Schmidt.
Familienforschung. Von Dr. E. Devrient. M. 7 Abb. u. 2 Taf. (Bd. 350.)
Frankreich s. Königstum, Revolution.
Frauenbewegung, Die moderne. Ein geschichtlicher Überblick. Von Dr. K. Schirmacher. 2. Aufl. (Bd. 67.)
Frauenleben. Deutsch., i. Wandel d. Jahrhunderte. Von Dr. Ed. Otto. (Bd. 45.)

Friedrich d. Gr. V. Prof. Dr. Th. Bitterauf. 2. A. M. 2 Bild. (Bd. 246.)
Gartenkunst. Geschichte d. G. V. Reg.-Baum. Chr. Randt. Mit 41 Abb. (Bd. 274.)
Geographie s. Afrika, Alpen, Baltische Provinzen, Australien, Belgien, China, England, Island, Kartenkunde, Orient, Ostseegebiet, Polarforschung, Polen, Politische Geographie, Schweiz. Städte, Türkei, Wirtschaftl. Erdkunde.
Germanische Heldensage siehe Heldensage.
Germanische Kultur in der Urzeit. Von Prof. Dr. G. Steinhausen. 2. Aufl. Mit 13 Abb. (Bd. 75.)
Geschichte, Deutsche G. im 19. Jahrhundert bis zur Reichseinheit. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Prof. Dr. R. Schwemer. 3 Bde. I: Restauration u. Revolution. 3. Aufl. (Bd. 37.) II: Die Reaktion u. die neue Ära. 2. Aufl. (Bd. 101.) III: V. Bund z. Reich. 2. Aufl. (Bd. 102.)
— s. auch Von Luther zu Bismarck, Brandenburg-preuß. Gesch., Krieg, der 30-jährige, Friedrich d. Gr., Von Jena bis z. Wiener Kongreß, Revolution 1848, Moltke, Bismarck, V. dtsch. Volk z. dtsch. Staat; Staat, d., d. Reich, d. d.
Geschichte der Römer s. Römer.
Griechentum. Das G. in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Prof. Dr. R. v. Scala. Mit 46 Abb. (Bd. 471.)
Griechische Städte. Kulturbilder aus gr. St. Von Oberlehrer Dr. E. Ziebarth. 2. A. M. 23 Abb. u. 2 Tafeln. (Bd. 131.)
Handel. Geschichte d. Welthandels. V. Prof. Dr. M. G. Schmidt. 2. Aufl. (Bd. 118.)
— **Geschichte des deutschen Handels.** Von Prof. Dr. W. Langenbeck. (Bd. 237.)
Handwerk, Das deutsche, in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Dir. Dr. E. Otto. 4. Aufl. Mit 27 Abb. (Bd. 14.)
— s. auch Dekorative Kunst Abt. III.
Haus. Kunstpflege in Haus u. Heimat. V. Superintendent R. Bürkner. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 77.)
— s. auch Bauernhaus, Dorf. Wohnungseinrichtung, Wohnhaus Abt. VI.
Heldensage, Die germanische. Von Dr. J. W. Bruinier. (Bd. 486.)
Holland siehe Städtebilder, Historische.
Jahresfeste, Deutsche, und Volksbräuche. Von Prof. Dr. E. Fehrle. (Bd. 518.)
Japaner, Die, i. d. Weltwirtschaft. V. Prof. Dr. K. Rathgen. 2. Aufl. (Bd. 72.)
Jesuiten, Die. Eine histor. Skizze. Von Prof. Dr. H. Boehmer. 3. Aufl. (Bd. 49.)
Internationale Leben, Das, d. Gegenw. Von A. H. Fried. M. 1 Taf. (Bd. 226.)
Islam, Der. Von Prof. Dr. Harovitz. (Bd. 506.)
Island, das Land und das Volk. Von Prof. Dr. P. Herrmann. Mit 9 Abb. (Bd. 461.)
Kaisertum und Papsttum. Von Prof. Dr. A. Hofmeister. (Bd. 576.)
Kalender siehe Abt. V.
Kartenkunde. Von Finanzrat Dr. A. Egerer. (Bd. 560.)
Kolonialgeschichte, Allgemeine. Von Prof. Dr. F. Keutgen. 2 Bde. (Bd. 545/546.)
Königstum, Französisches. Von Prof. Dr. R. Schwemer. (Bd. 574.)
Krieg, Der, im Zeitalter des Verkehrs und der Technik. Von Major A. Meyer. M. 3 Abb. u. 2 Taf. (Bd. 271.)
— **Kulturgeschichte d. Krieges.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Bethe, Prof. Dr. A. Doren, Prof. Dr. P. Herre, Professor Dr. B. Schmeidler, Professor Dr. K. Weule. (Bd. 561.)
— Der Dreißigjährige Krieg. Von Dr. Fritz Endres. (Bd. 577.)
— **Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert.** Von Major O. v. Sothen. Mit 9 Übersichtskarten. (Bd. 59.)
— **Krieg und Sieg.** Eine kurze Darstellung moderner Kriegskunst. Von Kais. Ottoman. Major a. D. F. C. Endres.
— siehe auch Seekrieg. [(Bd. 519.)
Kultur s. Babylonische K., Bauernhaus, Germ. Kultur, Griech. Städte, Handwerk, Palästina, Krieg, Mittelalterliche Kulturideale, Mykenische K, Völkerkunde.
Luther, Martin L. u. d. dtsche. Reformation. Von Prof. Dr. W. Köhler. (Bd. 515.)
— s. auch Von L. zu Bismarck; ferner Luther Abt. I. [(Bd. 572.)
Marr. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt.
Mensch u. Erde. Skizzen v. den Wechselbeziehungen zw. beiden. V. weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 4. Aufl. (Bd. 31.)
— s. auch Eiszeit; Mensch Abt. V.
Mittelalterl. Kulturideale. Von Prof. Dr. V. Vedel. 2 Bde. I: Heldenleben. II: Ritterromantik. (Bd. 292, 293.)
Moltke. V. Kaiserl. Ottoman. Major a. D. F. C. Endres. Mit 1 Bildn. (Bd. 415.)
Münze, Die, als historisches Denkmal sowie ihre Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Von Prof. Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 53 Abb.
— siehe auch Geld. Abt. VI. [(Bd. 91.)
Mykenische Kultur, Die. Von Prof. Dr. F. C. Lehmann-Haupt. (Bd. 581.)
Mythologie s. I.
Napoleon I. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. 3. Aufl. Mit 1 Bildn. (Bd. 195.)
Nationalbewußtsein siehe Volk, vom dt. Volk z. dt. Staat.
Naturvölker, Die geistige Kultur der N. V. Prof. Dr. K. Th. Preuß. M. 9 Abb.
— s. a. Völkerkunde, allg. [(Bd. 452.)
Orient, Der. Eine Länderkunde. Von E. Banse. 3 Bde.
Bd. I: Die Atlasländer. Marokko, Algerien, Tunesien. Mit 15 Abb., 10 Kartenskizzen, 3 Diagr. u. 1. Tafel. (Bd. 277.)

Bd. II: Der arabische Orient. Mit 29 Abb. und 7 Diagrammen. (Bd. 278.)
Bd. III: Der arische Orient. Mit 34 Abb., 3 Karten u. 2 Diagr. (Bd. 279.)
— s. auch Palästina, Türkei.

Österreich. Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrhundert. Von R. Charmatz. 2 Bde. I. Bis zum Sturze Metternichs. (Bd. 374.) II. Von der Revolution bis zur Annexion (1848 bis 1908). (Bd. 375.)

— **Österreichs innere Geschichte v. 1848 bis 1907.** V. R. Charmatz. 2 Bde. 2. Aufl. Bd. I: D. Vorherrsch. d. Deutschen. Bd. II: Der Kampf d. Nationen. (Bd. 242, 243.)

— Österr.-Ungarn. 2 Bde. Bd. I. Land, Bevölkerung, wirtschaftl. Verhältnisse, materielle Kultur. Von Prof. Dr. F. Heiderich. Bd. II. Geschichte, Staatsverfassung, geistige Kultur, Beziehungen zu and. Ländern, insbes. Deutschland. V. Prof. Dr. O. Weber. (Bd. 551/552.)

Ostmark s. in Abt. VI.

Ostseegebiet. V. Privatdoz. Dr. G. Braun. M. 21 Abb. u. 1 mehrf. Karte. (Bd. 367.)

Palästina und seine Geschichte. Von Prof. Dr. H. Freiherr von Soden. 3. Aufl. Mit 2 Karten, 1 Plan u. 6 Anf. (Bd. 6.)

— **P. u. s. Kultur in 5 Jahrtausenden.** Von Gymn.-Oberl. Dr. P. Thomsen. Mit 36 Abb. (Bd. 260.)

Papsttum s. Kaisertum.

Papyri s. Antikes Leben.

Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- u. Südpol v. d. ältest. Zeiten bis zur Gegenw. V. Prof. Dr. K. Hassert. 3. Aufl. Mit 6 Kart. (Bd. 38.)

Polen. Von Prof. Dr. R. F. Kaindl. Mit 6 Karten. (Bd. 547.)

Politik. V. Dr. A. Grabowsky. (Bd. 537.

— **Grundzüge der Weltpolitik.** Von Prof. Dr. Hashagen. 3 Bde. I. V. 1871 bis 1907. II. 1908—1914. III. D. polit. Ereignisse währ. d. Krieges. (Bd. 553/555.)

— **Politische Geographie.** Von Dr. E. Schöne. Mit 7 Kart. (Bd. 353.

— **Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert.** Von weil. Prof. Dr. K. Th. v. Heigel. 3. Aufl. (Bd. 129.)

Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Prof. Dr. Fr. v. Duhn. 2. Aufl. Mit 62 Abb. (Bd. 114.)

Reaktion und neue Ära s. Gesch., deutsche.

Reformation. S. Calvin, Luther.

Reich. Das deutsche R. von 1871 bis zum Weltkrieg. Von Archivassistent Dr. Fr. Israel. (Bd. 575.)

Religion s. Islam; Hellenistisch-römische Religionsgeschichte, Griech. u. israel. R. Abt. I.

Restauration und Revolution siehe Geschichte, deutsche.

Revolution. Die Französische R. Von Prof. Dr. Th. Bitterauf. Mit 8 Bildern. (Bd. 346.)

Revolution 1848. 6 Vorträge. Von Prof. Dr. O. Weber. 2. Aufl. (Bd. 53.)

Rom. Das alte Rom. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. Richter. Mit Bilderanhang u. 4 Plänen. (Bd. 386.)

— **Soziale Kämpfe i. alt. Rom.** V. Privatdozent Dr. L. Bloch. 3. Aufl. (Bd. 22.)

— **Roms Kampf um die Weltherrschaft.** V. Prof. Dr. J. Kromayer. (Bd. 368.)

Römer. Geschichte der R. Von Prof. Dr. R. v. Scala. (Bd. 578.)

— s. auch Hellenist.-röm. Religionsgeschichte Abt. I.

Rußland. 2 Bde. I. Wirtschaftl. Kultur. Von Syndikus Dr. Wallroth. II. Geistige Kultur. (Bd. 562/563.)

Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Prof. Dr. O. Weise. 3. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 4.)

— siehe auch Buchgewerbe.

Schweiz. Land, Volk, Staat und Wirtschaft. Von Reg.- u. Ständerat Dr. O. Wettstein. Mit 1 Karte. (Bd. 482.)

Seekrieg, Der. Seine geschichtl. Entwickl. v. Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von K. Freiherrn v. Maltzahn, Vizeadmiral a. D. (Bd. 99.)

— **Das Kriegsschiff.** Von Geh. Marinebaurat Krieger. Mit 60 Abb. (Bd. 389.)

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 4. Aufl. (Bd. 2.)

— siehe auch Abt. VI.

Staat. St. u. Kirche in ihr. gegens. Verhältnis seit d. Reformation. V. Pfarrer Dr. phil. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)

— **Der deutsche St.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. F. v. Liszt. (Bd. 600.)

Städte, Die. Geogr. betrachtet. V. Prof. Dr. K. Hassert. M. 21 Abb. (Bd. 163.)

— **Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter.** Von Prof. Dr. B. Heil. 3. Aufl. Mit zahlr. Abb. u. 1 Doppeltafel. (Bd. 43.)

— **Historische Städtebilder aus Holland und Niederdeutschland.** V. Reg.-Baum. a. D. A. Erbe. M. 59 Abb. (Bd. 117.)

— s. a. Griech. Städte, Pompeji, Rom.

Student. Der Leipziger, von 1409 bis 1909. Von Dr. W. Bruchmüller. Mit 25 Abb. (Bd. 273.)

Studententum. Geschichte d. deutschen St. Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)

Türkei, Die. V. Reg.-Rat P. R. Krause. Mit 2 Karten. (Bd. 469.)

Ungarn siehe Österreich.

Verfassung. Grundzüge der V. des Deutschen Reiches. Von Prof. Dr. E. Löning. 4. Aufl. (Bd. 34.)

Verfassungsrecht, Deutsches, in geschichtlicher Entwicklung. Von Prof. Dr. Ed. Hubrich. 2. Aufl. (Bd. 80.)

Volk. Vom deutschen V. zum dt. Staat. Eine Gesch. d. dt. Nationalbewußtseins. V. Prof. Dr. P. Joachimsen. (Bd. 511.)

Völkerkunde, Allgemeine. 3 Bände.
Bd. I: Das Feuer, der Nahrungserwerb, Wohnung, Schmuck u. Kleidung. V. Dr. A. Heilborn. M. 54 Abb. (Bd. 487.)
Bd. II: Waffen und Werkzeuge, die Industrie, Handel und Geld, die Verkehrsmittel. Von Dr. A. Heilborn. Mit 51 Abb. (Bd. 488.)
Bd. III: Die geistige Kultur der Naturvölker. Von Prof. Dr. K. Th. Preuß. Mit 9 Abbildungen. (Bd. 452.)
Volksbräuche, deutsche, siehe Jahresfeste.
Volksstämme, Die deutschen, und Landschaften. Von Prof. Dr. O. Weise. 4. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 16.)
Volkstrachten, Deutsche. Von Pfarrer C. Spieß. Mit 11 Abb. (Bd. 342.)
Vom Bund zum Reich siehe Geschichte.
Von Jena bis zum Wiener Kongreß. Von Prof. Dr. G. Roloff. (Bd. 465.)
Von Luther zu Bismarck. 12 Charakterbild. a. deutscher Gesch. V. Prof. Dr. O. Weber. 2 Bde. 2. Aufl. (Bd. 123/124.)
Weltgeschichte s. Christentum.
Wirtschaftliche Erdkunde. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearb. von Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 122.)
Wirtschaftsleben, Deutsches. Auf geogr. Grundlage geschildert. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 3. Aufl. Neubearb. von Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)
— Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens siehe Abt. VI.
Wirtschaftsgeschichte, Antike. Von Dr. O. Neurath. (Bd. 258.)

V. Mathematik, Naturwissenschaften und Medizin.

Aberglaube, Der, in der Medizin u. s. Gefahr f. Gesundh. u. Leben. V. Prof. Dr. D. v. Hansemann. 2. Aufl. (Bd. 83.)
Abstammungs- und Vererbungslehre, Experimentelle. Von Prof. Dr. E. Lehmann. Mit 26 Abb. (Bd. 379.)
Abstammungslehre u. Darwinismus. V. Dr. R. Hesse. 4. A. M. 37 Fig. (Bd. 39.)
Abwehrkräfte d. Körpers, Die. Einführ. i. d. Immunitätslehre. M. 52 Abb. V. Prof. Dr. med. H. Kämmerer. (Bd. 479.)
Algebra siehe Arithmetik.
Alkoholismus, Der. Von Dr. G. B. Gruber. Mit 7 Abb. (Bd. 103.)
— Seine Wirkungen u. s. Bekämpf. Hrsg. v. Zentralverb. z. Bekämpf. d. Alkoholismus in Berlin. III. Teil. (Bd. 145.)
I. u. II. Teil s. Alkoholismus v. Gruber.
Anatomie d. Menschen, Die. V. Prof. Dr. K. v. Bardeleben. 6 Bde. (Bd. 418/423.)
I. Zellen- und Gewebelehre. Entwicklungsgeschichte. Der Körper als Ganzes. Mit 70 Abb. 2. Aufl. II. Das Skelett. Mit 53 Abbild. 2. Aufl. III. Das Muskel- u. Gefäßsystem. M. 68 Abb. 2. Aufl. IV. Die Eingeweide (Darm-, Atmungs-, Harn- u. Geschlechtsorgane). M. 39 Abb. 2. Aufl. V. Nervensystem und Sinnesorgane. Mit 50 Abb. VI. Statik u. Mechanik d. menschl. Körpers. M. 26 Abbild.
Anatomie siehe auch Wirbeltiere.
Aquarium, Das. Von E. W. Schmidt. Mit 15 Fig. (Bd. 335.)
Arbeitsleistungen des Menschen, Die. Einführ. i. d. Arbeitsphysiologie. V. Prof. Dr. H. Boruttau. M. 14 Fig. (Bd. 539.)
— Berufswahl, Begabung u. Arbeitsleistung in ihren gegenseit. Beziehungen. Von W. J. Ruttmann. (Bd. 522.)
Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. Von Prof. P. Crantz. 2 Bde.
I. Teil: Die Rechnungsarten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades. 4. Aufl. Mit Fig. (Bd. 120.)
II. T.: Gleichungen. Arithm. u. geom. Reihen. Zinseszins u. Rentenrechn. Komplexe Zahlen. Binomischer Lehrsatz. 3. A. Mit 21 Fig. (Bd. 205.)
Arzneimittel und Genußmittel. Von Prof. Dr. O. Schmiedeberg. (Bd. 363.)
Arzt, Der. Seine Stellung und Aufgaben im Kulturleben der Gegenw. Von Dr. med. M. Fürst. (Bd. 265.)
Astronomie. Probleme der modernen Astr. Von Prof. Dr. S. Oppenheim. Mit 11 Fig. (Bd. 355.)
— **Astronomie in ihrer Bedeutung für das praktische Leben.** Von Prof. Dr. A. Marcuse. Mit 26 Abb. (Bd. 378.)
— **Wörterbuch der Astronomie und mathematischen Geographie** einschl. der nautischen und aeronautischen Navigation. Von Prof. Dr. A. Marcuse. (Bd. 425.)
— siehe auch Weltall, Weltbild, Sonne, Mond, Planeten.
Atome. Moleküle — A. — Weltäther. V. Prof. Dr. G. Mie. 3. Aufl. 27 Fig. (Bd. 58.)
Auge des Menschen, Das, und seine Gesundheitspflege. Von Prof. Dr. G. Abelsdorff. Mit 15. Abb. (Bd. 149.)
Auge, Das, und die Brille. Von Dr. M. v. Rohr. Mit 84 Abb. und 1 Lichtdrucktafel. (Bd. 372.)
Bakterien, Die, im Kreislauf des Stoffes in der Natur und im Haushalt des Menschen. Von Prof. Dr. E. Gutzeit. 2. Aufl. Mit Abb. (Bd. 233.)
— Die krankheiterregenden Bakterien. Von Privatdozent Dr. M. Loehlein. Mit 33 Abb. (Bd. 307.)
— s. a. Abwehrkräfte, Desinfektion, Pilze, Schädlinge.
Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Von Prof. Dr. H. Sachs. 4. Aufl. 14.—20. T. Mit 34 Abb. (Bd. 32.)

Begabung s. Berufswahl.
Befruchtungsvorgang, Der, sein Wesen und s. Bedeutung. V. Dr. E. Teichmann. 2. Aufl. M. 9 Abb. u. 4 Doppeltaf. (Bd. 70.)
Berufswahl, Begabung u. Arbeitsleistung in ihren gegenseitigen Beziehungen. V. W. J. Ruttmann. (Bd. 522.)
Bewegungslehre s. Mechanik, Aufgaben a. d. M. I.
Biochemie. Einführung in die B. Von Prof. Dr. W. Löb. Mit 12 Fig. (Bd. 352.)
Biologie, Allgemeine. Von Prof. Dr. H. Miehe. 2. Aufl. Mit 52 Fig. (Bd. 130.)
— **Experimentelle.** Von Dr. C. Thesing. Mit Abb. 2 Bde. I: Experim. Zellforschung. II: Regeneration, Transplantat. und verwandte Gebiete. (Bd. 336, 337.)
— siehe a. Abstammungslehre, Befruchtungsvorgang, Fortpflanzung, Lebewesen, Organismen, Mensch und Tier, Urtiere.
Blumen. Unsere Bl. und Pflanzen im Garten. Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 69 Abb. (Bd. 360.)
— **Uns. Bl. u. Pflanzen i. Zimmer.** V. Prof. Dr. U. Dammer. 65 Abb. (Bd. 359.)
— siehe auch Garten.
Blut. Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen. Von Prof. Dr. H. Rosin. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)
Botanik des praktischen Lebens. Von Prof. Dr. P. Gisevius. M. 24 Abb. (Bd. 173.)
— siehe Blumen, Kulturpflanzen, Lebewesen, Pflanzen, Pilze, Schädlinge, Wald; Kolonialbotanik, Tabak Abt. VI.
Brille. Das Auge und die Br. Von Dr. M. v. Rohr. Mit 84 Abb. und 1 Lichtdrucktafel. (Bd. 372.)
Chemie. Einführung in die chemische Wissenschaft. Von Prof. Dr. W. Löb. Mit 16 Fig. (Bd. 264.)
— **Einführung in die organ. Chemie:** Natürl. u. künstl. Pflanzen- u. Tierstoffe. Von Dr. P. Bavink. Mit 7 Fig. (Bd. 187.)
— **Einführung i. d. analyt. Chemie.** V. Dr. F. Rüsberg. 2 Bde. (Bd. 524, 525.)
— siehe a. Biochemie, Elektrochemie, Luft, Photoch.; Technik Chem. Agrikulturch., Chemie u. Technol. der Sprengst. Abt. VI.
Chemie in Küche und Haus. Von Dr. F. Klein. 3. Aufl. (Bd. 76.)
Chirurgie, Die, unserer Zeit. Von Prof. Dr. J. Feßler. Mit 52 Abb. (Bd. 339.)
Darwinismus. Abstammungslehre und D. Von Prof. Dr. R. Hesse. 4. Aufl. Mit 37 Fig. (Bd. 39.)
Desinfektion, Sterilisation und Konservierung. Von Reg.- u. Med.-Rat Dr. O. Solbrig. M. 20 Abb. i. T. (Bd. 401.)
Differential- u. Integralrechnung. Von Dr. M. Lindow. (Bd. 387.)
Dynamik s. Mechanik.
Eiszeit, Die, und der vorgeschichtliche Mensch. Von Prof. Dr. G. Steinmann. 2. Aufl. Mit 24 Abb. (Bd. 302.)
Elektrochemie. Von Prof. Dr. K. Arndt. Mit 38 Abb. (Bd. 234.)
Elektrotechnik, Grundlagen der E. Von Dr. A. Rotth. Mit 72 Abb. (Bd. 391.)
Energie. Die Lehre von der E. Von Dr. A. Stein. 2. Aufl. M. 13 Fig. (Bd. 257.)
Ernährung und Volksnahrungsmittel. Von weil. Prof. Dr. J. Frentzel. 2. Aufl. von Geh.-Rat Prof. Dr. N. Zuntz. Mit 7 Abb. u. 2 Taf. (Bd. 19.)
Festigkeitslehre s. Statik.
Fortpflanzung. F. u. Geschlechtsunterschiede d. Menschen. Eine Einführung in die Sexualbiologie. V. Prof. Dr. H. Boruttau. M. 39 Abb. (Bd. 540.)
Garten. Der Kleing. Von Redakteur Joh. Schneider. Mit 80 Abb. (Bd. 498.)
— **Der Hausgarten.** Von Gartenarchitekt W. Schubert. Mit Abb. (Bd. 502.)
— siehe auch Blumen, Pflanzen; Gartenkunst, Gartenstadtbewegung Abt. VI.
Gebiß, Das menschliche, seine Erkrankung und Pflege. Von Zahnarzt Fr. Jäger. Mit 24 Abb. (Bd. 229.)
Geisteskrankheiten. Von Anstaltsoberarzt Dr. G. Ilberg. (Bd. 151.)
Genußmittel siehe Kaffee, Tee, Kakao, Tabak, Arzneimittel u. Genußmittel.
Geographie s. Kartenkunde u. Geogr. in Abt. IV.
— **Mathematische G.** s. Astronomie.
Geologie, Allgemeine. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. Fr. Frech, 2. u. 3. Aufl. 6 Bände. (Bd. 207/211 u. Bd. 61.)
I: Vulkane einst und jetzt. M. 80 Abb.
II: Gebirgsbau u. Erdbeben. M. 57 Abb.
III: Die Arbeit des fließenden Wassers. Mit 56 Abb.
IV: Die Arbeit des Ozeans und die chemische Tätigkeit des Wassers im allgemeinen. Mit 1 Titelbild und 51 Abb.
V: Kohlenbildung und Klima der Vorzeit. Mit 1 Titelbild und 49 Abb.
VI: Gletscher einst und jetzt. Mit 1 Titelbild und 65 Abb.
— s. a. Kohlen, Salzlagerstätt. Abt. VI.
Geometrie. Darstellende G. Von Oberl. P. B. Fischer. (Bd. 541.)
— **Analytische G. zum Selbstunterricht.** Von P. Crantz. Mit 55 Fig. (Bd. 504.)
Geometrisches Zeichnen. Von Zeichenlehrer A. Schudeisky. (Bd. 568.)
— s. a. Planim., Stereom., Trigonom.
Geschlechtskrankheiten, ihr Wesen, ihre Verbreitg., Bekämpfg. u. Verhütg. V. Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 3. Aufl. M. 4 Abb. u. 1 Tafel. (Bd. 251.)
Geschlechtsunterschiede s. Fortpflanzung.
Gesundheitslehre. Acht Vorträge aus der G. Von weil. Prof. Dr. H. Buchner. 4. Aufl. v. Obermedizinalrat Prof. Dr M. v. Gruber. Mit 26 Abb. (Bd. 1.)

Gesundheitslehre für Frauen. Von Prof. Prof. Dr. K. Baisch. M. 11 Abb. (Bd. 538.)
— s. a. Abwehrkräfte, Bakterien, Leibesüb.
Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung. Von Obermedizinalrat Prof. Dr. M. v. Gruber. (Bd. 534.)
Graphische Darstellung, Die. V. Prof. Dr. F. Auerbach. Mit 100 Abb. (Bd. 437.)
Haushalt siehe Bakterien, Chemie, Desinfektion, Naturwissenschaften, Physik.
Haustiere. Die Stammesgeschichte unserer H. Von Prof. Dr. C. Keller. Mit 28 Fig. (Bd. 252.)
— siehe auch Tierzüchtung Abt. VI.
Herz, Blutgefäße und Blut und ihre Erkrankungen. Von Prof. Dr. H. Rosin. Mit 18 Abb. (Bd. 312.)
Hygiene s. Schulhygiene.
Hypnotismus und Suggestion. Von Dr. E. Trömner. 2. Aufl. (Bd. 199.)
Immunitätslehre s. Abwehrkräfte d. Körp.
Infinitesimalrechnung. Einführung in die I. Von Prof. Dr. G. Kowalewski. 2. Aufl. Mit 18 Fig. (Bd. 197.)
Integralrechnung s. Differentialrechnung
Kaffee, Tee, Kakao u. die übrig. narkotisch. Getränke. Von Prof. Dr. A. Wieler. Mit 24 Abb. u. 1 Karte. (Bd. 132.)
Kalender, Der. Von weil. Prof. Dr. W. F. Wislicenus. 2. Aufl. (Bd. 69.)
Kälte, Die. Ihr Wesen, ihre Erzeugung u. Verwertung. Von Dr. H. Alt. Mit 45 Abb. (Bd. 311.)
Konservierung siehe Desinfektion.
Korallen u. and. gesteinbild. Tiere. V. Prof. Dr. W. May. Mit 45 Abb. (Bd. 231.)
Kosmetik. Ein kurzer Abriß der ärztlichen Verschönerungskunde. Von Dr. J. Saudek. Mit 10 Abb. im Text. (Bd. 489.)
Krankenpflege in Haus und Beruf. Von Chefarzt Dr. M. Berg. (Bd. 533.)
Krebs, Der, Von Prof. Dr. R. Werner. (Bd. 494.)
Kulturpflanzen. Unsere wichtigsten K. (Die Getreidegräser.) V. Prof. Dr. K. Giesenhagen. 2. Aufl. M. 38 Fig. (Bd. 10.)
Lebewesen. Die Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander. Von weil. Prof. Dr. K. Kraepelin. 2. Aufl. M. 132 Abb. I. Der Tiere zueinander. II. Der Pflanzen zueinander u. zu d. Tier. (Bd. 426/427.)
— s. a. Biologie, Organismen, Schädlinge.
Leibesübungen, Die, und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Prof. Dr. R. Zander. 3. Aufl. Mit 19 Abb. (Bd. 13.)
Licht, Das, u. d. Farben. V. Prof. Dr. L. Graetz. 4. Aufl. M. 117 Abb. (Bd. 17.)
Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimentalchemie. Von Prof. Dr. R. Blochmann. 4. Aufl. Mit 115 Abb. (Bd. 5.)
Luftstickstoff, D., u. s. Verwertg. V. Prof. Dr. K. Kaiser. M. 13. Abb. (Bd. 313.)
Mathematik. Praktische M. Von Dr. R. Neuendorff. I. Teil: Graphisches u. numerisches Rechnen, kaufm. Rechnen i. tägl. Leben, Wahrscheinlichkeitsrechnung. Mit 62 Fig. u. 1 Tafel. (Bd. 341.) II. Teil: Geometr. Konstruktionen, Perspektive, Ort-, Zeit- u. Entfernungsberechnungen. (Bd. 526.)
— **Naturwissenschaften und M. im klass. Altertum.** Von Prof. Dr. Joh. L. Heiberg. Mit 2 Fig. (Bd. 370.)
— **Mathemat. Spiele.** V. Dr. W. Ahrens. 3. Aufl. M. Titelbl. u. 77 Fig. (Bd. 170.)
— **Mathematische Formelsammlung.** V. Prof. Dr. S. Jacobi. (Bd. 567.)
— s. auch Arithmetik, Differential- und Integralrechnung, Geometrie, Infinitesimalrechnung, Perspektive, Planimetrie, Projektionslehre, Stereom., Trigonom., Wahrscheinlichkeitsrechnung.
Mechanik. Von Kais. Geh. Reg.-Rat A. v. Ihering. 3 Bde. Bd. I: Die Mechanik der festen Körper Mit 61 Abb. Bd. II: Die Mechanik der flüssigen Körper. Mit 34 Abb. Bd. III: Die Mechanik d. gasförm. Körper. (Bd 303, 304, 305.)
Mechanik. Aufgaben a. d. technischen M. z Unterricht an Maschinenbauschulen u. z Selbstunterr. V. Prof. N. Schmitt. I. Bewegungslehre, Statik fester u. flüss. Körper. II. Dynamik. (Bd. 558/559.)
— siehe auch Statik.
Meer. Das M., seine Erforschung und sein Leben. V. Prof. Dr. O. Janson. 3. Aufl. Mit 40 Fig. (Bd. 30.)
Mensch. Entwicklungsgeschichte d. M. V. Dr. A. Heilborn. Mit 60 Abb. (Bd 388.)
— **Mensch d. Urzeit, Der.** Vier Vorlesung. aus der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts. V. Dr. A. Heilborn. 2. Aufl. Mit zahlr. Abb. (Bd. 62.)
— **Der vorgeschichtl. Mensch** siehe Eiszeit.
— **Mensch u. Erde.** Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von weil. Prof. Dr. A. Kirchhoff. 4. A. (Bd. 31.)
Menschlicher Körper. Bau und Tätigkeit des menschl. K. Von Prof. Dr. H. Sachs. 4. Aufl. 14.—20. T. Mit 34 Abb. (Bd. 32.)
— s. auch Anatomie, Arbeitsleistungen, Auge, Blut, Gebiß, Herz, Fortpflanzg., Nervensystem, Physiol., Sinne, Verbild.
Mikroskop, Das. Seine Optik, Geschichte u. Anwendung. Von Prof. Dr. Scheffer. Mit 99 Abb. 2. Aufl. (Bd. 35.)
— s. auch Pflanzenwelt d. M.
Moleküle — Atome — Weltäther. V. Prof. Dr. G. Mie. 3. A. M. 27 Fig. (Bd. 58.)
Mond, Der. Von Prof. Dr. F. Franz. Mit 34 Abb. 2. Aufl. (Bd. 90.)
Natur u. Mensch. V. Direkt. Prof. Dr. M. G. Schmidt. Mit 19 Abb. (Bd. 458.)
Naturlehre. Die Grundbegriffe der modernen N. Von Prof. Dr. F. Auerbach. 3. Aufl. Mit 79 Fig. (Bd. 40.)

Naturphilosophie, Die mod. V. Privatdoz. Dr. J. M. Verweyen. (Bd. 491.)
Naturwissenschaften im Haushalt. Von Dr. J. Bongardt. 2 Bde. I. Wie sorgt die Hausfrau f. d. Gesundheit d. Familie? 31 Abb. II. Wie sorgt die Hausfrau f. gute Nahrung? 17 Abb. (Bd. 125/126.)
Naturwissenschaften und Mathematik im klassisch. Altertum. V. Prof. Dr. Joh. L. Heiberg. M. 2 Fig. (Bd. 370.)
Naturwissenschaft und Religion. N. und N. in Kampf und Frieden. Von Dr. A. Pfannkuche. 2. Aufl. (Bd. 141.)
— Naturwiss. und Technik. Am sausend. Webstuhl der Zeit. Übersicht üb. Wirkung. d. Entwickl. der N. und T. auf d. gesamte Kulturleben. Von Prof. Dr. W. Launhardt. 3. Aufl. Mit 16 Abb. (Bd. 23.)
Nerven, Vom Nervensystem, sein. Bau u. sein. Bedeutung für Leib u. Seele in gesund. u. krank. Zustande. V. Prof. Dr. R. Zander. 2. Aufl. Mit 27 Fig. (Bd. 48.)
— siehe auch Anatomie.
Optik siehe Auge, Brille, Kinematographie, Licht und Farbe, Mikroskop, Spektroskopie, Stereoskop, Strahlen; optische Instrumente VI.
Organismen. D. Welt der O. In Entwickl. u. Zusammenhang dargest. V. Prof. Dr. K. Lampert. Mit 52 Abb. (Bd. 236.)
— siehe auch Lebewesen.
Paläozoologie, siehe Tiere der Vorwelt.
Perspektive, Grundzüge der P. nebst Anwendg. V. Prof. Dr. K. Doehlemann. M. 91 Fig. u. 11 Abb. (Bd. 510.)
Pflanzen. Vermehrung u. Sexualität bei den Pfl. Von Prof. Dr. E. Küster. Mit 38 Abb. (Bd. 112.)
— **Die fleischfressenden Pflanzen.** Von Dr. A. Wagner. Mit 82 Abb. (Bd. 344.)
— **Unsf. Blumen u. Pfl. i. Garten.** V. Prof. Dr. U. Dammer. M. 69 Abb. (Bd. 360.)
— **Unsf. Blumen u. Pfl. i. Zimmer.** V. Prof. Dr. U. Dammer. M. 65 Abb. (Bd. 359.)
— s. a. Botanik, Garten, Kulturpfl., Lebewesen, Pilze, Schädlinge.
Pflanzenphysiologie. Von Prof. Dr. H. Molisch. (Bd. 569.)
Pflanzenwelt des Mikroskops, Die. Von Lehr. E. Reulauf. 100 Abb. (Bd. 181.)
Photochemie. Von Prof. Dr. G. Kümmell. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)
Physik. Werdegang der modernen Ph. Von Dr. H. Keller. Mit 13 Fig. (Bd. 343.)
— **Einleitg. i. d. Experimentalph.** V. Prof. Dr. R. Börnstein. M. 90 Abb. (Bd. 371.)
— **Physik in Küche und Haus.** Von Prof. H. Speitkamp. Mit 51 Abb. (Bd. 478.)
— s. auch Energie, Optik, Wärme; ebenso Elektrotechnik Abt. VI.
Physiker. Die großen Ph. und ihre Leistungen. Von Prof. Dr. F. A. Schulze. Mit 7 Abb. (Bd. 324.)
Physiologie s. Pflanzenphysiologie.
Physiologie des Menschen. Von Privatdoz. Dr. A. Lipschütz. 4 Bde. I: Allgem. Physiologie. II: Physiologie d. Stoffwechsels. III: Ph. d. Atmung, d. Kreislaufs u. d. Ausscheidung. IV: Ph. der Bewegungen und der Empfindungen. (Bd. 527—530.)
— s. auch Arbeitsleistungen d. Menschen.
Pilze, Die. Von Dr. A. Eichinger. Mit 54 Abb. (Bd. 334.)
— s. auch Bakterien.
Planeten, Die. Von Prof. Dr. B. Peter. Mit 18 Fig. (Bd. 240.)
Planimetrie z. Selbstunterricht. V. Prof. P. Crantz. Mit 99 Fig. (Bd. 340.)
Projektionslehre. Von Zeichenlehrer A. Schudeisky. M. Abb. (Bd. 564.)
Radium und Radioaktivität. Von Dr. M. Centnerszwer. Mit 33 Abb. (Bd. 405.)
Rechenmaschinen, Die, und das Maschinenrechnen. Von Reg.-Rat Dipl.-Ing. K. Lenz. Mit 43 Abb. (Bd. 490.)
Röntgenologie. Von Dr. med. G. Bucky. (Bd. 556.)
Säugling, Der, s. Ernährung u. s. Pflege. V. Dr. W. Kaupe. M. 17 Abb. (Bd. 154.)
Säuglingsfürsorge. V. Dr. Rott. (Bd. 509.)
Schachmeister, Die modernen. Von Dr. M. Lange. (Bd. 531.)
Schachspiel, Das, und seine strategischen Prinzipien. Von Dr. M. Lange. 2. Aufl. Mit 2 Bildn., 1 Schachbrettafel u. 43 Darst. v. Übungsbeispiel. (Bd. 281.)
Schädlinge. Tierische und pflanzliche Sch. und ihre Bekämpfung. Von Prof. Dr. K. Eckstein. 3. Aufl. M. Fig. (Bd. 18.)
Schulhygiene. Von Prof. Dr. L. Burgerstein. 3. Aufl. Mit 43 Fig. (Bd. 96.)
Sexualbiologie siehe Fortpflanzung.
Sinne d. Mensch., D. fünf. V. Prof. Dr. J. K. Kreibig. 2. A. M. 30 A. (Bd. 27.)
Sonne, Die. Von Dr. A. Krause. Mit 64 Abb. (Bd. 357.)
Spektroskopie. Von Dr. L. Grebe. Mit 62 Abb. (Bd. 284.)
Spiel, siehe mathem. Spiele, Schachspiel.
Statik. Mit Einschluß der Festigkeitslehre. Von Baugewerkdirektor Reg.-Baum. A. Schau. Mit 149 Fig. i. T. (Bd. 497.)
— s. auch Mechanik.
Stereometrie. Von Gymn.-Dir. Dr. P. Bühlke. (Bd. 532.)
— s. a. Geometrie, Planim., Trigonom.
Stereoskop, Das, und seine Anwendungen. Von Prof. Th. Hartwig. Mit 40 Abb. und 19 Tafeln. (Bd. 135.)
Sterilisation siehe Desinfektion.
Stimme. Die menschliche St. und ihre Hygiene. Von Prof. Dr. P. H. Gerber. 2. Aufl. Mit 20 Abb. (Bd. 136.)
— s. auch Rhetorik: Sprache Abt. III.
Strahlen, Sichtbare u. unsichtb. V. Prof. Dr. R. Börnstein u. Prof. Dr. W. Marckwald. 2. A. M. 85 Abb. (Bd. 64.)
Suggestion. Hypnotismus und Suggestion. V. Dr. E. Trömner. 2. Aufl. (Bd. 199.)

Süßwasser-Plankton, Das. V. Prof. Dr. O. Zacharias. 2. Afl. 57 Abb. (Bd. 156.)
Tiere. T. der Vorwelt. Von Prof. Dr. O. Abel. Mit 31 Abb. (Bd. 399.)
— **Fortpflanzung d. T.** V. Prof. Dr. R. Goldschmidt. M. 77 Abb. (Bd. 253.)
— s. auch Aquarium, Bakterien, Haustiere, Korallen, Krebs, Lebewesen, Schädlinge, Urtiere, Vogelleben, Vogelzug, Wirbeltiere; Tierzüchtung Abt. VI.
Tierkunde. Eine Einführung in die Zoologie. Von weil. Privatdozent Dr. K. Hennings. Mit 34 Abb. (Bd. 142.)
— **Lebensbedingungen und Verbreitung der Tiere.** V. weil. Prof. Dr. O. Maas. Mit 11 Karten und Abb. (Bd. 139.)
— **Zwiegestalt der Geschlechter in der Tierwelt (Dimorphismus).** Von Dr. Fr. Knauer. Mit 37 Fig. (Bd. 148.)
Trigonometrie, Ebene, z. Selbstunterr. V. Prof. P. Crantz. M. 50 Fig. (Bd. 431.)
— s. a. Geometrie, Planim., Stereom.
Tuberkulose, Die, Wesen, Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Von Generalarzt Prof. Dr. W. Schumburg. 2. Aufl. M. 1 Taf. u. 8 Fig. (Bd. 47.)
Turnen. V. Oberl. F. Eckardt. (Bd. 583.)
Urtiere, Die. Einführung i. d. Wissenschaft v. Leben. V. Prof. Dr. R. Goldschmidt. 2. A. M. 44 Abb. (Bd. 160.)
Verbildungen, Körperliche, im Kindesalter u. ihre Verhütung. Von Dr. M. David. Mit 26 Abb. (Bd. 321.)
Vererbung. Experimentelle Abstammungs- und Vererbungslehre. Von Dr. E. Lehmann. Mit 26 Abb. (Bd. 379.)
— **Geistige Veranlagung u. V.** Von Dr. phil. et med. G. Sommer. (Bd. 512.)
Vogelleben, Deutsches. Von Prof. Dr. A. Voigt. (Bd. 221.)
Vogelzug und Vogelschutz. Von Dr. W. R. Eckardt. Mit 6 Abb. (Bd. 218.)
Volksnahrungsmittel siehe Ernährung u. V.
Wahrscheinlichkeitsrechnung. Einf. i. d. W. Von Prof. Dr. R. Suppantschitsch. (Bd. 580.)
Wald, Der dtsche. V. Prof. Dr. H. Hausrath. 2. Afl. M. Bilderanh. u. 2 Karten.
— siehe auch Holz. [(Bd. 153.)
Wärme. Die Lehre v. d. W. V. Prof. Dr. R. Börnstein. M. 33 Abb. (Bd. 172.)
— siehe auch Luft; Wärmekraftmaschinen, Wärmelehre, technische in Abt. VI.
Weidwerk, Das deutsche. V. G. Frhr. v. Nordenflycht. (Bd. 436.)
Weltall. Der Bau des W. V. Prof. Dr. J. Scheiner. 4. A. M. 26 Fig. (Bd. 24.)
Weltäther siehe Molekülle.
Weltbild. Das astronomische W. im Wandel der Zeit. Von Prof. Dr. S. Oppenheim. 2. Aufl. Mit 24 Abb. (Bd. 110.)
— siehe auch Astronomie.
Weltentstehung. Entstehung d. W. u. d. Erde nach Sage u. Wissensch. V. Prof. Dr. M. B. Weinstein. 2. Aufl. (Bd. 223.)
Weltuntergang. Untergang der Welt und der Erde nach Sage und Wissenschaft. V. Prof. Dr. M. B. Weinstein. (Bd. 470.)
Wetter, Gut und schlecht. Von Dr. R. Hennig. Mit 46 Abb. (Bd. 349.)
Wind u. Wetter. V. Prof. Dr. L. Weber. 2. Afl. M. 28 Fig. u. 3. Taf. (Bd. 55.)
Wirbeltiere. Vergleichende Anatomie der Sinnesorgane der W. Von Prof. Dr. W. Lubosch. Mit 107 Abb. (Bd. 282.)
Zahnheilkunde siehe Gebiß.
Zeichnen, geometrisches, s. Geometrie.
Zellen- und Gewebelehre siehe Anatomie des Menschen, Biologie.

VI. Recht, Wirtschaft und Technik.

Agrikulturchemie. Von Dr. P. Krische. Mit 21 Abb. (Bd. 314.)
Alkoholismus, Der. Von Dr. G. B. Gruber. Mit 7 Abb. (Bd. 103.)
— **Seine Wirkungen u. seine Bekämpfung.** Hrsg. v. Zentralverband z. Bekämpfung d. A. in Berlin. III. Teil. (Bd 145.)
I. u. II. Teil s. Alkoholismus v. Gruber.)
Amerika. Aus dem amerik. Wirtschaftsleben. Von Prof. J. L. Laughlin. Mit 9 graphisch. Darstellung. (Bd. 127.)
Angestellte siehe Kaufmännische A.
Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. (Bd. 258.)
Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von Prof. O. v. Zwiedineck-Südenhorst. 2. Aufl. (Bd. 78.)
— siehe auch soziale Bewegung.
Arbeitsleistungen des Menschen, Die. Einführ. in d. Arbeitsphysiologie. V. Prof. Dr. H. Boruttau. M. 14 Fig. (Bd. 539.)
Arbeitsleistung, Berufswahl u. Begabung in ihren gegenseitigen Beziehungen. V. W. J. Ruttmann. (Bd. 522.)
Arzneimittel und Genußmittel. Von Prof. Dr. O. Schmiedeberg. (Bd. 363.)
Arzt, Der. Seine Stellung und Aufgaben im Kulturleben der Gegenw. Von Dr. med. M. Fürst. (Bd. 265.)
Automobil, Das. Eine Einführung in den Bau des heutigen Personen-Kraftwagens. Von Ober-Ingen. K. Blau. 3. überarb. Aufl. 11.—16. Tausend. Mit 98 Abb. u. 1 Titelbild. (Bd. 166.)
Baukunde. Der Eisenbetonbau. V. Dipl.-Ing. E. Haimovici. 81 Abb. (Bd. 275.)
— siehe auch Städtebau.
Baukunst siehe Abt. III.
Baustoffe, Die V. des Hauses, ihre Eigenschaften, Verwendung u. Erhaltung. Von Prof. M. Girndt. (Bd. 443.)
Beleuchtungswesen, Das moderne. Von Dr. H. Lux. Mit 54 Abb. (Bd. 433.)

Bergbau. V. Bergreferendar F. W. Wedding. (Bd. 467.)
Berufswahl, Begabung u. Arbeitsleistung in ihren gegenseitigen Beziehungen. V. W. J. Ruttmann. (Bd. 522.)
Bevölkerungslehre. Von Prof. Dr. M. Haushofer. (Bd. 50.)
Bewegungslehre s. Mechan., Aufg. a. d. M.
Bierbrauerei. Von Dr. A. Bau. Mit 47 Abb. (Bd. 333.)
Blumen. Unsere Bl. und Pflanzen im Garten. Von Prof. Dr. U. Dammer. Mit 69 Abb. (Bd. 360.)
— **Uns. Bl. u. Pfl. i. Zimmer.** V. Prof. Dr. U. Dammer. M. 65 Abb. (Bd. 359.)
— siehe auch Garten.
Brauerei. Die Bierbrauerei. Von Dr. A. Bau. Mit 47 Abb. (Bd. 333.)
Buch. Wie ein B. entsteht. V. Prof. A. W. Unger. 5. Afl. M. Taf. u. Abb. (Bd. 175.)
— siehe auch Buchgewerbe, Schrift- u. Buchwesen. Abt. IV.
Buchhaltung und Bilanz, Kaufm., und ihre Beziehungen zur buchhalterischen Organisation, Kontrolle und Statistik. Von Dr. P. Gerstner. Mit 4 schematischen Darstellungen. (Bd. 507.)
Chemie. Ch. in Küche und Haus. Von Dr. J. Klein. 3. Aufl. (Bd. 76.)
Chemie und Technologie der Sprengstoffe. Von Prof. Dr. R. Biedermann. Mit 15 Fig. (Bd. 286.)
— s. auch Technik; ferner Chemie Abt. V.
Dampfmaschine, Die. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. 2 Bde. I: Wirkungsweise des Dampfes in Kessel und Maschine. 3. Aufl. Mit 45 Abb. (Bd. 393.)
— II: Ihre Gestaltung und ihre Verwendung. Mit 95 Abb. u. 1 Taf. (Bd. 394.)
Desinfektion, Sterilisation und Konservierung. Von Reg.- und Med.-Rat Dr. O. Solbrig. Mit 20 Abb. (Bd. 401.)
Deutsch: Deutscher Handel s. Handel. — Deutsches Handwerk, s. Handwerk. — Deutsche Landwirtschaft siehe Landwirtschaft. — Deutsches Reich s. Reich. — Deutsche Reichsversicherung s. Reichsversicherung. — Deutsche Schiffahrt s. Schiffahrt. — Deutsche Verfassung s. Verfassung. — Deutsches Weidwerk s. Weidwerk. — Deutsches Wirtschaftsleben s. W. — Deutsches Zivilprozeßrecht s. Z.
Drähte und Kabel, ihre Anfertigung und Anwend. i. d. Elektrotechnik. V. Telegr.-Insp. H. Brick. M. 43 Abb. (Bd. 285.)
Dynamik s. Mechanik, Aufg. a. d. M. II.
Eisenbahnwesen, Das. Von Eisenbahnbau- u. Betriebsinsp. a. D. Biedermann. 2. Aufl. Mit 56 Abb. (Bd. 144.)
— s. a. Klein- u. Straßenb., Verkehrsentw.
Eisenbetonbau. Von Dipl.-Ing. E. Haimovici. Mit 81 Abb. (Bd. 275.)
Eisenhüttenwesen. V. weil. Geh. Bergr. Prof. Dr. H. Wedding. 4. Afl. von Bergref. F. W. Wedding. M. 15 Fig. (Bd. 20.)
Elektrische Kraftübertragung. Von Ing. P. Köhn. Mit 137 Abb. (Bd. 424.)
Elektrochemie. Von Prof. Dr. K. Arndt. Mit 38 Abb. (Bd. 234.)
Elektrotechnik. Grundlagen der E. Von Dr. A. Rotth. Mit 72 Abb. (Bd. 391.)
— s. a. Drähte u. Kabel, Telegraphie.
Erbrecht. Testamentserrichtung und E. Von Prof. Dr. F. Leonhard. (Bd. 429.)
Ernähr. u. Volksnahrungsmittel Abt. V.
Fabrikorganisation und Selbstkostenbestimmung. V. Prof. R. Rinkel. (Bd. 517.)
Farben u. Farbstoffe. J. Erzeug. u. Verwend. V. Dr. A. Hart. 31 Abb. (Bd. 483.)
— siehe auch Licht Abt. V.
Feuerungsanlagen, Industrielle, u. Dampfkessel. Von Ingenieur J. E. Mayer. Mit 88 Abb. (Bd. 348.)
Finanzwissenschaft. Von Prof. Dr. S. P. Altmann. 2 Bde. 2. Aufl. I. Allg. Teil II. Besond. Teil. (Bd. 549—550.)
— **siehe auch Geld.**
Frauenarbeit. Ein Problem d. Kapitalism. V. Prof. Dr. R. Wilbrandt. (Bd. 106.)
— s. auch Frauenbewegung Abt. IV.
Funkentelegraphie, Die. Von Telegr.-Inspektor H. Thurn. Mit 51 Abb. 3. Aufl. 11.—16. Tausend. (Bd. 167.)
— s. auch Telegraphie.
Garten. Der Kleingarten. V. Redakt. Joh. Schneider. Mit 80 Abb. (Bd. 498.)
— **Der Hausgarten.** Von Gartenarchitekt W. Schubert. Mit Abb. (Bd. 502.)
— s. auch Blumen.
Gartenkunst. Gesch. der G. V. Reg.-Baum. Chr. Ranck. M. 41 Abb. (Bd. 274.)
Gartenstadtbewegung, Die. Von Generalsekretär H. Kampffmeyer. 2. Aufl. Mit 43 Abb. (Bd. 259.)
Geld, Das, und sein Gebrauch. Von G. Mayer. (Bd. 398.)
— s. a. Finanzwissensch.; Münze Abt. IV.
Genußmittel siehe Kaffee, Tabak, Arzneimittel und Genußmittel.
Geschütze, Die. Von Generalmajor a. D. Karl Bahn. Mit Abb. (Bd. 365.)
Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung. V. Obermedizinalrat Prof. Dr. M. v. Gruber. (Bd. 534.)
Getreidegräser siehe Kulturpflanzen.
Gewerblicher Rechtsschutz i. Deutschland. V. Patentanw. B. Tolksdorf. (Bd. 138.)
— siehe auch Urheberrecht.
Graphische Darstellung, Die. V. Prof. Dr. F. Auerbach. Mit 100 Abb. (Bd. 437.)
Handel. Geschichte des Welth. V. Prof. Dr. M. G. Schmidt. 2. Aufl. (Bd. 118.)
— **Geschichte des deutschen Handels.** Von Prof. Dr. W. Langenbeck. (Bd. 237.)
Handfeuerwaffen, Die. Ihre Entwicklung und Technik. Von Hauptmann R. Weiß. Mit 69 Abb. (Bd. 364.)
Handwerk, D. deutsche, in s. kulturgeschichtl. Entwicklg. V. Geh. Schulr. Dr. E. Otto. 4. Aufl. M. 33 Abb. (Bd. 14.)

Haushalt, s. Bakterien, Chemie, Desinfektion, Jurisprudenz, Naturwiss., Physik.
Häuserbau s. Baukunde, Baustoffe, Beleuchtungswesen, Heizung u. Lüftung, Wohnhausbau, Wohnungseinrichtung.
Hebezeuge. Das Heben fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. Mit 67 Abb. (Bd. 196.)
Heizung und Lüftung. Von Ingenieur J. E. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)
Holz, Das H., seine Bearbeitung u. seine Verwendg. V. Insp. J. Großmann. Mit 39 Originalabb. i. T. (Bd. 473.)
— **Die Oberflächenbehandlung und die Kunsttechniken des Holzes.** Von Inspektor J. Großmann. (Bd. 474.)
Hotelwesen, Das. Von P. Damm-Etienne. Mit 30 Abb. (Bd. 331.)
Hüttenwesen siehe Eisenhüttenwesen.
Japaner, Die, i. d. Weltwirtschaft. V. Prof. Dr. K. Rathgen. 2. Aufl. (Bd. 72.)
Immunitätslehre siehe Abwehrkräfte des Körpers in Abt. V.
Ingenieurtechnik. Bilder aus der J. Von Baur. K. Merckel. M. 43 Abb. (Bd. 60.)
— **Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit.** Von Geh. Regierungsrat M. Geitel. Mit 32 Abb. (Bd. 28.)
Jurisprudenz i. häusl. Leben. F. Familie u. Haushalt. V. Rechtsanw. P. Bienengräber. 2 Bde. (Bd. 219. 220.)
— siehe auch Miete.
Kabel. Drähte u. K., i. Anfertigung u. Anwend. i. d. Elektrotechn. V. Telegr.-Insp. H. Brick. M. 43 Abb. (Bd. 285.)
Kaffee, Tee, Kakao u. d. übrigen narkot. Getränke. Von Prof. Dr. A. Wieler. Mit 24 Abb. u. 1 Karte. (Bd. 132.)
Kälte, Die, ihr Wesen, ihre Erzeugung und Verwertung. Von Dr. H. Alt. Mit 45 Abb. (Bd. 311.)
Kaufmann. Das Recht des K. Von Rechtsanwalt Dr. M. Strauß. (Bd. 409.)
Kaufmännische Angestellte. Das Recht der k. A. Von Rechtsanw. Dr. M. Strauß. (Bd. 361.)
Kinematographie. Von Dr. H. Lehmann. Mit 69 Abb. (Bd. 358.)
Klein- und Straßenbahnen. Von Oberingenieur a. D. A. Liebmann. Mit 85 Abb. (Bd. 322.)
— s. a. Eisenbahnw., Verkehrsentwickl.
Kohlen, Unsere. V. Bergass. P. Kukuk. Mit 60 Abb. u. 3 Taf. (Bd. 396.)
Kolonialbotanik. Von Prof. Dr. F. Tobler. Mit 21 Abb. (Bd. 184.)
Kolonisation, Innere. Von A. Brenning. (Bd. 261.)
Konservierung siehe Desinfektion.
Konsumgenossenschaft, Die. Von Prof. Dr. F. Staudinger. (Bd. 222.)
— s. auch Mittelstandsbewegung, Wirtschaftliche Organisationen.
Kraftanlagen siehe Feuerungsanlagen und Dampfkessel, Dampfmaschine, Wärmekraftmaschine, Wasserkraftmaschine.
Kraftübertragung, Die elektrische. Von Ing. P. Köhn. Mit 137 Abb. (Bd. 424.)
Krankenpflege in Haus und Beruf. Von Chefarzt Dr. M. Berg. (Bd. 533.)
Krieg. Der K. im Zeitalter des Verkehrs und der Technik. Von Major A. Meyer. Mit 3 Abb. (Bd. 271.)
— **K. und Sieg.** Eine kurze Darstellung moderner Kriegskunst. V. Kais. ottoman. Major a. D. F. C. Endres. (Bd. 519.)
— **Kulturgeschichte des K.** Von Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Bethe, Prof. Dr. A. Doren, Prof. D. P. Herre, Prof. Dr. B. Schmeidler, Prof. Dr. K. Weule. (Bd. 561.)
Krieg. Kriegsbeschädigtenfürsorge. V. Dr. S. Kraus u. Mitw. v. Prof. Dr. Ludloff, Dir. d. Städt. Arbeitsamts Dr. Schlotter u. Gewerbeschuldir. Back. (Bd. 523.)
Kriegsschiff, Das. Seine Entstehung und Verwendung. Von Geh. Marinebaurat Krieger. Mit 60 Abb. (Bd. 389.)
Kriminalistik, Moderne. Von Dr. A. Hellwig. Mit 18 Abb. (Bd. 476.)
— s. a. Verbrechen, Verbrecher.
Küche siehe Chemie in Küche und Haus, Physik in Küche und Haus.
Kulturgeschichte des Krieges s. Krieg.
Kulturpflanzen. Unsere wichtigsten K. (Die Getreidegräser). V. Prof. Dr. K. Giesenhagen. 2. Aufl. M. 38 Fig. (Bd. 10.)
Landwirtschaft, D. deutsche. V. Dr. W. Claaßen. M. 15 Abb. u. 1 Karte. (Bd. 215.)
Landwirtschaftl. Maschinenkde. V. Prof. Dr. G. Fischer. M. 62 Abb. (Bd. 316.)
Luftfahrt, Die, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre technische Entwicklung. Von Dr. R. Nimführ. 3. Aufl. v. Dr. Fr. Huth. M. 60 Abb. (Bd. 300.)
Luftstickstoff, Der, u. s. Verw. V. Prof. Dr. K. Kaiser. M. 13 Abb. (Bd. 313.)
Lüftung. Heizung und L. Von Ingenieur J. E. Mayer. Mit 40 Abb. (Bd. 241.)
Marx. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt. (Bd. 572.)
Maschinen s. Hebezeuge, Dampfmaschine, Wärmekraftmasch., Wasserkraftmasch.
Maschinenelemente. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. 2. A. M. 175 Abb. (Bd. 301.)
Maschinenkunde siehe Landwirtschaftl. M.
Maße und Messen. Von Dr. W. Block. Mit 34 Abb. (Bd. 385.)
Mechanik. Von Kais. Geh. Reg.-Rat A. v. Ihering. I: Die Mechanik d. festen Körper. M. 61 Abb. II: Die Mechanik d. flüss. K. M. 34 Abb. III: Die Mechanik d. gasförm. K. (Bd. 303/305.)

Mechanik. Aufgaben a. d. technischen M. Z. Unterr. an Maschinenbauschulen u. z. Selbstunterr. V. Prof. R. Schmitt. I. Bewegungsl., Statik fester u. flüss. Körper. II. Dynamik. (Bd. 558/559.)
Messen siehe Maße und Messen.
Metalle, Die. Von Prof. Dr. K. Scheid. 3. Aufl. Mit 11 Abb. (Bd. 29.)
Miete, Die, nach dem BGB. Von Rechtsanw. Dr. M. Strauß. (Bd. 194.)
Mikroskop, Das. V. Prof. Dr. W. Scheffer. 2. Aufl. Mit 99 Abb. (Bd. 35.)
Milch, Die, und ihre Produkte. Von Dr. A. Reitz. Mit 16 Abb. (Bd. 362.)
Mittelstandsbewegung, Die moderne. Von Dr. L. Müffelmann. (Bd. 417.)
— s. Konsumgenoss., Wirtschaftl. Org.
Naturwissenschaften im Haushalt. V. Dr. J. Bongardt. I. Wie sorgt die Hausfrau f. d. Gesundh. d. Familie? Mit 31 Abb. II. Wie sorgt d. Hausfrau für gute Nahrung? M. 17 Abb. (Bd. 125,126.)
— s. Chemie, Physik in Küche u. Haus
Naturwissenschaften und Technik. Am sausenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über Wirkungen d. N. u. T. auf das gesamte Kulturleben. Von Prof. Dr. W. Launhardt. 3. Aufl. (Bd. 23.)
Nautik. Von Dr. J. Möller. Mit 50 Fig. (Bd. 255.)
Obstbau. Von Dr. E. Voges. M. 13 Abb. (Bd. 107.)
Optischen Instrumente, Die. Von Dr. M. v. Rohr. 2. Aufl. Mit 84 Abb. (Bd. 88.)
Organisationen, Die wirtschaftlichen. Von Privatdoz. Dr. E. Lederer. (Bd. 428.)
Ostmark, Die. Eine Einführung in die Probleme ihrer Wirtschaftsgesch. Hrsg. von Dr. W. Mitscherlich. (Bd. 351.)
Patente u. Patentrecht s. Gewerbl. Rechtssch.
Perpetuum mobile, Das. V. Dr. Fr. Ichak. Mit 38 Abb. (Bd. 462.)
Photochemie. Von Prof. Dr. G. Kümmell. Mit 23 Abb. (Bd. 227.)
Photographie, Die, ihre wissenschaftlichen Grundlagen u. i. Anwendung. V. Dr. O. Prelinger. Mit 65 Abb. (Bd. 414.)
— **Die künstlerische Photographie.** Von Dr. W. Warstat. M. 12 Tafeln. (Bd. 410.)
— **Angewandte Liebhaber-Photographie, ihre Technik und ihr Arbeitsfeld.** Von Dr. W. Warstat. (Bd. 535.)
Physik in Küche und Haus. Von Prof. Dr. H. Speitkamp. Mit 51 Abb. (Bd. 478.)
— s. auch Physik in Abt. V.
Postwesen, Das. Entwicklung und Bedeutg. Von Postrat J. Bruns. (Bd. 165.)
Rechenmaschinen, Die, und das Maschinenrechnen. Von Reg.-Rat Dipl.-Ing. K. Lenz. Mit 43 Abb. (Bd. 490.)
Recht siehe Eherecht, Erbrecht, Gewerbl. Rechtsschutz, Jurispr., Kaufm., Kaufm. Angest., Urheberr., Verbrechen, Kriminalistik, Verfassgsr., Wahlr., Zivilprozeßr.
Rechtsprobleme, Moderne. Von Prof. Dr. J. Kohler. 3. Aufl. (Bd. 128.)
Reichsversicherung, Die. Von Landesversich.-Assessor H. Seelmann. (Bd. 380.)
Rußlands wirtschaftliche Kultur. V. Syndikus Dr. Wallroth. (Bd. 562.)
— s. auch Rußland Abt. IV.
Salzlagerstätten, Die deutschen. Von Dr. C. Riemann. Mit 27 Abb. (Bd. 407.)
— s. a. Geologie Abt. V.
Säuglingsfürsorge. V. Dr. Rott. (Bd. 509.)
Schiffahrt, Deutsche, u. Schiffahrtspol. d. Ggnw. V. Prof. Dr. K. Thieß. (Bd. 169.)
Schiffbau siehe Kriegsschiff.
Schmuckst., Die, u. d. Schmucksteinindustr. V. Dr. A. Eppler. M. 64 Abb. (Bd. 376.)
Selbstkostenbestimmung. Fabrikorganisation u. S. V. Prof. R. Rinkel. (Bd. 517.)
Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 4. Aufl. (Bd. 2.)
— s. a. Arbeiterschutz u. Arbeiterversicher.
Sozialismus. Gesch. der sozialist. Ideen i. 19. Jrh. V. Privatdoz. Dr. Fr. Muckle. I: D. ration. Soz. II: Proudhon u. d. entwicklungsgeschichtl. Soz. (Bd. 269,270.)
— s. auch Marx.
Spinnerei. Von Dir. Prof. M. Lehmann. Mit 35 Abb. (Bd. 338.)
Sprengstoffe. Chemie u. Technol. d. Spr. V. Prof. Dr. R. Biedermann. Mit 15 Fig. (Bd. 286.)
Staat und Kirche in ihrem gegens. Verhältnis s. d. Reformation. V. Pfarrer Dr. phil. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)
— **Der deutsche Staat.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. v. Liszt. (Bd. 600.)
Statik. Mit Einschluß der Festigkeitslehre. Von Reg.-Baum. A. Schau. Mit 149 Fig. im Text. (Bd. 497.)
— s. auch Mechanik, Aufg. a. d. M. I.
— **Der deutsche Staat.** Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. v. Liszt. (Bd. 600.)
Statistik. V. Pr. Dr. S. Schott. (Bd. 442.)
Stenographiesysteme, Die deutschen, ihre Entwickig. u. ihre Anwendg. V. R. Weinmeister, Lektor f. Stenogr. (Bd. 536.)
Strafe und Verbrechen. Von Dr. P. Pollitz. (Bd. 323.)
Straßenbahnen. D. Klein- u. Strb. Von Obering. a. D. A. Liebmann. Mit 82 Abb. (Bd. 322.)
Tabak. Der Anbau, Handel u. Verarbeit. V. Jac. Wolf. M. 17 Abb. (Bd. 416.)
Technik, Die chemische. Bd. I. Von Dr. A. Müller. Mit 24 Abb. (Bd. 191.)
Tee s. Kaffee.
Telegraphie, Die, i. i. Entwickig. u. Bedeutg. V. Postrat J. Bruns. M. Fig. (Bd. 183.)
— **Telegraphen- und Fernsprechtechnik in ihrer Entwicklung.** Von Telegr.-Insp. H. Brick. Mit 58 Abb. (Bd. 235.)
— **Die Funkentelegr.** V. Telegr.-Insp. H. Thurn. M. 51 Abb. 3. A. (Bd. 167.)
— siehe auch Drähte und Kabel.

Testamentserrichtung und Erbrecht. Von Prof. Dr. F. Leonhard. (Bd. 429.)
Thermodynamik siehe Wärmelehre.
Tierzüchtung. Von Dr. G. Wilsdorf. Mit 30 Abb. auf 12 Tafeln. (Bd. 369.)
Uhr, Die. Von Reg.-Bauführer a. D. H. Bock. Mit 47 Abb. (Bd. 216.)
Urheberrecht. D. Recht an Schrift- und Kunstwerken. V. Rechtsanw. Dr. R. Mothes. (Bd. 435.)
— siehe auch gewerblich. Rechtsschutz.
Verbrechen. Strafe und V. Geschichte und Organisation des Gefängniswesens. Von Dr. P. Vollitz. (Bd. 323.)
— **Verbrechen und Aberglaube.** Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. Von Dr. A. Hellwig. (Bd. 212.)
— **Moderne Kriminalistik.** Von Dr. A. Hellwig. Mit 18 Abb. (Bd. 476.)
Verbrecher. Die Psychologie des V. Von Dr. P. Vollitz. M. 5 Diagr. (Bd. 248.)
Verfassg. Grundz. d. V. d. Deutsch. Reiches. V. Pr. Dr. E. Loening. 4. A. (Bd. 34.)
— **V. u. Verwalt. der deutschen Städte.** Von Dr. Matth. Schmid. (Bd. 466.)
— **Deutsch. Verfassgsr. i. geschichtl. Entwickl.** V. Pr. Dr. E. Hubrich. 2. A. (Bd. 80.)
Verkehrsentwicklung i. Deutschl. 1800 b. z. Gw. V. Prof. Dr. W. Lotz. 2. A. (Bd. 15.)
Versicherungswesen. Grundzüge d. V. V. Prof. Dr. A. Manes. 2. A. (Bd. 105.)
— siehe Arbeiterschutz, Reichsversicherung
Volksnahrungsmittel siehe Ernährung u. V.
Waffentechnik s. Geschütze, Handfeuerwaffen.
Wahlrecht, Das. Von Reg.-Rat Dr. O. Poensgen. (Bd. 249.)
Wald, Der deutsche. V. Prof. Dr. Hausrath. 2. Aufl. Bilderanh. u. Kart. (Bd. 153.)
Wärmekraftmaschinen, Die neueren. Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. 2 Bde.
I: Einführung in die Theorie u. d. Bau d. Maschinen für gasförmige u. flüssige Brennstoffe. 4. A. M. 42 Abb. (Bd. 21.)
II: Gasmaschinen. Gas- und Dampfturbinen. 3. Aufl. Mit 45 Abb. (Bd. 86.)
— siehe auch Kraftanlagen.
Wärmelehre, Einführ. i. d. techn. (Thermodynamik). Von Geh. Bergrat Prof. R. Vater. M. 40 Abb. i. Text. (Bd. 516.)
Wasser, Das. Von Privatdozent Dr. O. Anselmino. Mit 44 Abb. (Bd. 291.)
— siehe Abt. V (Luft, Wass., Licht, Wärme).
Wasserkraftmaschinen u. d. Ausnützung d. Wasserkräfte. V. Geh. Reg.-Rat A. v. Ihering. 2. Aufl. M. 57 Fig. (Bd. 228.)
Weberei. Von Prof. Paur. (Bd. 468.)
Weidwerk, Das deutsche. Von G. Frh. v. Nordenflycht. (Bd. 436.)
Weinbau und Weinbereitung. Von Dr. F. Schmitthenner. 34 Abb. (Bd. 332.)
Welthandel siehe Handel.
Wirtschaftliche Erdkunde. Von weil. Prof. Dr. Chr. Gruber. 2. Aufl. Bearb. von Prof. Dr. K. Dove. (Bd. 122.)
Wirtschaftsgeschichte siehe Antike W.
Wirtschaftsleben, Deutsch. Auf geograph. Grundl. gesch. v. weil. Prof. Dr. Gruber. 3. A. v. Dr. H. Reinlein. (Bd. 42.)
— **Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens** im letzten Jahrhundert. V. Prof. Dr. L. Pohle. 3. Aufl. (Bd. 57.)
— **Deutschl. Stellung i. d. Weltwirtsch.** V. Prof. Dr. P. Arndt. 2. A. (Bd. 179.)
— **Aus dem amerikanischen Wirtschaftsl.** V. Prof. J. L. Laughlin. (Bd. 127.)
— **Rußlands wirtschaftl. Kultur.** V. Syndikus Dr. Wallroth. (Bd. 562.)
Wirtschaftsleben. Die Japaner in d. Weltwirtschaft. V. Prof. Dr. K. Rathgen. 2. Aufl. (Bd. 72.)
Wirtschaftlichen Organisationen, Die. Von Privatdoz. Dr. E. Lederer. (Bd. 428.)
— s. Konsumgenoss., Mittelstandsbeweg.
Wohnungseinrichtung. Von Reg.-Baumeister Bargil. (Bd. 499.)
Zeichnen, techn. V. Reg.- u. Gewerbeschulrat Prof. Dr. Horstmann. (Bd. 548.)
Zeitungswesen. V. Dr. H. Diez. (Bd. 328.)
Zivilprozeßrecht, Das deutsche. Von Rechtsanwalt Dr. M. Strauß. (Bd. 315.)
Zollwes. V. Reg.-Rat Dr. Klein. (Bd. 508.)

Das drehbare Gestell

für die Sammlung **Aus Natur u. Geisteswelt,**

gefällig und maßvoll in der Form und praktisch im Gebrauch, will jedem Freunde der schmucken, gehaltvollen Bändchen deren Vereinigung zu einer wertvollen Handbibliothek erleichtern, um so die Freude an der ständigen Benutzung der liebgewordenen Bücher noch wesentlich zu erhöhen.

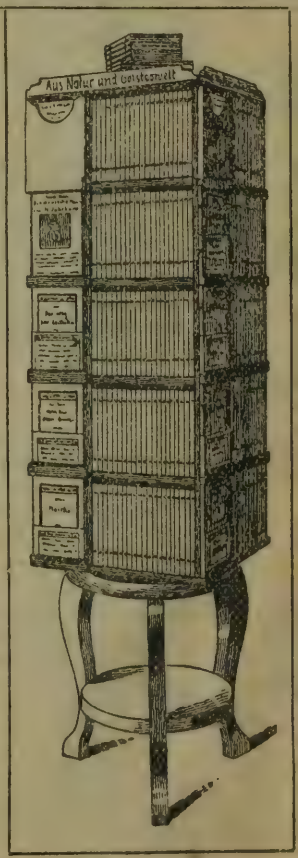

Preis des Gestells (für 500 Bände) aus dunkelbraun geräuchertem Holz mit Fuß M. 60.— ohne Fuß M. 55.—

Weitere Bände sind in Vorbereitung.

Die besten Einführungen in die Hauptwissensgebiete bietet in den inhaltlich vollständig in sich abgeschlossenen und einzeln erhältlichen Bänden

DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

HERAUSGEGEBEN VON PROF. PAUL HINNEBERG

Eine systematisch aufgebaute, geschichtlich begründete Gesamtdarstellung unserer heutigen Kultur, die eine Zahl erster Namen aus Wissenschaft und Praxis vereinigt und Darstellungen der einzelnen Gebiete jeweils aus der Feder des dazu Berufensten in gemeinverständlicher, künstlerisch gewählter Sprache auf knappstem Raume bietet.

VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG UND BERLIN

I. Teil. Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete.

1. Hälfte. Religion und Philosophie, Literatur, Musik und Kunst (mit vorangehender Einleitung zu dem Gesamtwerk). [14 Bände.]

(* erschienen.) In Halbfranz geb. jeder Band 2 Mark mehr.

*Die allgemeinen Grundlagen der Kultur der Gegenwart. (I, 1.) 2. Aufl. M. 18.–, M. 20.–

Die Aufgaben und Methoden der Geisteswissenschaften. (I, 2.)

*Die Religionen des Orients und die altgermanische Religion. (I, 3, 1.) 2. Auflage. M. 8.–, M. 10.–

Die Religionen des klassischen Altertums. (I, 3, 2.)

*Geschichte der christlichen Religion. Mit Einleitung: Die israelitisch-jüdische Religion. (I, 4, 1.) 2. Auflage. M. 18.–, M. 20.–

*Systematische christliche Religion. (I, 4, 2.) 2. Auflage. M. 6,60, M. 8.–

*Allgemeine Geschichte der Philosophie. (I, 5.) 2. Auflage. M. 14.–, M. 16.–

*Systematische Philosophie. (I, 6.) 2. Auflage. M. 10.–, M. 12.–

*Die orientalischen Literaturen. (I, 7.) M. 10.–, M. 12.–

*Die griechische und lateinische Literatur und Sprache. (I, 8.) 3. Aufl. M. 10.–, M. 12.–

*Die osteuropäischen Literaturen und die slawischen Sprachen. (I, 9.) M. 10.–, M. 12.–

Die deutsche Literatur u. Sprache. (I, 10.)

*Die romanisch. Literaturen u. Sprachen. Mit Einschluß des Keltischen. (I, 11, 1.) M. 12.–, M. 14.–

Englische Literatur und Sprache, skandinavische Literatur und allgemeine Literaturwissenschaft. (I, 11, 2.)

Die Musik. (I, 12.)

Die orientalische Kunst. Die europäische Kunst des Altertums. (I, 13.)

Die europäische Kunst des Mittelalters und der Neuzeit. Allgemeine Kunstwissenschaft. (I, 14.)

II. Teil. Die geisteswissenschaftlichen Kulturgebiete.

2. Hälfte. Staat und Gesellschaft, Recht und Wirtschaft. [10 Bände.]

Völker-, Länder- u. Staatenkunde. (II, 1.)

*Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. (II, 2, 1.) M. 10.–, M. 12.–

Staat und Gesellschaft des Orients von den Anfängen bis zur Gegenwart. (II, 3.)

*Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer. (II, 4, 1.) M. 8.–, M. 10.–

Staat und Gesellschaft Europas im Altertum und Mittelalter. (II, 4, 2.)

*Staat und Gesellschaft der neueren Zeit (bis zur Französischen Revolution). (II, 5, 1.) M. 9.–, M. 11.–

Staat und Gesellschaft der neuesten Zeit (vom Beginn der Franz. Revolution). (II, 5, 2.)

System der Staats- und Gesellschaftswissenschaften. (II, 6.)

*Allgemeine Rechtsgeschichte. I. Hälfte. (II, 7, 1.) M. 9.–, M. 11.–

*Systematische Rechtswissenschaft. (II, 8.) 2. Auflage. M. 14.–, M. 16.–

Allgemeine Wirtschaftsgeschichte mit Geschichte der Volkswirtschaftslehre. (II, 9.)

*Allgem. Volkswirtschaftslehre. (II, 10, 1.) 2. Auflage. M. 7.–, M. 9.–

Spezielle Volkswirtschaftslehre. (II, 10, 2.)

System der Staats- und Gemeindewirtschaftslehre (Finanzwissensch.). (II, 10, 3.)

Probeheft mit Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes, Probeabschnitten, Inhaltsverzeichnissen und Besprechungen umsonst und postfrei durch B.G.Teubner, Leipzig, Poststr. 3

Teubners Kriegstaschenbuch

Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Hrsg. von Ulrich Steindorff. Mit 5 Karten. Geh. M. 3.–, geb. . . . . M. 3.50

Das Taschenbuch gibt rasche und zuverlässige Auskunft in mehr als 5000 Stichworten über alle politischen und militärischen Ereignisse des Krieges, über alle zu ihrem Verständnis notwendigen Fachausdrücke, über alle die Persönlichkeiten, die in ihm hervorgetreten sind, über alle irgendwie mit dem Kriege in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und kulturellen Ereignisse und Maßnahmen im Deutschen Reiche wie bei unseren Bundesgenossen, insbesondere in Österreich-Ungarn und bei den Gegnern.

Das Erlebnis und die Dichtung

Lessing. Goethe. Novalis. Hölderlin. Von W. Dilthey. 5. Auflage Geheftet M. 6.–, gebunden . . . . . M. 7.50

„Aus den tiefsten Blicken in die Psyche der Dichter, dem klaren Verständnis für die historischen Bestimmungen, in denen sie leben und schaffen mußten, kommt Dilthey zu einer Würdigung poetischen Schaffens, die eine selbständig freie Stellung einnimmt." (Die Hilfe.)

Geschichte der deutschen Dichtung

Von Dr. Hans Röhl. In Leinen geb. M. 2.50, in Halbfranz M. 3.–

„Blutwarmes Leben pulsiert in dem vorliegenden schönen Buch, inniges Versenken in die reichen Schätze unserer Dichtung zeichnet es aus, tiefes Empfinden für ihre Schönheiten. Mit großem Geschick weiß der Verfasser in knappen Worten einen Zeitabschnitt, das Wirken einer Persönlichkeit trefflich zu charakterisieren, ein Dichtwerk zu analysieren oder die Beziehung zwischen Leben und Werken bei dem einzelnen Dichter hervorzuheben." (Südwestdeutsche Schulbl.)

Die Renaissance in Florenz und Rom

Acht Vorträge von Prof. Dr. K. Brandi. 4. Aufl. Geh. M. 5.–, geb. M. 6.–

„...Meisterhaft sind die Erscheinungen von Politik, Gelehrsamkeit, Dichtung, bildender Kunst zum klaren Entwicklungsgebilde geordnet, mit großem Takte die Persönlichkeiten gezeichnet, aus freier Distanz die Ideen der Zeit betrachtet." (Historisches Jahrbuch.)

Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart

Acht Vorträge von Geheimrat Prof. Dr. Alois Riehl. 4., durchgesehene und verbesserte Auflage. Geh. M. 3.–, geb. . . . M. 3.60

„Selten dürfte man ein Werk in die Hand bekommen, das so wie das vorliegende die schwierigsten Fragen der Philosophie in einer für alle Gebildeten faßlichen Form vorträgt, ohne zu verflachen. Es gewährt einen hohen Genuß, diese Vorträge in ihrer fesselnden Form und schönen, durchsichtigen Sprache zu lesen." (Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen.)

Elementargesetze der bildenden Kunst

Grundlagen einer praktischen Ästhetik von Prof. Dr. Hans Cornelius. Mit 245 Abb. und 13 Tafeln. 2. Aufl. Geh. M. 7.–, geb. M. 8.–

„Es gibt kein Buch, in dem die elementarsten Gesetze künstlerischer Raumgestaltung so klar und anschaulich dargelegt, so überzeugend aus der einfachen Forderung einer Befriedigung des Auges abgeleitet wären." (Zeitschrift für Ästhetik.)

Geschichtsquellen

in billigen Einzelheften bietet die von G. Lambeck, F. Kurze u. P. Rühlmann hrsg. **Quellensammlung für den geschichtl. Unterr.**, die auch eine Reihe Hefte **zum Weltkrieg** umfaßt. Preis eines jeden 32 S. gr. 8 umfassenden Heftes 40 Pf. Erschienen und in Vorbereitung etwa 180 Hefte. Verzeichnisse in den Buchhandlungen oder vom Verlag in Leipzig, Poststr. 3

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Teub

Wohlfeil

Die Samn
(M. 5.—.
Rahmen

K. A

„Pe
Album, di
fortl. wi
Teilbilder
je M. 4.

1. Der gu

(Format 21

Kar

Führer
Einzelne 2
d. Liebhaber
2 Mappen
Liebhaber
enth. je 12
Rahmen

Sche

I. Reihe: „
). Abschied

Auf Kart.
Unter Gla

D

Scheibenbild
H. v. Habe
humorvoll
mäuligen
zur
Pr. je M. 1.2
25
100

Jede Karte

Teubners
unter Glas
Serien. Ru
karten von
orakel. 4. Di
in Umschl. M
6 Kart. in Um
Vollständig

Verlag

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DT
70
P77
1916
c.1
ROBA

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 30 27 12 009 3